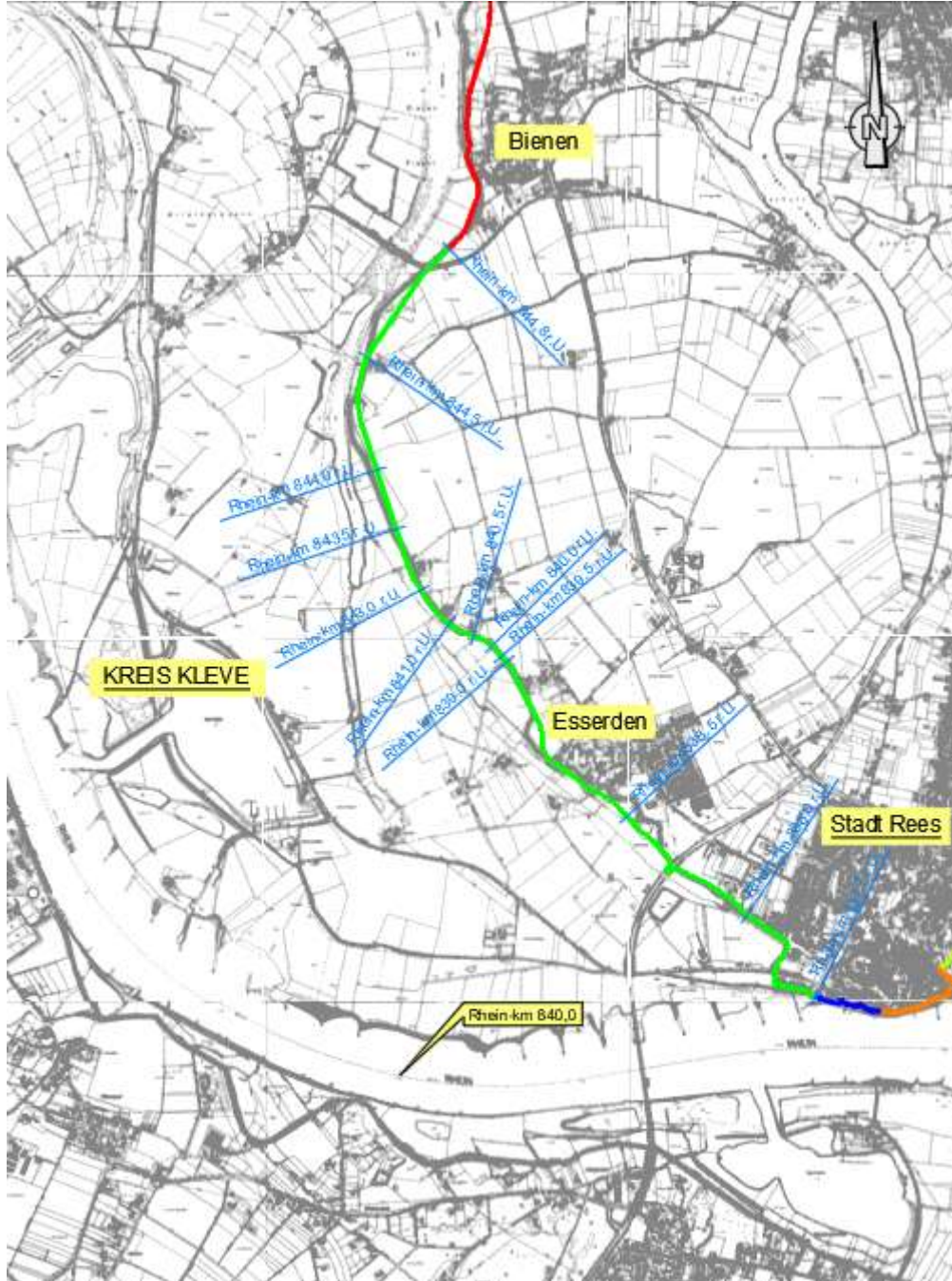




**Planfeststellungsbeschluss zur
Deichsanierung Rees-Löwenberg,
3. Planungsabschnitt zwischen
Rhein-km 837,7 – 844,8, rechtes Ufer**

Düsseldorf, 26.03.2024







Planfeststellungsbeschluss

zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 3. Planungsabschnitt zwischen Rhein-km 837,7 – 844,8, rechtes Ufer

Düsseldorf, 26.03.2024

Auskunft erteilen:

Herr Blöß

Tel.: 0211/ 475 - 2456

Frau Günther

Tel.: 0211/ 475 - 5452

Frau Wehrmeister

Tel.: 0211 / 475 - 9309

Gliederung

1	Tenor des Beschlusses	1
2	Nebenbestimmungen	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Ausführung	5
2.3	Prüfung und Überwachung	11
2.4	Belange der Kampfmittelbeseitigung	14
2.5	Belange Dritter	15
2.6	Naturschutzrechtliche Belange	16
2.7	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	20
2.8	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	21
2.9	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen	23
3	Hinweise	24
4	Planunterlagen	28
5	Begründung	45
5.1	Sachverhalt	45
5.2	Variantenbetrachtung	49
5.2.1	„Nullvariante“	50



5.2.2 Variantenbereich 1 – Anschluss PA 6 / Rheinpromenade (Planungsstation ca. 0+000 bis 0+250).....	50
5.2.2.1 Variante 1.1 (HWS-Mauer)	50
5.2.2.2 Variante 1.2 (HWS-Mauer)	50
5.2.2.3 Variante 1.3 (HWS-Mauer mit mobilen Elementen).....	51
5.2.2.4 Variante 1.4 (HWS-Mauer Vollschutz mit Glaswand).....	51
5.2.2.5 Variante 1.5 (Deich mit DVW auf der Krone).....	51
5.2.2.6 Variante 1.6 (Deich mit DVW auf der Krone).....	51
5.2.2.7 Variante 1.7 (Deich mit DVW auf der Krone und Winkelstützmauer).....	51
5.2.2.8 Variante 1.8 (Deich mit DVW auf der Krone).....	52
5.2.2.9 Variante 1.9 (HWS-Mauer)	52
5.2.2.10 Antragsvariante Variantenbereich 1.....	52
5.2.3 Variantenbereich 2 – Anschluss B 67 (Planungsstation ca. 1+210 bis 1+350)	52
5.2.3.1 Variante 2.1.....	52
5.2.3.2 Variante 2.2.....	53
5.2.3.3 Variante 2.3.....	53
5.2.3.4 Variante 2.4.....	53
5.2.3.5 Variante 2.5.....	53
5.2.3.6 Variante 2.6.....	54
5.2.3.7 Variante 2.7.....	54
5.2.3.8 Variante 2.8.....	54
5.2.3.9 Antragsvariante Variantenbereich 2.....	54
5.2.4 Variantenbereich 3 – Anlieger Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstücke 170 und 184 (Planungsstation ca. 1+630).....	55
5.2.4.1 Variante 3.1 (Deich mit DVW auf der Berme).....	55
5.2.4.2 Variante 3.2 (Deich mit DVW auf der Krone).....	55
5.2.4.3 Variante 3.3 (Deich mit DVW auf der Krone).....	55
5.2.4.4 Variante 3.4 (Deich mit DVW auf der Krone).....	55
5.2.4.5 Antragsvariante Variantenbereich 3.....	56
5.2.5 Variantenbereich 4 – Anlieger Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 155 (Planungsstation ca. 3+520).....	56
5.2.5.1 Variante 4.1 (Deich mit DVW auf der Berme).....	56
5.2.5.2 Variante 4.2 (Deich mit DVW auf der Berme).....	56
5.2.5.3 Variante 4.3 (Deich mit DVW auf der Berme).....	56
5.2.5.4 Variante 4.4 (HWS-Mauer mit DVW)	56
5.2.5.5 Antragsvariante Variantenbereich 4.....	57
5.2.6 Variantenbereich 5 – Bodendenkmal KLE 168 „Burgwüstung Rosau“ (Planungsstation ca. 4+410 bis 4+650).....	57



5.2.6.1	Variante 5.1 (Deich mit DVW auf der Berme).....	57
5.2.6.2	Variante 5.2 (Deich mit DVW auf der Berme).....	57
5.2.6.3	Variante 5.3 (Deich mit DVW auf der Berme).....	57
5.2.6.4	Antragsvariante Variantenbereich 5.....	57
5.2.7	Variantenbereich 6 – Baudenkmal „Mühle Rosau“ (Planungsstation ca. 4+720 bis 4+790)	58
5.2.7.1	Variante 6.1 (Deich mit DVW auf der Krone).....	58
5.2.7.2	Variante 6.2 (Deich mit DVW auf der Krone).....	58
5.2.7.3	Variante 6.3 (HWS-Mauer mit DVW)	58
5.2.7.4	Antragsvariante Variantenbereich 6.....	58
5.2.8	Variantenbereich 7 – Kreisstraße 19 (Planungsstation ca. 5+400).....	58
5.2.8.1	Variante 7.1 (Aufhöhung der K 19)	58
5.2.8.2	Variante 7.2 (mobile HWS-Elemente).....	59
5.2.8.3	Variante 7.3 (mit HWS-Mauer und HWS-Tor)	59
5.2.8.4	Variante 7.4 (mit HWS-Mauer ohne HWS-Tor)	59
5.2.8.5	Antragsvariante Variantenbereich 7.....	59
5.2.9	Variantenbereich 8 – Hochwasserschutztor Wardstraße (Planungsstation ca. 0+305 bis 0+330).....	60
5.2.9.1	Variante 8.1	60
5.2.9.2	Variante 8.2	60
5.2.9.3	Variante 8.3.....	60
5.2.9.4	Variante 8.4	60
5.2.9.5	Variante 8.5.....	61
5.2.9.6	Variante 8.6.....	61
5.2.9.7	Variante 8.7.....	61
5.2.9.8	Antragsvariante Variantenbereich 8.....	62
5.2.10	Variantenbereich 9 – Hochwasserschutzmauer Rheinpromenade / Wardstraße (Planungsstation ca. 0+250 bis 0+305).....	62
5.2.10.1	Variante 9.1 (Deich mit DVW auf der Berme).....	62
5.2.10.2	Variante 9.2 (HWS-Mauer)	62
5.2.10.3	Antragsvariante Variantenbereich 9.....	62
5.3	Verfahrensrechtliche Würdigung	63
5.3.1	Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)	63
5.3.2	Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.).....	68
5.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	70
5.4.1	Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG a. F.).....	70
5.4.1.1	Anlass und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	70



5.4.1.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	72
5.4.1.2.1	Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	72
5.4.1.2.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	73
5.4.1.2.3	Auswirkungen auf den Boden.....	79
5.4.1.2.4	Auswirkungen auf das Wasser	82
5.4.1.2.5	Auswirkungen auf Luft und Klima	82
5.4.1.2.6	Auswirkungen auf die Landschaft.....	83
5.4.1.2.7	Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	84
5.4.1.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	85
5.4.2	Begründete Bewertung (§ 12 UVPG a. F.).....	86
5.5	Materiell-rechtliche Würdigung	93
5.5.1	Planrechtfertigung / Abwägungsgebot	93
5.5.1.1	Betrachtung der Möglichkeit einer Wiederherstellung von Rückhalteflächen i. S. d. § 77 II WHG	95
5.5.1.2	Betrachtung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 II WHG - Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot.....	104
5.5.2	Artenschutz.....	109
5.5.2.1	Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme	109
5.5.2.2	Planungsrelevante Arten.....	111
5.5.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die im Planungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten	111
5.5.2.4	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	120
5.5.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	120
5.5.3.1	Vogelschutzgebiet.....	121
5.5.3.2	FFH-Gebiete	122
5.5.3.2.1	FFH-Gebiete: „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer“ und „NSG Empeler Meer“	122
5.5.3.2.2	FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“	124
5.5.3.2.3	mögliche Nutzung der befestigten Betriebswege als Fuß- und Radweg auf die Natura 2000-Gebiete	124
5.5.3.3	Zusammenfassung.....	125
5.5.4	Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken	125
5.5.4.1	Einwendung lfd. Nr. 1.....	125
5.5.4.2	Einwendung lfd. Nr. 2.....	139
5.5.4.3	Einwendung lfd. Nr. 3.....	151
5.5.4.4	Einwendung lfd. Nr. 4.....	153
5.5.4.5	Einwendung lfd. Nr. 5.....	157



5.5.4.6	Einwendung lfd. Nr. 6.....	160
5.5.4.7	Einwendung lfd. Nr. 7.....	163
5.5.4.8	Einwendung lfd. Nr. 8.....	166
5.5.4.9	Einwendung lfd. Nr. 9.....	166
5.5.4.10	Einwendung lfd. Nr. 10.....	168
5.5.4.11	Einwendung lfd. Nr. 11.....	169
5.5.4.12	Einwendung lfd. Nr. 12.....	172
5.5.4.13	Einwendung lfd. Nr. 13.....	174
5.5.4.14	Einwendung lfd. Nr. 14.....	215
5.5.4.15	Einwendung lfd. Nr. 15.....	217
5.5.4.16	Einwendung lfd. Nr. 16.....	220
5.5.4.17	Einwendung lfd. Nr. 17.....	222
5.5.4.18	Einwendung lfd. Nr. 18.....	222
5.5.4.19	Einwendung lfd. Nr. 19.....	225
5.5.4.20	Einwendung lfd. Nr. 20.....	228
5.5.4.21	Einwendung lfd. Nr. 21.....	230
5.5.4.22	Einwendung lfd. Nr. 22.....	234
5.5.4.23	Einwendung lfd. Nr. 23.....	237
5.5.4.24	Einwendung lfd. Nr. 24.....	239
5.5.4.25	Einwendung lfd. Nr. 25.....	243
5.5.4.26	Einwendung lfd. Nr. 26.....	244
5.5.4.27	Einwendung lfd. Nr. 27.....	245
5.5.4.28	Einwendung lfd. Nr. 28.....	246
5.5.4.29	Einwendung lfd. Nr. 29.....	247
5.5.4.30	Einwendung lfd. Nr. 30.....	250
5.5.4.31	Einwendung lfd. Nr. 31.....	255
5.5.4.32	Einwendung lfd. Nr. 32.....	256
5.5.4.33	Einwendung lfd. Nr. 33.....	259
5.5.5	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener	259
5.5.5.1	Abwasserbetrieb der Stadt Rees	259
5.5.5.2	Bezirksregierung Arnsberg	261
5.5.5.3	Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	261
5.5.5.4	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	264
5.5.5.5	Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH (KKB-GmbH).....	267
5.5.5.6	Kreis Kleve	273
5.5.5.7	Landesbetrieb Wald und Holz.....	283



5.5.5.8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	284
5.5.5.9	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege.....	292
5.5.5.10	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege	292
5.5.5.11	Stadt Rees	293
5.5.5.12	Stadtwerke Rees GmbH	297
5.5.5.13	Landesbetrieb Straßen.NRW	297
5.5.5.14	Unitymedia NRW GmbH	300
5.5.5.15	Westnetz GmbH.....	300
5.5.5.16	Wasserstraßen- und Schifffahrtssamt Duisburg-Rhein	301
5.5.6	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf	301
5.5.6.1	Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung)	301
5.5.6.2	Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung).....	301
5.5.6.3	Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten)	302
5.5.6.4	Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)	302
5.5.6.5	Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz).....	302
6	Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung	302
7	Begründung zur Kostenentscheidung	303
8	Begründung zur Gebührenentscheidung	303
9	Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses	303
10	Hinweis auf Auslegung des Plans	303
11	Rechtsgrundlagen	304
12	Rechtsbehelfsbelehrung.....	306
12.1	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	306
12.2	Hinweise zur Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	307
13	Hinweis auf Entschädigungsfeststellungsverfahren.....	307



Planfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren nach § 68 I, III des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. §§ 67, 70, 13 I und 14 III bis VI WHG i. V. m. §§ 77, 97, 104, 110 I, 115 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i. V. m. § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der neuen Fassung (UVPG n. F.) i. V. m. §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der alten Fassung (UVPG a. F.) i. V. m. §§ 2, 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. §§ 10, 30 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 3. Planungsabschnitt, zwischen Rhein-km 837,7 und 844,8, rechtes Ufer,

Antragsteller: **Deichverband Bislich-Landesgrenze**
Der Deichgräf
Stadtweide 3
46446 Emmerich am Rhein

werden gemäß dem Antrag vom 30.09.2017 sowie den Änderungsanträgen vom 25.06.2019, 20.10.2021 sowie 15.09.2023 unter Festsetzung der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 4 genannten Planunterlagen festgestellt.



1.2

Der Ausbauquerschnitt der Kreisstraße 19 im Bereich des Querungsbereichs des Deichs wird entgegen der beantragten Fahrbahnbreite von insgesamt 7 m auf 6,50 m festgelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt nunmehr je Fahrtrichtung 3,25 m.

1.3

Im Anschlussbereich zum PA 6 (Station 0+000 bis zum HWS-Tor Kanuclub bei Station 0+027) wird der Vollschutz anstelle der geplanten Höhe von 20,84 mNN auf nunmehr 21,29 m üNNH mittels mobilen HWS-Elementen festgelegt. Diese Höhe entspricht dem Wasserspiegel zum BHQ₂₀₀₄ zuzüglich 1 m Freibord.

1.4

Die Errichtung von befestigten Betriebswegen (Deichwege) wird gemäß dem Antrag vom 30.09.2017 in der Fassung des Änderungsantrags vom 20.10.2021 genehmigt.

Die Möglichkeit der Öffnung der Deichwege für den Fuß- und Radverkehr wird zugelassen. Davon ausgenommen ist der gesperrte Bereich von Station ca. 3+650 bis zu Station ca. 4+950. Eine straßenrechtliche Widmung dieser Wege erfolgt ausdrücklich nicht.

Über eine Freigabe der Deichwege für die öffentliche Nutzung wird nicht befunden. Diese Entscheidung obliegt dem Antragsteller.

1.5

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau und damit im Zusammenhang stehender Ausgleichsmaßnahmen Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW).

Auf die Duldungspflichten nach §§ 33 ff. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie § 97 LWG wird hingewiesen.

1.6

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 70 I 2. HS WHG i. V. m. § 74 II 3 VwVfG NRW für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach



eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und –entschädigungsgesetz – EEG NW).

1.7

Für die Durchführung dieses Plans ist die Enteignung gemäß § 71 WHG i. V. m. § 101 LWG zulässig.

1.8

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

1.9

Für die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ordne ich die sofortige Vollziehung an.

1.10

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

1.11

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.



2 Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen.

2.1 Allgemeines

2.1.1

Der Antragsteller hat alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens von ihm getätigten und in seinen Stellungnahmen sowie in dem Erörterungsprotokoll festgehaltenen Zusagen – soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt – umzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller die Zusage vorbehaltlich meiner Zustimmung gegeben hat und ich die Zustimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich verweigere.

2.1.2

Die Arbeiten in den Deichschutzzonen gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung - DSchVO) dürfen nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig bei mir als Oberer Wasserbehörde zu beantragen.

2.1.3

Während der Bauarbeiten ist vor Beginn der hochwassergefährdeten Zeit (01.11. bis 31.03.) bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung jährlich eine Bauzustandsbesichtigung (Zwischenabnahme) im Hinblick auf die Sicherstellung des Hochwasserschutzes durch mich als Obere Wasserbehörde durchzuführen.

2.1.4

Die Baumaßnahme ist nach den von mir als Oberer Wasserbehörde geprüften Planunterlagen (vergleiche Punkt 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durchzuführen.

Die baurechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 19712, sind zu beachten.

2.1.5

Über Beginn und Abschluss der Arbeiten sind die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren.

2.1.6

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf Dauer aufzubewahren.



2.1.7

Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind mir als Oberer Wasserbehörde vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung durch mich als Obere Wasserbehörde.

2.1.8

Kosten, die mir als Oberer Wasserbehörde dadurch entstehen, dass der Antragsteller unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Antragsteller auferlegt.

2.1.9

Die Ausgleichsmaßnahmen sind wie im Antrag dargestellt umzusetzen.

2.1.10

Vor Beginn der Maßnahme sind gemeinsam mit den Straßenbaulastträgern Landesbetrieb Straßen.NRW, Kreis Kleve (KKB) und der Stadt Rees Bestandsaufnahmen über den Zustand der betroffenen Straßen und Wege durchzuführen. Nach Fertigstellung sind entstandene Schäden auf Kosten des Antragstellers in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern zu beseitigen.

2.2 Ausführung

2.2.1

Alle Flächen, welche für die Durchführung der Deichsanierung in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder so weit wie möglich in den vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Ziel ist dabei die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion der Flächen.

Der Ausgangszustand der Flächen ist vor Inanspruchnahme der Flächen zu dokumentieren.

2.2.2

Die Anordnung und Ausstattung der Baustelleneinrichtungsflächen, der Flächen zur Lagerung von Aushubmaterialien, der Betankungsflächen für Baufahrzeuge sowie die Arbeitsstreifen und die Zuwegungen sind vorab mit mir als Oberer Wasserbehörde abzustimmen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen (z. B. Lagepläne, Material- und Gerätedarstellungen) spätestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.



2.2.3

Bei auflaufendem Rheinhochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z. B. Baumaschinen, Geräte, Baucontainer, Baustoffe usw.) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.

2.2.4

Vor dem Öffnen des Deiches ist sicherzustellen, dass Sand und Lehm in der Menge auf der Baustelle oder auf den Baustelleneinrichtungsplätzen vorgehalten werden, dass bei Hochwassergefahr die Deichöffnungen kurzfristig gemäß Sonderhochwassereinsatzplan geschlossen werden können.

2.2.5

Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern sind im Einvernehmen mit mir als Oberer Wasserbehörde unverzüglich zu beseitigen bzw. zu regulieren.

2.2.6

Während der Kernbauzeit, das heißt, wenn maßgebliche Arbeiten zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ausgeführt werden, muss ständig eine von dem Antragsteller benannte verantwortliche örtliche Bauleitung auf der Baustelle anwesend sein. Während vor- und nachlaufender Arbeiten muss diese ständig erreichbar sein. Sie muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden.

2.2.7

Die örtliche Bauleitung des Antragstellers hat ein Bautagebuch zu führen. In diesem sind alle wichtigen Ereignisse (u. a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Niederschlag) zu dokumentieren. Dieses ist mir als Oberer Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.2.8

Die örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit täglich die aktuellen Pegelstände des Rheins am Pegel Andernach (Prognosepegel) abzurufen und zu dokumentieren.

2.2.9

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.



2.2.10

Übermäßige Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern.

2.2.11

Im Bereich der Deichquerung bei Station ca. 1+900 (Spyckweg) ist die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen von Norden her in Richtung Deichvorland im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen.

2.2.12

Während der Bauzeit und auch danach ist zu gewährleisten, dass sowohl eine Bodenverunreinigung als auch eine Grundwasserbeeinträchtigung (z. B. durch defekte kraftstoffbetriebene Geräte oder durch eine unsachgemäße Baustelleneinrichtung oder durch unsachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln) ausgeschlossen wird.

2.2.13

Auf der Baustelle sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte sicher binden. Die Bindemittel / Präparate müssen auch auf Wasserflächen wirksam sein.

2.2.14

Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen mit nicht wassergefährdenden, biologisch leicht abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen eingesetzt werden.

2.2.15

Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern. Die zur Verwendung kommenden Baumaschinen sind arbeitstäglich von der verantwortlichen örtlichen Bauleitung auf Undichtigkeiten am Kraftstoff- und Hydrauliksystem hin zu überprüfen. Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen. Tropfverluste sind sofort aufzunehmen. Schadhafte Baumaschinen sind auszutauschen bzw. umgehend von der Baustelle zu entfernen.

2.2.16

Sollten Unfälle oder Leckagen auftreten, sind die dabei gegebenenfalls austretenden Schadstoffe sofort aufzunehmen und zu entfernen.



2.2.17

Der Oberboden ist abzuschleppen und separat zu lagern. Soweit er nicht wiedereingebaut bzw. wiederverwendet werden kann – beispielsweise im Falle einer Kontamination –, ist er fachgerecht zu entsorgen.

2.2.18

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Altlasten festgestellt, sind die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie ich als Obere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

2.2.19

Für die Herstellung von Beton- und Stahlbetonbauwerken dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens durch äußere Einwirkungen eine chemische, physikalische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Wasserqualität zu befürchten ist.

2.2.20

Der Deichverteidigungsweg ist für die Schwerlastklasse SLW 60 herzustellen.

2.2.21

Der Deichkronenweg ist für die Schwerlastklasse SLW 60 herzustellen.

2.2.22

Der Deichkronenweg und der Deichverteidigungsweg sind in den Bereichen, in denen sie nicht gleichzeitig für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, gegen unberechtigtes Befahren und Betreten zu sperren. Deichüberwachungsfahrten, Pflegearbeiten, Zufahrten zu Grundstücken sind davon ausgenommen.

2.2.23

Der Anschluss des neuen Deichkörpers an den bestehenden Deichkörper ist so auszuführen, dass eine ausreichende Verzahnung zwischen den beiden Deichkörpern besteht.

2.2.24

Zwischen der wasserseitigen Dichtschürze und dem Deichlager bzw. Deichvorland ist ein homogener Anschluss sicherzustellen.



2.2.25

Das Aufstellen von Schildern, Hinweistafeln, Messpunkten, Ruhebänken u. ä. sowie das Errichten von Zäunen und Schranken in den Deichschutzzonen I und II bedarf im Rahmen der Ausführung meiner Zustimmung als Oberer Wasserbehörde. Hierzu ist ein detaillierter Ausführungsplan vorzulegen.

2.2.26

Während der Bauphase sind mindestens alle 100 m Planungs- bzw. Baustationierungsschilder aufzustellen.

2.2.27

Das Gelände am land- und wasserseitigen Deichfuß ist so zu profilieren, dass keine Tiefpunkte entstehen, in denen sich Niederschlagswasser oder ablaufendes Hochwasser sammeln kann.

2.2.28

Bei Trockenheit sind die eingesäten Flächen bis zur vollständigen Begrünung gegebenenfalls zu beregnen.

2.2.29

Die Baustelle ist abzuzäunen, um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten.

2.2.30

Entsprechend der Kilometrierung des Deichbuches sind in Abstimmung mit mir als Oberer Wasserbehörde im Bereich des Deichverteidigungsweges Stationierungselemente aufzustellen.

2.2.31

Die Ausführungsplanung ist hinsichtlich der Änderung der Kreisstraße 19 mit der KKB-GmbH abzustimmen.

2.2.32

Die Demontage der Leitplanke bei Km 1,840 bis 1,905 links ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

2.2.33

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die notwendige Beschilderung des neuen Knotenpunktes mit der KKB-GmbH und der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.



2.2.34

Die Ausbildung der neuzusetzenden Leitplankenanlagen und die Befestigung der Bankette der Kreisstraße 19 sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der KKB-GmbH abzustimmen.

2.2.35

Die Asphaltdecke der Kreisstraße 19 ist - anstelle der angegebenen 3 cm Asphaltbetondeckschicht - mittels Splittmastixasphalt SMA8 herzustellen.

2.2.36

Der Kreisstraße 19 darf im Bereich des Knotenpunktes kein Oberflächenwasser zugeleitet werden.

2.2.37

Die in Anspruch genommenen Straßengrundstücksflächen sind in ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen. Der Antragsteller hat grundsätzlich auf seine Kosten den verdrängten Boden zu entfernen.

2.2.38

Die einzurichtende Baustellenbeschilderung ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

2.2.39

Das Baufeld ist durch entsprechende Bauzaunanlagen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen.

2.2.40

Der Deichverteidigungsweg, der zur B 67 angrenzt, ist mit Toren oder gleichwertig zu sichern, damit ein mögliches Kreuzen der B 67 durch Radfahrer oder Fußgänger zuverlässig unterbunden wird.

2.2.41

Die Details zu den Baustellenerschließungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abzustimmen.

2.2.42

Der Antragsteller hat im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der L 7 abzustimmen, ob wegen der Baustellenzufahrt von der



L 7 (Abschnitt 12 bei km 1+485) über den Evangelistenweg verkehrsregelnde Maßnahmen vorzusehen sind.

2.2.43

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind mit Straßen.NRW die Details für eine ungehinderte Ein- bzw. Ausfahrt von Baustellenfahrzeugen von und zur L 7 (Emmericher Straße) abzustimmen. Der Begegnungsfall im Einmündungsbereich auf dem Evangelistenweg ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen.

2.2.44

Der Fahrbahn der B 67 und der L 7 darf kein Oberflächenwasser zugeleitet werden.

2.2.45

Verschmutzungen der Fahrbahn und der Entwässerungsanlagen der B 67 und L 7 durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

2.2.46

Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit der Straßenverkehrsbehörde, dem Straßenbaulastträger und der Polizei ein Verkehrskonzept abzustimmen.

2.2.47

Die Ausführungsplanung für die Änderung des mobilen Hochwasserschutzes im Anschlussbereich zum 6. PA bis zum Deichtor am Kanu-Club mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

2.3 Prüfung und Überwachung

2.3.1

Der Antragsteller hat mir als Oberer Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich vorzulegen:

- Name der verantwortlichen örtlichen Bauüberwachung, der Oberbauleitung, der ökologischen Baubegleitung, des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators sowie der bodenkundlichen Baubegleitung,
- ausführende Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer,
- Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan (Lage der Materialien, Aufenthalts- und Bauleitungsbaracken, Toilettenanlagen, Müllbehälter etc.),
- Alarmplan (Gift- und Ölalarmplan),
- Qualitätssicherungspläne und



- Sonderhochwassereinsatzplan (insbesondere für die Zeit außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit und je nach Baufortschritt für die hochwassergefährdete Zeit).

2.3.2

Der Bauzeitenplan ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.

2.3.3

Der Alarmplan, aus dem die vor Ort Beschäftigten die zu unterrichtenden Stellen und Personen und die einzuleitenden Gegenmaßnahmen ersehen können, ist im Bereich der Baustelle (Baubüro) gut sichtbar auszuhängen. Jede Änderung in den Zuständigkeiten und die Fortschreibung der Pläne sind mir als Oberer Wasserbehörde unverzüglich in geeigneter Form vorzulegen. Das Format ist abzustimmen.

2.3.4

Erforderliche Qualitätssicherungspläne sind vor Baubeginn durch vom Antragsteller zu beauftragende Gutachter aufzustellen. Diese müssen auf der Ausführungsplanung basieren und die Anforderungen an die Arbeitsweisen und Baumaterialien beschreiben, sowie den Prüfumfang (z. B. geotechnische Prüfungen, Betonprüfungen) der Eigen- und Fremdüberwachung festlegen. Zu berücksichtigen ist auch die erdbauliche Anbindung des Deichkörpers an Baukörper (Deichtor). Die Qualitätssicherungspläne sind entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen oder Änderungen von Voraussetzungen fortzuschreiben. Die Qualitätssicherungspläne und die möglichen Fortschreibungen bedürfen meiner Zustimmung als Obere Wasserbehörde.

2.3.5

Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst nach Zustimmung zu den Qualitätssicherungsplänen durch mich als Obere Wasserbehörde begonnen werden.

2.3.6

Die Prüfung der Ausführungsplanung (bautechnische Einzelheiten, Standsicherheitsnachweis, Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser etc.) hinsichtlich der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften obliegt mir als Oberer Wasserbehörde. Der Antragsteller hat mir als Oberer Wasserbehörde mindestens acht Wochen vor der Ausschreibung und acht Wochen vor Baubeginn der einzelnen Bauabschnitte die Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Mit Ausschreibung und Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die jeweilige Ausführungsplanung geprüft und schriftlich anerkannt worden ist. Die Ausführungsplanung ist 2-fach (1x in Papierform,



1x digital) vorzulegen. Ich bin berechtigt, Dritte mit der Prüfung der Ausführungsplanung auf Kosten des Antragstellers zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

2.3.7

Zur Beratung und Unterstützung bei der Bauüberwachung, insbesondere in geologischen, bodenmechanischen und statischen Fragen, behalte ich mir als Oberer Wasserbehörde vor, Prüferingenieure und Sachverständige zu beauftragen. Diese sind wie die Bauaufsicht selbst bei der Durchführung der Bauüberwachung zu unterstützen. Erforderliche Untersuchungen jeder Art sind ihnen zu gestatten. Sie sind allein der Bauaufsicht gegenüber verantwortlich. Bei Beanstandungen auf der Baustelle sind die beauftragten Prüferingenieure und Sachverständigen verpflichtet, die Bauaufsicht zu benachrichtigen. Die Kosten der Beratung und Unterstützung trägt der Antragsteller.

2.3.8

Zur Herstellung des Deiches dürfen nur Materialien verwendet werden, denen ich als Obere Wasserbehörde zuvor zugestimmt habe. Während des Einbaus ist der Nachweis zu führen, dass das tatsächlich gelieferte Material den Zustimmungsvoraussetzungen entspricht und entsprechend der geprüften Standsicherheitsberechnungen und des Qualitätssicherungsplans eingebaut wird. Diese Nachweise sind mir als Oberer Wasserbehörde vorzulegen.

2.3.9

Das Bauende ist mir als Oberer Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung ist schriftlich zu beantragen.

2.3.10

Im Bauablauf später verdeckte Bauteile bedürfen einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung und Abnahme durch mich als Obere Wasserbehörde.

2.3.11

Spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres bedürfen die Begrünung des Deiches und der wasserseitigen Deichschutzzonen I und II sowie weiter im Vorland die durch die Maßnahme betroffenen Flächen einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung. Ist die Grasnarbe nicht ausreichend entwickelt, sind besondere Sicherungsmaßnahmen zum Erosionsschutz durchzuführen.



2.3.12

Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Schlussvermessung (Bestandsvermessung) durchzuführen.

2.3.13

Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind mir als Oberer Wasserbehörde die Bestandsunterlagen in digitaler Form vorzulegen:

- Übersichtskarte M. 1 : 25.000,
- Lagepläne M. 1 : 5.000,
- Längsquerschnitte,
- Querprofile,
- Bauwerkszeichnungen (u. a. bei Leitungsführungen: Lage und Tiefenlage) und
- Abschlussbericht zur Baumaßnahme (Bauablauf, Geotechnik, Ausgleichsmaßnahmen, Bauwerke (u. a. bei Leitungsführungen: Material, Alter, Zustand, Besonderheiten)).

Für die erfassten Daten ist ein Raumbezug zu definieren. Das zu verwendende Koordinatensystem ist das ETRS_1989_UTM_Zone_32N.

2.3.14

Die Bestandsunterlagen sind in das Deichbuch zu übernehmen. Für die digitalen Unterlagen ist das Format mit mir als Oberer Wasserbehörde abzustimmen. Die Unterlagen müssen zur Übernahme in den zu erstellenden Statusbericht gemäß § 81 II LWG und ins Deichbuch geeignet sein.

2.3.15

Der Antragsteller hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und diesen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen. Für die Baumaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

2.4 Belange der Kampfmittelbeseitigung

2.4.1

Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.



2.4.2

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über Kampfmittelüberprüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberer Wasserbehörde vorzulegen.

2.5 Belange Dritter

2.5.1

Der Graben auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 270 des Einwenders der lfd. Nr. 1 ist ordnungsgemäß zu verfüllen. Die Verfüllung ist so auszugestalten, dass bei ablaufendem Hochwasser kein Restwasser in diesem Bereich verbleibt.

2.5.2

Die Telefon- und Internetanbindung des Einwenders der lfd. Nr. 1 ist für die Dauer der Bauphase sicherzustellen.

2.5.3

Die Strom-, die Telefon- und die Internetanbindung des Einwenders der lfd. Nr. 13 ist für die Dauer der Bauphase sicherzustellen.

2.5.4

Über die bereits im Erläuterungsbericht festgelegte gerichtliche Beweissicherung aller Gebäude und Anlagen innerhalb der Deichschutzzonen I und II hinaus wird auch für die Gebäude und Anlagen der Einwender der lfd. Nrn. 5, 8, 13, 16, 22, 29 und 32 vor Baubeginn die Durchführung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens angeordnet.

2.5.5

Bei den Arbeiten, welche mit stärkeren Erschütterungen einhergehen, in der Nähe der Gebäude und Anlagen der Einwender der lfd. Nr. 5, 13, 16, 22 und 29 sind zudem zur Überwachung Schwingungsmessungen durchzuführen.

2.5.6

Durch den Baustellenverkehr auftretende stärkere Erschütterungen sind durch Schwingungsmessungen bei den Gebäuden und Anlagen des Einwenders der lfd. Nr. 32 zu überwachen.



2.5.7

Der Antragsteller hat zwischen Wendehammer Schützenstraße und Zuwegung zum Deichverteidigungsweg eine Toranlage zu errichten.

2.5.8

Für den Fall einer durch die Deichsanierungsmaßnahme verursachten Verunreinigung des Grundwassers im Bereich der Hofstelle des Einwenders der lfd. Nr. 13, welches dieser über eine Brunnenanlage zur Eigenwasserversorgung nutzt, hat der Vorhabenträger geeignete Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Die Festlegung von entsprechend geeigneten Gegenmaßnahmen hat durch einen Sachverständigen für Grundwasser zu erfolgen.

2.5.9

Der Antragsteller hat vor Baubeginn das bisher auf dem Altdeich befindliche Werbeschild des Einwenders der lfd. Nr. 13 für die Dauer der Baumaßnahme in den vorderen Bereich des Weges (Zur Rosau) zu versetzen.

2.6 Naturschutzrechtliche Belange

2.6.1

Die Ausgleichsmaßnahme A 2.2 ist auf dem Grundstück des Antragstellers Gemarkung Bienen, Flur 5, Flurstück 242 umzusetzen.

2.6.2

Die Artenschutzmaßnahme M10.2 entfällt und ist daher nicht mehr umzusetzen.

2.6.3

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist mit den Einwendern der lfd. Nr. 2 abzustimmen, ob für die Ausgleichsmaßnahme A 1.19 Linden oder Buchen angepflanzt werden sollen.

2.6.4

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat der Antragsteller unter Einbeziehung eines Baumsachverständigen zu prüfen, ob der Birnenbaum am Ende der bisherigen Zufahrt der Hofstelle (bei Station ca. 8+150,00) des Einwenders der lfd. Nr. 2 erhalten bleiben kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Einwender der lfd. Nr. 2 vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen. Sollte der Birnenbaum erhalten bleiben können, so sind vom Antragsteller hierfür alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen.



2.6.5

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der genaue Standort der Bäume für die Ausgleichsmaßnahmen A 1.11, A 1.7 und A 1.8 mit dem Einwender der lfd. Nr. 4 abzustimmen. Der Antragsteller ist für die entsprechenden Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten der gepflanzten Bäume verantwortlich.

2.6.6

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme A 4.1 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve und dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.

2.6.7

Der Antragsteller hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und in der FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Weiterhin ist ihre Aufgabe die Feststellung und Dokumentation der zusätzlichen Änderungen und Eingriffe oder neuer fachlicher Erkenntnisse. Die Tabelle mit den Nachbilanzierungen des gesamten Abschnitts Rees-Löwenberg ist stets aktuell zu halten.

2.6.8

Vor Beginn des Eingriffs sind die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen in geeigneter Weise (z.B. durch vertragliche Vereinbarung oder dingliche Belastung/ Dienstbarkeit) dauerhaft zu sichern.

2.6.9

Die artenschutzrechtlich vorgezogenen CEF-Maßnahmen (außer M11 für das Rebhuhn) sind zu dem im Artenschutzfachbeitrag dargelegten Zeitpunkt vor dem Eingriff umzusetzen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist jeweils vor dem entsprechenden Eingriffsabschnitt der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve und der Höheren Naturschutzbehörde nachzuweisen.



2.6.10

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie in der FFH-Verträglichkeitsstudie dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch Nebenbestimmungen festgelegt werden.

2.6.11

Die CEF-Maßnahme M11 für das Rebhuhn entfällt und ist daher nicht mehr umzusetzen.

2.6.12

Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie in den Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vorliegen, z. B. durch die ökologische Baubegleitung, so sind die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve und die Höhere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Gegebenenfalls können dadurch weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.

2.6.13

Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve und der Höheren Naturschutzbehörde schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen.

2.6.14

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve und der Höheren Naturschutzbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Höhere Naturschutzbehörde ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle aufzunehmen.

2.6.15

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklungen (u. a. Zufahrten, Baustraße, Lagerflächen, Arbeitsräume) haben in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen von diesem



Planfeststellungsbeschluss sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft ausgelöst werden.

2.6.16

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit haben gemäß RAS-LP4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18320, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918 und DIN 18919 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2.6.17

Der Oberboden ist nach DIN 18915 aufzunehmen und auf Mieten zu setzen. Sofern während der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich vor Ort oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.6.18

Um die Zerstörung von Brutstätten auszuschließen (§ 44 I BNatSchG), sind unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt und Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

2.6.19

Bei den Gehölzpflanzungen sind nach § 40 IV BNatSchG ausschließlich Pflanzen entsprechend des Vorkommensgebiets 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu setzen (s. Anlage 2 des LBP). Bei der Auswahl der Arten ist die potentiell natürliche Vegetation der naturräumlichen Haupteinheit „Untere Rheinniederung (577)“ zu beachten.

2.6.20

Für die Wiedereinsaat des Grünlands ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG grundsätzlich „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Der Nachweis der Zertifizierung des Saatguts ist vor Beginn der Umsetzung vorzulegen.

Wenn aus unvorhergesehenen Gründen nicht ausreichend Saatgut zur Verfügung steht, kann bis zum 1. März 2027 Saatgut aus den unmittelbar an das Ursprungsgebiet genutzt werden, wenn nicht alle Arten verfügbar sein sollten. Andernfalls ist über die



Genehmigungsbehörde eine Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen.

2.6.21

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Bei der Durchführung und der Pflege ist die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln unzulässig.

2.6.22

Nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Höheren Naturschutzbehörde seitens der ökologischen Baubegleitung zu berichten (u. a. zur Nachbilanzierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Vorbereitung der Umsetzungskontrolle).

2.6.23

Die Umsetzungskontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ökologische Baubegleitung anwesend ist.

2.6.24

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von dem Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Dritten (z.B. durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB) dauerhaft und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

2.7 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.7.1

Zur Verminderung der prognostizierten Beeinträchtigungen und Eingriffe hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, des Schutzgutes Boden sowie des Schutzgutes Luft und Klima sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge gemäß Stand der Technik zu verwenden und die Lärmschutz-VO nach BImSchG (AVV Baulärm) einzuhalten.

2.7.2

Erschütterungen und Schwingungen, die von den Arbeiten (z.B. Einbringen von Spundwänden) ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren und unzumutbare Belästigungen in den angrenzenden Wohngebieten nicht entstehen. Für das Einbringen der Spundwände ist ein schonendes Einbringverfahren (z.B. Einpressen) zu wählen.



Für den Abtrag, Transport und den Einbau sind ebenso erschütterungs- und schwingungsarme Verfahren zu wählen. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ ist einzuhalten, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

2.7.3

Im Umfeld sind Schwingungsmessungen gemäß DIN 4150 und DIN 45669 durchzuführen, um schädliche Einflüsse auf die anliegenden Gebäude während der Bauarbeiten vorzeitig zu erkennen und zu unterbinden. Eine Proberammung mit parallelen Erschütterungsmessungen an den nächstgelegenen Gebäuden/Anlagen ist vorzunehmen.

2.7.4

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind durch einen unabhängigen Sachverständigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die bei der Deichbautätigkeit einzuhalten sind. Diese Maßnahmen sind in einem Gutachten festzuhalten. Der Sachverständige hat die Baumaßnahme zu begleiten und die Einhaltung der Grenzwerte während der Bauausführung zu überwachen und zu dokumentieren.

2.8 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.8.1

Bodenverdichtungen sowie eine Vermischung unbelasteter und belasteter Böden sind zu vermeiden.

2.8.2

Alle als Baufeld genutzten landwirtschaftlichen Flächen, besonders die Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Ausweichstellen, Zufahrten und Baustraße, sind nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu rekultivieren.

2.8.3

Sollten sich nach Durchführung der Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen noch Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen ergeben, sind die rekultivierten Flächen auf Kosten des Antragstellers von einem Sachverständigen begutachten zu lassen. Die von diesem ggf. noch für erforderlich gehaltenen Nacharbeiten sind kurzfristig vom Antragsteller durchzuführen.



2.8.4

Die Bauausführung ist von einem Sachverständigen im Sinne von § 18 BBodSchG zu begleiten. Der Sachverständige muss zusätzlich über die Sachkunde und die Zertifizierung in der bodenkundlichen Baubegleitung verfügen oder die Qualifikation anhand eines Referenzprojektes der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve als auch der Oberen Bodenschutzbehörde nachweisen. Es ist sinnvoll, den Fachgutachter für die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Ausführungsplanung einzubeziehen. Der Sachverständige ist mir als Oberer Bodenschutzbehörde und der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu benennen.

2.8.5

Der Sachverständige für Bodenschutz i. S. d. § 18 BBodSchG hat vor der Durchführung von Rekultivierungsarbeiten den Ausgangszustand der beanspruchten Flächen, z. B. durch Fotos und örtliche Vermessung, zu dokumentieren und die Arbeiten gutachterlich zu begleiten. Dem Sachverständigen obliegt dabei auch die Festlegung der Maßnahmen zur Erreichung eines mangelfreien Endzustands der Flächen.

2.8.6

Für die Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde und mir als Oberer Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es sind die Vorgaben der DIN 19639 umzusetzen. Das Bodenschutzkonzept ist mir als Oberer Bodenschutzbehörde 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

2.8.7

Für den Umgang mit dem Bodenaushub ist ein Bodenmanagementkonzept aufzustellen. Das Bodenmanagementkonzept ist mir als Oberer Bodenschutzbehörde 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

2.8.8

Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z. B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o. ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die Auffälligkeiten sowohl mir als Oberer Bodenschutzbehörde als auch der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve anzuzeigen.



2.9 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen

2.9.1

Der Antragsteller hat jede geplante Änderung der Deichbaumaßnahme vor der Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

2.9.2

Werden durch die Deichbaumaßnahme oder deren Betrieb Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.

2.9.3

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.9.4

Sichtzeichen und Vermessungspunkte (Mark- und Hektometersteine), die von der Deichbaumaßnahme betroffen sind, sind im Einvernehmen mit der Vermessungsabteilung des WSA Duisburg-Rhein zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme neu zu setzen.

2.9.5

Der Deich sowie die Sichtzeichen und Vermessungspunkte sind zu vermessen und in Plänen darzustellen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind zusätzlich digital im DGN-Format auf Datenträger zu übernehmen und mit den Vermessungsunterlagen dem Wasser- und Schifffahrtsamt spätestens drei Monate nach der örtlichen Abnahme zu übergeben.



3 Hinweise

Für den Planfeststellungsbeschluss gelten folgende Hinweise.

3.1

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen – insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen – nicht erforderlich. Durch diese Planfeststellung werden im o. g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch die Pläne Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, § 75 I 2 VwVfG NRW).

3.2

Die Planfeststellung erstreckt sich nur auf Anlagen / Maßnahmen, die in den aufgeführten und gestempelten Planunterlagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss dargestellt sind.

3.3

Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Nach § 71 II 1 WHG ist die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung des festgestellten Plans notwendig ist, da dieser dem Hochwasserschutz dient. Der Beschluss selbst entfaltet keine enteignende Wirkung. Er ist aber gemäß § 71 III WHG als Grundlage für ein eventuell zu betreibendes Enteignungsverfahren hinsichtlich der Hochwasserschutzanlage für die Enteignungsbehörde bindend. Insbesondere für die Festsetzung der Entschädigung und für das Enteignungsverfahren findet das Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW) gemäß § 71 IV WHG Anwendung.

3.4

Der Antragsteller kann gemäß § 71a I Nr. 3 WHG auf Antrag die sofortige Besitzweisung für das betreffende Grundstück bei meinem Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung - erwirken.



3.5

Auf die Möglichkeit, gemäß §§ 70 I i. V. m. 13 I WHG diesen Planfeststellungsbeschluss – auch nachträglich – um Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ergänzen sowie auf § 75 II 2 VwVfG NRW weise ich hin.

3.6

Die Bediensteten der Überwachungsbehörden haben das Recht, jederzeit die Grundstücke der Anlage zur Überwachung des Betriebes zu betreten und die Genehmigungs- / Zulassungs- / Betriebsunterlagen einzusehen.

3.7

Auf die DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ von Januar 2013 und auf das Merkblatt DWA-M507-1 „Deiche an Fließgewässern“ von Dezember 2011 wird hingewiesen.

Außerdem ist die DSchVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.8

Gemäß § 81 II LWG NRW ist mir als Oberer Wasserbehörde von dem sanierten Bereich nach Fertigstellung jährlich ein Statusbericht (Teil B) vorzulegen.

3.9

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften (einschließlich der zugehörigen Sondervorschriften, Richtlinien und Merkblätter) zu beachten.

3.10

Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) ist zu beachten.

3.11

Für den Fall, dass auf der Baustelle die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe oder sonstiger wassergefährdender Stoffe erforderlich wird, gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung.

3.12

Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten der jeweils gültigen Öl- und Giftalarmrichtlinien zu beachten.



3.13

Für Grundwasserschäden, die sich nachweislich aus der Bautätigkeit oder Verwendung bestimmter Baumaterialien ergeben, haftet der Bauherr (§ 5 I, VI WHG).

3.14

Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung bin ich als Obere Wasserbehörde gemäß § 93 II LWG NRW i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der zurzeit geltenden Fassung zuständig. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechtes sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.

3.15

Auf die AVV Baulärm sowie auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BIm-SchV) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hin.

3.16

Wenn Arbeiten während der Nachtzeit erfolgen sollen, ist für diesen Zeitraum ein Ausnahmeantrag gemäß § 9 II 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LIm-SchG) (Störung der Nachtruhe) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Baustelle dürfen gemäß Ziffer 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm im Übrigen folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber: 60 dB (A)
nachts: 45 dB (A)

gemessen von den nächstliegenden bewohnten Gebäuden und beurteilt gemäß Ziffer 6 ff. AVV Baulärm. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Ziffer 3.1.2 AVV Baulärm).

3.17

Auf die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle weise ich hin.

3.18

Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ ist einzuhalten, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.



3.19

Auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften – insbesondere §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) – weise ich hin.

3.20

Sollte im Zuge der Bauausführung ein unbemanntes Luftfahrtsystem (Drohne, Multi-Kopter, o.ä.) eingesetzt werden, so ist darüber vorab die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Gegebenenfalls muss für den Einsatz eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 72 LNatSchG NRW erteilt werden.

3.21

Bei Erd- und Oberbodenarbeiten sind die anerkannten Regeln der Technik (DIN 18300, DIN 18320, DIN 18915 und DIN 19731) zu berücksichtigen.

3.22

In Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (z.B. zum Einmessen oder der Bauüberwachung) verboten (§ 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO). Wenn der Einsatz einer Drohne (z.B. zur Bauüberwachung oder zum Aufmaß) beabsichtigt ist, ist für ihre Verwendung eine Ausnahme nach § 21a oder 21b Abs. 3 LuftVO bei der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26) zu beantragen.

3.23

Für die Entsorgung und Umlagerung von Bodenaushub ist die Mantelverordnung/ Ersatzbaustoffverordnung zu berücksichtigen.



4 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen inklusive der von mir ergänzten Prüfvermerke sind Bestandteil dieses Beschlusses und der Ausführung des Planes zugrunde zu legen.

Ordner 1 – Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Teil A: Technischer Entwurf

Erläuterungsbericht vom September 2017

Erläuterungsbericht angepasst Juni 2018

Erläuterungsbericht aktualisiert Juni 2019 (Erläuterungen zur geplanten Änderung der Baustellenzufahrt)

Erläuterungsbericht aktualisiert August 2021 (Erläuterungen zur geplanten Änderung der Deichtrasse zwischen Station 1+784 bis 2+011)

Erläuterungsbericht aktualisiert Oktober 2021 (Ergänzung u.a. durch eine zusätzliche Fahrradrampe bei Station 3+200)

Erläuterungsbericht aktualisiert August 2023 (Ergänzung zur Änderung der Baustellenzufahrt sowie zu den Deichüberfahrten bei Station 3+100 und 4+200)

Erläuterungsbericht zur Trassenwahl, 1. Ausfertigung, aufgestellt im Januar 2024

Anlage Pläne und Anlagen

Nr.

- 0.1 Bericht über die Informationsveranstaltung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze im Rahmen der "Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung" vom 03.02.2016
- 0.2 Bericht des LVR zum Bodendenkmal Burgwüstung Rosau – KLE 168, Ergebnis der Sachverhaltsermittlung vom 13.12.2016
- 0.3 Scheiben der Stadt Rees, Breite der Wirtschaftswege vom 23.11.2016
- 0.4 Geotechnische Stellungnahme zum Einbringverfahren der Spundbohlen (Rees-Löwenberg 3. PA) Borchert Ingenieure vom 07.06.2018
- 0.5 Schreiben der Stadt Rees, Radwege vom 26.05.2015
- 0.6 Vereinbarung Nr. B 67/1 mit Straßen NRW vom 13.07.2017
- 0.7 Variantenmatrix vom 08.11.2016, Gewecke und Partner
- 0.8 Besprechungs-Niederschrift Nr. 458 mit Gewecke und Partner vom 26.06.2018



- 0.9 Email von Gehlen Ingenieure: PA3 Antragsunterlagen auf Planfeststellung vom 04.06.2018
- 0.10 Stadt Rees, Aufnahme einer zusätzlichen Fahrradrampe
- 0.11 Stadt Rees, Kostenübernahmeerklärung
- 0.12 Einverständniserklärung vom 22.09.2021 zur Änderungsplanung der Deicht-
rasse bei Station ca. 1+900
- 0.13 Übersichtslageplan Zwangspunkte Rückverlegung

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Zeichnungs-Nr.:	Datum:
1	Übersichtskarten/ pläne	-		
1.1	Übersichtskarte	1 : 25.000	220/002-1500-17-3	18.08.2017
1.2	Übersichtslageplan (In- dex d)	1 : 5.000	220/002-1501d-23-0	05.05.2023
2	Lagepläne			
2.1	Lageplan -1-	1 : 1.000	220/002-1502-17-0	18.08.2017
2.2	Lageplan -2-	1 : 1.000	220/002-1617-18-0	28.06.2018
2.3	Lageplan -3-	1 : 1.000	220/002-1504a-21-0	24.06.2021
2.4	Lageplan -4- (Index a)	1 : 1.000	220/002-1505-17-0	18.06.2019
2.5	Lageplan -5- (Index d)	1 : 1.000	220/002-1506d-23-0	05.05.2023
2.6	Lageplan -6- (Index b)	1 : 1.000	220/002-1507b-23-0	13.01.2023
2.7	Lageplan -7- (Index a)	1 : 1.000	220/002-1508a-23-0	13.01.2023
2.8	Lageplan -8-	1 : 1.000	220/002-1509-17-0	18.08.2017
2.9	Lageplan -9-	1 : 500	220/002-1620-18-0	25.06.2018
3	Längsschnitte			
3.1	Längsschnitt -1-	1 : 1.000/100	220/002-1510-17-0	18.08.2017
3.2	Längsschnitt -2-	1 : 1.000/100	220/002-1622-18-1	28.06.2018
3.3	Längsschnitt -3-	1 : 1.000/100	220/002-1512-17-1	18.08.2017



3.4	Längsschnitt -4-	1 : 1.000/100	220/002-1513-17-1	18.08.2017
3.5	Längsschnitt -5-	1 : 1.000/100	220/002-1514-17-1	18.08.2017
3.6	Längsschnitt -6-	1 : 1.000/100	220/002-1515-17-1	18.08.2017
3.7	Längsschnitt -7-	1 : 1.000/100	220/002-1516-17-1	18.08.2017
3.8	Längsschnitt -8-	1 : 1.000/100	220/002-1517-17-1	18.08.2017

Ordner 2 – Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Zeichnungs-Nr.:	Datum:
4	Querprofile			
4.1	Querprofile -1-	1 : 250	220/002-1518-17-0	18.08.2017
4.2	Querprofile -2-	1 : 250	220/002-1605-18-0	15.06.2018
4.3	Querprofile -3	1 : 250	220/002-1520-17-1	18.08.2017
4.4	Querprofile -4-	1 : 250	220/002-1521-17-0	18.08.2017
4.5	Querprofile -5-	1 : 250	220/002-1606-18-0	15.06.2018
4.6	Querprofile -6-	1 : 250	220/002-1607-18-0	15.06.2018
4.7	Querprofile -7-	1 : 250	220/002-1608-18-0	15.06.2018
4.8	Querprofile -8-	1 : 250	220/002-1609-18-0	15.06.2018
4.9	Querprofile -9-	1 : 250	220/002-1526-17-0	18.08.2017
4.10	Querprofile -10-	1 : 250	220/002-1527-17-0	18.08.2017
4.11	Querprofile -11-	1 : 250	220/002-1528-17-0	18.08.2017
4.12	Querprofile -12-	1 : 250	220/002-1529-17-0	18.08.2017
4.13	Querprofile -13-	1 : 250	220/002-1530-17-0	18.08.2017
4.14	Querprofile -14-	1 : 250	220/002-1531-17-0	18.08.2017
4.15	Querprofile -15-	1 : 250	220/002-1532-17-0	18.08.2017
4.16	Querprofile -16-	1 : 250	220/002-1533-17-0	18.08.2017
4.17	Querprofile -17-	1 : 250	220/002-1534-17-0	18.08.2017
4.18	Querprofile -18-	1 : 250	220/002-1610-18-0	15.06.2018



4.19	Querprofile -19-	1 : 250	220/002-1611-18-0	15.06.2018
4.20	Querprofile -20-	1 : 250	220/002-1612-18-0	15.06.2018
4.21	Querprofile -21-	1 : 250	220/002-1613-18-0	15.06.2018
4.22	Querprofile -22-	1 : 250	220/002-1539-17-0	18.08.2017
4.23	Querprofile -23-	1 : 250	220/002-1540-17-0	18.08.2017
4.24	Querprofile -24-	1 : 250	220/002-1614-18-0	15.06.2018
4.25	Querprofile -25-	1 : 250	220/002-1615-18-0	15.06.2018
4.26	Querprofile -26-	1 : 250	220/002-1616-18-0	15.06.2018
4.27	Querprofile -27-	1 : 250	220/002-1621-18-0	15.06.2018

Ordner 3 – Entwurfs- und Genehmigungsplanung

An- lage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Zeichnungs-Nr.:	Datum:
5	Regelquerschnitte / Details			
5.1	Regelquerschnitte -1- -Banndeich-	1 : 100	220/002-1618-18-0	28.06.2018
5.2	Regelquerschnitte -2- -Banndeich-	1 : 100	220/002-1619-18-0	28.06.2018
5.3	Sonderregelquerschnitte -1-	1 : 100	220/002-1546-17-0	18.08.2017
5.4	Sonderregelquerschnitte -2-	1 : 100	220/002-1547-17-0	18.08.2017
5.5	Regelquerschnitte -Wege-	1 : 50	220/002-1548-17-0	18.08.2017
5.6	Detail -Deichtor Wardt- straße-	1 : 50	220/002-1549-17-0	18.08.2017
5.7	Detail -Deichtor Kanu Club-	1 : 50	220/002-1550-17-0	18.08.2017
6	Liegenschaftspläne			
6.1	Lageplan -1- Liegenschaften	1 : 1.000	220/002-1551-17-0	08.09.2017
6.2	Lageplan -2- Liegenschaften	1 : 1.000	220/002-1552-17-0	08.09.2017



6.3	Lageplan -3- Liegenschaften	(Index a)	1 : 1.000	220/002-1553a-21-0	24.06.2021
6.4	Lageplan -4- Liegenschaften	(Index a)	1 : 1.000	220/002-1554-17-0	18.06.2019
6.5	Lageplan -5- Liegenschaften	(Index d)	1 : 1.000	220/002-1555d-23-0	05.05.2023
6.6	Lageplan -6- Liegenschaften	(Index b)	1 : 1.000	220/002-1556b-23-0	13.01.2023
6.7	Lageplan -7- Liegenschaften	(Index a)	1 : 1.000	220/002-1557a-23-0	13.01.2023
6.8	Lageplan -8- Liegenschaften		1 : 1.000	220/002-1558-17-0	08.09.2017

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Zeichnungs-Nr.:
-------------------	--------------------------	------------------------

7 Liegenschaftsverzeichnis

7.1	Liegenschaftsverzeichnis nach Gemarkung, Flur, Flurstück sortiert	220002T146.xls (Index d)
7.2	Liegenschaftsverzeichnis nach Name, Gemarkung, Flur, Flurstück sortiert	220002T146.xls (Index d)
7.3	Adressenliste zum Liegenschaftsverzeichnis	220002T146.xls (Index d)

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Zeichnungs-Nr.:	Datum:
-------------------	--------------------------	-----------------	------------------------	---------------

8 Nachweise gem. BWK M6

8.1	Lageplan -Sicherheitszonen mobiler HWS-	1 : 1.000	220/002-1623-18-2	15.06.2018
8.2	Nachweis Bereitstellungszeit		220002T144.xls	16.08.2017



8.3	Nachweis Risikobetrachtung –Gefährdung		220002T145a.xls	16.08.2017
8.4	Nachweis Risikobetrachtung –Schadenspotenzial		220002T145b.xls	16.08.2017
8.5	Nachweis Lagerlogistik -Hallenplan-	1 : 100	220/002-1560-17-1	08.09.2017
9	Kostenberechnung			
9.1	Kostenberechnung		20002_K021b.xls	Juni 2018

Ordner 4: Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Teil B: Baugrunduntersuchung

Baugrunduntersuchungen

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Projekt.:	Datum:
B1	Baugrundgutachten (68 Seiten)		7337/47	12.09.2017
1	Bohr und Sondierpläne			
1/1	Bohr - und Sondierplan	1 : 1.000	7337/47	20.11.2015
1/2	Bohr - und Sondierplan	1 : 1.000	7337/47	20.11.2015
1/3	Bohr - und Sondierplan	1 : 1.000	7337/47	20.11.2015
1/4	Bohr - und Sondierplan	1 : 1.000	7337/47	20.11.2015
1/5	Bohr - und Sondierplan	1 : 1.000	7337/47	20.11.2015
1/6	Bohr - und Sondierplan	1 : 1.000	7337/47	20.11.2015
1/7	Bohr - und Sondierplan – K18 Deichtor Wardtstraße	1 : 1.000	7337/47	20.11.2015
1/8	Bohr - und Sondierplan – K19	1 : 1.000	7337/47	07.10.2015
1/9	Bohr - und Sondierplan – B 67	1 : 1.000	7337/47	13.01.2016
1/10	Bohr - und Sondierplan – Variante 1	1 : 1.000	7337/47	20.11.2015
1/11	Bohrplan – geplante Zufahrtsstraßen	1 : 5.000	7337/47	05.11.2015
2	Bohrprofile und Widerstandslinien			



2/1	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 0+000 – 0+300	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/2	Bohrprofile, Altdeich an der Wardt- straße	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/3	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 0+400	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/4	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 0+520	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/5	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 0+660	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/6	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 0+740	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/7	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 0+830	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/8	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 0+930	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/9	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+030	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/10	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+120	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/11	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+210	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/12	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+310	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/13	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+470	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/14	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+540	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/15	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+630	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/16	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+740	1 : 100	7337/47	20.11.2015



2/17	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 1+880	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/18	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+040	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/19	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+170	1 : 100	7337/47	20.11.2015

Ordner 5 Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Projekt.:	Datum:
2/20	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+260	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/21	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+440	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/22	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+580	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/23	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+700	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/24	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+800	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/25	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+880	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/26	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 2+960	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/27	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+020	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/28	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+160	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/29	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+270	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/30	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+380	1 : 100	7337/47	20.11.2015



2/31	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+480	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/32	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+610	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/33	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+710	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/34	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+800	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/35	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 3+910	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/36	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+000	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/37	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+080	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/38	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+200	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/39	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+300	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/40	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+370	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/41	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+400	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/42	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+490	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/43	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+540	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/44	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+670	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/45	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+740	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/46	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+860	1 : 100	7337/47	20.11.2015



2/47	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 4+920	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/48	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 5+100	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/49	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 5+180	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/50	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 5+300	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/51	Bohrprofile und Widerstandslinien, Bau-km ca. 5+530	1 : 100	7337/47	28.06.2013
2/52	Bohrprofile und Widerstandslinien - K 18 Deichtor Wardtstraße	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/53	Bohrprofile und Widerstandslinien - K 19	1 : 100	7337/47	07.10.2015
2/54	Bohrprofile und Widerstandslinien - B 67	1 : 100	7337/47	13.01.2016
2/55	Bohrprofile und Widerstandslinien - Variante 1	1 : 100	7337/47	20.11.2015
2/56	Bohrprofile - Geplante Zufahrtsstraßen	1 : 100	7337/47	05.11.2015

Ordner 6 Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Datum:
3	Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche		
3/1.1	Untersuchungsschnitte		
3/1.2	Altdeichuntersuchung		
4	Ergebnisse der chemischen Analysen		
4/1 – 4/14	Altdeich – Schwarzdecke		30.12.2015



4/15 – 4/71	Altdeich – Bodenproben	30.12.2015
4/72 – 4/80	K18 und K 19 - Schwarzdecke und Tragschicht	17.12.2015
4/81 – 4/103	Zufahrtsstraßen - Schwarzdecke und Tragschicht	17.12.2015

5 Geotechnische Nachweise

5/1 – 5/10	Standsicherheitsberechnungen	
5/11 – 5/12	Setzungsabschätzungen	
5/13 – 5/15	Nachweis der Aufbruchsicherheit	
5/16	Standsicherheitsberechnung Rampenböschung Radweg K19	
5/17	Geotechnische Stellungnahme zu den Stützwänden bei STAT 0+450 und 1+630	03.07.2018
5/18 – 5/23	Standsicherheitsberechnung Auflastberme	

6 LVR Bodendenkmäler

6/1	Bohrplan -1- Wüstung Rosau	1 : 1.000	14.09.2015
6/2	Bohrplan -2- Mühle Rosau	1 : 1.000	14.09.2015
6/3	Bohrplan -3- Deich-Hofstelle km 6+380	1 : 1.000	14.09.2015
6/4	Bohrplan -4- Deich-Hofstelle km 5+950	1 : 1.000	14.09.2015
6/5	Bohrplan -5- Deich-Hofstelle km 6+570	1 : 1.000	14.09.2015
6/6 – 6/20	Schichtenverzeichnisse	1 : 50	

Ordner 7 Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Teil C: UVS/ FFH/ LBP

Landespflegerische Planungsbeiträge

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Zeichnungs-Nr.:	Datum:
Teil C1	Ergänzung / Änderung Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und			29.09.2017



	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil (57 Seiten)			
Teil C2	Ergänzung / Änderung UVS / LBP – Anlagen			September 2017
Anlage 1	Maßnahmenkatalog			
Anlage 2	Pflanzenlisten			
Anlage 3	Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung			
Anlage 4	Kostenschätzung			
Anlage 5	Ergänzung UVS/LBP vom September 2017			
	Auswirkungen der Spundung an der Wardtstraße			20.06.2018
Teil C3	Ergänzung / Änderung UVS / LBP – Planteil			
Plan 1	Vergleich Planung 2017 mit Planung 2000	1 : 5.000	15205-1-1-1	29.09.2017
Plan 2	Fauna / Flora	1 : 5.000	15205-1-1-2	29.09.2017
Plan 3	Bestandsplan -1-	1 : 1.000	15205-1-1-3/1	29.09.2017
Plan 3	Bestandsplan -2-	1 : 1.000	15205-1-1-3/2	29.09.2017
Plan 3	Bestandsplan -3-	1 : 1.000	15205-1-1-3/3	29.09.2017
Plan 3	Bestandsplan -4-	1 : 1.000	15205-1-1-3/4	29.09.2017
Plan 3	Bestandsplan -5-	1 : 1.000	15205-1-1-3/5	29.09.2017
Plan 3	Bestandsplan -6-	1 : 1.000	15205-1-1-3/6	29.09.2017
Plan 3	Bestandsplan -7-	1 : 1.000	15205-1-1-3/7	29.09.2017
Plan 3	Bestandsplan -8-	1 : 1.000	15205-1-1-3/8	29.09.2017
Plan 4	Konfliktplan -1-	1 : 1.000	15205-1-1-4/1	29.09.2017
Plan 4	Konfliktplan -2-	1 : 1.000	15205-1-1-4/2	29.09.2017
Plan 4	Konfliktplan -3-	1 : 1.000	15205-1-1-4/3	29.09.2017
Plan 4	Konfliktplan -4-	1 : 1.000	15205-1-1-4/4	29.09.2017



Plan 4	Konfliktplan -5-	1 : 1.000	15205-1-1-4/5	29.09.2017
Plan 4	Konfliktplan -6	1 : 1.000	15205-1-1-4/6	29.09.2017
Plan 4	Konfliktplan -7-	1 : 1.000	15205-1-1-4/7	29.09.2017
Plan 4	Konfliktplan -8-	1 : 1.000	15205-1-1-4/8	29.09.2017

Ordner 8 Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Anlage Nr.	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Zeichnungs-Nr.:	Datum:
Plan 5	Maßnahmenplan -1-	1 : 1.000	15205-1-1-5/1	21.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -2-	1 : 1.000	15205-1-1-5/2	21.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -3-	1 : 1.000	15205-1-1-5/3	21.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -4-	1 : 1.000	15205-1-1-5/4	29.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -5-	1 : 1.000	15205-1-1-5/5	29.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -6-	1 : 1.000	15205-1-1-5/6	29.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -7-	1 : 1.000	15205-1-1-5/7	29.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -8-	1 : 1.000	15205-1-1-5/8	29.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -9-	1 : 1.000	15205-1-1-5/9	29.09.2017
Plan 5	Maßnahmenplan -10-	1 : 1.000	15205-1-1-5/10	29.09.2017
Teil C4	Artenschutzrechtliches Gutachten (ASP)			29.09.2017
Anlage 1	Fledermauskundliche Untersuchung mehrerer Gehölzgruppen sowie eines Gebäudes als Fledermausquartier im Deichabschnitt PA 3 bei Rees			Nov. 2015
Karte 1	Ergebnisse Fledermausuntersuchung Fläche Nord und Gebäude	1 : 1.500		Oktober 2015
Karte 2	Ergebnisse Fledermausuntersuchung Fläche Mitte	1 : 1.800		Oktober 2015



Karte 3	Ergebnisse Fledermausunter- suchung Fläche Süd	1 : 1.800	Oktober 2015
Karte 4	Funktionsräume Fledermäuse Plangebiet Nord und Gebäude	1 : 1.500	Oktober 2015
Karte 5	Funktionsräume Fledermäuse Plangebiet Mitte	1 : 1.500	Oktober 2015
Karte 6	Funktionsräume Fledermäuse Plangebiet Süd	1 : 1.500	Oktober 2015
Teil C5	FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH)		September 2017
Teil C6	Umweltfachliche Stellungnahme – Änderung der Deichtrasse		18.11.2021
Teil C7	Umweltfachliche Stellungnahme – Änderung der Radweg- ampe		18.11.2021
Teil C8	Umweltfachliche Stellungnahme – Änderung der Baustellen- zufahrt		18.11.2021

Ordner 9 Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Teil D: Statische Vorberechnungen

Statische Vorberechnung September
2017

Anlage Pläne und Anlagen

Datum:

ST1	Stellungnahme zum Durchlassbauwerk B67	02.02.2017
ST2	Statische Vorberechnung zum HWS-Tor Wardtstraße	29.03.2017
ST3	Regelquerschnitt zum mob. HWS - Spundwand	29.03.2017
ST4	Anbindung an PA 6 - Spundwand	29.03.2017
ST5	Statische Vorberechnung zum HWS-Tor Reeser Kanu Club	29.03.2017

Ordner mit ergänzenden Planunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)



LBP-Text	Landschaftspflegerische (LBP)	Begleitplanung	Seitenzahl	Datum:
Teil C	Erläuterungsbericht mit Quellennachweis		35	28.01.2000
LBP-Anhang	Pläne und Anlagen		Seitenzahl	
Anhang 1	Maßnahmenkatalog		29	
Anhang 2	Pflanzenlisten		6	
Anhang 3	Materialien zur ökologischen Bilanzierung		24	
Anhang 4	Kostenschätzung		3	
LBP-Planteil	Pläne und Anlagen	Maßstab:	Zeichnungs-Nr.:	Datum:
Blatt 3_1	Bestands- und Konfliktplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 1	1 : 1.000	3_1_B	28.01.2000
Blatt 3_2	Bestands- und Konfliktplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 2	1 : 1.000	3_2_B	28.01.2000
Blatt 3_3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 3	1 : 1.000	3_3_B	28.01.2000
Blatt 3_4	Bestands- und Konfliktplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 4	1 : 1.000	3_4_B	28.01.2000
Blatt 3_5	Bestands- und Konfliktplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 5	1 : 1.000	3_5_B	28.01.2000
Blatt 3_6	Bestands- und Konfliktplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 6	1 : 1.000	3_6_B	28.01.2000
Blatt 3_1	Maßnahmenplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 1	1 : 1.000	3_1_M	28.01.2000
Blatt 3_2	Maßnahmenplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 2	1 : 1.000	3_2_M	28.01.2000
Blatt 3_3	Maßnahmenplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 3	1 : 1.000	3_3_M	28.01.2000
Blatt 3_4	Maßnahmenplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 4	1 : 1.000	3_4_M	28.01.2000



Blatt 3_5	Maßnahmenplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 5	1 : 1.000	3_5_M	28.01.2000
Blatt 3_6	Maßnahmenplan, Planungsabschnitt 3, Blatt 6	1 : 1.000	3_6_M	28.01.2000

Ordner mit ergänzenden Planunterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	Seitenzahl:	Datum:
Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Deichsanierung Löwenberg, Erläuterungsbericht Textteil	183	22.12.1994
Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Deichsanierung Löwenberg, Kurzfassung Textteil	30	22.12.1994
Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Deichsanierung Löwenberg, Anlage	69	Dezember 1994

Anlage Pläne und Anlagen Nr.

- A 1 Vegetation
 - A 1.1 Florenliste des engeren Untersuchungsraumes
 - A 1.2 Pflanzensoziologische Aufnahmen und Artenlisten
 - A 1.2.1 Typische Weidelgras-Weißkleeweide (Lolio-Cynosuretum typicum)
 - A 1.2.2 Trockene Weidelgras-Weißkleeweide (Lolio-Cynosuretum), Subass v. Ranunculus bulbosus mit Übergängen zu den Glatthaferwiesen (Arrhenatherion)
 - A 1.2.3 Glatthaferwiesen (Dauco- Arrhenatheretum elatoris)
 - A 1.2.4 Wasser- und Sumpfvegetation der Kolke und Kleingewässer, Artenlisten
 - A 1.2.5 Gehölzbestände der Teichränder, Artenlisten
 - A 1.2.6 Wasserpflanzenbestände
 - A 1.2.7 Röhrichtgesellschaften
 - A 2 Fauna
 - A 2.1 Artenliste der Brutvögel im gesamten Untersuchungsraum
 - A 2.2 Artenliste der Gastvögel im gesamten Untersuchungsraum



-
- A 2.3 Steinkauz
 - A 2.3.1 Material und Methode
 - A 2.3.2 Erfassung ökologisch relevanter Flächen und Biotopstrukturen
 - A 2.3.3 Steinkauzreviere und Brutplätze im engeren Untersuchungsraum
 - A 2.4 Fische
 - A 2.4.1 Material und Methode
 - A 2.4.2 Artenliste der Fische
 - A 2.5 Großschmetterlinge
 - A 2.5.1 Material und Methode
 - A 2.5.2 Artenliste der Großschmetterlinge
 - A 2.6 Käfer
 - A 2.6.1 Material und Methode
 - A 2.6.2 Artenliste der Käfer
 - A 2.6.3 Übersicht über die Verteilung der Käfer-Arten auf die einzelnen Familien
 - A 2.7 Artenliste der Libellen
 - A 2.8 Artenliste der Süßwassermollusken
 - A 3 Bewertung des Biotoppotentials



5 Begründung

5.1 Sachverhalt

Dem Antragsteller obliegt für das Verbandsgebiet die Sicherstellung des Hochwasserschutzes. Die Hochwasserschutzanlagen des Antragstellers bilden dabei einen Bestandteil des hochwasserfrei eingedeichten, grenzüberschreitenden rechtsrheinischen Polders – Deichring 48 – und umfassen das Gebiet von Rheinstrom-km 819,9 in Wessel-Bislich bis zur Landesgrenze bei Rheinstrom-km 857,9.

Der vorliegende Plan sieht die Sanierung der bestehenden Hochwasserschutzanlage (Deich) zwischen Rheinstrom-km 837,7 bis 844,8, rechtes Ufer, vor. Die Sanierung beginnt dabei westlich der Reeser Rheinpromenade (im Anschluss an den Planungsabschnitt 6 (PA 6)) und verläuft in nordwestliche Richtung bis stromunterhalb der Deichquerung der K19 (im Anschluss an den Planungsabschnitt 4 (PA 4)).

Die Hochwasserschutzanlage entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist auf einer Gesamtstrecke von rd. 5.540 m zu sanieren. Der Deich ist nicht ausreichend standsicher und weist Fehlhöhen bis rd. 0,7 m zum Ausbauzustand (Hochwasserschutzniveau = Wasserspiegel zum BH_{Q2004} zzgl. 1,0 m Freibord) auf. Ein Deichverteidigungsweg ist nur in Teilabschnitten vorhanden, weshalb die Deichverteidigung zum Teil über die vorhandene Erschließungsstraße auf der Deichkrone erfolgt.

Die vorliegende Planung sieht daher eine Anpassung in der Höhe an den maßgeblichen Bemessungshochwasserabfluss (BH_{Q2004}) einschließlich eines Freibordes von 1,00 m vor.

Im Anschlussbereich zum PA 6 von Station 0+000 bis 0+270 soll der Hochwasserschutz mit einer Hochwasserschutzmauer sichergestellt werden. Für diesen Bereich ergibt sich aus dem Wasserspiegel zum BH_{Q2004} eine Grundschutzhöhe von 20,29 üNNH zuzüglich 1 m Freibord.

Entgegen der heutigen Bemessungsgrundlage für Hochwasserschutzanlagen bestand für den bereits sanierten Abschnitt PA 6 eine andere Bemessungsgrundlage (BH_{Q1977}) zzgl. 0,5 m Freibord, woraus sich eine andere Schutzhöhe ergab und im Vergleich zur heutigen niedriger ausfällt.

Der Antragssteller hat im Anschlussbereich zum PA 6 (Station 0+000 bis zum HWS-Tor Kanuclub bei Station 0+027) eine Grundschutzhöhe von 20,29 mNN beantragt. Der Vollschutz auf 20,84 mNN (Anschlusshöhe PA 6) soll mittels mobilen HWS-Elementen hergestellt werden.



Mit der beantragten Planung wird die maßgebliche Vollschutzhöhe von 21,29 m üNNH nicht sichergestellt. Daher wird entgegen der Planung im Anschlussbereich zum PA 6 (Station 0+000 bis zum HWS-Tor Kanuclub bei Station 0+027) der Vollschutz anstelle der geplanten Höhe von 20,84 mNN auf 21,29 m üNNH mittels mobilen HWS-Elementen festgelegt. Hierzu verweise ich auf meine Tenorierung in Ziffer 1.3.

Darüber hinaus wird ein Deichverteidigungsweg, welcher i. d. R. auf der landseitigen Berme verläuft, ergänzt. Sofern erforderlich, werden bestehende Wege- / Verkehrsverbindungen (Wege, Rampen und Viehtritte) wiederhergestellt und im Deichbereich als befestigte Wege angelegt und an die angrenzenden Zufahrtswege angeschlossen.

Die Sanierung beginnt, wie bereits beschrieben, im Anschluss an den PA 6 an der Reeser Rheinpromenade (Station 0+000) und verläuft von dort rd. 310 m wasserseitig der Gebäude Wardstraße in neuer Trasse. Die hier stationär ausgebildete Hochwasserschutzwand bildet den Grundschutz bis zur neuen Deichscharte im Bereich der Querung Wardstraße. Der Vollschutz wird mit Hilfe von mobilen Hochwasserschutzelementen im Freibord erreicht und schützt die neu umschlossenen Gebäude zukünftig vor einem Rheinhochwasser.

Im Anschluss an die neue Deichscharte, welche mit zwei hintereinanderliegenden Dammbalkenreihen den Hochwasserschutz in diesem Bereich sicherstellt, ist die Sanierung als Deich in Erdbauweise vorgesehen. Nach Abtrag des Altdeiches wird der neue Banndeich gemäß dem Regeldeichprofil der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. in Anlehnung an die DIN bzw. dem DWA-Merkblatt M 507 (Deiche an Fließgewässern) zum „3-Zonen-Deich“ mit einer Kronenbreite von 5,0 m und einer Böschungsneigung von 1:3,5, im unteren Drittel von 1:6, hergestellt. Zur Gewährleistung der Aufbruchsicherheit am landseitigen Deichfuß wird eine i. d. R. 5,0 m breite Auflastberme hergestellt. In einzelnen Abschnitten, z.B. mit deichnaher Bebauung oder aufgrund beengter Platzverhältnisse, sind Sonderprofile vorgesehen. Die flacheren Deichböschungen, die Erhöhung und Verbreiterung der Deichkrone sowie die landseitige Auflastberme bedingen dabei eine Verbreiterung der Deichaufstandsfläche um bis zu 30 m.

Bis zur Bundesstraße 67 (B 67) verläuft der neue Deich in der Trasse des vorhandenen Banndeiches und weicht etwa von Station 0+430 bis 0+650 (Schulzentrum und Gebäude Mühlensteg) vom Rheindeich-Regelprofil ab. Der Hochwasserschutz wird im benannten Abschnitt in homogener Bauweise mit einem auf der Deichkrone liegenden Deichverteidigungsweg hergestellt. Im Bereich der Schule (Station 0+446 bis 0+460) ist aufgrund der räumlichen Verhältnisse eine Kombination aus Winkelstützmauer und Deich zur Herstellung des Hochwasserschutzes vorgesehen.



Im anschließenden Deichabschnitt bis zur Bundesstraße 67 (B 67) verläuft der Deichverteidigungsweg weiterhin auf der Deichkrone des neuen 3-Zonen-Deichs und wird durch einen Unterhaltungsweg auf der landseitigen Berme mit Anschluss (Station 0+900) an den Grützweg ergänzt.

Die B67 quert den Deich bei Station 1+278 und kann für die Sanierung des Deiches nicht zurückgebaut werden. Im Bereich der wasserseitigen Böschungen des Straßendamms wird daher ein homogener Deich mit verringerter Kronenbreite von 3,0 m umgesetzt.

In der Ortslage Esserden wird die Deichachse so weit in Richtung Wasserseite verschoben, dass das Gebäude Alte Schulstraße 21 (Station 1+600) ebenfalls durch den neuen Deich geschützt ist und fast alle weiteren landseitigen Gebäude außerhalb der neuen Deichschutzzone II, also 10 m vom landseitigen Deichfuß entfernt, liegen. Das Gebäude Alte Schulstraße 21 wird dabei durch einen rund 50 m langen homogenen Deichabschnitt geschützt und der neue Dammweg auf der landseitigen Berme als öffentliche Straße ausgebaut und an die Alte Schulstraße angeschlossen.

Im Stationsbereich 1+784 bis 2+011 wird gemäß dem Änderungsantrag vom 30.11.2021 die Deichachse gegenüber der Planung aus 2017 weiter ins Deichvorland verschwenkt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, die Abstandsmaße zu dem Gebäude Schützenstraße 6, welches sich zwischen der Schützenstraße und dem Dammweg befindet, realisieren zu können. Der Abstand zwischen der vorhandenen Gartenmauer des Gebäudes Schützenstraße 6 und dem landseitigen Deichfuß beträgt nunmehr 5 m.

Im weiteren Verlauf ist die Sanierung in der bestehenden Trasse beabsichtigt. Dabei übernimmt die neu herzustellende Erschließungsstraße auf der Berme im Bereich etwa von Station 2+700 bis 3+600 die Funktion des Deichverteidigungsweges. Im anschließenden Bereich des Bienener-Altrheins (Station 4+200 bis 4+600) erfolgt dann auf rund 400 m eine Deichrückverlegung, um den wasserseitigen Deichfuß vom Altrhein zu entfernen. Durch die Rückverlegung wird in diesem Abschnitt außerdem das Bodendenkmal Rosau mit dem Deich auf einer Geländeauffüllung überbaut.

Die Deichrückverlegung wird im Bereich der Mühle Rosau unterbrochen und erst im weiteren Verlauf an das Baudenkmal auf rund 500 m fortgesetzt. Eine Deichrückverlegung ist im Bereich der Mühle Rosau nicht realisierbar und der Deich wird daher in homogener Bauweise ertüchtigt. Im Bereich der vorgenannten Rückverlegung, etwa im Bereich der Station 4+970 bis 5+400, übernimmt ebenfalls die neu auf der Berme herzustellende Erschließungsstraße die Funktion des Deichverteidigungsweges.



Die Rückverlegung endet mit der Querung der Kreisstraße 19 (K 19) bei Station 5+400 und erfolgt bis zum Anschluss an den PA 4 bei Station 5+440 wieder in der bestehenden Trasse. Die K 19 wird im Zuge der Sanierung im Bereich der wasserseitigen Böschungen an die Regeln der Technik angepasst.

In Teilabschnitten wird der Deichverteidigungsweg für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Der Antragsteller hat weiter die Errichtung von befestigten Betriebswegen (Deichwegen) auf dem Deichkörper – überwiegend auf der Deichkrone – mit beantragt. Der Antragsteller beabsichtigt, diese Deichwege für die öffentliche Nutzung, konkret für den Fuß- und Radverkehr, freizugeben.

Dieser Beschluss befindet lediglich über die Genehmigung der Errichtung und des Ausbaus der Deichwege sowie über die Möglichkeit der Öffnung der Deichwege für den Fuß- und Radverkehr.

Eine tatsächliche Freigabe der Deichwege für die öffentliche Nutzung wird jedoch nicht planfestgestellt. Diese Entscheidung obliegt dem Antragsteller. Vergleiche hierzu die Tenorierung Nr. 1.4 dieses Beschlusses.

Sofern die Deichwege durch den Vorhabenträger für den Fuß- und Radverkehr freigegeben werden sollten, würde die Wegeführung wie nachfolgend erläutert verlaufen:

Vom Beginn der Sanierungsmaßnahme (Anschluss an den PA 6 und an die Reeser Rheinpromenade) bei Station 0+000 bis zur Station ca. 1+100 soll der Deichverteidigungsweg für die o. a. öffentliche Nutzung freigegeben werden. Im Anschluss dienen zusätzliche Deichwege und Rampen der Fortführung des Weges für die öffentliche Nutzung und passieren das Durchlassbauwerk als Unterführung der B 67, Reeser Straße. Bei Station ca. 1+400 führt eine Rampe die Wegeführung auf die Deichkrone und verläuft dann bis zur Station ca. 3+200 (Evangelistenweg). Dort endet der zusätzliche Deichkronenweg und wird, insbesondere aus ökologischen Gründen, über eine Rampe an die öffentliche Straße auf der Berme angebunden. Erst bei Station ca. 4+970 wird die Wegeführung wieder an den Deichverteidigungsweg angebunden, welcher von dort aus bis zur K 19, Grietherbuscher Straße (Station ca. 5+400), für die öffentliche Nutzung freigegeben werden soll. Ab Station ca. 5+460 bis zum Ende der Sanierungsmaßnahme und den Anschluss an den PA 4 dient ein Deichweg für die weitere Wegeführung für Radfahrer und Fußgänger.

Die Deichflächen in der Deichschutzzone I werden ausschließlich grünlandwirtschaftlich unterhalten (Schafbeweidung bzw. Mahd).



Zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme werden entlang der geplanten Deichaufstandsfläche Arbeitsstreifen sowie Bodenlagerflächen in unterschiedlicher Breite benötigt. Zum Schutz sensibler Strukturen wird das Baufeld im Bereich von Gehölzbeständen stellenweise begrenzt.

In Abhängigkeit von der durch den späteren Baubetrieb zu definierenden Baulogistik wird die Deichbaumaßnahme abschnittsweise ausgeführt. Die einzelnen Bauabschnitte werden final erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist für den ersten Bauabschnitt (Planungsanfang Anschluss an den PA 6 bis zur B 67, Station ca. 0+000 bis 1+278,93) vorgesehen, dass die B 67, die K 18 sowie eine zusätzlich anzulegende Baustellenzufahrt vom Grüttweg aus über das ehemalige Kläranlagengelände zum Baufeld (ca. Station 0+900) für die Baustellenlogistik genutzt werden. Im zweiten Bauabschnitt (B67 bis Esserden, Station ca. 1+278,93 bis 3+000) dient zum einen die B67 als Zu- und Abfahrt zum Baufeld. Zum anderen werden die bestehenden Straßenverbindungen von der L7 nunmehr aufgrund der mit Datum vom 15.09.2023 geänderten Planung ausschließlich über den öffentlichen Evangelistenweg in südwestlicher Richtung bis zum ausgewiesenen Baufeld des Deiches (bei Station ca. 3+200) genutzt. Für den dritten Bauabschnitt (zwischen Esserden und dem Planungsende mit Anschluss an den PA 4, Station ca. 3+000 bis 5+539,33) wird neben der o. a. Baustellenzufahrt für den zweiten Bauabschnitt auch die K 19 genutzt.

Die Gesamtbauzeit wird mit rund fünf Jahren veranschlagt. Die Hauptbauzeit erstreckt sich gemäß den Vorgaben der DSchVO auf die hochwasserfreie Zeit zwischen Anfang April und Ende Oktober, ausgenommen sind Arbeiten im Deichhinterland, die ganzjährig möglich sind.

Das Vorhaben kann unter Nebenbestimmungen planfestgestellt werden.

5.2 Variantenbetrachtung

Im Rahmen der technischen Vorplanung hat der Antragsteller im Zuge der Sanierung eine Optimierung der bestehenden Trasse angestrebt. Dabei wurden insgesamt neun Planungsschwerpunkte festgelegt, um die bestehende Deichtrasse zu verbessern. In diesen Abschnitten wurden jeweils unterschiedliche Ausführungsvarianten entwickelt und miteinander verglichen. Im Folgenden werden die verschiedenen Varianten beschrieben und im Anschluss erläutert, warum die Antragsvariante als Vorzugsvariante gewählt wurde.



5.2.1 „Nullvariante“

Die sogenannte „Nullvariante“ geht davon aus, dass keine Deichsanierung durchgeführt, sondern der gegenwärtige Zustand beibehalten wird. Diese Variante hat naturgemäß die geringsten Auswirkungen auf Schutzgüter, die von Baumaßnahmen direkt betroffen sind, da keine Bauarbeiten erfolgen.

Bei der Nullvariante entspricht der Hochwasserschutz jedoch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die bestehende Hochwasserschutz-Anlage wurde hinsichtlich der Standsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit, der Erreichbarkeit und der Deichverteidigung sowie sonstiger planungsbeeinflussender Faktoren, wie erforderlicher Hochwasserschutzhöhe, der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse und der Übernahme der Deichflächen in das Eigentum des Antragstellers überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Sanierung des Banndeiches bzw. die Neuerstellung der Hochwasserschutzmauer (mit mobilen HWS-Elementen) bzw. auch der Deichscharte Wardstrasse erforderlich ist. Die Nullvariante ist mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der zu schützenden Bevölkerung verbunden. Die Sicherheit der Menschen in dem potentiell vom Hochwasser bedrohten Gebiet ist eine vorrangige gesetzliche Aufgabe des Antragstellers. Die Nullvariante scheidet somit aus. Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs wurden daher verschiedene Planungsvarianten betrachtet.

5.2.2 Variantenbereich 1 – Anschluss PA 6 / Rheinpromenade (Planungsstation ca. 0+000 bis 0+250)

5.2.2.1 Variante 1.1 (HWS-Mauer)

Diese Variante sieht eine feste Hochwasserschutz-Mauer (HWS-Mauer) auf Vollschutzhöhe (Bemessungshochwasser + 1 m Freibord) vor. Der Deichverteidigungsweg (DVW) soll in der Deichschutzzone I hinter der HWS-Mauer entlangführen. Die Böschungsneigung soll von 1 : 3,5 mit wasserseitiger Ausrundung auf 1 : 6 übergehen. Die vorhandenen Grundstückseinfriedungen (Zäune o.ä.) sollen außerhalb der Deichschutzzone II liegen.

5.2.2.2 Variante 1.2 (HWS-Mauer)

Es soll eine feste HWS-Mauer auf Vollschutzhöhe errichtet werden. Landseitig erfolgt eine Geländeanhöhung auf 20,18 m, dabei liegt der DVW in der Deichschutzzone I. Der DVW soll in der Deichschutzzone I hinter der HWS-Mauer entlangführen. Ferner sind wasserseitige Anpassungen an das Bestandsgelände vorgesehen. Bei wasser- oder landseitigen Absturzhöhen der HWS-Mauer von mehr als 1,10 m ist gemäß den



Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ein Geländer vorgesehen. Die vorhandenen Grundstücksgrenzen sollen bis an die Deichschutzzone I heranreichen.

5.2.2.3 Variante 1.3 (HWS-Mauer mit mobilen Elementen)

Diese Variante sieht den Ausbau der HWS-Mauer auf Grundschutzhöhe (Bemessungshochwasser ohne Freibord) mit zusätzlich mobilen HWS-Elementen auf Vollschutzhöhe vor. Die HWS-Mauer soll landseitig mit einem DVW innerhalb der Deichschutzzone I ausgestattet werden. Dieser DVW verläuft größtenteils außerhalb vorhandener privater Grundstücksgrenzen, sodass die Grundstücksbetroffenheit gering ist. Ferner sind wasserseitige Anpassungen an das Bestandsgelände vorgesehen. Bei Absturzhöhen wasser- / landseitig der HWS-Mauer $> 1,10$ m ist gemäß UVV ein Geländer geplant.

5.2.2.4 Variante 1.4 (HWS-Mauer Vollschutz mit Glaswand)

Diese Variante sieht den Ausbau der HWS-Mauer mit Glaswandelementen (Verbund-sicherheitsglas) in Rahmenkonstruktion auf Vollschutzhöhe vor. Diese soll landseitig mit einem DVW innerhalb der Deichschutzzone I ausgestattet werden. Dieser DVW verläuft größtenteils außerhalb vorhandener privater Grundstücksgrenzen, sodass die Grundstücksbetroffenheit gering ist. Wasserseitig der geplanten HWS-Mauer wird eine Böschungsanpassung an den Bestand vorgenommen; bei Absturzhöhen wasser- / landseitig der HWS-Mauer $> 1,10$ m ist gemäß UVV ein Geländer vorgesehen.

5.2.2.5 Variante 1.5 (Deich mit DVW auf der Krone)

Diese Variante sieht die Errichtung eines Erddeiches auf Vollschutzhöhe vor. Der DVW soll auf der Deichkrone entlangführen. Die landseitige Böschungsneigung soll $1 : 2,5$ betragen, während die wasserseitige Böschungsneigung von $1 : 3,5$ auf $1 : 6$ ausrun-den soll. Die vorhandene Bebauung soll außerhalb der Deichschutzzone II liegen, während Grundstücke jedoch in der Deichschutzzone II liegen können.

5.2.2.6 Variante 1.6 (Deich mit DVW auf der Krone)

Es soll ein Erddeich auf Vollschutzhöhe errichtet werden. Der landseitige Kronenrand soll auf der Flurstücksgrenze liegen und der DVW soll auf der Deichkrone entlangfüh-ren. Die landseitige und die wasserseitige Böschungsneigung soll $1 : 2,5$ betragen.

5.2.2.7 Variante 1.7 (Deich mit DVW auf der Krone und Winkelstützmauer)

Es soll ein Erddeich auf Vollschutzhöhe errichtet werden. Weiterhin ist eine landsei-tige Winkelstützmauer auf der Flurstücksgrenze geplant. Der DVW soll auf der Deich-krone entlangführen und die wasserseitige Böschungsneigung soll $1 : 2,5$ betragen.



5.2.2.8 Variante 1.8 (Deich mit DVW auf der Krone)

Die Hochwasserschutzlinie soll in der heutigen Trasse landseitig der Wardstraße entlangführen. Es soll ein Erddeich auf Vollschutzhöhe errichtet werden und der DVW soll auf der Deichkrone liegen. Die wasser- und die landseitige Böschungsneigung soll 1 : 3,5 betragen.

5.2.2.9 Variante 1.9 (HWS-Mauer)

Die Hochwasserschutzlinie soll in der heutigen Trasse landseitig der Wardstraße bis zum Erddeich entlangführen. Es soll eine HWS-Mauer auf Vollschutzhöhe errichtet werden. Der Deichverteidigungsweg soll landseitig der HWS-Mauer auf einer Berme entlangführen und die Böschung soll landseitig an die Bestandssituation angepasst werden.

5.2.2.10 Antragsvariante Variantenbereich 1

Im Variantenbereich 1 (Bestandsstation ca. 3+128,41 bis 3+480,00) wurden durch die Variantenmatrix die Varianten 1.3 und 1.4 als Vorzugsvarianten ermittelt. Beide Varianten erreichten bei den betrachteten Bewertungskriterien Hochwasserschutz / Wasserbau, Geotechnik und Umwelt, Natur und Landschaft die höchste Rangposition in der Gesamtbewertung. Die Variante 1.3 wurde mit Planungsstation ca. 0+000 bis 0+250 in der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Antragsvariante gewählt, da diese Variante in der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung den größten Zuspruch fand.

5.2.3 Variantenbereich 2 – Anschluss B 67 (Planungsstation ca. 1+210 bis 1+350)

Es ist vorgesehen, von Station 1+210 bis zur B 67 und von der B 67 bis zur Station 1+350 einen Erddeich zu bauen. Die folgenden Varianten unterscheiden sich daher nur hinsichtlich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes zwischen den Erddeichen auf Höhe der B 67.

5.2.3.1 Variante 2.1

Die Straßenhöhe der B 67 soll unverändert beibehalten werden. Der DVW soll auf der B 67 und der Krone liegen. Der Anschluss an die vorhandenen wasserseitigen und landseitigen Flurstücke soll über Rampen sichergestellt werden. Außerdem soll eine HWS-Mauer auf Vollschutzhöhe bis zum Anschluss an der Brücke hergestellt werden. Es soll ein Hochwasserschutz-Tor mit mobilen Hochwasserschutz-Elementen (jeweils 1 Feld à 0,5 m) für die wasserseitigen Rampen errichtet werden. Die Böschungsneigung ist von 1 : 3,5 mit einer wasserseitigen Ausrundung auf 1 : 6 vorgesehen.



5.2.3.2 Variante 2.2

Die Straßenhöhe der B 67 soll unverändert beibehalten werden. Der DVW soll landseitig über die B 67 führen. Der Anschluss an die vorhandenen wasserseitigen und landseitigen Flurstücke soll über Rampen sichergestellt werden. Die Hauptdeichkrone wird auf dem Niveau der B 67 an den Deich herangeführt und quert diese in der bisherigen Deichachse. Zur Sicherung des Vollschatzes ist eine vorgelagerte Deichkrone geplant, welche bis an den Anschluss des Brückenbauwerks geführt wird. Im Übergangsbereich zur Brücke sollen Stützmauern entstehen. Die Böschungsneigungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen wasserseitig mit 1 : 6 ausgerundet werden. Zudem soll die wasserseitige Böschung mit einem Bruchsteinmauerwerk befestigt werden.

5.2.3.3 Variante 2.3

Die Straßenhöhe der B 67 soll unverändert bestehen bleiben. Es soll eine HWS-Mauer auf Vollschatzhöhe im Bereich der Straße sowie in den Anschlussbereichen des neuen Erddeiches errichtet werden. Es ist ein Hochwasserschutz-Tor „B 67“ mit mobilen Hochwasserschutz-Elementen (3 Felder à 4,0 m) geplant. Der Anschluss an die vorhandenen wasserseitigen und landseitigen Flurstücke soll über Rampen sichergestellt werden. Für die wasserseitigen Rampen ist ein Hochwasserschutz-Tor mit mobilen Hochwasserschutz-Elementen (jeweils 1 Feld à 5,0 m) geplant. Der DVW soll auf der Deichkrone entlangführen. Die wasserseitige Böschungsneigung ist mit 1 : 3,5 geplant und soll wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.3.4 Variante 2.4

Die Straßenhöhe der B 67 soll unverändert bestehen bleiben. Es soll eine HWS-Mauer auf Vollschatzhöhe im Bereich der Straße sowie in den Anschlussbereichen des neuen Erddeiches errichtet werden. Die HWS-Maueröffnungen für die B 67 und die wasserseitigen Rampen sollen im Hochwasserfall mit Sandsäcken geschlossen werden. Der Anschluss an die vorhandenen wasserseitigen und landseitigen Flurstücke soll über Rampen sichergestellt werden. Der DVW soll auf der Deichkrone entlangführen. Die Böschungsneigung ist mit 1 : 3,5 geplant und soll wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.3.5 Variante 2.5

Die B 67 soll auf Vollschatzhöhe aufgehört werden und an das Brückenbauwerk angepasst werden. Der Anschluss an die vorhandenen wasserseitigen und landseitigen Flurstücke soll über Rampen sichergestellt werden. Der DVW soll auf der Deichkrone entlangführen. Die Böschungsneigung ist mit 1 : 3,5 geplant und soll wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.



5.2.3.6 Variante 2.6

Die Straßenhöhe der B 67 soll unverändert bestehen bleiben. Es soll eine vorgelagerte wasserseitige Berme auf dem Niveau der B67 mit einer Wandanschlussmauer für das K-System (mobiler Hochwasserschutz) auf Vollschutzhöhe entstehen. Für das K-System werden mobile Hochwasserschutz-Elemente (L = ca. 63,0 m mit 21 Feldern à 3,0 m) benötigt. Der Anschluss an die vorhandenen wasserseitigen und landseitigen Flurstücke soll über Rampen sichergestellt werden. Der DVW soll auf der Deichkrone entlangführen und die Deichkrone auf dem Höhenniveau der B 67 verlaufen. Die wasserseitige Böschungsneigung soll im Bereich des K-Systems 1 : 3,5 betragen.

5.2.3.7 Variante 2.7

Die Straßenhöhe der B 67 soll unverändert bestehen bleiben. Der Deichverteidigungsweg soll landseitig auf die B 67 führen. Der Anschluss an die vorhandenen wasserseitigen und landseitigen Flurstücke soll über Rampen sichergestellt werden. Die Hauptdeichkrone wird auf dem Niveau der B 67 an den Deich herangeführt und quert diese in der bisherigen Deichachse. Zur Sicherung des Vollschutzes ist eine vorgelagerte Deichkrone geplant, welche zum einen bis an den Anschluss des Brückenbauwerks und zum anderen an geplante Flügelwände geführt wird. Im Übergangsbereich zur Brücke sollen Stützmauern entstehen. Die Böschungsneigung ist mit 1 : 3,5 geplant und soll wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden. Des Weiteren soll die wasserseitige Böschung mit einem Bruchsteinmauerwerk befestigt werden.

5.2.3.8 Variante 2.8

Diese Variante sieht den Erhalt der Straßenhöhe der B 67 unter Führung und Anschluss des Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone vor. Die geplante Deichkrone wird an das vorhandene Brückenwiderlager angeschlossen und der geplante Deichkörper an den vorhandenen Straßendamm der B 67 in geotechnisch erforderlichem Umfang angebunden. Die Böschungsneigung ist mit 1 : 3,5 geplant und soll wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.3.9 Antragsvariante Variantenbereich 2

Im Variantenbereich 2 (Bestandsstation ca. 4+400) wurde durch die Variantenmatrix Variante 2.8 als Vorzugsvariante ermittelt. Die Variante 2.8 wurde mit Planungsstation ca. 1+210 bis 1+350 in der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Antragsvariante gewählt und eingeplant, da diese durch die geringen Veränderungen



im Bestand zum einen geringe Investitionskosten und zum anderen geringe Unterhaltungskosten für den Antragsteller bei gleicher Sicherheit im Vergleich mit den übrigen Varianten erwarten lässt.

5.2.4 Variantenbereich 3 – Anlieger Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstücke 170 und 184 (Planungsstation ca. 1+630)

5.2.4.1 Variante 3.1 (Deich mit DVW auf der Berme)

Diese Variante sieht die Errichtung eines Erddeiches auf Vollschutzhöhe vor. Die Deichschutzzone II soll freigehalten werden und der Deichverteidigungsweg soll auf der Deichberme entlangführen. Das landseitige Geländeniveau soll ohne weitere Anpassungen angeschlossen werden. Die Böschungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen im unteren wasserseitigen Bereich mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.4.2 Variante 3.2 (Deich mit DVW auf der Krone)

Diese Variante sieht eine Verkleinerung des Deichquerschnittes durch die Führung des DVW auf der Deichkrone vor. Die Böschungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen im unteren wasserseitigen Bereich mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden. Die Lage soll so gestaltet werden, dass die bestehende Bebauung außerhalb der DSZ II liegt. Die Variante schließt landseitig an das vorhandene Geländeniveau an.

5.2.4.3 Variante 3.3 (Deich mit DVW auf der Krone)

Diese Variante sieht eine Verkleinerung des Deichquerschnittes durch die Führung des DVW auf der Deichkrone vor. Die Böschungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen im unteren wasserseitigen Bereich mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden. Die Lage soll so gestaltet werden, dass die bestehende Bebauung außerhalb der DSZ II liegt. Die Variante sieht eine Aufhöhung des landseitigen Geländeniveaus auf Garagenhöhe von NN + 19,00 m vor.

5.2.4.4 Variante 3.4 (Deich mit DVW auf der Krone)

Der Deichquerschnitt wird durch die Führung des DVW auf der Deichkrone verkleinert. Die Böschungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen im unteren wasserseitigen Bereich mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden. Die Lage soll so gestaltet werden, dass die bestehende Bebauung außerhalb der DSZ II liegt. Das landseitige Geländeniveau soll auf Erdgeschosshöhe von NN + 19,95 aufgehört werden.



5.2.4.5 Antragsvariante Variantenbereich 3

Im Variantenbereich 3 (Bestandsstation ca. 4+760) wurden durch die Variantenmatrix die Varianten 3.2 und 3.3 als Vorzugsvarianten ermittelt. Beide Varianten erreichten bei den betrachteten Bewertungskriterien Hochwasserschutz / Wasserbau, Geotechnik und Umwelt, Natur und Landschaft die höchste Rangposition in der Gesamtbewertung. Die Variante 3.2 wurde nach Abstimmung zwischen DV und den betroffenen Anliegern mit Planungsstation ca. 1+630 in der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Antragsvariante gewählt und eingeplant, da hierdurch eine optimierte Nutzbarkeit des Bereiches zwischen neuem Deich und dem heutigen Gebäude- und Anlagenbestand, gegenüber der Variante 3.3 gegeben ist.

5.2.5 Variantenbereich 4 – Anlieger Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 155 (Planungsstation ca. 3+520)

5.2.5.1 Variante 4.1 (Deich mit DVW auf der Berme)

Diese Variante sieht die Herstellung eines Erddeiches auf Vollschutzhöhe vor. Dabei liegt der DVW auf der Deichberme bei gleichzeitiger Freihaltung der Deichschutzzone II vor. Die Böschungsneigungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.5.2 Variante 4.2 (Deich mit DVW auf der Berme)

Diese Variante sieht die Herstellung eines Erddeiches vor. Durch exakte Berücksichtigung der bestehenden Bebauung soll die DSZ II freigehalten und der Deichquerschnitt entsprechend verkleinert werden. Der DVW soll auf der Deichberme geführt werden. Die Böschungsneigungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.5.3 Variante 4.3 (Deich mit DVW auf der Berme)

Diese Variante sieht eine Herstellung des Erddeichquerschnittes mit Böschungsneigungen von 1 : 3,5 ohne wasserseitige Ausrundung bei gleichzeitiger Freihaltung der Deichschutzzone II, ab der vorhandenen Bebauung, unter Führung des Deichverteidigungsweges auf der Deichberme vor.

5.2.5.4 Variante 4.4 (HWS-Mauer mit DVW)

Der Deichquerschnitt soll durch die Errichtung einer HWS-Mauer verkleinert werden. Der DVW soll auf der landseitigen Hinterfüllung geführt werden. Wasserseitig soll eine Geländeangleichung durchgeführt werden.



5.2.5.5 Antragsvariante Variantenbereich 4

Im Variantenbereich 4 (Bestandsstation ca. 6+850) wurde durch die Variantenmatrix die Variante 4.3 als Vorzugsvariante ermittelt. Die Variante wurde mit Planungsstation ca. 3+520 in der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Antragsvariante gewählt und eingeplant, insbesondere da erwartungsgemäß die Investitionskosten vergleichsweise niedriger sind und sie die ökologisch verträglichste Variante darstellt.

5.2.6 Variantenbereich 5 – Bodendenkmal KLE 168 „Burgwüstung Rosau“ (Planungsstation ca. 4+410 bis 4+650)

5.2.6.1 Variante 5.1 (Deich mit DVW auf der Berme)

Diese Variante sieht die Herstellung eines Erddeichs im Regelprofil vor. Die Planungs-trasse orientiert sich an der Planung aus dem Jahr 1999. Hier wurde das Bodendenkmal teilweise östlich überplant. Der DVW soll auf der landseitigen Deichberme verlaufen. Die Böschungsneigungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.6.2 Variante 5.2 (Deich mit DVW auf der Berme)

Diese Variante sieht die Herstellung eines Erddeichs im Regelprofil vor. Die Variante sieht eine Trassenverlegung östlich unter Erhalt des vorhandenen Bodendenkmals „Burgwüstung Rosau“ vor. Der DVW soll auf der landseitigen Deichberme verlaufen. Die Böschungsneigungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.6.3 Variante 5.3 (Deich mit DVW auf der Berme)

Diese Variante sieht die Herstellung eines Erddeichs im Regelprofil vor. Die Variante sieht eine Trassenverlegung westlich mit Überplanung des Bodendenkmals vor. Der DVW soll auf der landseitigen Deichberme verlaufen. Die Böschungsneigungen sind mit 1 : 3,5 geplant und sollen wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.6.4 Antragsvariante Variantenbereich 5

Im Variantenbereich 5 (Bestandsstation ca. 7+700 bis 7+950) wurden durch die Variantenmatrix die Varianten 5.2 und 5.3 als Vorzugsvarianten ermittelt. Beide Varianten erreichten bei den betrachteten Bewertungskriterien Hochwasserschutz / Wasserbau, Geotechnik und Umwelt, Natur und Landschaft die höchste Rangposition in der Gesamtbewertung. Antragsgemäß wurde die Variante 5.3 mit Planungsstation ca. 4+410



bis 4+650 in der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Antragsvariante gewählt und eingeplant, da die durchgeführten archäologischen Studien ergebnislos geblieben sind und daher kein Sonderprofil, sondern die technisch beste Deicht-rasse gewählt werden konnte.

5.2.7 Variantenbereich 6 – Baudenkmal „Mühle Rosau“ (Planungsstation ca. 4+720 bis 4+790)

5.2.7.1 Variante 6.1 (Deich mit DVW auf der Krone)

Diese Variante sieht einen Erddeich auf Vollschutzhöhe vor. Die Planungstrasse orientiert sich an der Planung aus dem Jahr 1999. Der DVW soll auf der Deichkrone geführt werden. Die Böschungsneigungen sollen mit 1 : 3,5 umgesetzt und wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.7.2 Variante 6.2 (Deich mit DVW auf der Krone)

Diese Variante sieht die Herstellung des Deichquerschnittes unter Führung des Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone zur Sicherung und zum Schutz des Baudenk-mals „Mühle Rosau“ vor. Die Böschungsneigung soll dabei mit 1 : 3,5 ohne wassersei-tige Ausrundung umgesetzt werden.

5.2.7.3 Variante 6.3 (HWS-Mauer mit DVW)

Der Deichquerschnitt soll durch die Errichtung einer HWS-Mauer verkleinert werden. Der DVW soll auf der landseitigen Hinterfüllung geführt werden.

5.2.7.4 Antragsvariante Variantenbereich 6

Im Variantenbereich 6 (Bestandsstation ca. 8+080) wurde durch die Variantenmatrix die Variante 6.2 als Vorzugsvariante ermittelt. Antragsgemäß wurde die Variante 6.2 mit Planungsstation ca. 4+720 bis 4+790 in der vorliegenden Entwurfs- und Geneh-migungsplanung als Antragsvariante gewählt und eingeplant, da das LVR-Amt für Bo-dendenkmalpflege aufgrund der ergebnislosen abgeschlossenen Voruntersuchungen geäußert hat, dass der Deichabtrag ohne weitere Einschränkungen erfolgen kann und der Antragsteller die freie Wahl bei der Festlegung der Varianten hat. Somit wurde die technisch sinnvollste Variante, anstatt einer Sondervariante, ausgewählt.

5.2.8 Variantenbereich 7 – Kreisstraße 19 (Planungsstation ca. 5+400)

5.2.8.1 Variante 7.1 (Aufhöhung der K 19)

Diese Variante sieht die Aufhöhung der Kreisstraße 19 auf Vollschutzhöhe unter Füh-rung des Deichverteidigungsweges auf die Deichkrone vor. Die Böschungsneigungen



sollen mit 1 : 3,5 umgesetzt und wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden.

5.2.8.2 Variante 7.2 (mobile HWS-Elemente)

Die Straßenhöhe der K 19 soll unverändert bestehen bleiben. Ergänzend ist eine vorgelagerte wasserseitige Berme auf dem Niveau der K 19 mit Wandanschlussmauer für das K-System auf Vollschutzhöhe vorgesehen. Für das K-System werden mobile HWS-Elemente benötigt (L= ca. 51,0 m mit 17 Feldern à 3,0 m). Der DVW soll auf der Deichkrone verlaufen, welche auf dem K19-Straßenniveau geführt werden soll. Die wasserseitige Böschungsneigung im Bereich des K-Systems soll 1 : 3,5 betragen.

5.2.8.3 Variante 7.3 (mit HWS-Mauer und HWS-Tor)

Die Straßenhöhe der K 19 soll unverändert bestehen bleiben. Der DVW soll auf dem Höhenniveau der K 19 an diese herangeführt werden. Im Bereich der vorhandenen Fehlhöhen soll eine HWS-Mauer auf Vollschutzhöhe errichtet werden. Außerdem ist ein HWS-Tor mit mobilen HWS-Elementen (2 Felder à 4,0 m) geplant. Die wasserseitige Böschungsneigung an der HWS-Mauer soll 1 : 3,5 betragen.

5.2.8.4 Variante 7.4 (mit HWS-Mauer ohne HWS-Tor)

Die Straßenhöhe der K 19 soll unverändert bestehen bleiben. Es soll eine HWS-Mauer auf Vollschutzhöhe errichtet werden. Die HWS-Maueröffnung soll im Hochwasserfall mit Sandsäcken geschlossen werden. Der DVW soll auf der Deichkrone verlaufen, welche auf dem K 19-Straßenniveau geführt werden soll. Die wasserseitige Böschungsneigung an der HWS-Mauer soll 1 : 3,5 betragen.

5.2.8.5 Antragsvariante Variantenbereich 7

Im Variantenbereich 7 (Bestandsstation ca. 8+750) wurde durch die Variantenmatrix die Variante 7.1 als Vorzugsvariante ermittelt. Die Variante wurde, nach Vorabstimmung mit dem Kreis Kleve, mit Planungsstation ca. 5+400 in der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Antragsvariante gewählt und eingeplant, da diese die wirtschaftlichste Lösung (keine Aufhöhung der Fahrbahn und komplexe Stahlbetonkonstruktionen) in der Planung und am Ende für die Unterhaltung des Antragsstellers darstellt.



5.2.9 Variantenbereich 8 – Hochwasserschutztor Wardstraße (Planungsstation ca. 0+305 bis 0+330)

5.2.9.1 Variante 8.1

Die Straßen- und Radwegbreite, -lage und -höhe soll unverändert bestehen bleiben. Es ist ein HWS-Tor auf Vollschutzhöhe und mit zweiflügeligem Deichtor (2x 6,25 m) geplant, durch welches der Radweg geführt werden soll. Zudem ist ein mobiler doppelter Dammbalkenverschluss (B = 12,00 m, jeweils 3 Feld à 4,0 m) geplant. Die vorzusehenden Warnschilder für Verkehrsteilnehmer umfassen für die Wardstraße „Fußgänger und Radfahrer kreuzen die Fahrbahn!“ und für den Radweg vom Deichverteidigungsweg aus „Radfahrer absteigen!“.

5.2.9.2 Variante 8.2

Die vorhandene Straßenbreite im Bauwerksbereich soll geändert werden, während die Radwegbreite beibehalten werden soll. Die vorhandene Lage und Höhe der Straße und des Radweges soll geändert werden. Der Radweg wird durch das HWS-Tor geführt, welches auf Vollschutzhöhe mit zweiflügeligem Deichtor (2 x 3,19 m) errichtet werden soll. Außerdem ist ein mobiler doppelter Dammbalkenverschluss (B = 6,00 m, jeweils 2 Feld à 3,0 m) geplant. Die vorzusehenden Warnschilder für Verkehrsteilnehmer umfassen für die Wardstraße „Fußgänger und Radfahrer kreuzen die Fahrbahn!“ und für den Radweg vom Deichverteidigungsweg aus „Radfahrer absteigen!“.

5.2.9.3 Variante 8.3

Die vorhandene Straßenbreite im Bauwerksbereich soll geändert werden, während die Radwegbreite beibehalten wird. Die Bauwerksinnenbreite wird an eine verkehrsberuhigte einspurige Verkehrsführung angepasst (Lichtraumprofil für Busse). Die vorhandene Lage und Höhe der Straße und des Radweges soll geändert werden. Die Radwegführung soll nicht durch das HWS-Tor vorlaufen, sondern über den Deichverteidigungsweg / -krone mittels Rampen und Treppenanlagen. Das HWS-Tor soll auf Vollschutzhöhe mit zweiflügeligem Deichtor (2 x 2,29 m) errichtet werden. Außerdem ist ein mobiler doppelter Dammbalkenverschluss (B = 4,00 m, jeweils 1 Feld à 4,0 m) geplant. Die vorzusehenden Warnschilder für Verkehrsteilnehmer umfassen für die Wardstraße „Fußgänger und Radfahrer kreuzen die Fahrbahn!“ und für den Radweg vom Deichverteidigungsweg aus „Radfahrer absteigen!“.

5.2.9.4 Variante 8.4

Die Straßen- und Radwegbreite, -lage und -höhe soll unverändert bestehen bleiben. Es ist die Erstellung einer Deichscharte auf Vollschutzhöhe geplant, durch welche der



Radweg geführt werden soll. Außerdem ist ein mobiler doppelter Dammbalkenverschluss (B = 12,00 m, jeweils 4 Felder à 3,0 m) geplant. Die vorzusehenden Warnschilder für Verkehrsteilnehmer umfassen für die Wardstraße „Fußgänger und Radfahrer kreuzen die Fahrbahn!“ und für den Radweg vom Deichverteidigungsweg aus „Radfahrer absteigen!“.

5.2.9.5 Variante 8.5

Die vorhandene Straßenbreite im Bauwerksbereich soll geändert werden, während die Radwegbreite beibehalten wird. Ansonsten soll die Straßen- und Radwegbreite / -höhe unverändert bestehen bleiben. Die Straßen- und Radweglage soll aufgrund der Breitenänderung im Bauwerksbereich land- und wasserseitig an den Bestand angepasst werden. Es ist die Erstellung einer Deichscharte auf Vollschutzhöhe geplant, durch welche der Radweg geführt werden soll. Außerdem ist ein mobiler doppelter Dammbalkenverschluss (B = 6,00 m, jeweils 2 Felder à 3,0 m) geplant. Die vorzusehenden Warnschilder für Verkehrsteilnehmer umfassen für die Wardstraße „Fußgänger und Radfahrer kreuzen die Fahrbahn!“ und für den Radweg vom Deichverteidigungsweg aus „Radfahrer absteigen!“.

5.2.9.6 Variante 8.6

Die vorhandene Straßenbreite im Bauwerksbereich soll geändert werden, während die Radwegbreite beibehalten wird und Grüninseln zur Fahrbahneinengung geplant sind. Die Bauwerksinnenbreite wird an eine verkehrsberuhigte einspurige Verkehrsführung angepasst (Lichttraumprofil für Busse). Die Straßen- und Radweglage wird aufgrund der Breitenänderung im Bauwerksbereich land- und wasserseitig an den Bestand angepasst. Die Straßen- und Radweghöhe soll unverändert beibehalten werden. Es soll eine Deichscharte auf Vollschutzhöhe erstellt werden. Der Radweg soll nicht durch die Deichscharte geführt werden, sondern über den Deichverteidigungsweg / -krone mittels Rampen- und Treppenanlagen. Außerdem ist ein mobiler doppelter Dammbalkenverschluss (B = 4,00 m, jeweils 1 Feld à 4,0 m) geplant. Die vorzusehenden Warnschilder für Verkehrsteilnehmer umfassen für die Wardstraße „Fußgänger und Radfahrer kreuzen die Fahrbahn!“ und für den Radweg vom Deichverteidigungsweg aus „Radfahrer absteigen!“.

5.2.9.7 Variante 8.7

Diese Variante sieht den Bau eines Hochwasserschutztors auf Vollschutzhöhe mit doppeltem mobilen Dammbalkenverschluss auf einer Breite von 9,00 m mit 3 Feldern à 3,00 m vor. Die Straße und der Geh- / Radweg werden durch die Deichscharte geführt, die Radwegbreiten sowie bestehenden Straßen- und Radweghöhen werden



beibehalten. Die Straßen- und Radweglage muss aufgrund der Änderung der vorhandenen Straßenbreite im Bauwerksbereich land- und wasserseitig an den Bestand angepasst werden. Die vorzusehenden Warnschilder für Verkehrsteilnehmer umfassen für die Wardstraße „Fußgänger und Radfahrer kreuzen die Fahrbahn!“ und für den Radweg vom Deichverteidigungsweg aus „Radfahrer absteigen!“.

5.2.9.8 Antragsvariante Variantenbereich 8

Im Variantenbereich 8 (Bestandsstation ca. 3+480) wurde durch Variantenmatrix die Variante 8.7 als Vorzugsvariante ermittelt. Die Variante wurde mit Planungsstation ca. 0+305 bis 0+330 in der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Antragsvariante gewählt und eingeplant, da diese Variante die geringste Betroffenheit für private Anlieger und Nutzer darstellt und die Deichscharte durch die angrenzenden grünen Deichböschungen vergleichsweise „filigran“ erscheinen wird.

5.2.10 Variantenbereich 9 – Hochwasserschutzmauer Rheinpromenade / Wardstraße (Planungsstation ca. 0+250 bis 0+305)

5.2.10.1 Variante 9.1 (Deich mit DVW auf der Berme)

Diese Variante sieht den Bau eines Erddeiches auf Vollschutzhöhe vor. Der DVW wird landseitig des Erddeiches auf einer Berme geführt. Die Böschungsneigungen sollen mit 1 : 3,5 umgesetzt und wasserseitig mit einer Böschungsneigung von 1 : 6 ausgerundet werden. Außerdem sollen landseitige Böschungsanpassungen an die Bestandssituation vorgenommen werden.

5.2.10.2 Variante 9.2 (HWS-Mauer)

Die Variante sieht den Bau einer Hochwasserschutzmauer auf Grundschutzhöhe vor. Der Vollschutz wird dabei über mobile Elemente im Freibordbereich hergestellt und auf der Hochwasserschutzwand aufgesetzt. Das binnenseitig angrenzende Gelände wird an das vorhandene Geländeniveau angepasst und aufgefüllt. Der Deichverteidigungsweg wird landseitig entlang der Hochwasserschutzwand geführt. Wasserseitig wird eine Böschungsanpassung an die Geländeauffüllung mit einer Neigung von 1 : 3,5 vorgenommen.

5.2.10.3 Antragsvariante Variantenbereich 9

Im Variantenbereich 9 (Bestandsstation ca. 3+480) wurde durch die Variantenmatrix die Variante 9.2 als Vorzugsvariante ermittelt. Die Variante 9.2 wurde mit Planungsstation ca. 0+250 bis 0+305 in der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Antragsvariante gewählt und eingeplant, da hierdurch insbesondere eine geringere wasserseitige Flächeninanspruchnahme erfolgt.



5.3 Verfahrensrechtliche Würdigung

Ein Gewässerausbau i. S. d. § 67 II 3 WHG bedarf einer vorherigen Planfeststellung und somit der Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Rechtsgrundlage des Planfeststellungsbeschlusses ist § 68 WHG i. V. m. § 70 WHG i. V. m. § 104 LWG NRW i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Meine sachliche, örtliche und instantielle Zuständigkeit für die Planfeststellung Deichsanierung ergibt sich aus § 4 ZustVU i. V. m. Ziffer 20.1.31.2 des Anhangs II der ZustVU.

5.3.1 Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 30.09.2017 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Deichsanierung des 3. Planungsabschnittes Rees-Löwenberg zwischen Rhein-km ca. 837,7 bis 844,8, rechtes Ufer, gestellt.

Nach technischer Vorprüfung der Antragsunterlagen durch meine betroffenen Fachdezernate wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 03.05.2018 mitgeteilt, welche Änderungen bzw. Ergänzungen der Antragsunterlagen zur Vervollständigung notwendig sind. Die überarbeiteten Unterlagen wurden nach Vorabstimmungen in den Kalenderwochen 24 bis 26 und der Freigabe aus meinem Haus am 29.06.2018 ergänzt bzw. ausgetauscht. Daraufhin habe ich am 12. und 13.07.2018 durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen das förmliche Verfahren nach § 68 WHG eingeleitet.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen sind gemäß § 73 II VwVfG NRW am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert worden:

- Bürgermeister der Stadt Rees
- Landrat des Kreises Kleve
- Stadtwerke Rees GmbH
- Abwasserbetrieb der Stadt Rees
- Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege
- Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND und NABU)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein



-
- Deutsche Telekom AG
 - Westnetz GmbH
 - Unitymedia NRW GmbH
 - Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie NRW
 - Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf
 - o Dezernat 22 – Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung
 - o Dezernat 25 – Verkehr
 - o Dezernat 32 – Regionalentwicklung
 - o Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 - o Dezernat 35 – Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalsangelegenheiten sowie -förderung
 - o Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
 - o Dezernat 52 – Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
 - o Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen bzw. Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf haben Anregungen und Bedenken vorgetragen, auf die unter Punkt 5.5.5 bzw. 5.5.6 näher eingegangen wird.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Rees wurde gemäß § 73 V 1 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht. Hierzu erfolgte eine entsprechende Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (http://www.brd.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/08August/058_2018.html) und im Amtsblatt der Stadt Rees, Ausgabe 10, Jahrgang 2018 vom 09.07.2018. Die öffentliche Bekanntmachung des Inhaltsverzeichnisses des vorbezeichneten Amtsblattes ist in der „Rheinischen Post“ und der „Neue Rhein Zeitung“ jeweils am 05.07.2018 erschienen.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 14.08.2018 bis einschließlich 13.09.2018 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, 1. Etage, Zimmer 109 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ferner konnten die Planunterlagen zum selben Zeitpunkt auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden. Eine Auslegung in anderen Städten oder Gemeinden war nach den vorgelegten Plänen des Antragstellers nicht veranlasst.

Die Einwendungsfrist endete am 28.09.2018.



Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Einwendungen (siehe Punkt 5.5.4) erhoben.

Der Antragsteller hat zu allen schriftlich eingegangenen Äußerungen der privaten Einwender und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen eine Stellungnahme (Synopsis) erarbeitet. Den sie betreffenden Auszug aus der Stellungnahme des Antragstellers habe ich den Einwenderinnen und Einwendern, sowie den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen zusammen mit der Einladung zum Erörterungstermin übersandt.

Der Erörterungstermin wurde auf den 11.12.2018 festgesetzt. Er wurde im Amtsblatt der Stadt Rees, Ausgabe 18, Jahrgang 2018 vom 21.11.2018, sowie mit Veröffentlichung vom 29.11.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nummer 48, 200. Jahrgang, bekannt gemacht. Das Inhaltsverzeichnis des Reeser Amtsblattes wurde in der „Rheinischen Post“ und der „Neue Rhein Zeitung“ jeweils am 17.11.2018 veröffentlicht.

Darüber hinaus war die Bekanntmachung auch gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar (http://www.brd.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/12Dezember/092_2018.html).

Während des festgesetzten Erörterungstermins wurden die privaten Einwendungen sowie die vorgebrachten Bedenken und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Betroffenen erörtert.

Außerdem wurde durch den Antragsteller im Rahmen des Erörterungstermins eine Änderung der bisherigen beantragten Baustellenzufahrt vorgestellt.

Der Antragsteller hat daraufhin die geänderten Planunterlagen zur Baustellenzufahrt am 25.06.2019 eingereicht. Eine neue Offenlage aufgrund der geplanten Änderung der Baustellenzufahrt war nicht erforderlich. Gemäß § 73 VIII VwVfG NRW waren jedoch die betroffenen Behörden oder sonstigen Betroffenen bei einer erstmaligen oder stärkeren Betroffenheit direkt zu beteiligen.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen sind somit gemäß § 73 VIII VwVfG NRW am 01.07.2019 erneut am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden:

- Bürgermeister der Stadt Rees
- Landrat des Kreises Kleve
- Stadtwerke Rees GmbH
- Abwasserbetrieb der Stadt Rees



-
- Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege
 - Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege
 - Landwirtschaftskammer NRW
 - Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND und NABU)
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein
 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein
 - Deutsche Telekom AG
 - Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf
 - o Dezernat 22 – Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung
 - o Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 - o Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Weiterhin wurden die geänderten Planunterlagen den von der Änderung betroffenen privaten Einwender zur Verfügung gestellt. Es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von zwei Wochen eine Einwendung bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen.

Es wurden erneut Einwendungen und Stellungnahmen (siehe Punkte 5.5.4, 5.5.5 und 5.5.6) erhoben.

Zu den schriftlich eingegangenen Äußerungen der privaten Einwender und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen hat der Antragsteller erneut eine Stellungnahme erarbeitet und bei mir als Oberer Wasserbehörde eingereicht.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat der Antragsteller seinen Antrag vom 30.09.2017 um die Änderung der Deichtrasse zwischen Station 1+784 bis 2+011 und um die Änderung der Radwegführung sowie der zusätzlichen Errichtung einer Fahrradrampe bei Station 3+200 ergänzt.

Entsprechend § 73 VIII VwVfG NRW waren erneut die durch die Änderung erstmalig oder stärker als bisher betroffenen Träger öffentlicher Belange oder Dritte zu beteiligen. Diesen ist zwei Wochen für die Abgabe einer Stellungnahme oder einer Einwendung Zeit gegeben worden.

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und die durch die Planänderung betroffenen Dritten sind am Planänderungsverfahren beteiligt worden:

- Bürgermeister der Stadt Rees
- Landrat des Kreises Kleve
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND und NABU)
- Deutsche Telekom AG



-
- Westnetz GmbH
 - Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf
 - o Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Die durch die Planänderung Betroffenen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und angehört.

Es wurden erneut Einwendungen und Stellungnahmen (siehe Punkte 5.5.4, 5.5.5 und 5.5.6) erhoben.

Schließlich hat der Antragsteller mit Datum vom 15.09.2023 erneut einen Antrag auf Änderung der Planung bei mir gestellt. Inhalt des Änderungsantrags sind die Planung einer neuen Deichüberfahrt bei Station 3+100, die Änderung der bisher geplanten Deichüberfahrt bei Station 4+200 sowie die Änderung der geplanten Baustellenzufahrt über den öffentlichen Evangelistenweg bis zum Baufeld.

Auch für diese Änderung fand ein Beteiligungsverfahren i. S. d. § 73 VIII VwVfG NRW statt, bei welchem diejenigen Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen sowie die sonstigen Betroffenen bzw. Dritten, deren Belange erstmals oder stärker als bisher berührt waren, am 19.09.2023 bzw. am 21.09.2023 angehört und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und sonstigen Betroffenen wurden beteiligt:

- Bürgermeister der Stadt Rees
- Landrat des Kreises Kleve
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf
 - o Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 - o Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Die durch die Planänderung Betroffenen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und angehört.

Das Anhörungsverfahren ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß durchgeführt worden. Sinn und Zweck der Anhörung sind – neben der Information der Allgemeinheit – die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes und die Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte. Insoweit dient das Anhörungsverfahren der Vorbereitung meiner Entscheidung als Planfeststellungsbehörde.



5.3.2 Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.)

Gemäß § 3 I UVPG a. F. i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG a. F. unterliegt der Bau eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c UVPG a. F..

Im Jahr 1991 wurde mit der Planung der Deichsanierung im gesamten Verbandsgebiet des ehemaligen Deichverbandes Rees-Löwenberg (heute Bislich-Landesgrenze) begonnen. Der voraussichtliche Untersuchungsrahmen für das gesamte Verbandsgebiet wurde am 06.04.1992 in einem Scopingtermin festgelegt. Somit hat sich der Antragsteller entschieden, für sämtliche Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Vorplanung (Böhling & Große 1991) sowie die Umweltverträglichkeitsstudie (Böhling 1994) zur Deichsanierung für das gesamte Verbandsgebiet wurde bis zum Jahre 1994 bearbeitet. Die weitere Antragsplanung erfolgte daraufhin abschnittsbezogen (Planungsabschnitte 1 bis 7). Hierzu wurden auch die notwendigen umwelt- bzw. naturschutzrechtlichen Ergänzungen/ Änderungen der Planungsbeiträge erarbeitet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 I UVPG a. F. ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in der genannten Vorschrift bezeichneten Schutzgüter.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie waren mögliche ökologische und soziale Auswirkungen durch das Vorhaben zu untersuchen und sinnvolle, von dem Antragsteller geprüfte Lösungsmöglichkeiten unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe darzustellen.

Die Umweltsituation sowie die durch die Deichsanierung zu erwartenden Auswirkungen auf die im UVPG genannten Umweltschutzgüter sind in der UVS zur Deichsanierung „Löwenberg“ (Böhling 1994) detailliert dargelegt und bewertet. Die erforderliche Ergänzung vom 29.09.2017 wurde auf eine Aktualisierung der Bestandssituation sowie Darstellung und Bewertung der wesentlichen Abweichungen der geänderten Planung von der ursprünglichen Planung beschränkt. Die gemäß § 6 UVPG a. F. notwendigen Unterlagen wurden zusammen mit dem Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgelegt.

Das Ergebnis konnte auch ohne erneutes Scoping-Verfahren für den hier zu entscheidenden Planfeststellungsantrag vom 30.09.2017 übernommen werden.



Das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde zunächst nach den §§ 6 ff. UVPG a. F. zusammen mit dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Gemäß § 7 UVPG a. F. hatte ich diejenigen Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen. Weiter hatte ich gemäß § 9 UVPG a. F. die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Dies ist im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Anhörung in Anwendung des § 73 VwVfG NRW erfolgt.

Der Antragsteller hat nach Abschluss des eigentlichen Anhörungsverfahrens insgesamt drei Änderungen beantragt. Dies sind im Einzelnen die Änderung einer Baustellenzufahrt (Antrag vom 25.06.2019), die Verschwenkung der Deichtrasse zwischen Station 1+784 bis 2+011 sowie die Errichtung einer zusätzlichen Fahrradrampe bei Station 3+200 (Antrag vom 30.11.2021 und eine neue Deichüberfahrt bei Station 3+100, die Änderung der bisher geplanten Deichüberfahrt bei Station 4+200 sowie die Änderung der geplanten Baustellenzufahrt über den öffentlichen Evangelistenweg bis zum Baufeld (Antrag vom 15.09.2023). Zu diesen Änderungen wurden umweltfachliche Stellungnahmen durch das Büro Böhling erarbeitet. Diese Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen Planänderungen im Vergleich zu den bisher bereits formulierten Umweltauswirkungen der UVS von 1994 sowie der Ergänzung der UVS vom 29.09.2017 keine Veränderungen der Umweltauswirkungen bewirken. Erneute Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG a. F. konnten daher unterbleiben.

Aufgrund der Änderung des UVPG am 29.07.2017 war das weitere Verfahren gemäß § 74 II Nr. 2 UVPG n. F. nach den Vorschriften des bis zum 16.05.2017 geltenden UVPG zu Ende zu führen.

Auf Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie der Stellungnahmen der Behörden und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit war eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG a. F.) zu erarbeiten (siehe Punkt 5.4.1 dieses Beschlusses). Weiterhin waren diese Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a. F. auf Basis der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten und diese Bewertung wiederum bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (siehe Punkt 5.4.2 dieses Beschlusses).

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung wird den Vorgaben des UVPG a. F. in formeller sowie materieller Hinsicht vollumfänglich gerecht.



5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

5.4.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG a. F.)

Die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen auf Angaben des Antragstellers, insbesondere der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan - jeweils inkl. Ergänzungen/ Aktualisierungen -, der FFH-Verträglichkeitsstudie, dem Artenschutzfachgutachten, eigenen Erkenntnissen der Bezirksregierung Düsseldorf, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener sowie den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Sie genügen den Anforderungen an eine sachgerechte Bewertung der Umweltauswirkungen.

Bei den nachfolgenden Ausführungen werden einerseits die Auswirkungen des Vorhabens „Deichsanierung“ sowie andererseits die Auswirkungen einer möglichen Nutzung der befestigten Betriebswege durch Rad- und Fußverkehr separat voneinander betrachtet.

5.4.1.1 Anlass und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Deichsanierung

Der vorliegende Plan sieht die Sanierung der bestehenden Hochwasserschutzanlage zwischen Rheinstrom-km 837,7 bis 844,8, rechtes Ufer, an die aktuellen Regelwerke bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor. Siehe hierzu weitere Ausführungen unter Ziffer 5.1.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Stadtgebiet Rees zwischen Rees und Bienen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Deichvorland, den Banndeich und das unmittelbar angrenzende Deichvor- und -hinterland auf einer Gesamtplanungslänge von ca. 5.540 m (Altdeichlänge ca. 5.750 m) und einer Gesamtbreite zwischen ca. 100 und 200 m.

Hinsichtlich der Intensität und des Umfangs der durchzuführenden Untersuchungen ist für die UVP ein engerer und ein weiterer Untersuchungsraum definiert worden.

Zu dem engeren Untersuchungsraum gehören dabei neben dem bestehenden Deichkörper einschließlich der zu beiden Seiten an den Deichfuß anschließenden 100 m breiten Deichschutzzonen auch ökologisch bedeutsame Biotopstrukturen, soweit



diese unmittelbar an die Deichschutzzone angrenzen. Dies gilt beispielsweise für Teile des Bienener Altrheins und der Rosau.

Als weiterer Untersuchungsraum ist vor dem wasserseitigen Deichfuß ein mindestens 500 m breiter Geländestreifen festgesetzt worden. Darüberhinausgehend sind das gesamte, bis 700 m breite Deichvorland zwischen Dornick und Emmerich (Landschaftsschutzgebiet Dornicker Ward) und das gesamte Naturschutzgebiet „Alter Rhein bei Bienen Praest“ im Rahmen des weiteren Untersuchungsbereichs untersucht worden.

Der Untersuchungsraum unterliegt weitgehend, insbesondere wasserseitig des Deiches, Ausweisungen als verschiedene Schutzgebiete bzw. -objekte.

Im gesamten nördlichen Untersuchungsraum – südlich von Klein Esserden nur im Vorland – befindet sich das Vogelschutzgebiet „VSG Unterer Niederrhein (DE-4203-401)“. Im Deichvorland des nördlichen Untersuchungsraums ist das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer (DE-4104-302)“ ausgewiesen. Ebenfalls im Deichvorland des nördlichen Untersuchungsraums ist das Naturschutzgebiet „NSG Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer (NSG KLE-014)“ ausgewiesen. Es entspricht weitestgehend dem oben beschriebenen FFH-Gebiet „DE-4104-302“. Besonders der nördliche Untersuchungsraum mit seinen vielen Schutzgebieten hat für arktische Gänse und viele weitere Vogelarten eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet ist weiter durchzogen von Landschaftsschutzgebieten, mehreren gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopverbundflächen.

Die Siedlungslagen im Umfeld des Vorhabens konzentrieren sich mit Rees und Esserden auf den Bereich landseitig des Deichs im südlichen Untersuchungsraum.

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Der Vorhabenträger hat die Errichtung befestigter Betriebswege - im Folgenden „Deichwege“ - beantragt, welche primär als Betriebswege des Antragstellers dienen sollen. Daneben ist beabsichtigt, jene Deichwege auch für die öffentliche Nutzung als Rad- und Fußwege freizugeben. Die Stadt Rees möchte jene Wege sodann in das bereits bestehende Radwegenetz integrieren.

Da die Möglichkeit der Öffnung der Deichwege für den Rad- und Fußverkehr ebenfalls durch diesen Beschluss zugelassen wird (vgl. Tenorierung Nr. 1.4), werden auch die Auswirkungen einer solchen öffentlichen Nutzung der Deichwege im Rahmen dieses Beschlusses betrachtet.

Der genaue Verlauf dieser Wege ist den Ausführungen unter Ziffer 5.1 des Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen.



Der Untersuchungsraum betreffend der Deichwege ist identisch mit dem der Deichsanierung.

5.4.1.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Bezüglich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens wird hinsichtlich der Deichsanierung zwischen Auswirkungen unterschieden, die während der Bauphase (baubedingt) vorhanden sind, durch den Deich selbst (anlagenbedingt) hervorgerufen und durch den Betrieb (betriebsbedingt) verursacht werden. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien.

5.4.1.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Deichsanierung

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden diejenigen Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische und psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu beeinträchtigen. Dabei sind ausdrücklich nicht nur diejenigen Auswirkungen zu betrachten, die die Schwelle zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits Belästigungen unterhalb dieser Schwelle.

Wie bereits unter Ziffer 5.4.1.1 beschrieben, konzentrieren sich die Siedlungslagen Rees und Esserden auf den südlichen Untersuchungsraum landseitig des Deiches. Weiter nördlich und im Deichvorland existieren einzelne Hofstellen und kleinere Bereiche Wohnbebauung („Am Heiligenhäuschen“, Klein Esserden). Auf nahezu der gesamten Deichkrone besteht eine Ausweisung als Wanderweg.

Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Wohnbevölkerung sind im Wesentlichen durch baubedingte Emissionen möglich. Diese resultieren aus dem Baustellenverkehr sowie den Baumaßnahmen. Diese baubedingten Belastungen treten zwar nur temporär während der Bauarbeiten auf; sie sind jedoch in gewissem Maße unvermeidbar und treten unabhängig von der gewählten Deichtrassierung auf. Ihre Einwirkungsintensität nimmt mit der Distanz zwischen dem Emittenten und dem Betroffenen ab. Die Wohn- und Erholungsfunktion wird in den Hauptbauzeiten eine starke Beeinträchtigung erfahren.

Indem Baumaschinen regelmäßig gewartet und kontrolliert werden, kann die Einhaltung von Lärm- und Abgasgrenzwerten gewährleistet werden. Zudem sind die TA Lärm bzw. die AVV Baulärm zu beachten, wonach in den Nachtzeiten und ruhebedürftigen Zeiten grundsätzlich keine Bauarbeiten erlaubt sind.



Bei Deichstationierung ca. 1+800 wird ein aktuell nicht genutztes Wohngebäude abgerissen. Der Abriss erfolgt mit Einverständnis der Eigentümer. In unmittelbarer Nähe zu dem Gebäude befindet sich jedoch keine weitere Wohnbebauung (Abstand > 50 m), sodass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt kann es durch die Verlagerung von Deichwegen, die als öffentliche Straßen dienen, zu einer dauerhaften Veränderung der Immissionssituation für angrenzende Wohnanlagen kommen. Ausgenommen eine Hoflage bei Klein Esserden bei Deichstationierung ca. 3+050 rücken die Deichwege bzw. Straßen jedoch weiter von der Bebauung ab, so dass hier eher geringfügige Verbesserungen der Immissionssituation zu erwarten sind. Bei dem Hof bei Klein Esserden rückt die Straße zwar etwas näher an die Bebauung heran, im Gegenzug erfolgt jedoch eine Verlagerung der Straße von der Deichkrone auf die tiefer liegende Berme. Des Weiteren wird diese Straße, welche der Erschließung der einzelnen Wohnanlagen dient, lediglich schwach frequentiert, weshalb keine wesentliche Veränderung der Immissionssituation zu erwarten ist.

Das nach Abschluss der Deichbaumaßnahme erforderliche Befahren des Deichs durch Fahrzeuge für Unterhaltungs- und Inspektionszwecke ist als betriebsbedingte Auswirkung einzuordnen. Diese Maßnahmen seitens des Antragstellers sind jedoch notwendig und werden auch in der heutigen Bestandssituation bereits durchgeführt. Darüber hinaus führen die Deichunterhaltungsmaßnahmen aber auch nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Die Errichtung bzw. Wiederherstellung der Deichwege erfolgt im Rahmen der Sanierung des Deichs und verursacht mithin keine zusätzlichen, von der Deichsanierung separat zu betrachtenden baubedingten Auswirkungen auf den Menschen.

Die Deichkrone ist bereits im aktuellen Bestand auf größeren Abschnitten als überregionaler Wanderweg ausgewiesen, weshalb eine Vorbelastung durch die Anwesenheit von Menschen gegeben ist. Besonders im Umfeld der Ortslagen Rees, Esserden und Bienen sowie der sonstigen Wohn- und Hofstellen wird der Bereich der Deichkrone schon jetzt regelmäßig durch Spaziergänger genutzt.

Durch eine Freigabe der Deichwege für die öffentliche Nutzung sowie die Integration der Wege in das Radwegenetz ist eine Verstärkung der bisherigen Nutzung anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

5.4.1.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Deichsanierung



Maßgebliches Ziel hierbei ist der Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Bau- und anlagebedingt kommt es allgemein zu direkten als auch indirekten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt.

Insgesamt wird ein Baufeld von 65,6 ha Bodenfläche beansprucht. Dabei wird für die Sanierung neben einem geringen Anteil an Ackerflächen überwiegend Wirtschaftsgrünland beansprucht. In der Regel handelt es sich um intensiv genutzte Weidelgras-Weißkleeweiden, aber auch um kleinere Flächen der blütenreichen trockeneren Variante der Weidelgras-Weißkleeweide sowie um Glatthaferwiesen, meist im Bereich des bestehenden Deiches und insbesondere entlang der Deichkrone.

Auf dem bestehenden Deich und teilweise auch im Deichvor- und Hinterland kommen zum Teil wertgebende magere Grünlandausprägungen vor. Eine Betroffenheit von Biotopstrukturen sehr hoher ökologischer Wertigkeit (Wertstufen 8 bis 10) ist nicht gegeben. Teilweise werden Biotopstrukturen hoher Wertigkeit (Wertstufen 6 und 7) in Anspruch genommen, was jedoch nicht vermeidbar ist. Deren Ausgleichbarkeit ist gegeben und erfolgt im Wesentlichen im Rückverlegungsbereich der planfestgestellten Deichsanierung Rees-Löwenberg, 4. Planungsabschnitt/ PA 4 (planfestgestellt am 17.11.2014).

Während der Baumaßnahmen werden die Vegetationsbestände und die darin befindliche Kleintierfauna auf dem bestehenden Deich und auf den zusätzlich dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen beseitigt oder zumindest stark beeinträchtigt. Der Verlust von Vegetationsbeständen bedeutet darüber hinaus eine Verringerung von Nahrungsressourcen für die Tierwelt. Bis zur Wiederherstellung des Deichkörpers stehen die Flächen nicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen wird u. a. das maximale Baufeld begrenzt bzw. eingehalten und es erfolgt ein schonender Abtrag und eine Wiederverwendung des belebten Oberbodens. Zudem findet eine Rekultivierung vorübergehend beanspruchter Bodenflächen statt. Jedoch können auch nach der Wiederherstellung die Standortbedingungen durch Untergrundverdichtungen und durch Umlagerung der oberen Bodenschichten verändert sein.

Weiter müssen für die Umsetzung des Vorhabens mehrere Gehölzbestände gerodet werden. Insgesamt gehen zwei uralte Bäume (BHD >1 m) und 18 alte Bäume bodenständiger/ traditioneller Arten mit sehr hoher Bedeutung (Wertstufen 8-9), 118 mittelalte bodenständige/ traditioneller Bäume hoher Bedeutung (Wertstufe 7) sowie ca. 560 lfd. m. Hecken/ Gehölzstreifen/ Gebüsche aus größtenteils heimischen Arten und über-



wiegend hoher Bedeutung (Wertstufe 6) verloren. Für den Gehölzverlust sind im Ausgleichskonzept innerhalb des 3. Planungsabschnitts entsprechende Neuanpflanzungen vorgesehen. Zum Schutz von Tieren, welche sich in den Gehölzen befinden könnten, werden bauzeitliche Einschränkungen berücksichtigt. Weiter werden wertgebende Gehölzstrukturen innerhalb des Baufeldes geschützt.

Baubedingt kommt es durch den Baubetrieb und die Präsenz des Menschen außerdem zu visuellen und akustischen Störwirkungen auf sensible Tierarten, insbesondere auf die für den Untersuchungsraum typischen an Wasser gebundenen Vogelarten. Solche Störungen wirken sich negativ auf den Bruterfolg, die Raumnutzung, die Energiebilanz usw. aus. Beispielsweise werden Brutplätze störungsempfindlicher Arten a priori blockiert oder bereits begonnene Bruten werden durch die Anwesenheit des Menschen vereitelt. Unregelmäßige, lange Aufenthalte in ansonsten wenig frequentierten Gebieten verursachen dabei eine besonders starke Störwirkung. Hinzu kommen Stress, Unterernährung, Parasitenbefall und Energieverluste durch verminderte Futtersuch- und Ruhezeiten am gestörten Rastplatz. Zu den besonders störungsempfindlichen Arten zählen vor allem die im Planungsraum zahlreich vertretenen Wasservögel und Watvögel, aber auch andere Arten wie Reiher, Kormorane, Gänse, Seeschwalben oder vereinzelt vorkommende Rohrweihen. Äußerst kritisch ist die Zeit des Gefiederwechsels (Mauser) in den Monaten Juli und August. Extrem störanfällig sind daneben große Wasservogelscharen im Winter, da der sensibelste Vogel die Flucht des gesamten Schwarmes auch bei größeren Fluchtdistanzen auslöst. Neben der artspezifischen Störempfindlichkeit ist das Fluchtverhalten jedoch von diversen weiteren Faktoren abhängig, wie beispielsweise der Jahreszeit, der Vertrautheit mit dem Gewässer, dem sozialen Anschluss, Erfahrungen mit dem Menschen etc.

Um die Störwirkungen auf die sensiblen Tierarten zu minimieren hat der Vorhabenträger verschiedene Artenschutzmaßnahmen definiert, wie v. a. die örtliche Anpassung und Einhaltung des Baufeldes, die Einschränkung der Hauptbauzeiten sowie z. B. die Anlage von Sichtschutzzäunen.

Weiter können bei dem Brutrevier der Steinkäuze an der Hofstelle Aldenhoff Auswirkungen durch baubedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden. Zwar rückt hier die Deichstraße vom Brutstandort in das Deichvorland, jedoch reicht der landseitige Arbeitsstreifen bis zum unmittelbaren Nahbereich des Brutreviers, sodass während der Baumaßnahmen Störungen durchaus möglich sind. Zum Schutz des Steinkauzes dürfen während der Hauptbrutzeiten keine störungsintensiven Bauarbeiten in der Nähe des Brutstandortes ausgeübt werden.



An der Hofstelle Beenen hätte sich grds. ebenfalls die Störungssituation für ein Steinkauzrevier dauerhaft negativ verändert, sodass diesbezüglich die Vermeidungsmaßnahme M10.2 (Abrücken der Straßentrasse vom Brutplatz, Anlage eines Sichtschutzes) angedacht war. Inzwischen ist die Steinkauznisthilfe jedoch so verlegt worden, dass diese bereits außerhalb der durch die Wegenutzung zu erwartenden Störwirkungen liegt. Die Maßnahme M10.2 ist somit nicht mehr erforderlich und wird gestrichen (s. Nebenbestimmung Nr. 2.6.2).

Arktische Gänse, welche die Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsraums als winterlichen Rast- und Nahrungsraum nutzen, werden in keinem relevanten Ausmaß gestört. Durch die Umsetzung der Deichsanierung in verschiedenen, zeitversetzten Abschnitten können die bevorzugt von den Tieren genutzten Flächen durch Begrenzungen des Bauzeitraumes auf Zeiträume außerhalb der Schwerpunktorkommen geschützt werden.

Als weitere Konfliktbereiche betreffend Störwirkungen auf Tiere sind einerseits die Ackerfläche 'Steinfeld' (Deich-km Planung ca. 3+850 – 4+250) als auch andererseits der Bienener Altrhein auf Höhe der Rosau (Deich-km Planung ca. 4+330 – 4+550) herauszustellen. Die Ackerfläche 'Steinfeld' ist in Baufeldnähe Brutplatz von mehreren Paaren Feldlerchen und Kiebitzen. Zur Vermeidung von störungsbedingten Auswirkungen ist das Anlegen eines standfesten Sichtschutzes sowie eine Baufeldreduzierung vorgesehen. Im Bereich des Bienener Altrheins auf Höhe der Rosau werden die empfindlichen Brutvogelorkommen durch Begrenzung störungsintensiver Baumaßnahmen bzw. Tätigkeiten im Nahbereich zum Altrhein auf einen Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit sowie die Anlage eines abschirmenden, blickdichten Schutzzaunes geschützt.

Aufgrund der Bauarbeiten werden ggf. auch an das Baufeld angrenzende sensible Strukturen (Gehölze) gefährdet. Das Baufeld ist daher bereits im Vorfeld entsprechend modifiziert worden, um wertgebende Biotopstrukturen zu schützen und zu erhalten.

Von der Deichanlage selbst gehen dauerhaft keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen aus. Die Deichunterhaltung ist nicht als relevante Beeinträchtigung zu bewerten und wird auch auf dem bisherigen Deich durchgeführt.

Die teilweise Veränderung der Deichtrasse und der Deichaufstandsfläche führt zu einem Verlust an Auenlebensräumen bzw. Überschwemmungsflächen und somit an Retentionsraum von ca. 3,8 ha. In der Gesamtbilanz der Planungsabschnitte der Deichsanierung Rees-Löwenberg (PA 1 bis PA 8) ergibt sich dennoch weiterhin ein deutliches Plus von ca. 18 ha Überschwemmungsfläche bzw. Retentionsraum. Selbst durch eine Deichrückverlegung wäre jedoch keine Rückgewinnung intakter Auenlebensräume



möglich. Denn eine natürliche Auendynamik ist aufgrund des bestehenden Sommerdeiches weitgehend unterbunden. Die Entwicklungsmöglichkeit natürlicher Auenlebensräume ist hier daher stark eingeschränkt.

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Die Errichtung bzw. Wiederherstellung der Deichwege erfolgt im Rahmen der Sanierung des Deichs und verursacht mithin keine zusätzlichen, von der Deichsanierung separat zu betrachtenden baubedingten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.

Die Wege werden, mit Ausnahme nur kurzer Anschlüsse an vorhandene Wege im Hinterland, innerhalb der Deichtrasse angelegt. Die Flächenversiegelung führt zu einer Reduzierung von Grünlandflächen auf dem Deich.

Im Deichvorland auf Höhe der B 67 wird am wasserseitigen Deichfuß eine Wegeverbindung durch die Unterführung der B 67 als wassergebundene Wegedecke angelegt. Hierdurch wird Intensivgrünland im Umfang von ca. 910 m² in Anspruch genommen.

Der Eingriffsumfang durch den Ausbau und die Befestigung der Deichwege ist in der ökologischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung separat ermittelt worden.

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die möglichen Störwirkungen einer Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr auf sensible Tierarten anzuführen. Der Antragsteller hat zur Bewertung der möglichen Auswirkungen der öffentlichen Deichwegennutzung in seinen Unterlagen den gesamten Sanierungsabschnitt wiederum in mehrere Abschnitte unterteilt und für die einzelnen Abschnitte eine Beurteilung abgegeben. Die Deichwegeplanung ist überwiegend bereits in der Vorplanung und durch den Änderungsantrag vom 30.11.2021 so konzipiert worden, dass sensible Vorlandbereiche verschont bleiben.

Zur abschnittsbezogenen Bewertung von möglichen Auswirkungen der öffentlichen Nutzung der Deichwege:

Vom Beginn des Planungsabschnitts bis zur Wardstraße in Rees (Deich-km Planung 0+000 bis 0+310) kommt es zu keinen Nutzungsänderungen und es werden bezogen auf die Bestandssituation keine weiteren relevanten Auswirkungen hervorgerufen. Von der Wardstraße in Rees bis ´Am Heiligenhäuschen´ (Deich-km Planung 0+310 bis 2+700) würde der Fuß- und Radverkehr über den neu zu errichtenden Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone geführt. In diesem Bereich bestanden zuvor keine befestigten und durch Kraft- und Radverkehr genutzten Wege. Es liegen hier jedoch keine Vorkommen entsprechend stöempfindlicher Brut- und Gastvögel vor und das Deichvorland hat überwiegend nur eine sehr geringe Bedeutung als Rastgebiet für Wildgänse. Lediglich auf Höhe ´Am Heiligenhäuschen´ wird das Vorland regelmäßiger



von Blass- und Saatgänsen als Rastgebiet genutzt. Relevante Auswirkungen auf die winterlichen Rastvorkommen sind jedoch nicht zu erwarten.

Von Station ca. 2+700 bis 3+200 (Evangelistenweg) besteht bereits ein von Radfahrern und Kraftwagen regelmäßig genutzter Deichkronenweg. Der Kraftverkehr wird künftig über die auf der landseitigen Berme wiederhergestellte öffentliche Straße geführt und der Fuß- und Radverkehr soll über den befestigten Betriebsweg auf der Deichkrone verlaufen. In diesem Bereich besteht somit ebenfalls bereits eine Störungssituation, welche durch die v. g. geplante Änderung auch nicht wesentlich verändert wird.

Der Radweg endet bei Station ca. 3+200 (Evangelistenweg) und wird über eine zu errichtende Rampe, die als Wirtschaftsweg fungiert, vom Deich heruntergeführt, sodass der weitere Anschluss des Rad- und Fußverkehrs an die bestehende Radwegeverbindung im Hinterland in Richtung Rees-Bienen folgt. Erst bei Station ca. 4+950/4+970 (Hofstelle Beenen) wird die Wegeführung für den Fuß- und Radweg wieder auf den Wirtschafts- und Deichverteidigungsweg auf der Berme geführt. Der sensible, bisher weitgehend ungestörte Bereich im Vorland zwischen Gut Stein und der Rosau wird damit vor Störungen geschützt. Ebenfalls der Bereich Bienener Altrhein mit einem Schwerpunkt vorkommen von störeffindlichen Arten wird nicht durch Radfahrer oder Fußgänger tangiert.

Im Abschnitt zwischen der Hofstelle Beenen bis zur Kreisstraße K 19 (Deich-km Planung ca. 4+950 bis 5+400) besteht bereits ein öffentlicher Weg auf der Deichkrone, welcher von Kraftfahrern und Radfahrern genutzt wird. Dieser Weg wird im Zuge der Sanierung auf die landseitige Berme verlagert. Zusätzlich wird die Deichtrasse in diesem Bereich deutlich ins Hinterland verschoben. Die Störwirkungen auf die Arten des Altrheins werden sich somit auch bei einer möglichen Steigerung des Radverkehrs nicht verändern. Durch die zwischenzeitlich bereits vorgenommene Verlegung der Steinkauznisthilfe in einen Bereich, welcher nicht von den Störwirkungen der Wegenutzung tangiert wird, ist der Steinkauzbrutplatz nahe der Hofstelle Beenen nunmehr nicht weiter betroffen.

Von der K 19 bis zum Ende des Planungsabschnitts (Deich-km Planung ca. 5+400 bis 5+540) wird für einen kurzen Abschnitt ebenfalls noch ein Deichweg auf der Deichkrone hergestellt, welcher durch den öffentlichen Fuß- und Radverkehr genutzt werden kann. Befestigte Wege bestehen hier bisher nicht. Störungsempfindliche Brutvögel kommen im nahen Umfeld des Deichs jedoch nicht vor. Störungsempfindliche Arten im Bereich der Wasserflächen des Bienener Altrheins befinden sich in >160 m zum Deichweg und werden durch die dichten Ufergehölze abgeschirmt. Im Hinterland ist



bereits infolge der Siedlungsrandlage von Bienen und der Kreisstraße K 19 eine verstärkte Störungssituation gegeben, sodass Beeinträchtigungen winterlicher Rastgebietsfunktionen nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ist die Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr mit keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten verbunden.

Diejenigen Deichwege, welche auch für eine mögliche Nutzung durch die Öffentlichkeit zugelassen werden, liegen grundsätzlich in Bereichen geringerer Störempfindlichkeit. Dort bestehen zudem überwiegend bereits Störwirkungen durch öffentliche Straßen und Deichwege, welche bisher bereits durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Diese Störwirkungen verstärken sich durch die mögliche Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger aber nicht derart, als dass erhebliche Auswirkungen auf sensible und geschützte Tierarten zu erwarten wären.

Insbesondere ist die Planung bereits so konzipiert worden, dass die Deichwege einschließlich Rampen ins Vorland im Bereich zwischen Stationierung ca. 3+200 bis ca. 4+950 für die Öffentlichkeit abgesperrt werden und somit der sensible, bisher weitgehend ungestörte Bereich im Vorland zwischen Gut Stein und der Rosau auch weiterhin vor Störungen geschützt bleibt.

5.4.1.2.3 Auswirkungen auf den Boden

Deichsanierung

Nr. 1.3.1 des Anhangs 1 zu Nr. 0.6.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) beschreibt die natürlichen Funktionen des Bodens als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Teil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

Darüber hinaus hat der Boden Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerfläche,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche sowie fischwirtschaftliche Nutzung,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgungen und
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.



Dies entspricht inhaltlich der Funktionsbeschreibung in § 2 II des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Es ist zu prüfen, ob als Folge des Vorhabens wegen einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu besorgen ist, die unter Berücksichtigung der Nutzungsfunktionen und planerischen Festsetzungen mit den gesetzlichen Umweltauflagen nicht vereinbar ist.

Der gesamte Untersuchungsraum gehörte ursprünglich zum natürlichen Überflutungsbereich des Rheins – wenngleich heute nur noch im Deichvorland Überflutungen stattfinden –, sodass die Böden stark durch frühere, regelmäßige Überschwemmungen geprägt wurden.

Die das Untersuchungsgebiet dominierenden Böden sind insbesondere die typischen braunen Auenböden und die vergleyten braunen Auenböden, welche im großräumigen Vergleich grundsätzlich als seltene Bodentypen einzustufen sind. Die Verdichtungsempfindlichkeit dieser sandig-lehmigen Böden ist als mittelmäßig einzustufen.

Baubedingt kommt es durch die Errichtung des neuen Deichbauwerks inkl. der benötigten Arbeitsstreifen zu einem Abtrag und einer Umlagerung des Oberbodens sowie einer Flächeninanspruchnahme und Überbauung von Böden. Überwiegend betroffen sind dabei die typischen braunen Auenböden, welche eine hohe natürliche Fruchtbarkeit aufweisen und aus diesem Grund als schutzwürdig zu bewerten sind. Kleinräumig ist typischer Auengley betroffen. Dessen Beanspruchung erfolgt überwiegend temporär; eine Überbauung findet nur kleinräumig an der B67 statt. An der K19 werden zudem, wenn auch nur sehr kleinräumig, schutzwürdige Moorböden in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der v. g. Böden ist bei Realisierung der Deichsanierung unvermeidbar. Das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen und Fahrzeugen sowie die Lagerung von Boden und Bodenmaterial führen zu einer unvermeidbaren Belastung der Bodenstruktur.

Anlagebedingt wird eine größere Bodenfläche überbaut, da die neue Deichaufstandsfläche aufgrund der Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik verbreitert werden muss. Die Belastung der Böden durch Überbauung und der damit verbundene Verlust an natürlich gewachsenem Boden muss über die gesamte Länge der geplanten Deichsanierung grundsätzlich als hoch eingeschätzt werden.

Zur Schonung temporär beanspruchter Bodenflächen wird der Oberboden abgeschoben und randlich zwischengelagert. Nach Beendigung der Deichsanierung werden



diese Flächen durch Bodenlockerung, soweit möglich bei Ackerflächen auch Tiefenlockerung, und Wiederauftrag des Oberbodens rekultiviert. Die temporäre Inanspruchnahme führt somit teilweise zu einer Minderung der Bodenfunktionen.

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und generell zum Schutz der Böden wird während der Baumaßnahmen ein begleitendes Bodenmanagement durchgeführt. Betreffend die schutzwürdigen Böden wird vor Baubeginn ein Statusbericht mit Bestimmung der Dichte und Zusammensetzung zur Feststellung des Ausgangszustands erstellt. Etwaige Veränderungen können dann nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Vergleichsuntersuchungen festgestellt und bewertet werden. Im Falle festgestellter schädlicher Bodenveränderungen können entsprechende Zusatzmaßnahmen, wie z. B. gesonderte Auflockerungen, angeordnet werden. Soweit die ausgehobenen Böden den Voraussetzungen der bodenmechanischen und chemischen Untersuchungen entsprechen, werden diese wiederverwertet. Als Schutzmaßnahme für die Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen werden zur besseren Verteilung der Auflasten geeignete Geovliesen aufgebracht. Im Bodenmanagementkonzept sollen weitere Schutzmaßnahmen definiert werden.

Die Kompensation unvermeidbarer bau- und anlagebedingter Bodenbeeinträchtigungen erfolgt in begrenztem Umfang durch einen Rückbau des Bestandsdeiches und eine Reaktivierung von Auenböden in kleineren Rückverlegungsbereichen im Sanierungsabschnitt. Der wesentliche Teil der Kompensation erfolgt jedoch durch die weiträumige Rückverlegung und Reaktivierung von Auenböden im Planungsabschnitt 4 (PA 4 Rees-Löwenberg).

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Die Errichtung bzw. Wiederherstellung der Deichwege erfolgt im Rahmen der Sanierung des Deichs und verursacht mithin keine zusätzlichen, von der Deichsanierung separat zu betrachtenden Auswirkungen auf den Boden.

Die Wege werden, mit Ausnahme nur kurzer Anschlüsse an vorhandene Wege im Hinterland, innerhalb der Deichtrasse angelegt. Die Flächenversiegelung führt zu einer Reduzierung von Grünlandflächen auf dem Deich.

Der Eingriffsumfang durch den Ausbau und die Befestigung der Deichwege ist in der ökologischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung separat ermittelt worden.

Die eigentliche Nutzung der Deichwege als mögliche Rad- und Fußwege führt entsprechend der Angaben des Antragstellers zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.



5.4.1.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Deichsanierung

Mit negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt ist nicht zu rechnen. Die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. die Grundwasserneubildung werden durch das Erdbauwerk sowie die Deichwege nicht beeinträchtigt.

Eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe kann durch Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie durch eine regelmäßige Wartung und Kontrolle von Fahrzeugen und Maschinen so weit wie möglich verringert bzw. nahezu ausgeschlossen werden.

Mit Ausnahme von Entwässerungsgräben werden keine Oberflächengewässer beansprucht. Die Entwässerungsgräben führen nur temporär Wasser und sind überwiegend als nur flach ausgeprägte Mulden in die umgebende Grünlandbewirtschaftung einbezogen. Im Deichvorland von Esserden werden ca. 520 lfd. m Gräben sowie bei Klein Esserden ca. 30 lfd. m durch den Deichkörper überbaut oder aufgefüllt. Diese sind jedoch ohne Bedeutung als Gewässerlebensraum.

Verglichen mit der Bestandssituation gehen ca. 3,8 ha Überschwemmungsflächen verloren. Dieser Verlust wird im planfestgestellten Planungsabschnitt 4, Deichsanierung Rees-Löwenberg, ausgeglichen.

Die Hochwasserrückhaltung sowie das Abflussverhalten des Rheins bei Hochwasser ändern sich durch die geplante Sanierungsmaßnahme nicht wesentlich.

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Die Nutzung der Deichwege als Radweg- und Fußwege führt zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

5.4.1.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Deichsanierung

Die Deichsanierung führt zu keinen wesentlichen Veränderungen der klimatischen bzw. lufthygienischen Verhältnisse. Während der Baumaßnahmen werden die üblichen durch die eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge verursachten Emissionen auftreten, wie Staubauswehungen, Abgase etc. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt.

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Die Nutzung der Deichwege als Rad- und Fußwege führt nicht zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.



5.4.1.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Deichsanierung

Der Schutzbegriff Landschaft soll an dieser Stelle im Sinne von Landschaftsbild verstanden werden, da die anderen Funktionen der Landschaft – z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder Erholungsraum für den Menschen – bereits in anderen Punkten dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben worden sind.

Das Landschaftsbild ist das wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und bebauten Raumes.

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch den Bienener Altrhein im Norden mit seinen Ufer- und Wasserflächen und Auengehölzen, sowie durch die Hofstellen mit umgebenden Grünlandflächen und Gehölzbeständen als auch durch die vielen landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Als anthropogene Elemente prägen der Siedlungsbereich Rees, der bestehende Deich sowie die Straßen B 67 und K 19 den Raum.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich im Zuge der Baufeldfreimachung und durch die Anwesenheit von Baumaschinen und Baufahrzeugen. Die Beeinträchtigungen der Landschaft in Form von abgedeckten Bodenoberflächen, Bodenmieten, Baumaterial, Anwesenheit von Baggern etc. bestehen jedoch lediglich temporär während der Ausführung der Bauarbeiten; je nach Bauabschnitt beläuft sich diese Zeit auf einige Wochen. Der Wanderweg auf der Deichkrone fällt ebenfalls nur temporär weg, da der Vorhabenträger beabsichtigt, die neuen Deichwege auf der Krone auch wieder für das Wandern, sowie vrs. auch für das Radfahren, freizugeben.

Innerhalb der neuen Deichschutzzone I kommt es zu einem Wegfall der Gehölzstrukturen, welche derzeit das Landschaftsbild gliedern und beleben. Da gemäß der Deichschutzverordnung in der Deichschutzzone I keine Gehölze vorhanden sein dürfen, ist dieser Gehölzverlust nicht vermeidbar. Innerhalb der Arbeitsstreifen können die Gehölzbestände teilweise durch Baufeldeinschränkungen erhalten werden, hierzu hat der Vorhabenträger entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Ein Ausgleich des Gehölzverlustes erfolgt durch entsprechende Neuanpflanzungen von Baumbeständen und Hecken.

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Durch die Anlage neuer Deichwege auf der Deichkrone, welche auch für Fußgänger und Radfahrer freigegeben werden können, könnte es zu einer stärkeren Frequentierung dieser Wege kommen. Eine stärkere Nutzung der Wege wird vrs. insbesondere



in den wärmeren Monaten im Jahr zu erwarten sein; in den Wintermonaten dürfte die Nutzung der Wege deutlich geringer ausfallen.

Das Landschaftsbild könnte sich dahingehend verändern, als dass die Radfahrer als anthropogene Elemente neu hinzukommen bzw. verstärkt auftreten, da der teilweise Deichkronenweg bislang offiziell lediglich als Wanderweg ausgewiesen war.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind jedoch nicht zu erwarten.

5.4.1.2.7 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Deichsanierung

Unter Kulturgüter fallen alle denkmalgeschützten Gebäude, Bauwerke sowie denkmalgeschützten Bereiche. Zu den sonstigen Sachgütern zählen solche gesellschaftlichen Werte, die zwar keinen definierten Schutzstatus vorweisen, aber eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten.

Im Untersuchungsraum befinden sich sieben Baudenkmäler. Hierzu gehören die Bastei am Westring, der Mühlenstumpf Rosau, der Grafenhof, das Wohnhaus Grietherbusch 13, die katholische Kirche Grietherbusch, die katholische Kirche Bienen sowie das Haus Weegh (Naturschutzzentrum). Sämtliche Baudenkmäler werden jedoch durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Das Baudenkmal „Mühlenstumpf Rosau“ grenzt unmittelbar an den Deich an; bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Bauwerks sind jedoch keine relevanten Auswirkungen durch Erschütterungen o. ä. zu erwarten.

Weiter existieren im Untersuchungsgebiet sieben Bodendenkmäler bzw. potenziell bedeutsame archäologische Strukturen. Dies sind die Burgwüstung Rosau (Deich-km Bestand ca. 7+800 bis 7+940), die Landwehr Bienen, die Stadtbefestigung Rees, die historische Deichanlage (auf der gesamten Deichtrasse), drei moderne Hofanlagen mit möglichen Resten der Vorgängerbebauung in Klein-Esserden, ein auf der Urkarte verzeichneter Teich und eine Grabenanlage im Bereich Esserden/ Krugshoven sowie eine spätmittelalterliche Hofanlage südlich von Esserden und westlich des Deiches/ Verkensweide.

Bezüglich der potenziell von der Deichsanierung betroffenen Bodendenkmäler wurden archäologische Sachverhaltsermittlungen durchgeführt und darauf aufbauend entsprechende während der Bauarbeiten umzusetzende Maßnahmen definiert. So hat u. a. im Bereich der Burgwüstung Rosau eine fachgerechte archäologische Begleitung aller baulich bedingten Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen zu erfolgen. Auch für den geplanten Abtrag des historischen Deichabschnitts von Deich-km Bestand 6+720 bis 6+800 ist eine archäologische Baubegleitung einzusetzen.



Darüber hinaus sind natürlich die einschlägigen Normen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW), insb. die §§ 15 und 16 DSchG NRW hinsichtlich der Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern und der Entdeckung von Bodendenkmälern, zu beachten.

Relevante sonstige Sachgüter sind u. a. ein Gebäude im Bereich Esserden (Deich-km Planung ca. 1+800), die K 19 als relevante Verkehrsverbindung sowie einige Ver- und Entsorgungseinrichtungen (insb. Leitungen) in unmittelbarer Nähe des neuen Deiches. Der Rückbau von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen erfolgt ordnungsgemäß unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Abbruch wird im Zuge der geotechnischen Überwachung und mit ergänzenden Untersuchungen zur Beurteilung schadstoffbelasteter Böden im Abbruch- und Abtragungsbereich begleitet. Die bestehende Straße auf der Deichkrone sowie die K 19 im Bereich des aufzuhöhenen Straßendamms werden neu erstellt. Die mit PAK belasteten Deck- und Tragschichten werden getrennt aufgenommen, separiert und ordnungsgemäß entsorgt.

Die notwendigen Anpassungs-, Umverlegungs- bzw. Rückbaumaßnahmen an den Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abgestimmt. Sämtliche diese Sachgüter betreffenden Bauarbeiten sind ordnungsgemäß und unter Beachtung der jeweiligen Schutzvorschriften durchzuführen.

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Die mögliche Nutzung der befestigten Betriebswege auch als Rad- und Fußwege hat keine Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter.

5.4.1.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Aufnahme des Begriffes der Wechselwirkungen in den Bereich der Schutzgüter des UVPG bringt zum Ausdruck, dass die Umwelt als ein System zu bezeichnen ist. Die oben betrachteten Schutzgüter stehen nicht zusammenhangslos nebeneinander, sondern vielmehr in vielfältigen Relationen zueinander. Daher sollen auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt sowie die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden.

Der Untersuchungsraum wird von diversen, o. a. Schutzgebieten, welche vorwiegend im Deichvorland liegen, geprägt. Dazu gehört u. a. der Bienener Altrhein. Insbesondere dem Deichvorland ist daher eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zuzuschreiben, welche das Landschaftsbild und damit einhergehend auch die Erholungsqualität auszeichnet.



Es besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da durch den Abtrag und die damit einhergehende Schädigung unversiegelten Bodens wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren gehen. Die vorgesehenen Aufschüttungen, Bodenumlagerungen, Abgrabungen sowie Versiegelungen wirken sich zudem auf das Schutzgut Landschaft aus.

Darüber hinaus kann aufgrund von Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese auf das Oberflächen- und Grundwasser und somit wiederum auch auf Tiere (Lebensraum der aquatischen Fauna) und Menschen (Trinkwasser) auswirken. Wechselwirkungen durch das Schutzgut Wasser ergeben sich außerdem hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den Schutzgütern Mensch und Kultur- und Sachgütern.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Luft treten ist erster Linie mit dem Schutzgut Mensch auf.

Beim Schutzgut Landschaft ergeben sich Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen, beim Schutzgut Kultur nur mit dem Schutzgut Mensch.

5.4.2 Begründete Bewertung (§ 12 UVPG a. F.)

Die gemäß § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 I UVPG a. F. dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren – vorliegend also der Vorbereitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von anderen, nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art erfolgt daher an dieser Stelle nicht. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV).

Deichsanierung

Schutzgut Mensch, einschl. menschliche Gesundheit

Die mit der Umsetzung der Baumaßnahme verbundenen Bauarbeiten, der Baustellenverkehr sowie die Lärm- und Staubemissionen sind grundsätzlich nicht vermeidbar. Die Bauarbeiten sind jedoch zeitlich auf die Dauer der Bauausführung begrenzt. Zu-



dem werden die Bauarbeiten auf verschiedene Abschnitte verteilt, wodurch die einzelnen Abschnitte wiederum auch nur eine temporäre Beeinträchtigung betreffend Lärm und Staub erfahren.

Die Anzahl der unmittelbar in der Nähe des Deiches bzw. der Bauarbeiten befindlichen Wohngebäude ist bezogen auf den gesamten Sanierungsabschnitt eher gering. So konzentriert sich der Großteil der Wohnbebauung auf einen kleinen Bereich im südlichen Vorhabengebiet. Im weiteren Sanierungsbereich Richtung Norden findet sich dagegen nur vereinzelt Wohnbebauung in unmittelbarer Deichnähe.

Nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme ist die Wohn- und Erholungsfunktion vollständig wiederhergestellt.

Zur Verminderung der prognostizierten Beeinträchtigungen und Eingriffe hinsichtlich des Schutzgutes Mensch hat der Vorhabenträger emissionsarme Baumaschinen und -fahrzeuge gemäß dem Stand der Technik zu verwenden und die AVV Baulärm einzuhalten. Dies ist über die Nebenbestimmung 2.7.1 abgesichert.

Schließlich stellt das Vorhaben für die menschliche Gesundheit keine dauerhafte Beeinträchtigung dar, sondern dient im Gegenteil dem Schutz von Leib und Leben der Menschen vor Hochwasser.

Jedwede mögliche Inanspruchnahme von Grundeigentum – auch soweit es um den Abriss von Wohngebäuden geht – kann einer sachgerechten Entschädigungsregelung zugeführt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die durch die Deichsanierung bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt in seiner Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung des BNatSchG und des LNatSchG NRW zu sehen. Danach sind die vorhandenen Eingriffe einschließlich derer in die abiotischen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser sowie Luft / Klima vollständig durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert.

Das Vorhaben der Deichsanierung verstößt nicht gegen Verbote des europäischen und nationalen Artenschutzrechtes, da die Betroffenheit der Arten bei Bedarf sachgerecht durch entsprechende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen abgemildert wird.



Die im Rahmen der Deichsanierung notwendigerweise erforderlichen Bauarbeiten und die damit einhergehenden baubedingten Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenwelt sind grundsätzlich nicht vermeidbar. Um die Beeinträchtigungen jedoch einzuschränken, hat der Vorhabenträger diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entwickelt.

Der wasserseitige Deichbau bzw. das Baufeld im Nahbereich des Altrheins wurde zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen sowie Pflanzen- und Tierarten des Altrheins bereits in der Vorplanung entsprechend geringgehalten. Die wertgebenden Altrheinuferbereiche sind zudem aus dem Baufeld ausgenommen.

Zum Schutz arktischer Gänse ist vorgesehen, dass in der Zeit von Anfang November bis Ende März keine Bauarbeiten im Vorland zwischen Esserden und Bienen stattfinden.

Innerhalb des Baufeldes sollen wertgebende Gehölzstrukturen erhalten und geschützt werden. Von Anfang März bis Ende September finden keine Gehölzrodungen statt; bei älteren Bäumen sind weitere Einschränkungen definiert worden.

Die geplanten Gebäudeabrisse dürfen zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen nur nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung in festgelegten Zeiträumen erfolgen.

Weiter sehen die Artenschutzmaßnahmen eine Einschränkung der Hauptbauzeiten unterteilt nach Abschnitten der Sanierung vor. Im Nahbereich zum Altrhein erfolgen störungsintensive Arbeiten nur von Mitte Juni bis Ende Oktober zum Schutz von Brut- und Gastvögeln. Im nördlichen Deichhinterland, nördlich der Hoffestelle Beenen, dürfen von Anfang November bis Ende Januar zum Schutz von Wintergästen keine störungsintensiven Arbeiten auf der landseitigen Böschung und im Hinterland erfolgen.

Darüber hinaus wird zum Schutz von Gewässern und auch sensibler Hinterlandbereiche jeweils die Anlage von standfesten, blickdichten Sichtschutzzäunen erfolgen.

Zur Sicherung von Gelbspötter-Bruthabitaten ist beabsichtigt, eine Baumhecke teilweise zu erhalten, bestehende Hecken durch Pflanzung weiterer Bäume anzureichern und die Habitatstruktur vollständig wiederherzustellen.

Weiter hat der Vorhabenträger Maßnahmen zum Schutz von Steinkauz-Brutplätzen definiert. So finden im Nahbereich zu den Brutplätzen innerhalb der Hauptbrutzeit des Steinkauzes von Mitte April bis Ende Juni keine störungsintensiven Bauarbeiten statt.

Geplant ist überdies eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – die Habitatoptimierung von Grünland. Hierzu wird vor Beginn der Baumaßnahme eine derzeit als Intensivgrünland und Acker genutzte Fläche entsprechend den Habitatansprüchen von



Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper zu Extensivgrünland umgewandelt und mit Strukturelementen angereichert.

Die baubedingten Beeinträchtigungen und Störungen von Tieren und Pflanzen können insbesondere durch die v. g. Maßnahmen vermindert werden. Die Bauarbeiten finden darüber hinaus nur temporär und abschnittsweise statt, sodass die Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind und dauerhaft keine fortlaufenden Störungen von der Hochwasserschutzanlage ausgehen.

Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vom Vorhabenträger erarbeiteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante bzw. wertgebende Arten zu erwarten. Auch bezüglich der vom Vorhaben betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete sind prognostisch keine relevanten Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten.

Auch die weiteren vom Vorhabenträger betrachteten Sanierungsvarianten können das Belastungsrisiko, welches mit den Bauarbeiten verbunden ist, nicht verringern, da bei jeder Abweichung von der Linienführung des bestehenden Deiches die unmittelbare Eingriffsfläche bezogen auf den Abtrag von Vegetation und Oberboden größer wird und durch Abtrag des alten Deichkörpers keine Entlastung der störempfindlichen Avifauna erreicht werden kann. Durch die Sanierung weitgehend in der bestehenden Trasse werden auch keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundes verursacht.

Schutzgut Boden

Die durch die Baumaßnahmen erforderlich werdenden Eingriffe in den Boden, wie die Befahrung der Böden mit schweren Maschinen und Fahrzeugen, der (Oberboden-) Abtrag und anlagebedingt die neue und flächenmäßig vergrößerte Überbauung der Böden sind grundsätzlich nicht vermeidbar.

Der Vorhabenträger hat jedoch ausreichende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zumindest zu verringern. So kommen als Baustoffe überwiegend natürliche mineralische Böden zum Einsatz, sodass das Gefährdungspotential diesbezüglich als gering einzustufen ist. Mögliche Gefährdungen bestehen – wie allerdings bei jeglichen Baumaßnahmen – durch unsachgemäße Bauarbeiten oder Unfälle. Durch einen vorsichtigen Umgang mit boden- und wassergefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln sowie durch sorgfältige Pflege und Wartung der Maschinen und Baufahrzeuge kann dieses Risiko jedoch minimiert werden.



Im Bereich der besonders schutzwürdigen Böden sind im Bodenmanagementkonzept gesonderte Schutzvorschriften vorgesehen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die beanspruchten Böden gelockert bzw. rekultiviert; bei durch die Baumaßnahme verursachten Bodenverdichtungen können ebenfalls entsprechende Maßnahmen, wie z. B. eine Tiefenlockerung der Böden, angeordnet werden.

Schutzgut Wasser

Dem Vorhaben stehen keine Belange des Grund- und Oberflächenwasserschutzes entgegen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser sind mittels ständiger Kontrolle der eingesetzten Maschinen und Baufahrzeuge Schadstoffeinträge in das Oberflächen- und Grundwasser während der Bauarbeiten zu vermeiden. Dies ist über die Nebenbestimmungen 2.2.12 und 2.2.15 abgesichert.

Schutzgüter Luft und Klima

Die Beeinträchtigung der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen ist zeitlich eng begrenzt auf den Zeitraum der Bauphase. Während dieser Zeit hat der Vorhabenträger gemäß den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (siehe meine Nebenbestimmung 2.2.10) an allen Stellen, bei denen verfahrens- und materialbedingt Staubeentwicklungen auftreten können, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung vorzusehen.

Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild sind insgesamt als gering einzustufen, da die Dauer der Bauarbeiten zeitlich begrenzt ist und sich der neue Deich, welcher zudem größtenteils in der bisher bestehenden Trasse errichtet wird, optisch in das Landschaftsbild einfügen wird.

Mit Abschluss der Deichsanierung und der ordnungsgemäßen Herrichtung des beanspruchten Baufeldes sind die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Erholungseignung des Landschaftsraumes wieder aufgehoben. Bisher bestehende Wegeverbindungen werden wiederhergestellt. Neu hinzukommende Deichwege führen nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich der (potenziell) von der Deichsanierung betroffenen Bodendenkmäler sind bereits entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege festgelegt worden. Unter Anderem ist für die Bauarbeiten im Bereich



der Burgwüstung Rosau und für den Abtrag des historischen Deichabschnitts von Deich-km Bestand 6+720 bis 6+800 eine archäologische Baubegleitung einzusetzen. Die entsprechenden Maßnahmen finden sich in der Planunterlage „Teil C1, Ergänzung/ Änderung Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil“, S. 39. Der Vorhabenträger sichert dort bereits die Umsetzung der Maßnahmen zu, weshalb sich eine Aufnahme der Maßnahmen als Nebenbestimmungen erübrigt.

Bei Durchführung der seitens der Vorhabenträgers v. g. in der UVS formulierten Maßnahmen sowie unter Beachtung der Einhaltung der Vorschriften des DSchG NRW sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter zu erwarten.

Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von dem Vorhaben der Deichsanierung zwar nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG a. F. ausgehen. Diese Auswirkungen stellen aber – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar. Die o. a. Auswirkungen der Deichsanierung auf die Schutzgüter stehen damit einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Mögliche Nutzung der Deichwege durch Rad- und Fußverkehr

Schutzgut Mensch, einschl. menschliche Gesundheit

Die Errichtung bzw. Wiederherstellung der Deichwege und die Freigabe für die öffentliche Nutzung wird voraussichtlich zu einer Verstärkung der Nutzung der Deichwege führen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung größerer Abschnitte als überregionaler Wanderweg, der diesbezüglich existenten Vorbelastung sowie der äußerst geringen Siedlungsdichte im überwiegenden Bereich der Deichsanierung sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Errichtung bzw. Wiederherstellung der befestigten Betriebswege, welche auch als Rad- und Fußwege genutzt werden können, erfolgt bereits im Rahmen der Bauausführung und führt somit nicht zu darüberhinausgehenden Beeinträchtigungen. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich weitgehend auf die Deichflächen.

Besonders sensible Vorlandbereiche bleiben von einer möglichen Rad- und Fußwegnutzung verschont, da die Öffnung der Deichwege im Vorfeld bereits so geplant worden ist, dass der Rad- und Fußverkehr in diesen Bereichen landseitig vom Deich herunter und weiter durch das Hinterland geführt wird.



In anderen Bereichen besteht überwiegend bereits jetzt ein ausgewiesener Wanderweg, der teils auch von Radfahrern genutzt wird, oder sogar eine öffentliche Straße. Es bestehen mithin bereits Störwirkungen.

Jene Deichwege, welche auch für die Nutzung durch die Öffentlichkeit freigegeben werden sollen, liegen zudem grundsätzlich in Bereichen geringerer Störempfindlichkeit. Diese Störwirkungen verstärken sich durch die geplante Rad- und Fußwegenutzung nicht derart, als dass erhebliche Auswirkungen auf sensible und geschützte Tierarten zu erwarten wären.

Insgesamt ist die öffentliche Nutzung der Deichwege durch Radfahrer und Fußgänger mit keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten verbunden. Die Verbotsstatbestände des § 44 I BNatSchG sind nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Die Errichtung der Deichwege und die damit einhergehenden Flächenversiegelungen erfolgen grundsätzlich vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung als befestigte Betriebswege und daher im Rahmen der Deichsanierung.

Die mögliche Nutzung der Wege für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr als solche hat somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild zeichnet sich durch die vielen Schutzgebiete (u. a. Bienener Altrhein) und die dort vorzufindende Flora und Fauna, welche sich vorwiegend im Deichvorland befinden, den Banndeich als prägendes Strukturelement sowie die Hofstellen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen landseitig des Deiches aus.

Eine stärkere Frequentierung der Deichkrone durch Radfahrer beeinflusst zwar das Landschaftsbild, wirkt sich jedoch nicht erheblich auf dieses aus, da längere Abschnitte des Deichkronenweges auch bisher schon als Wanderweg genutzt werden und der Mensch als anthropogenes Element somit bereits im Landschaftsbild vorhanden ist.

Zudem sind auch in der unmittelbaren Umgebung am Niederrhein viele Deichwege für die Öffentlichkeit freigegeben und werden regelmäßig von Radfahrern befahren, sodass sich die Radwegenutzung auch in das größere, regionale aber zusammenhängende Landschaftsbild einfügt.

Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Nutzung als Rad- und Fußwege hat keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Fazit



Im Ergebnis ist festzustellen, dass von einer möglichen Nutzung der befestigten Betriebswege als Rad- und Fußwege keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG a. F. ausgehen. Insbesondere bleiben die besonders sensiblen Vorlandbereiche von möglichen Störungen durch eine Rad- und Fußwegenutzung verschont, da der Rad- und Fußverkehr dort frühzeitig landseitig vom Deich herunter und weiter durch das Hinterland geführt wird. Bezogen auf das Schutzgut Mensch ist der Deichkronenweg auch bisher bereits in großen Teilen als Wanderweg ausgewiesen, sodass eine Vorbelastung bereits vorhanden ist und eine Rad- und Fußwegenutzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Der Vorhabenträger ist somit grundsätzlich befugt, seine befestigten Betriebswege auch für die Rad- und Fußwegenutzung durch die Öffentlichkeit freizugeben.

5.5 Materiell-rechtliche Würdigung

5.5.1 Planrechtfertigung / Abwägungsgebot

Gemäß § 68 III und § 70 i. V. m. § 14 III, IV WHG wäre die Planfeststellung der geplanten Maßnahme zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten wäre, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnte.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Abwägungsprozess gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass die vorliegenden Pläne zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 3. Planungsabschnitt, zwischen Rhein-km 837,7 bis 844,8, rechtes Ufer, unter Erteilung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden können. Versagungsgründe im Sinne des § 68 III und § 70 i. V. m. § 14 III, IV WHG liegen nicht vor.

Der Antragsteller beabsichtigt, den Deichabschnitt den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen und den Hochwasserschutz umfassend sowie dauerhaft sicherzustellen. In den vorangegangenen Verfahren konnte bereits der Hochwasserschutz für Teile des Verbandsgebietes des Antragstellers realisiert werden. Die Struktur sowie Höhe des Deiches auf dem Planungsgebiet liefern allerdings keinen ausreichenden Hochwasserschutz für das Hinterland, welcher durch das geplante Vorhaben nun verwirklicht werden soll.

Insgesamt übersteigt der durch diese Maßnahme zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Nachteile.



Das Vorhaben verbessert den Hochwasserschutz und dient somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Belange Dritter sind nicht derart betroffen, dass eine Ablehnung der beantragten Maßnahme gerechtfertigt wäre.

Insgesamt besteht für die Planung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Notwendigkeit und rechtfertigt die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe.

Auch die Vorgabe des § 68 III Nr. 2 WHG, wonach Voraussetzung für die Planfeststellung die Erfüllung anderer Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist, wird eingehalten. Hierzu verweise ich auf die folgenden Ziffern 5.5.1.1 und 5.5.1.2, unter welchen eine Betrachtung der §§ 77 II sowie 27 II des WHG erfolgt.

Demnach ist die für die Planung nach Maßgabe des betroffenen Fachgesetzes erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Die vorgelegte Planung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Antragsteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Planfeststellung des eingereichten Vorhabens, sondern lediglich auf eine fehlerfreie Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens. Die hier getroffenen Entscheidungen beruhen auf sachgerechten Erwägungen und einer sorgfältigen Abwägung des Für und Wider.

Eine gerechte Abwägung zwischen teilweise widerstreitenden Interessen zeichnet sich dadurch aus, dass nach Lage der Dinge die in die Abwägung einzustellenden Belange ihrer Bedeutung nach gewertet werden und ein Ausgleich untereinander nicht außer Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange stehen darf.

In diese Abwägung sind neben den öffentlichen Belangen und den Belangen der Betroffenen ebenso die Belange des Antragstellers eingeflossen, welcher Anspruch darauf hat, dass nur nach den Umständen angemessene Auflagen, Bedingungen und vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden.

Soweit ein Interessenausgleich nicht möglich ist, bleibt mir im Rahmen des Abwägungsgebotes nur die Zurückstellung des einen Belanges unter Nebenbestimmungen gegenüber einem anderen, gewichtigeren Belang. Im Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 II 1 VwVfG NRW über die Einwendungen, über die im Planfeststellungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, entschieden.



5.5.1.1 *Betrachtung der Möglichkeit einer Wiederherstellung von Rückhalteflächen i. S. d. § 77 II WHG*

Gemäß § 77 II WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Norm stellt als zwingendes Recht neben weiteren Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften Anforderungen an den zu genehmigenden bzw. festzustellenden Plan, welche durch mich als Planfeststellungsbehörde zu prüfen sind (vgl. § 68 III 2 WHG).

Der Antragsteller hat mit Datum vom 18.10.2023 (überarbeitet im Januar 2024) Unterlagen nachgereicht, welche den Erläuterungsbericht hinsichtlich der Trassenwahl bezogen auf eine mögliche Wiederherstellung von Rückhalteflächen i. S. d. § 77 II WHG ergänzen („Erläuterungsbericht zur Trassenwahl, 1. Ausfertigung, aufgestellt im Januar 2024“, vgl. Zf. 4 des Beschlusses).

In den v. g. Unterlagen sind dabei insgesamt drei Trassenverläufe erarbeitet und miteinander sowie auch mit der bisherigen Bestandstrasse (lila Darstellung) verglichen worden:

- Variante 1 – Planungstrasse Antrag 2017 (Antragsvariante - grüne Darstellung)
- Variante 2 – Planungstrasse Antrag 2000 (gelbe Darstellung)
- Variante 3 – Rückverlegungstrasse (rote Darstellung)

Alle drei Trassenvarianten erstrecken sich über die gesamte ca. 5.750 m lange Strecke des Planungsabschnittes der Deichsanierung.

Zur Ansicht der zeichnerischen Darstellung der drei bzw. vier v. g. Trassenverläufe verweise ich auf die Planunterlage „Übersichtslageplan Zwangspunkte Rückverlegung“, welche unter Zf. 4 des Beschlusses (Ordner 1 – Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Teil A Technischer Entwurf, Anlage Nr. 0.13) aufgeführt ist und Bestandteil der Planfeststellung ist.

Im Ergebnis stehen einer Wiederherstellung früherer Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 77 II WHG nach Abwägung der divergierenden Belange überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegen. Die „Variante 3 – Rückverlegungstrasse“ ist mithin nicht durch den Vorhabenträger umzusetzen.

Die Variante 1, welche Antragsvariante ist, sieht in drei Bereichen des Trassenverlaufs kleinräumige Rückverlegungen des Deiches vor und kann realisiert werden. Da die



Variante 1 jedoch auch zum Teil im Vergleich zur aktuellen Bestandstrasse im bisherigen Deichvorland verläuft und der Deich somit nach vorne verlegt wird, ergibt sich in der Gesamtschau kein Retentionsraumgewinn.

Vorab sei erwähnt, dass sich entsprechend der Ausführungen des Antragstellers in den o. g. Unterlagen die möglichen Deichrückverlegungen auf zwei Bereiche (Gut Stein bis Rosau und Rosau bis K 19) auf einer Gesamtlänge von insgesamt ca. 2.000 m konzentrieren. So gibt es verschiedene Aspekte, woran sich der Verlauf der neuen Deichtrasse konkret zu orientieren hat. Dies sind die Einbeziehung des Gebäudekomplexes Wardstraße in das Hochwasserschutzkonzept, die Beibehaltung der Deichquerung an der B 67, die Begradigung und Verkürzung der Deichtrasse in Esserden, die Beibehaltung der baudenkmalgeschützten Mühle Rosau, die Beibehaltung der Deichquerung zur K 19 und die Beibehaltung der Anschlussbereiche der bereits sanierten Deichabschnitte „Rees 6. PA“ und „Rees 4. PA“.

Bei den landseitig des aktuellen Bestandsdeiches befindlichen Flächen, auf welchen seitens des Antragstellers entsprechend den nachgereichten Unterlagen (s. die Planunterlage „Übersichtslageplan Zwangspunkte Rückverlegung“) eine Rückverlegung in Betracht käme, handelt es sich zunächst um „frühere Überschwemmungsgebiete“ im Sinne der Norm. Ohne Vorhandensein eines Deiches wären diese Flächen im Hochwasserfall überflutet, weshalb es sich bei den hier in Rede stehenden Flächen um ein faktisches Überschwemmungsgebiet des Rheins handelt. Die Lage von Flächen unmittelbar hinter einem Deich spricht dabei nicht gegen eine Einstufung als früheres Überschwemmungsgebiet, sondern indiziert eine solche vielmehr (vgl. Urteil des OVG NRW vom 03. Februar 2022 - 20 D 122/20.AK -, juris).

Die derzeit landseitigen Flächen, welche entsprechend der Abbildung der Trassenverläufe (s. Planunterlage „Übersichtslageplan Zwangspunkte Rückverlegung“) bei Umsetzung der beantragten „Variante 1 – Planungstrasse Antrag 2017“, ebenso in größtem Umfang bei Umsetzung der „Variante 3 - Rückverlegungstrasse“ und in geringem Umfang auch bei der „Variante 2 – Planungstrasse Antrag 2000“, künftig ausgedeicht und damit Überschwemmungsgebiet würden, erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Geeignetheit der Flächen gemäß § 77 II WHG.

Geeignet als Rückhalteflächen im Sinne des § 77 II WHG sind grundsätzlich solche Flächen, bei denen keine erheblichen Substanzbeeinträchtigungen oder sonstigen Eigentumsverluste eintreten würden. Es scheiden regelmäßig solche Flächen aus, die eine schutzwürdige Bebauung aufweisen oder die ihrer aktuellen schutzwürdigen Nutzung, verbunden mit einer wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigung sonstigen Eigentums, dauerhaft entzogen würden. Demgegenüber kommen als für eine Rück-



verlegung geeignete Flächen grundsätzlich Ackerflächen und sonstige landwirtschaftliche Flächen in Betracht (s. Urteil des OVG NRW vom 03. Februar 2022 - 20 D 122/20.AK -, juris).

Etwaige nicht geeignete Flächen, bei denen im Falle einer Ausdeichung erhebliche Substanzbeeinträchtigungen oder sonstige Eigentumsverluste eintreten würden, sind folgerichtig nicht von einer der drei Trassenverläufe umfasst. Sämtliche schutzwürdige Bebauungen, welche sich unmittelbar landseitig des Deiches befinden – dies sind insbesondere Hofstellen und auch sonstige private Häuser/ Bebauungen -, sind vor einem Hochwasser zu schützen und verbleiben damit zu Recht auch bei einer Sanierung des Deiches im Deichhinterland.

Der Antragsteller hat in seiner Betrachtung nur solche Trassenvarianten erarbeitet, welche einen effektiven Hochwasserschutz gewährleisten. Hierin liegt auch das primäre Ziel der geplanten Deichsanierung. Dies bedeutet u. a., dass in der Ausarbeitung komplexe Deichverläufe vermieden worden sind, da hieraus teils erhebliche Schwierigkeiten bei der Deichverteidigung resultieren. Knicke, Einbuchtungen u. ä. führen beispielsweise häufig zu ungünstigen Strömungsverhältnissen. Weiter war in der Betrachtung für jede Variante die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen, sprich die Zugänglichkeit, die Sicherstellung der Wegeverbindungen, die Verteidigungsmöglichkeiten im Hochwasserfall sowie eine hydraulisch günstige Linienführung, zu gewährleisten. Des Weiteren sind solche Trassenverläufe, welche so nah an die vorhandene Bebauung heranrücken würden, dass die Qualmwassergefahr und die Gefahr von Grundwasserschäden bei Hochwasser steigen, nicht weiterverfolgt worden sind – dies betrifft bspw. den besiedelten Raum von Esserden sowie die deichnahen Gehöfte von Klein Esserden und der Rosau. Mögliche Schäden wären Nässe, Einflüsse auf die Standfestigkeit sowie Schimmelbildung in bzw. an Gebäuden. Die Deichlinie soll daher z. B. im Bereich Esserden von der bisherigen Deichführung, welche viele Knicke aufweist, hin zu einer wasserseitigen Begradigung korrigiert werden. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar begründet.

Zudem sind vereinzelt auch bislang im Deichvorland gelegene Gebäude in das Hochwasserschutzkonzept aufgenommen worden, sodass die Trasse auch in diesen Bereichen in das bisherige Deichvorland verlegt worden ist. Dies betrifft beispielsweise die Wohnbebauung an der Wardstraße in Rees westlich der Reeser Rheinpromenade (Anschluss an den PA 6), welche sich am Anfang des Planungsabschnittes der Sanierungsmaßnahme befindet.

Trassenvarianten mit benötigten Flächen, welche zu einer existenziell bedrohlichen Flächenzuordnung (Grünland/ Acker) der örtlich wirtschaftenden Landwirtschaft führen



würden, sind seitens des Antragstellers als nicht geeignet bewertet und daher nicht weiter betrachtet worden.

Für eine Rückverlegung ernsthaft in Betracht kommend sind nach Ausarbeitungen des Antragstellers die beiden Bereiche zwischen Gut Stein und der Rosau sowie zwischen der Rosau und der K 19 erarbeitet worden. Die jeweiligen Trassenvarianten sehen in diesen beiden Abschnitten jeweils unterschiedliche Ausdehnungen einer Deichrückverlegung vor.

Die Variante 1 (aktuelle Planung, Antrag 2017) sieht in den beiden v. g. Bereichen jeweils zwei kleine Rückverlegungen des Deiches mit einem Rückverlegungspotential von insgesamt ca. 4 ha vor. Zusätzlich erfolgt eine geringe Rückverlegung im Bereich Esserden.

Die Variante 2 (Antragsplanung 2000) stellt nach Einstufung des Antragstellers die „mittlere“ Deichrückverlegung dar. In der Variante 2 erfolgt im Bereich Gut Stein bis zur Rosau, angrenzend an die Rosau, eine etwas größere Rückverlegung als in der aktuellen Antragsvariante, der Variante 1. Im Bereich zwischen der Rosau und der K 19 ist der rückzuverlegende Bereich identisch mit dem der Variante 1. Das Rückverlegungspotential der Variante 2 beträgt insgesamt ca. 6,3 ha.

Die Variante 3 wird als „maximale“ Rückverlegungsvariante bezeichnet und sieht in den beiden o. a. Bereichen jeweils umfangreichere Rückverlegungen in das Deichhinterland auf landwirtschaftliche Flächen vor. Das Rückverlegungspotential beläuft sich hierbei auf ca. 21,5 ha.

Einer umfangreicheren Deichrückverlegung und damit einer Umsetzung insbesondere der Variante 3, aber auch der Variante 2, stehen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls entgegen. Dies sind im Einzelnen:

➤ Geotechnische und geohydraulische Gegebenheiten bezüglich der Gründung des Deiches

Aufgrund geotechnischer und geohydraulischer Gegebenheiten ergeben sich im Bereich des zurückzuverlegenden Bereiches der Variante 3 erhebliche Schwierigkeiten bei einer Gründung des neuen Deiches.

So existieren für eine Deichgründung zwei wichtige Vorgaben. Einerseits hat die Flutlehmächtigkeit im Deichlager > 1 m zu betragen und das Deichlager muss zur Gewährleistung der Lagestabilität der Deichkrone frei von humosen bis stark humosen Bestandteilen sein. Ergebnis der zahlreichen Baugrundaufschlüsse vor Ort ist jedoch, dass im zurückzuverlegenden Bereich der Deichtrasse in 60 % der Bohrprofile mindestens eines der beiden Kriterien nicht eingehalten ist. Mithin würden



für etwa 2/3 der Aufstandsfläche des Deiches erhebliche Zusatzaufwendungen erforderlich, um den Deich überhaupt vorgabe- und normgemäß gründen zu können. Darüber hinaus müsste die Deichkrone zum Ausgleich von zusätzlichen Setzungen infolge der festgestellten verformbaren humosen Bestandteile unterhalb des Deichlagers um einige Dezimeter überhöht werden.

Hinzu kommt, dass die Rückverlegungsbereiche stark zu Vernässungen durch Qualmwasser-Zutritte neigen. Die Ursachen für das verstärkte Auftreten von Qualmwasser sind vorliegend eine geringe Dicke der Flutlehmdecke, zahlreiche Fehlstellen in der Flutlehmdecke sowie bereichsweise geringe Geländehöhen und Geländesenken. Das Deichlager müsste somit erheblich angehoben werden, um im Hochwasserfall nicht permanent unter Wasser zu stehen.

Bei einer Umsetzung dieser Sanierungsvariante an die allgemein anerkannten Regeln der Technik würden sich durch die oben aufgezeigten Schwierigkeiten eine deutlich verlängerte Bauzeit sowie erhebliche Mehrkosten ergeben.

➤ Ökologische Verhältnisse

Die Umsetzung der Rückverlegungsvariante 3 führt zu negativen Auswirkungen der bestehenden ökologischen Verhältnisse.

So würde die geplante Deichtrasse (Var. 3) nördlich der Rosau Reviere besonders und zum Teil streng geschützter oder gefährdeter Arten in Anspruch nehmen, welche die landseitig des aktuellen Bestandsdeiches befindlichen Gehölze (alte Feldhecken, Alt- und Höhlenbäume) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Zu diesen Arten gehören beispielsweise der Gartenrotschwanz, der Sperber, der Gelbspötter und der Steinkauz.

Zudem befinden sich im Hinterland des Deiches Ackerflächen, welche Lebensräume sowie insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Bodenbrüter darstellen. Innerhalb des Bereichs Ö8 liegt ein Brutrevier der gefährdeten und besonders geschützten Feldlerche, ebenso ein Revier des im Niederrheinischen Tieflands vom Aussterben bedrohten und streng geschützten Kiebitzes. Die Variante 3 greift unmittelbar in die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes in einer Nisthilfe im Gehölz nördlich der Rosau sowie in die Brutreviere von Kiebitz und Feldlerche ein.

Für einen solchen Eingriff in Habitate geschützter Arten ist es erforderlich, vor Beginn des Vorhabens geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen, wobei die artspezifischen Lebensraumanforderungen bezüglich Habitatausstattung und -ausdehnung mindestens in gleicher Qualität erfüllt werden müssen. Die Ausgleichsanforderungen sind bei der weiten Rückverlegung der Variante 3 und des



Eingriffs in die Habitate der geschützten Bodenbrüter Kiebitz und Feldlerche mit mehreren Hektar pro Brutrevier allein aufgrund des Raumanspruches sehr hoch. Überdies sind Maßnahmenstandorte mit weitgehend freiem Horizont (keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen in der Nähe bis mind. 100 m) erforderlich.

Schließlich befindet sich der nördliche Planungsraum innerhalb des Natura2000-Gebiets „Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“, sodass zusätzlich die Habitat-schutzanforderungen gem. §§ 33 und 34 BNatSchG zu erfüllen sind. Das heißt, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nachzuweisen ist. Mit Ausnahme des Steinkauzes fallen dabei alle oben genannten geschützten Vogelarten auch unter die Vorgaben zum Vogelschutzgebiet. Die vorgenannten Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind zusammenfassend extrem hoch und kaum zu realisieren.

Des Weiteren kommt es bei einer Umsetzung der Variante 3 zu einer Betroffenheit der Gehölze südlich und nördlich der Rosau und damit zum Verlust von Balz- und Zwischenquartieren streng geschützter Fledermausarten. Die Fledermäuse nutzen die Baumbestände im Hinterland; so dienen mehrere Alt- und Obstbaumbestände im Bereich Ö9 als Balzquartier der Rauhaufledermaus. Auch hier ist ein Eingriff nur dann zulässig, wenn entsprechend geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wie die Anbringung von Fledermauskästen durchgeführt werden. In gehölzarmen Lebensräumen kann es zu einem Mangel an geeigneten Standorten kommen.

Hinsichtlich der Variante 2 käme es südlich der Rosau zu einem Eingriff in Altbaumbestände, insbesondere alte Kopfbäume (Bereich Ö2 in der zeichnerischen Darstellung), welche wertgebende Biotopstrukturen darstellen.

➤ Inanspruchnahme geschützter Böden

Da im Planungsraum nahezu flächendeckend geschützte Böden vorliegen, kommt es bei jeder der Vorhabenvarianten zu einer Inanspruchnahme der Böden aufgrund Überbauung.

Der größte Umfang der Beanspruchung schutzwürdiger Böden ergibt sich aufgrund der längeren Deichtrasse und der größten Abweichung von der bisherigen Bestandstrasse bei der maximalen Rückverlegungsvariante 3.

Bei der Variante 2 würden im Vergleich zu der Var. 1 ebenfalls mehr geschützte Böden in Anspruch genommen werden.

➤ Landwirtschaftliche Verhältnisse und sonstige Betroffenheiten



Bei fast allen Flächen, welche für eine Deichrückverlegung in Anspruch genommen werden würden, handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bei einer Deichrückverlegung würden diese landwirtschaftlichen Flächen künftig im Deichvorland liegen und wären somit nicht mehr vor Hochwasser geschützt. Hieraus ergibt sich eine nur noch eingeschränkte oder gar fehlende Bewirtschaftungsmöglichkeit jener Flächen.

Die im Variantenvergleich mit Abstand größten Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen ergeben sich bei der Variante 3. Die Variante 2 geht ebenfalls mit einem geringfügig höheren Eingriff in landwirtschaftliche Flächen einher als die Variante 1.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen stehen im Eigentum von intensiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, meist Familienbetriebe, oder befinden sich in Verpachtungsgemeinschaften verschiedener Betriebe. Hintergrund dieser Flächensituation ist die auf Dauer und über Generationen angelegte Strategie dieser (Familien-) Betriebe, nicht nur im Betrachtungsraum, sondern generell in der Region Flächen durch Ankauf oder Pacht zu sichern und auf diese Weise bedarfsgerecht in der Bewirtschaftungsfläche zu wachsen.

Insoweit liegt auf den landwirtschaftlichen Flächen im Betrachtungsraum ein erheblicher familieneinkommensbezogener Ansatz, der sich einerseits in den dazu zu erwartenden Grundstückskosten, aber insbesondere auch im Hinblick auf eine generelle Nicht-Verfügbarkeit der Flächen negativ auf Deichrückverlegungsüberlegungen auswirkt, zumal landwirtschaftliche (Ersatz-) Flächen nicht bzw. nicht kurzfristig oder nicht zu adäquaten Flächenpreisen ortsnah vorhanden sind.

Die bei einer Deichrückverlegung betroffenen Flächeneigentümer haben in diesem Zusammenhang auch schriftlich über den Rheinischen Landwirtschaftsverband mitgeteilt, dass keine Bereitschaft einer Abgabe von Flächen für eine Rückverlegung besteht, da die Betriebe auf die jeweiligen Flächen angewiesen sind.

Eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen könnte somit zu potentiell existentiellen Beeinträchtigungen der kleineren, landwirtschaftlichen Betriebe führen. Zudem würde die Landwirtschaft allgemein als im Allgemeinwohl liegendes Interesse dahingehend eine Beeinträchtigung erfahren, als dass ohnehin knappe, fruchtbare und für die Landwirtschaft geeignete und zur Verfügung stehende Böden weiter verringert werden würden.

➤ Erhalt des Bodendenkmals Burgwüstung Rosau

Im Bereich der Planungsstation neu ca. 4+410 bis 4+650 (Deich-km Bestand ca. 7+800 bis 7+940) befindet sich das „Bodendenkmal Burgwüstung Rosau – KLE



168“, welches in die Denkmalliste der Stadt Rees eingetragen und damit denkmalrechtlich geschützt ist. Entsprechend § 14 I 2 DSchG NRW ist die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz zu gewährleisten. Zudem sind bauliche und technische Maßnahmen, welche das Bodendenkmal in seinem Bestand oder seinem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den erforderlichen Umfang zu beschränken, § 14 I 4 DSchG NRW i. V. m. § 7 III DSchG NRW.

Die Antragsvariante (Variante 1) sieht dabei vor, das Bodendenkmal zu überbauen, wobei während der Bauausführung diverse bereits mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege festgelegte Maßnahmen durchzuführen sind. Zu diesen Maßnahmen gehört u. a. eine fachgerechte archäologische Baubegleitung (vgl. Planunterlage UVS, Kapitel 4.1.7). Bei einer Überbauung kann das Bodendenkmal jedoch grundsätzlich im Boden bestehen bleiben und wird im Hochwasserfall gegenüber dem heutigen Zustand nicht negativ beeinflusst.

Die Varianten 2 und 3 sehen im Bereich des Bodendenkmals eine Rückverlegung des Deiches vor. In diesen Fällen würde die Deichtrasse das Bodendenkmal nicht oder nur geringfügig tangieren. Problematisch ist jedoch, dass das Bodendenkmal, welches sich bislang im Deichhinterland befindet, sodann im Deichvorland liegen würde. Die Lage im Deichvorland könnte im Hochwasserfall zu Aufweichungen des Bodens und somit zu Einflüssen auf das Denkmal führen, was nicht mit den o. g. Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes vereinbar ist, da die uneingeschränkte Erhaltung der denkmalwerten Substanz gefährdet wäre.

Zusammengefasst ist also zum einen die Gründung des Deiches in der Trasse der Rückverlegung sehr schwierig und mit erheblichem zusätzlichen Aufwand verbunden. Zum anderen wiegen die Eingriffe in Habitate geschützter oder gefährdeter Arten schwer und sind nur bei Umsetzung umfangreicher, an verschiedene Bedingungen geknüpfte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen überhaupt möglich. Hinzu kommt, dass die benötigten landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen, da die Landwirte vor Ort z. T. auf diese Flächen angewiesen sind und daher eine Veräußerung ablehnen. Es dürften mithin Enteignungen inkl. entsprechender Entschädigungen notwendig werden, welche sich regelmäßig komplex und langwierig gestalten und die Weiterführung der landwirtschaftlichen Betriebe erschweren oder gar unmöglich machen könnten. Schließlich ergäbe sich bei Umsetzung einer Deichrückverlegung im Bereich des Bodendenkmals Burgwüstung Rosau ein Konflikt mit dem Denkmalschutzgesetz NRW, welches die Erhaltung der denkmalwerten Substanz als im Allgemeinwohl stehendes Interesse fordert.



Neben den gewichtigen, o. a. Gründen des Allgemeinwohls waren in die Abwägung hinsichtlich einer Realisierung einer Deichrückverlegung weitere Aspekte einzustellen:

Hier ist zunächst die bereits bestehende Entfernung des Deiches zum Rhein anzuführen. Der Deich verläuft, ausgenommen im Bereich des Beginns des Planungsabschnittes in Rees, einige hundert Meter vom Rhein entfernt – zwischen Rhein und Rückverlegungsbereich sind es sogar ca. 2.000 m -, sodass dem Rhein im Hochwasserfall bereits jetzt eine große Fläche als Überschwemmungsgebiet zur Verfügung steht. Es existiert lediglich ein Sommerdeich (der „Sommerpolder Grietherbusch“) auf der Fläche zwischen dem Rhein und dem Bestandsdeich bzw. dem neuen Deich, welcher jedoch in seinem Deichvorland noch ausreichend Raum für kleinere Hochwässer lässt und bei größeren Hochwässern überflutet wird.

Diese Situation stellt einen Gegensatz zu vielen anderen Deichsanierungsvorhaben dar, bei welchen die Deichtrasse sehr nah am Rhein liegt und somit kaum Platz für die Ausdehnung einer Überschwemmung besteht. Selbst die Umsetzung der maximalen Deichrückverlegungstrasse, der Variante 3, schafft bezogen auf den gesamten zur Verfügung stehenden Retentionsraum im Deichvorland nur eine zu vernachlässigende Erweiterung an Retentionsfläche, weshalb eine Retentionswirkung der Rückverlegung zwar besteht aber im Ergebnis kaum einen Mehrwert für den Hochwasserschutz darstellt. Bei einem gegenüber dem Status Quo hinzugewonnenen Retentionsvolumen von ca. 860.000 m³ (angenommen ein HQ 100) hätte die Variante 3 keine, oder wenn überhaupt nur eine lokale hydraulische Auswirkung auf die Wasserspiegellage des Rheins. Für die Variante 2 ist das Resultat hinsichtlich des hinzugewonnenen Retentionsraums noch schlechter, hier wäre lediglich ein Zugewinn von ca. 252.000 m³ zu verzeichnen.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass eine natürliche Auenentwicklung, welche sich im Allgemeinen bei regelmäßigen auch unterjährigen Überschwemmungen einstellen kann und häufig mit Deichrückverlegungen verbunden wird, bis in die zurückzuerlegenden Flächen vorliegend durch den Sommerdeich unterbunden ist. Wenngleich dem Rhein somit grundsätzlich ausreichend Retentionsraum auch über den Sommerdeich hinausgehend zur Verfügung steht, ist eine Auenentwicklung höchstens im Deichvorland des Sommerdeiches möglich.

Als weiterer Aspekt, wenngleich diesem verglichen mit den bisher genannten Aspekten ein geringeres Gewicht zukommen dürfte, ist anzuführen, dass der Unterhaltungsaufwand des Deiches für den Antragsteller bei Variante 3, aber auch bei Variante 2, deutlich erhöht wäre, da die v. g. Varianten gegenüber dem Bestandsdeich eine größere Deichlänge aufweisen.



Abschließend sei darauf hingewiesen, dass eine Deichrückverlegung deutlich erhöhte Kosten im Vergleich zur Umsetzung der Variante 1 verursachen würde, welche auch durch die Mitglieder des Antragstellers mit zu tragen sind. Die Mehrkosten ergeben sich durch die Schwierigkeiten bei einer Gründung des Deiches, die erhöhten Ausgleichsanforderungen aufgrund der Habitatsingriffe geschützter oder gefährdeter Arten sowie generell einer verlängerten Deichtrasse verbunden mit einem erhöhten Materialbedarf und ebenfalls längeren Bauzeiten.

Die soeben detailliert ausgeführten Gründe des Allgemeinwohls überwiegen in der Gesamtschau, auch vor dem Hintergrund der v. g. Aspekte, das Interesse an einer Wiederherstellung größerer Retentionsräume und stehen damit einer Umsetzung der Variante 3 als auch der Variante 2 entgegen

5.5.1.2 *Betrachtung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 II WHG - Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot*

Die geplante Deichsanierung darf gem. § 68 Abs. III 2 WHG nur bei Erfüllung der Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften planfestgestellt werden.

Zu diesen Anforderungen nach dem WHG gehört auch der § 27 WHG, der die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer vorgibt.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer ergeben sich aus den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL, 2000/60/EG) und sind auf nationaler Ebene in das WHG aufgenommen worden. Zur Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie stellen die Mitgliedsstaaten wiederum national und international koordinierte Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf. Die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte werden dabei zusammenhängenden Flussgebietseinheiten zugeordnet.

Nordrhein-Westfalen besitzt u. a. Anteile an der internationalen Flussgebietseinheit Rhein und hat für seine Flussgebietseinheiten einen Bewirtschaftungsplan aufgestellt. Der Bewirtschaftungsplan erläutert den aktuellen Zustand der Gewässer, die Rahmenbedingungen und die wichtigsten Ziele der Bewirtschaftungsplanung für den jeweils festgelegten Zeitraum (derzeit die Jahre 2022 bis 2027).

Überdies hat das Land NRW ein Maßnahmenprogramm erstellt, welches auf dem Bewirtschaftungsplan aufbaut. Das Maßnahmenprogramm erläutert die für die Ebene der Bewirtschaftungsplanung typischen Programmmaßnahmen.



Basierend auf dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm gibt es zudem die Planungseinheiten-Steckbriefe. Die Steckbriefe enthalten Angaben zu Zustand, Belastungsfaktoren und Maßnahmen für die einzelnen Oberflächengewässer und Grundwasserkörper in einem Teileinzugsgebiet.

Das Gewässer, an welchem die Deichsanierung bzw. der Gewässerausbau stattfindet, ist der Rhein, konkret der Rhein-Hauptstrom im Bereich Rees Richtung Bienen/ Emmerich. Dieser Bereich befindet sich im Teileinzugsbereich „Rheingraben Nord“, die Planungseinheit bzw. der Steckbrief ist der „PE_RHE_1500 Hauptgewässer Rhein“.

Der Rhein-Hauptstrom ist in dem v. g. Bereich sowie in seinem gesamten nordrhein-westfälischen Abschnitt aufgrund seines Ausbaus für die Binnenschifffahrt und den Hochwasserschutz als erheblich verändert i. S. d. § 28 WHG eingestuft.

Für die Bewirtschaftung des Rhein-Hauptstroms sind somit die Bewirtschaftungsziele nach § 27 II WHG einzuhalten.

Der § 27 II WHG enthält dabei konkret zwei Vorgaben – das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot. Entsprechend dem Verschlechterungsverbot (§ 27 II 1 WHG) muss das Vorhaben so bewirkt werden, dass das ökologische Potenzial und der chemische Zustand des Rheins nicht verschlechtert werden. Das Verbesserungsgebot (§ 27 II 2 WHG) fordert eine Umsetzung des Vorhabens dahingehend, als dass für den Rhein im Ausbauabschnitt die Voraussetzungen für ein gutes ökologisches Potenzial oder für einen guten chemischen Zustand erhalten oder erreicht werden.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Art. 4 Abs. 1 Buchstabe A WRRL sind das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung, sondern müssen bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden und stellen eine hierbei zu beachtende bindende Vorgabe dar (s. OVG NRW, Urteil vom 03. Februar 2022 – 20 D 122/20.AK -; vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 -).

Die Bewirtschaftungsziele zielen dabei auf die Qualitätskomponenten sowie Umweltqualitätsnormen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) ab.

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial eines Gewässers werden anhand der Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (u. a. Saprobie, „Allgemeine Degradation“, Versauerung), Fische, Makrophyten, Gewässerflora und Phytoplankton erfasst. Die untersuchten biologischen Qualitätskomponenten spiegeln die für ein Gewässer charakteristischen Organismen wider. Der Rhein weist insgesamt einen „mäßigen“ bis „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand auf.



Zur Beurteilung des chemischen Zustands eines Gewässers werden neben den allgemeinen, physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten wie Sauerstoff, Wassertemperatur, Nährstoffe und Salze unter anderem auch Schwermetalle, Pestizide, Medikamentenwirkstoffe und Industriechemikalien erfasst. Bei vielen Parametern erreicht der Rhein nur eine „mäßige“ bis „schlechte“ Bewertung.

Für die mäßige bis schlechte Einstufung der Wasserqualität des Rheins gibt es verschiedenste Ursachen, darunter die stark ausgeprägte Industrie und dichte Besiedlung, die häufig bis an den Flusslauf heranreichen, der Ausbau zur Wasserstraße, die starke Nutzung durch die Schifffahrt, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die Landwirtschaft etc.

Zur Verbesserung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands des Rheins sind im Maßnahmenprogramm und in den Steckbriefen diverse Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen entwickelt und festgeschrieben worden. Dazu zählen u. a. Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffaus- bzw. -einträgen aus den Bereichen Landwirtschaft, Abwasser, Industrie, etc. (Ausbau u. Optimierung von Kläranlagen, Optimierung von Misch- und Niederschlagswassersystemen, Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft).

Hinsichtlich einer ökologischen Gewässerentwicklung sind Handlungsfelder in den Bereichen Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Gewässerstruktur, Habitatverbesserung, Auenentwicklung, u. a., definiert worden.

Ein Gewässerausbau wirkt sich dabei stärker auf das ökologische Potenzial und weniger auf den chemischen Zustand des Gewässers aus. In der folgenden Betrachtung geht es daher primär um das ökologische Potential.

Als konkrete Maßnahmen, die im Rahmen eines Gewässerausbaus potentiell verwirklicht werden könnten, sind in dem o. a. Steckbrief für den Rhein im betreffenden Bereich Wesel bis Kleve, Landesgrenze („DE_NRW_2_813012“) genannt:

- Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (Zf. 65)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung (Zf. 70)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (Zf. 71)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (Zf. 72)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich (Zf. 73)
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten (Zf. 74)
- Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) (Zf. 75)
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung (Zf. 79)



Der Antragsteller als Vorhabenträger der Maßnahme hat sich hinsichtlich § 27 II WHG insbesondere in der Planunterlage „Teil A: Technische Planung, Erläuterungsbericht zur Trassenwahl“ (überarbeitet zuletzt im Januar 2024) geäußert. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass weder die Deichsanierung in der geplanten Trasse noch eine (nicht durchzuführende) Umsetzung einer Deichrückverlegungsvariante (Var. 1-3, ebenfalls in der v. g. Planunterlage dargestellt) den Rhein betreffend die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 II WHG gefährden, da keine der Varianten im baulichen Endzustand, und ebenso wenig während der Zeit der Bauausführung, unmittelbar in das Gewässer eingreift oder dessen Entwicklungsfähigkeit beeinflusst.

Auch ich als Planfeststellungsbehörde komme nach Durchführung einer Abwägung zu dem Ergebnis, dass die geplante Deichsanierung die Bewirtschaftungsziele nach § 27 II WHG nicht tangiert.

Dieses Ergebnis beruht insbesondere auf der Tatsache, dass der überwiegende Abschnitt der Deichtrasse sehr weit – in den meisten Bereichen 1-2 km – vom Rhein entfernt liegt und zusätzlich der Sommerdeich Grietherbusch eine bauliche Trennung zwischen dem Rhein und dem Banndeich darstellt. Somit erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in den Rhein und die meisten der o. g. Maßnahmen des Steckbriefes zur Verbesserung dieses Gewässerabschnitts sind anhand der Deichsanierung nicht umsetzbar.

So kommen sämtliche der o. g. Habitatverbesserungen erst gar nicht in Betracht, die eine Umgestaltung des Gewässerlaufes, der Sohlstruktur oder der Uferbereiche erfordern. Auch ein Anschluss von Seitengewässern und Altarmen ist nicht mit dem geplanten Vorhaben verbunden. Gleiches gilt für etwaige Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung, denn es erfolgen keine Gewässerunterhaltungsmaßnahmen unmittelbar am Rhein und für den weiter entfernt liegenden Banndeich als technische Anlage für den Hochwasserschutz gelten Vorgaben hinsichtlich der Beschaffenheit und der Begrünung des Deiches.

Potentiell in Betracht kämen die Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (Zf. 65) sowie zur Auenentwicklung und Verbesserung von Habitaten (Zf. 74). Bei einer Deichsanierung ist entsprechend § 77 II WHG die mögliche Wiederherstellung früherer Überschwemmungsflächen und somit die Schaffung von Retentionsraum, was durch die Umsetzung einer Deichrückverlegung zu realisieren wäre, zu prüfen. Dies ist unter der Zf. 5.5.1.1 dieses Beschlusses erfolgt. Ergebnis der Betrachtung ist, dass einer Wiederherstellung früherer Überschwemmungsflächen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen. Hinsichtlich der Begründung verweise ich auf die Ausführungen unter der Zf. 5.5.1.1.



Wie bereits erläutert befindet sich der Deich aber ohnehin sehr weit vom Rhein entfernt, sodass dem Rhein bereits jetzt und auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens eine große Fläche zur Überflutung im Hochwasserfall zur Verfügung steht. Lediglich der Sommerdeich, welcher sich zwischen dem neuen Deich und dem Rhein befindet, entfaltet eine Barrierewirkung und verringert somit die Fläche zur Ausdehnung des Rheins. Zwar kann das Wasser bei höheren Pegelständen den Sommerdeich passieren bzw. überfluten. Eine Deichrückverlegung innerhalb der geplanten Deichsanierung würde aber erst bei sehr hohen Wasserständen und damit selteneren Hochwasserereignissen zum Tragen kommen. Bei den häufigeren, niedrigeren Hochwasserereignissen erreicht das Wasser den Banndeich erst gar nicht. Selbst die Umsetzung einer Deichrückverlegung würde somit für die natürliche Wasserrückhaltung und die Verbesserung der Ökologie des Rheins keinen oder wenn überhaupt einen sehr geringen Effekt haben.

Der Sommerdeich führt indes weiter dazu, dass auch eine etwaige Auenentwicklung nur bis zu dem Sommerdeich und nicht bis zu der eigentlichen Hochwasserschutzanlage/ dem neuen Deich möglich wäre. Denn die Entwicklung einer Aue erfordert eine mehr oder weniger regelmäßige Flutung und ein Unterwasserstehen des Deichvorlandes. Auch diese Maßnahme ist daher vorliegend nicht umsetzbar.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Rheins gehen mit der Deichsanierung nicht einher. Potentielle Unfälle oder Leckagen im Rahmen der Bauausführung werden durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, welche diverse Vorsichtsmaßnahmen vorsehen, grundsätzlich so weit wie möglich vermieden. Sollte es wider Erwarten zu Ölaustritten aus den Baumaschinen o. ä. kommen, sind auch hierfür geeignete Vorkehrungen auf Seiten des Vorhabenträgers und der Baufirma im Vorfeld zu treffen, um in einem solchen Fall schnell reagieren zu können. Da die Baumaßnahmen aber überwiegend sehr weit vom Gewässer entfernt stattfinden, ist hier grundsätzlich nicht mit Einflüssen auf das Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben Deichsanierung kann letztlich grundsätzlich keine Verbesserung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands des Rheins bewirken. Gleichzeitig entfaltet es aber auch keine Sperrwirkung für die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands, die oben genannt oder sonst im Steckbrief vorgesehen sind.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands wird ebenfalls nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung wäre nur dann gegeben, wenn sich der bereits bestehende ökologische oder chemische Zustand um mindestens eine Qualitätskomponente bzw. Umweltqualitätsnorm verschlechtern würde. Eine solche



Verschlechterung ist, gestützt auf die oben getätigten Ausführungen, nicht zu erwarten.

5.5.2 Artenschutz

Die Deichsanierung und eine mögliche Nutzung der befestigten Betriebswege als Fuß- und Radweg müssen den Anforderungen des Artenschutzes genügen. Artenschutzrechtliche Verbote ergeben sich aus dem BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 I BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

5.5.2.1 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme

Ziel der Artenschutzprüfung (ASP) ist es, die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bestimmungen des § 44 I i. V. m. § 44 V BNatSchG zu untersuchen.

Die vorliegenden Artenschutzgutachten folgen bei der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange den im nachfolgenden Schema beschriebenen drei methodischen Schritten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Die ASP Stufe I muss den Nachweis erbringen, dass keine der gegebenenfalls vorkommenden und potenziell betroffenen Arten vom vorhabenspezifischer Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Um dies beurteilen zu können, erfolgt eine Auswertung anhand vorliegender Bestandsdaten zur Pflanzen- und Tierwelt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Zunächst ist zu ermitteln, ob die im Rahmen der ASP Stufe I zusammengetragenen Informationen bereits eine verlässliche Beurteilung der Betroffenheit aller in ASP Stufe I „vertieft zu prüfenden Arten“ zulassen. Wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss für die weitere Sachverhaltsermittlung eine Bestandserfassung vor Ort („spezielle Artenkartierung“) durchgeführt werden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Hinsichtlich des methodischen Ansatzes lassen sich keine Fehler erkennen.

Der Antragsteller hat folgende artenschutzrechtliche Untersuchung beigebracht:



-
- Teil C4, Artenschutzprüfung (ASP), September 2017,
 - Anlage 1: Fledermauskundliche Untersuchung mehrerer Gehölzgruppen sowie eines Gebäudes als Fledermausquartier zur Durchführung einer ASP II im Deichabschnitt PA 3 bei Rees, November 2015.

Der Antragsteller hat über diese Untersuchungen eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme der im Vorhabenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Verbote fallen, vorgenommen.

Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden artenschutzfachlichen Untersuchungen basieren im Wesentlichen auf

- avifaunistischen Erhebungen zu Brutvorkommen, Durchziehern und Nahrungsgästen im Untersuchungsraum von April bis Juli 2015 (Büro für Landschaftsplanung Böhling),
- Daten zu Biotoptypen und bemerkenswerten Pflanzenarten im geplanten Bau-feld aus 2015 (Büro für Landschaftsplanung Böhling),
- einer Anwohnerbefragung zu bekannten Brutvorkommen im Umfeld einiger Hoflagen im Jahr 2015 (Büro für Landschaftsplanung Böhling),
- Daten des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e. V. zu Steinkauzrevieren im Untersuchungsraum (2014-2015), zu Gänsen und sonstigen Wintergästen am Bienener Altrhein (Winter 2012/2013-2014/2015), zu Rastvorkommen im Winter am Bienener Altrhein südlich und nördlich der K19 (2014) sowie zu Biotoptypen und bemerkenswerten Pflanzenarten am Bienener Altrhein (2011)
- einem Kurzbericht aus dem Winter 2016 zur Untersuchung des Bibervorkommens am Bienener Altrhein (Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V.),
- einer Auskunft zu bekannten Amphibienvorkommen am Bienener Altrhein vom 20.06.2016 (Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V.),
- Daten zu brütenden Wasser- und Wiesenvogelarten sowie weiteren planungsrelevanten Arten im Bienener Altrhein von 2013-2014, zu Winter- und Nahrungsgästen am Bienener Altrhein südlich der K19 aus 2013-2014 und zu Gänsen und sonstigen Wintergästen am Unteren Niederrhein aus 2012/2013-2014/2015 (Sudmann),
- Fundmeldungen Amphibien / Reptilien in NRW von 2012-2016 (Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung e. V.) sowie auf
- Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zu planungsrelevanten Arten in NRW (2016), dem Messtischblatt 4204 (Rees) des LANUV sowie dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere in NRW des LANUV.



Mit der vorliegenden Untersuchung und den Datenabfragen erfolgt eine aussagekräftige Bestandsaufnahme mit einer ausreichend breiten Datenbasis für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

5.5.2.2 Planungsrelevante Arten

Nach § 44 V 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für diejenigen prüfungsrelevanten Arten, die im Rahmen der folgenden Prüfung als nicht betroffen eingestuft werden oder für die durch vorsorgliche Maßnahmen die Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 I BNatSchG von vornherein vermieden werden kann, ist die ASP damit abgeschlossen (ASP-Stufe I). Das Gutachten zum Artenschutz legt nachvollziehbar begründet dar, bei welchen dieser Arten keine Konflikte zu erwarten sind.

Bei Vorkommen der nachfolgend genannten planungsrelevanten Arten bestehen durch die Deichsanierung mögliche artenschutzrechtliche Konflikte. Hier wird geprüft, ob gegen ein artenschutzrechtliches Verbot verstoßen wird bzw. ob durch Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können, sodass die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Von den 63 geprüften Arten ist für 49 Arten keine wesentliche Betroffenheit festzustellen und somit keine weitere vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Bei 14 Vogelarten kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 I BNatSchG im Rahmen der Konfliktanalyse nicht direkt ausgeschlossen werden. Für diese Arten wurde eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

5.5.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die im Planungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Bei Vorkommen der nachfolgend genannten 14 planungsrelevanten Vogelarten besteht durch die Maßnahme die Möglichkeit, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)



-
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 - Rebhuhn (*Perdix perdix*)
 - Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)
 - Saatgans (*Anser fabalis*)
 - Schnatterente (*Anas strepera*)
 - Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
 - Steinkauz (*Athene noctua*)
 - Tafelente (*Aythya ferina*)
 - Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Blässgans (*Anser albifrons*)

Durch die mit der Bautätigkeit verbundenen visuellen, akustischen Störungen kann es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Rastraumes kommen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Einhaltung des Baufeldes und die Einschränkung störungsintensiver Bautätigkeiten im Bereich der Schwerpunktorkommen rastender Blässgänse auf einen Zeitraum außerhalb der Hauptüberwinterungszeit, kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Raumes in seiner Bedeutung als Rast-/ Nahrungsraum verhindert werden.

Auswirkungen durch anthropogene Frequentierung, insbesondere durch die mögliche Rad- und Wanderwegnutzung der neu angelegten Deichwege sind nicht zu erwarten. In den letzten Jahrzehnten, seit Ende der Bejagung, haben sich die Fluchtdistanzen der Wildgänse stark verringert, sodass diese heute teilweise nicht einmal mehr auf Hunde reagieren, wenn sich diese bis auf 20 m nähern. Auf Teilstrecken verlaufen bereits öffentliche Straßen auf der Deichkrone und gleichzeitig ist schon jetzt fast die gesamte Strecke des Deiches als überregionaler Wanderweg ausgewiesen, sodass im Gebiet von einer Gewöhnung der Tiere an die Anwesenheit des Menschen auszugehen ist. Zudem ist während der Schwerpunktorkommen der Wildgänse im Winter von keiner starken anthropogenen Frequentierung der Deichwege durch Radfahrer/ Wanderer auszugehen.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M2 (Einhaltung der Hauptbauzeiten im Deichvorland) und M6.2 (Einschränkung der Hauptbauzeit im nördlichen Deichhinterland) vorgesehen.

Die geplante Deichsanierung wird daher zu keinen feststellbaren Auswirkungen auf die Rastpopulation der Blässgans und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)



Zu einer Beeinträchtigung kann es insbesondere im Zuge des Abschiebens von Oberboden zur Errichtung des Baufeldes kommen, sobald mögliche Gelege zerstört werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass baubedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung der festgestellten Brutplätze führen. Durch die Neu- anlage/ Verlagerung von Deichstraßen und Anlage von Radwegen kommt es im Um- feld der Brutplätze zu keiner relevanten Veränderung der zu erwartenden betriebsbe- dingten Störungen.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausge- wiesenen Baufeldes), M5 (Einschränkung der Hauptbauzeit am Altrhein) und M8 (Be- sondere Maßnahmen zum Schutz sensibler Hinterlandbereiche), d.h. die Errichtung eines standfesten blickdichten Bauzauns, vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Feldlerche vermieden werden. Bei Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes, Errich- tung eines Sichtschutzes auf der Baufeldgrenze und Einschränkung des Zeitraums zum Entfernen der Bodenvegetation ist weder die Aufgabe eines Brutreviers zu erwar- ten noch kommt es zur Vernichtung möglicher Gelege. Die geplante Deichsanierung wird daher zu keinen feststellbaren Auswirkungen auf die Population der Feldlerche und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Mit der Inanspruchnahme von Heckenabschnitten an der Obstplantage bei Rees und eines Teilabschnittes des Gehölzstreifens an der Schule bei Rees entfallen wichtige Bestandteile zweier Gelbspötter-Reviere mit der Funktion als Brut- und Nahrungs- raum. Da gleichwertig ausgeprägte Gehölzstrukturen als mögliche Ausweichhabitate im Umfeld fehlen, muss von einer möglichen Beeinträchtigung beider Brutreviere aus- gegangen werden. Gemäß LBP sind bereits Maßnahmen vorgesehen, insbesondere die Einschränkung des Baufeldes und Anpassung der Böschungsneigung des Dei- ches, um die Gehölzstrukturen so weit wie möglich zu erhalten. Dennoch ist der Verlust von 370 m der zusammen 560 m langen als Brutstandort genutzten Gehölzstrukturen unvermeidbar. Eine weitere Reduzierung des Heckenverlustes ist infolge der Engstelle zwischen landseitiger Bebauung und wasserseitiger Obstplantage nicht möglich. Die verbleibenden Gehölzstreifen- und Heckenabschnitte bleiben, aufgrund der nur gerin- gen Stöempfindlichkeit des Gelbspötters, als mögliche Bruthabitate uneingeschränkt erhalten.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausge- wiesenen Baufeldes), M3 (Einschränkung zur Gehölzrodung) und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M9 (Sicherung von Gelbspötter-Bruthabitaten) vorgesehen.



Darüber hinaus werden durch die geplante Grünlandextensivierung in Verbindung mit der Pflanzung von Sträuchern im Rahmen der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme M11 zeitig vor Baubeginn Strukturen geschaffen, die potenziell auch dem Gelbspötter zugutekommen.

Eine Zerstörung von Gelegen und die Verletzung / Tötung von Tieren kann durch Einschränkung des Zeitraums für Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Die Beeinträchtigung von zwei Gelbspötter-Revieren wird durch die Neuschaffung bzw. Aufwertung von Gehölzstrukturen als geeignete Bruthabitate kompensiert, insbesondere durch die Wiederherstellung der entfallenden Baumhecke im näheren Umfeld, durch artspezifische habitatverbessernde Maßnahmen in Form der Aufwertung der sich im Vorland nördlich fortsetzenden Heckenstrukturen sowie durch die Pflanzung von Sträuchern im Rahmen der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme M11. Die Art kann so im Gebiet gefördert werden, sodass mit einer deutlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu rechnen ist.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Die nachgewiesene Brutkolonie liegt außerhalb des Baufeldes. Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit von Graureihern mit Fluchtdistanzen von 50 bis 150 m kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vom ca. 130 m entfernten Baufeld ausgehenden baubedingten Störungen zu einer Beeinträchtigung der Art führen.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M6.1 (Einschränkung der Hauptbauzeit am Altrhein) und M7 (Besondere Maßnahmen zum Schutz von Gewässern), d.h. die Errichtung eines standfesten blickdichten Bauzauns, vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die zeitliche Einschränkung störungsintensiver Bautätigkeiten im Nahbereich zum Altrhein und die Anlage eines blickdichten Zauns, kann eine Beeinträchtigung der Brutkolonie des Graureihers vermieden werden. Die geplante Deichsanierung wird daher zu keiner feststellbaren Auswirkung auf die Population des Graureihers und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Die nachgewiesenen Brutvorkommen liegen außerhalb des Baufeldes. Da als Fortpflanzungsstätte das gesamte Revier eines Brutpaares gilt, ist davon auszugehen, dass durch das Baufeld Teilbereiche der beiden nördlich gelegenen Reviere vorübergehend beansprucht werden. Diese vorübergehende Beanspruchung wird nicht zu einer Revieraufgabe führen und ist daher nicht als Beeinträchtigung zu werten. Jedoch



kann es während des Baubetriebes zu visuellen-akustischen Störwirkungen und zu einer Beeinträchtigung des Raumes in seiner Funktion als Rast- / Überwinterungsraum kommen. Durch die von der Neuanlage / Verlagerung von Deichstraßen und Anlage von Radwegen hervorgerufene Veränderung kommt es nicht zu relevanten betriebsbedingten Störungen.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M2 (Einhaltung der Hauptbauzeiten im Deichvorland), M5 (Einschränkung des Zeitraums zur Entfernung der Bodenvegetation) und M8 (Besondere Maßnahmen zum Schutz sensibler Hinterlandbereiche), d.h. die Errichtung eines standfesten blickdichten Bauzauns, vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Kiebitzes vermieden werden. Bei Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes, Errichtung eines Sichtschutzes auf der Baufeldgrenze und Einschränkung des Zeitraums zum Entfernen der Bodenvegetation ist weder die Aufgabe eines Brutreviers zu erwarten noch kommt es zur Vernichtung möglicher Gelege. Darüber hinaus werden in der Zeit von Anfang November bis Ende März keine Arbeiten am Deich ausgeführt, sodass der Raum in der Hauptüberwinterungszeit frei von Störungen durch das geplante Vorhaben ist und damit auch in einer ohnehin überwiegend nur geringen Bedeutung als Rast- / Nahrungsraum nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die geplante Deichsanierung wird daher zu keinen feststellbaren Auswirkungen auf die Population des Kiebitzes und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge des Abschiebens von Oberboden im Vorhabenbereich zu einer Zerstörung eines Geheges kommt. Darüber hinaus kommt es im Rahmen der Bauarbeiten zur Beanspruchung von wesentlichen Teilen des Rebhuhnreviers. Da die zunächst durch das Revier führende Baustraße entfällt, kommt es zu keinen erheblichen Störungen, sodass die Funktion der Fläche als Fortpflanzungsstätte für das Rebhuhn erhalten bleibt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M11 (Habitatoptimierung von Grünland) kann daher hinsichtlich des Rebhuhns entfallen.

Zur Konfliktvermeidung ist die Vermeidungsmaßnahme M5 (Einschränkung des Zeitraums zur Entfernung der Bodenvegetation) vorgesehen.

Eine Zerstörung von Gelegen und die Verletzung / Tötung von Tieren kann durch Einschränkung des Zeitraums zum Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist dann nicht zu erwarten.



Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

Im Zuge der Bauausführung werden Uferbereiche oder Röhrichtbestände am Altrhein als Brutplatz und Nahrungsraum der Rohrammer nicht beansprucht. Jedoch kann aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Brutplatzes zum Baufeld nicht ausgeschlossen werden, dass baubedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung des Reviers führen.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M6.1 (Einschränkung der Hauptbauzeit am Altrhein) und M7 (Besondere Maßnahmen zum Schutz von Gewässern) d.h. die Errichtung eines standfesten blickdichten Bauzauns, vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die strikte Einhaltung des Baufelds, die Einschränkung störungsintensiver Bautätigkeiten im Deichvorland auf einen Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeiten sowie die Anlage eines blickdichten Zauns am Altrheinufer, kann eine Beeinträchtigung der Rohrammer vermieden werden. Eine Aufgabe eines Reviers ist nicht zu erwarten. Die geplante Deichsanierung wird zu keinen feststellbaren Auswirkungen auf die Population der Rohrammer und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Saatgans (*Anser fabalis*)

Bei den zur Errichtung des Baustreifens vorübergehend in Anspruch genommenen Acker- und Grünlandflächen handelt es sich z. T. um Äsungsflächen der Saatgans. Diese kurzzeitige Flächeninanspruchnahme ist jedoch nicht als Beeinträchtigung der Saatgans zu werten, da zur Nahrungssuche geeignete Ausweichflächen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Untersuchungsraums in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Durch die Bautätigkeit kann im Seitenraum des Deiches vorübergehend eine Beeinträchtigung des Rast- / Nahrungsraums durch visuelle / akustische Störungen entstehen.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M2 (Einhaltung der Hauptbauzeiten im Deichvorland) und M6.2 (Einschränkung der Hauptbauzeit im nördlichen Deichhinterland) vorgesehen.

Durch die mit der Bautätigkeit verbundenen visuellen / akustischen Störungen kann es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Rastraums der Saatgans kommen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Einhaltung des Baufelds und die Einschränkung störungsintensiver Bautätigkeiten im Bereich stetiger aufgesuchter Rastgebiete auf einen Zeitraum außerhalb der Hauptüberwinterungszeit, kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Raumes in seiner Bedeutung als Rast- / Nahrungsraum verhindert werden. Die nur kurzzeitige Flächeninanspruchnahme zur vorübergehenden Einrichtung von Baustreifen ist nicht als Beeinträchtigung der Saatgans zu



werten, zumal essenzielle Habitatbestandteile, insbesondere von größeren Individuengruppen genutzte traditionelle Schlafplätze, nicht betroffen sind. Die geplante Deichsanierung wird daher zu keinen feststellbaren Auswirkungen auf die Rastpopulation der Saatgans und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Schnatterente (*Anas strepera*)

Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit der Art mit Fluchtdistanzen von 120 m kann es infolge visueller-akustischer Störwirkungen durch den Baubetrieb zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der beiden nördlicher gelegenen Brutreviere kommen. Aufgrund der Vielzahl an bereits besetzten Habitaten im Verlandungsbereich des Altrhein kann von einer Verlagerung der Reviere in ruhigere Abschnitte nicht ausgegangen werden. Die beiden Reviere im Süden befinden sich dagegen in größerer Entfernung zum Baufeld. Hier sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Darüber hinaus kann es durch den Baubetrieb zu einer Beeinträchtigung des Altrheins in seiner Funktion als Rast- / Überwinterungsraum kommen.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M6.1 (Einschränkung der Hauptbauzeiten am Altrhein) und M7 (Besondere Maßnahmen zum Schutz von Gewässern), d.h. die Errichtung eines standfesten blickdichten Bauzauns, vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die zeitliche Einschränkung störungsintensiver Bautätigkeiten im Deichvorland und die Anlage eines blickdichten Zauns, kann eine Beeinträchtigung der Schnatterente vermieden werden. Es ist weder die Aufgabe eines Brutreviers noch eine Beeinträchtigung des Raums in seiner Funktion als Rast- / Überwinterungsgebiet zu erwarten. Im Zusammenhang mit der abschnittswisen Deichrückverlegung wird darüber hinaus der Abstand zu den besonders sensiblen Gewässerflächen vergrößert, sodass sich für die Schnatterente der störungsarme Raum vergrößert und damit langfristig eine Verbesserung der Lebensraumsituation erreicht wird. Die geplante Deichsanierung wird daher zu keinen feststellbaren Auswirkungen auf die Population der Schnatterente und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Mit der Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der geplanten Deichsanierung geht ein Brutplatz verloren. Im Zuge des Abschiebens von Oberboden im Vorhabenbereich können darüber hinaus mögliche Gelege zerstört werden.

Zur Konfliktvermeidung ist die Vermeidungsmaßnahme M5 (Einschränkung des Zeitraums zur Entfernung der Bodenvegetation) und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M11 (Habitatoptimierung von Grünland) vorgesehen.



Eine Zerstörung von Gelegen und die Verletzung / Tötung von Tieren kann durch Einschränkung des Zeitraums zum Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Der Verlust eines Schwarzkehlchen-Reviers wird durch die Schaffung von Extensiv-Grünland mit angepasstem Mahd- bzw. Beweidungszeitpunkt als Ausweichlebensraum kompensiert. Hierdurch kann der Reproduktionserfolg verbessert werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Mögliche Auswirkungen auf dem Steinkauz beschränken sich auf bau- oder betriebsbedingte Störungen. Alle Brutstandorte im Umfeld der geplanten Deichsanierung befinden sich im Bereich von Hof- oder Wohnanlagen sowie innerhalb des Siedlungsgebietes von Esserden und sind daher bereits an Störungen durch Lärm und Maschinen als auch durch die Anwesenheit des Menschen gewöhnt. Auswirkungen durch relevante baubedingte Störungen können bei den Brutrevieren an den Hofstellen Aldenhoff und Beenen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M10.1 (Vermeidung baubedingter Störungen zum Schutz von Steinkauz-Brutplätzen) und M10.2 (Minderung wegebedingter Störungen) vorgesehen.

Brutplätze des Steinkauzes gehen durch das geplante Vorhaben nicht verloren. Eine Aufgabe eines Reviers ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten. Relevante Störungen von Steinkauzrevieren können durch zeitliche Einschränkung der Arbeiten im Hinterland ausgeschlossen werden. Auswirkungen durch die Nutzung der Straße im Nahbereich des Steinkauzreviers im nördlichen Bereich zur Hofstelle Beenen können durch Abrücken der Straßentrasse vom Brutplatz und die Anlage einer dreireihigen Hecke vermieden werden. Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer Verschlechterung der lokalen Population des Steinkauzes zu rechnen.

Tafelente (*Aythya ferina*)

Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit der Art mit Fluchtdistanzen von 50 – 150 m kann es infolge visueller-akustischer Störwirkungen durch den Baubetrieb zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des vermuteten Brutreviers kommen. Darüber hinaus kann es durch den Baubetrieb zu einer Beeinträchtigung des Altrheins in seiner Funktion als Rast- / Überwinterungsraum kommen.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M6.1 (Einschränkung der Hauptbauzeiten am Altrhein) und M7



(Besondere Maßnahmen zum Schutz von Gewässern), d.h. die Errichtung eines standfesten blickdichten Bauzauns, vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die zeitliche Einschränkung störungsintensiver Bautätigkeiten im Deichvorland und die Anlage eines blickdichten Zauns, kann eine Beeinträchtigung der Tafelente vermieden werden. Es ist weder die Aufgabe eines Brutreviers noch eine Beeinträchtigung des Raums als Rast- / Überwinterungsgebiet zu erwarten. Im Zusammenhang mit der abschnittsweisen Deichrückverlegung wird darüber hinaus der Abstand zu den besonders sensiblen Gewässerflächen vergrößert, sodass sich für die Tafelente der störungsarme Raum vergrößert und damit langfristig eine Verbesserung der Lebensraumsituation erreicht wird. Die geplante Deichsanierung wird daher zu keinen feststellbaren Auswirkungen auf die Population der Tafelente und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Infolge visueller-akustischer Störwirkungen durch den Baubetrieb kann es, trotz der artspezifisch sehr geringen Flutdistanz von unter 10 m, zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des am Ostufer in Nähe des Baufeldes gelegenen Brutreviers kommen. Durch die mögliche Rad- / Wanderwegenutzung des auf der Deichkrone geplanten befestigten Betriebsweges ist nicht mit relevanten Störwirkungen zu rechnen. Dieser wird dort, wo die Deichtrasse dem Gewässerufer mit dem Brutrevier sehr nah kommt, vom Deich herunter und ins Deichhinterland geführt. Mögliche Störwirkungen werden damit vermieden.

Zur Konfliktvermeidung sind die Vermeidungsmaßnahmen M1 (Einhaltung des ausgewiesenen Baufeldes), M6.1 (Einschränkung der Hauptbauzeiten am Altrhein) und M7 (Besondere Maßnahmen zum Schutz von Gewässern), d.h. die Errichtung eines standfesten blickdichten Bauzauns, vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die zeitliche Einschränkung störungsintensiver Bautätigkeiten im Nahbereich zum Altrhein und die Anlage eines blickdichten Zauns, kann eine Beeinträchtigung des Teichrohrsängers vermieden werden. Die Aufgabe eines Brutreviers ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit der abschnittsweisen Deichrückverlegung wird darüber hinaus der Abstand zu den besonders sensiblen Gewässerflächen vergrößert, sodass sich für den Teichrohrsänger der störungsarme Raum vergrößert und damit langfristig eine Verbesserung der Lebensraumsituation erreicht wird. Die geplante Deichsanierung wird daher zu keinen feststellbaren Auswirkungen auf die Population des Teichrohrsängers und damit zu keiner Beeinträchtigung der Art führen.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)



Mit der Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der geplanten Deichsanierung geht ein Brutplatz verloren. Im Zuge des Abschiebens von Oberboden im Vorhabenbereich können darüber hinaus mögliche Gelege zerstört werden.

Zur Konfliktvermeidung ist die Vermeidungsmaßnahme M5 (Einschränkung des Zeitraums zur Entfernung der Bodenvegetation) und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M11 (Habitatoptimierung von Grünland) vorgesehen.

Eine Zerstörung von Gelegen und die Verletzung / Tötung von Tieren kann durch die Einschränkung des Zeitraums zum Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Der Verlust eines Wiesenpieper-Reviers wird durch die Schaffung von Extensiv-Grünland mit angepasstem Mahd- bzw. Beweidungszeitpunkt als Ausweichlebensraum kompensiert. Hierdurch kann der Reproduktionserfolg verbessert werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

5.5.2.4 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Deichsanierungsvorhaben und die mögliche Nutzung der befestigten Betriebswege als Fuß- und Radweg widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzes. Durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG nicht ein.

5.5.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Gebietsschutz richtet sich nach § 34 I BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Zu den Natura 2000-Gebieten zählen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gemeldeten Gebiete.

Darüber hinaus sind die Vorschriften der §§ 51-55 LNatSchG zu beachten.

Sollte die Prüfung der Verträglichkeit ergeben, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es gemäß § 34 II BNatSchG unzulässig. Das Projekt darf davon abweichend gemäß § 34 III BNatSchG nur dann zugelassen oder durchgeführt werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist oder zumutbare Alternativen zur Erreichung der mit dem Projekt verfolgten Zwecke nicht bestehen.



Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass eine Störung der Funktionen entsteht. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen (LRT) und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Bezüglich des Gebietsschutzes ist zwischen den Auswirkungen der Deichsanierung selbst sowie der möglichen Nutzung der befestigten Betriebswege als Fuß- und Radweg zu unterscheiden.

5.5.3.1 Vogelschutzgebiet

Das geplante Vorhaben der Deichsanierung berührt das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Natura 2000-Nr.: DE-4203-401).

Deichsanierung:

Der zu sanierende Banndeichabschnitt verläuft fast auf der gesamten Länge durch das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen die rezente Aue des Rheins und erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Es hat eine große Bedeutung als Überwinterungsraum für arktische Wildgänse. Darüber hinaus hat es landesweite Bedeutung für viele gewässergebundene Brutvögel und wird, neben den Gänsen, von vielen weiteren Vogelarten als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt.

Durch das geplante Vorhaben sind zwar Auswirkungen auf wertgebende Vogelarten des Vogelschutzgebietes zu erwarten, diese sind jedoch für keine der betroffenen Arten als erheblich zu werten. Es kommt lediglich zu zeitlich und räumlich eng begrenzten, temporären Beeinträchtigungen, die sich im Rahmen der unvermeidbaren, baubedingten Störwirkungen und Flächeninanspruchnahme vor allem auf die bedeutenden und sensiblen Flächen des Deichvorlandes, insbesondere im Bereich der Rinne an der Rosau, auswirken. Über den als potenziell betroffen ausgewiesenen Bereich hinaus sind keine wesentlichen Auswirkungen auf Arten gemeinschaftlichen Interesses zu erwarten. Mit Abschluss der Deichsanierung sind die Funktionen der Flächen im vollen Umfang wiederhergestellt.



Durch die Beschränkung der Hauptbauzeit auf den Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober sind Durchzügler und Wintergänse grundsätzlich kaum betroffen. Auch im Fall einer möglichen Bauzeitverlängerung in die Winterperiode hinein sind die Arten der Rastvogelfauna insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt. Dies resultiert einerseits aus dem räumlich und zeitlich eng begrenzten Charakter der Baumaßnahme. Andererseits sind ausreichend große Ausweichflächen im Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums der möglichen Beeinträchtigungen verfügbar.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz sensibler Vogelvorkommen aufgenommen. So ist zur Minderung möglicher Störwirkungen auf die Brutvogelfauna des Altrheines im unmittelbar an das Ufer angrenzenden Bauabschnitt eine Einschränkung der Bauzeit und die Errichtung eines blickdichten Bauzauns vorgesehen. Diese Maßnahmen gewährleisten, dass es im Bereich des Altrheins nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von relevanten Vogelarten kommt.

Soweit es doch zum Verlust von Brutrevieren wertgebender Vogelarten kommt, kann eine Beeinträchtigung durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von Extensiv-Grünland mit angepasstem Mahd- bzw. Beweidungszeitpunkt im Deichvorland zwischen Bienen und Praest als Ausweichlebensraum vermieden werden.

Insgesamt wird durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung des „Vogelschutzgebiets Unterer Niederrhein“ (Gebiets-Nr. DE-4203-401) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

5.5.3.2 FFH-Gebiete

Die FFH-Gebiete „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer“ und „NSG Empeler Meer“ (Natura 2000-Nr.: DE 4104-302) und die „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (Natura 2000-Nr.: DE-4405-301) liegen im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens oder tangieren ihn.

5.5.3.2.1 FFH-Gebiete: „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer“ und „NSG Empeler Meer“

Deichsanierung:

Die Schutzziele des „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ sind u.a. die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dortigen natürlichen Lebensräume.



Der zu sanierende Banndeichabschnitt reicht im Westen bis an die „Rinne an der Rosau“ als Teil des FFH-Gebiets heran. Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme als Folge der notwendigen Verbreiterung des Straßendamms der K 19 sowie durch mögliche visuelle und notwendige und akustische Störungen während des Baubetriebs auf charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen im Seitenraum des geplanten Vorhabens.

Bedingt durch die notwendige Anpassung der Höhenlage der K 19 an die neue Banndeichhöhe muss die Aufstandsfläche des Straßendamms geringfügig verbreitert werden. Dieser führt wasserseitig des Banndeiches mitten durch ein Weidenuengehölz, das dem Lebensraumtyp 91E0 – Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern zugeordnet wird. 480 m² des Weidengehölzes, das sich hier bis auf die Böschungen des Straßendamms hinaufzieht, gehen durch die Verbreiterung des Straßendamms verloren. Das sind weniger als 0,5 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet. Darüber hinaus kommt es innerhalb des FFH-Gebietes zu keinen weiteren Verlusten von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie und auch nicht zu weiteren Verlusten von Lebensraumtypen für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie. Die Straßenböschung steht nach Abschluss der Anpassungsarbeiten wieder zur Entwicklung von Weidenuengehölzen zur Verfügung.

Die besonders sensiblen Uferbereiche des Altrheins die dem Lebensraumtyp 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition – zuzuordnen sind, werden darüber hinaus durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor möglichen Beeinträchtigungen geschützt, insbesondere durch die Errichtung eines Bauzaunes an der Baufeldgrenze.

Über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus können visuelle und akustische Störungen während des Baubetriebs zu einer Beeinträchtigung charakteristischer Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Seitenraum des geplanten Vorhabens führen. Störwirkungen könnten insbesondere einen graduellen Funktionsverlust des Lebensraumtyps LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition – in seiner Bedeutung insbesondere für gewässerbundene Vogelarten zur Folge haben. Darüber hinaus hat sich innerhalb des Lebensraumtyps 91E0 – Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern – der als charakteristische Art zu betrachtende Biber angesiedelt. Die mögliche Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen wurde daher gemäß dem Leitfaden des MKULNV 2016 geprüft und bewertet. Danach ergibt sich weder durch Flächeninanspruchnahme noch durch akustische und visuelle Störungen eine erhebliche Beeinträchtigung der im möglichen Einflussbereich der geplanten Deichsanierung gelegenen FFH-Lebensraumtypen.



Insgesamt kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

5.5.3.2.2 FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“

Deichsanierung:

Die Schutzziele des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (Natura 2000-Nr.: DE-4405-301) sind unter anderen die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Ruhehabitats.

Innerhalb des FFH-Gebiets werden keine Flächen in Anspruch genommen. Es kommt daher nicht zum Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie und auch nicht zu Lebensraumverlusten für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

Auch andere mögliche Störeinflüsse wie visuelle und akustische Störungen charakteristischer Arten von FFH-Lebensraumtypen des Rheinuferes oder Einleitungen/Materialeinträge ins Gewässer entstehen nicht. Es wird folglich weder das Wanderverhalten auf- bzw. absteigender Wanderfische beeinflusst noch entstehen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion für stationäre Fischarten.

Die geplante Sanierung des Banndeiches führt daher zu keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

5.5.3.2.3 mögliche Nutzung der befestigten Betriebswege als Fuß- und Radweg auf die Natura 2000-Gebiete

In die Planung zur Deichsanierung ist eine stellenweise Verlagerung der Deichstraße von der Deichkrone auf die landseitige Berme und die Anlage von zusätzlich ausgebauten Deichkronenwegen mit einer möglichen Nutzung als Rad- / Fußweg integriert. Durch die zusätzliche Anlage von befestigten Wegen auf dem geplanten Deich, die mögliche Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger und die Verlagerung des Kraftverkehrs auf die landseitige Berme ist keine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes bzw. der angrenzenden FFH-Gebiete zu erwarten. Bereits im Rahmen der Vorplanung wurden die für eine Rad- / Fußwegnutzung freizugebenden bzw. noch anzulegenden Deichwegeabschnitte so geführt, dass sensible Vorlandbereiche, insbesondere der



Ufer- und Wasserflächen des Bienener Altrheins, verschont bleiben (partielle Rückverlegung des Deiches und Wegeführung durch das Hinterland). Die freigegebenen Kronenabschnitte liegen überwiegend in Bereichen geringerer Störempfindlichkeit. Eine Sperrung von Rampen ins sensible Vorland ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) berücksichtigt.

5.5.3.3 Zusammenfassung

Entsprechend der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten.

5.5.4 Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken

5.5.4.1 Einwendung lfd. Nr. 1

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. macht in der Einwendung vom 19.09.2018 für seinen Mandanten geltend, dass dieser durch das Vorhaben in seinen Eigentumsflächen betroffen sei. Hierbei würde es sich um die im Eigentumsflächen der Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 7 sowie Flur 2, Flurstücke 155 und 156 und Flur 3, Flurstücke 3, 124, 268, 269 und 270 handeln. Durch die Baumaßnahme würden insgesamt Eigentumsflächen in einer Größe von 3,0230 ha in Anspruch genommen. Der landwirtschaftliche Betrieb seines Mandanten, der im Haupterwerb geführt würde, verfügt über etwa 62 ha an Eigentumsflächen, die voll umfänglich arrondiert seien. Außerdem würden durch die Baumaßnahme weiterhin eine Pachtfläche in einer Größe von 2,5 ha verloren gehen. Inzwischen ist ein Eigentumswechsel erfolgt, weshalb die Einwendung auf die Rechtsnachfolgerin übergeht.

Eingriff/Existenzgefährdung/Erweiterungsmöglichkeiten:

Durch den Wegfall der überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Einwendung ein Fall einer Existenzgefährdung geltend gemacht. Es sei daher im vorausgehenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls zu prüfen, ob der Flächenverlust die wirtschaftliche Existenz des betroffenen Landwirtes gefährdet (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.10.1990 - Az. 4 C 25.90). Denn im Rahmen des zu erlassenden Beschlusses seien alle von der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange zu gewichten und untereinander sowie gegeneinander abzuwägen. Diese Forderung nach einer umfassenden Abwägung beruhe auf dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und habe Verfassungsrang (vgl. BVerwGE 64, 270 = DVBl 1981, 933).

Dabei gehöre hierbei zu abwägungserheblichen privaten Belangen das durch Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistete Eigentum an den Bedarfsflächen sowie der eingerichtete



und ausgeübte landwirtschaftliche Betrieb als selbständig geschütztes Rechtsgut. Falls der Flächenverbrauch der öffentlichen Maßnahme ernsthafte Auswirkungen auf den Fortbestand des Betriebes habe, sei diesen Rechtspositionen eine gesteigerte Bedeutung beizumessen.

Im Rahmen der Existenzgefährdung sei zu berücksichtigen, dass durch das hier geplante Bauvorhaben die Erweiterungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes eingeschränkt werde. Somit könne sich unser Mandant grundsätzlich mit der Inanspruchnahme seiner Flächen nur dann einverstanden erklären, wenn ihm in unmittelbarer Nähe zu den in Anspruch genommenen Flächen Ersatzlandflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden würden.

Eingriff eingerichtete Gewerbebetrieb/Existenzgefährdung:

Aus meiner Sicht als Planfeststellungsbehörde wird in der Einwendung ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend gemacht. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist die Gesamtheit dessen, was den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebes ausmacht, also die Gesamtheit der sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel, die in der Hand des Betriebsinhabers zusammengefasst sind. Da durch die potentiellen Flächenverluste die Gesamtheit der sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel, die in der Hand der betroffenen Landwirte liegen, reduziert wird, ist ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 14 GG, in der Ausgestaltung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, anzunehmen. Eine Enteignung nach Artikel 14 III GG stellt einen konkret-individuellen Entzugsakt dar, also einen teilweisen Entzug konkreter Rechtspositionen durch einen gezielten hoheitlichen Rechtsakt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Hier geht es insbesondere um den Entzug im Eigentum stehender Flächen, die der landwirtschaftlichen Betätigung durch seinen Mandanten dienen.

Der Rheinische Landwirtschafts-Verbandes e. V. gibt an, dass insgesamt Flächen in einer Größe von 68,4336 ha bewirtschaftet würden. Durch einen dauerhaften Verlust von 3,023 ha im Eigentum stehender, selbst bewirtschafteter Fläche ist nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen, da dem Einwender hierdurch 4,417 % der von ihm bewirtschafteten Flächen verloren gehen. Auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens kann ich als Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass das Vorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs führt, weil der Verlust an Eigentumsflächen einen Anhaltswert von fünf Prozent der Betriebsfläche nicht überschreitet (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13/08 –).



Die Enteignung ist gemäß Artikel 14 III 1-3 GG nur gerechtfertigt, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, erfolgt. § 71 II WHG ist kein Enteignungsgesetz, eröffnet aber den Zugriff auf privates Eigentum, sodass in Verbindung mit dem EEG NW zunächst die formalen Voraussetzungen, die an die – eine Enteignung rechtfertigende – Ermächtigungsgrundlage gestellt werden, erfüllt werden. Des Weiteren dient die Deichsanierung, für deren Umsetzung in die geschützte Rechtsstellung der Eigentümer eingegriffen wird, der Verbesserung des Hochwasserschutzes und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Privatinteresse des Einwenders.

Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Landwirte ist daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt und die Planung verstößt nicht gegen die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG.

Die Eigentümer sind entsprechend der Junktimklausel angemessen zu entschädigen. Über die konkrete Ausgestaltung der Entschädigung bzw. über konkrete Ersatz- oder Tauschflächen wird in diesem Verfahren keine Entscheidung getroffen. Für die Festsetzung der Entschädigung und das Enteignungsverfahren ist gemäß § 71 IV WHG das EEG NW anzuwenden.

Erweiterungsmöglichkeit:

Durch die neue Linienführung rückt der Deich insgesamt weiter weg vom Betrieb des Einwenders. Die Gebäude des Einwenders liegen – wie bisher - außerhalb der Deichschutzzone II. Konkrete Erweiterungspläne werden in der Einwendung nicht vorgetragen und sind daher auch nicht berücksichtigungsfähig. Das allgemeine Interesse des Einwenders, sich die Möglichkeit der Weiterentwicklungsmöglichkeit offen zu halten, ist kein planungsrechtlich abwägungsrelevanter Belang (BVerwG, Beschluss vom 10. November 1998 – 4 BN 44/98, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21. September 2009 – 13 A 08.1057).

Ersatzflächen in der Nähe:

Unser Mandant könne sich grundsätzlich mit der Inanspruchnahme seiner Flächen nur dann einverstanden erklären, wenn ihm in unmittelbarer Nähe zu den in Anspruch genommenen Flächen Ersatzlandflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden könne.

Die Festsetzung von Ersatzlandentschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Anspruch auf geeignetes Ersatzland ist daher erst



im nachfolgenden Enteignungsverfahren bzw. hier dem mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren geltend zu machen.

Flurbereinigungsverfahren

Unser Mandant sei grundsätzlich nicht an der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gelegen. Aufgrund der vollumfänglichen Arrondiertheit seines Betriebes, sehe er keinen Vorteil im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, da der Zuschnitt an Flächen sich für ihn hierdurch nur verschlechtern könne.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Die Unternehmensflurbereinigung hat zum Ziel, den durch das Unternehmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Soweit Grundstücksregelungen über ein Flurbereinigungsverfahren getroffen werden, so erfolgt die Festsetzung etwaiger Entschädigungen in diesem Verfahren.

Arrondierungsschäden

Wie bereits ausgeführt, sei der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mandanten vollumfänglich arrondiert. Durch das Bauvorhaben würde die bisher bestehende vollumfängliche Nutzungsmöglichkeit nicht mehr gegeben sein und es würden mehr oder weniger schwerwiegende Nachteile auftreten. Nach unserem Dafürhalten würde hier ein sog. Arrondierungsschaden auftreten.

Als entschädigungsfähige Arrondierungsschäden komme insbesondere in Betracht: Arbeiterschwernisse bei der Bewirtschaftung durch unwirtschaftliche Winkel und verkürzte Arbeitslängen (Formverschlechterung); Störungen bei der Be- und Entwässerung; Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit, die einen erhöhten Sicherheitsaufwand verursacht; Entstehung kleiner Grundstücke und Hofeinheiten, deren Verkehrswert infolge der geringeren Größe absinkt oder die Betriebsanpassungen oder -umstellungen erschweren oder ausschließen; Beeinträchtigungen einer (angestrebten) Eigenjagd; Verlust von Abwehrmöglichkeiten gegen Einwirkungen von außen, die Ruhe, Abgeschlossenheit, Ansehnlichkeit und Schönheit des Eigentums schmälern (vgl. Aust in Aust/ Jacobs/ Pasternak, Die Enteignungsentschädigung, 6. Auflage 2007, Randnr. 37).



Bezüglich des Arguments der Arbeiterschwernisse bei der Bewirtschaftung sei insbesondere das Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 270 genannt. Dort werde ein Teilstück der Fläche als Acker bis zu dem Graben genutzt. Dieses war vorher rechteckig zu bearbeiten und würde nunmehr aufgrund der vorgesehenen Planungen spitz zulaufen. Hierdurch entstünden erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse, die auch zu einer Wertminderung führen würden.

Nach den jetzigen Planungen teilt der Graben das Flurstück in eine Wiesen- und Ackernutzung. Hier fordert unser Mandant, dass der Graben an den Deichfußverlauf verlegt werde, so dass ein arrondiertes Stück, bestehend aus einem Anteil an Wiese und einem Anteil an Ackerland hergestellt werden könnte.

Unseren Mandanten war schon immer daran gelegen, eine Eigenjagd herzustellen. Hierfür fehlen ihm lediglich noch ca. 13 ha an Eigentum, die an die bisherigen Flächen angrenzen müssten. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme würde dies jedoch wahrscheinlich nicht erreicht werden können.

Es sei daher bezüglich des Arrondierungsschadens die konkrete Entschädigungshöhe zu ermitteln, da dieser als entschädigungspflichtig einzustufen sei. Hierzu habe eine einzelne Bewertung zu erfolgen.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Die Unternehmensflurbereinigung hat zum Ziel, den durch das Unternehmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Soweit Grundstücksregelungen über ein Flurbereinigungsverfahren getroffen werden, so erfolgt die Festsetzung etwaiger Entschädigungen in diesem Verfahren.

Im Rahmen der Flurbereinigung wird versucht, agrarstrukturelle Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden. Sollten Schäden, z.B. Arrondierungsschäden (z.B. Formverschlechterungen) verbleiben, werden im Flurbereinigungsplan Entschädigungen nach den einschlägigen Entschädigungsgrundsätzen (LandR) festgesetzt.

Forderung Verlegung Graben:



Eine Verlegung des Grabens auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 270 ist nicht beantragt und auch nicht beabsichtigt. Der Graben hat jedoch zukünftig keine Funktion mehr. Daher sagt der Antragsteller zu, den Graben zu verfüllen, sodass keine Teilung des Flurstückes mehr besteht. Siehe meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.5.1 dieses Beschlusses.

Vorrangig Ersatzland

Unabhängig davon, ob am Ende ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde oder nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ein reguläres Entschädigungsverfahren durchzuführen sei, weist unser Mandant darauf hin, dass er aufgrund der vorliegenden Existenzgefährdung vorrangig in Ersatzland zu entschädigen sei. Dieses Ersatzland müsse aufgrund der vorliegenden Arrondierung an die bereits vorhandenen Flächen angrenzen. Es müsse sich hierbei um Ackerland handeln, da der landwirtschaftliche Betrieb vollumfänglich als Ackerbaubetrieb ausgelegt sei. Es würde keine Tierhaltung betrieben. Der Betrieb sei zudem auf die hofnahe Bewirtschaftung ausgelegt.

Der Einwender gibt an, dass er vorrangig in Ersatzland, welches an seinen Eigentumsflächen angrenzen muss, zu entschädigen sei. Die Festsetzung von Ersatzlandentschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Anspruch auf geeignetes Ersatzland ist daher erst im nachfolgenden Enteignungsverfahren bzw. hier dem mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren geltend zu machen.

Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone:

In zurückliegenden Planungsentwürfen war seinerzeit von unserem Mandanten mit dem Vorhabenträger bereits eine Überlegung dahingehend getroffen, dass der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone entlangläuft und nicht am Deichfuß, wie nunmehr vorgesehen, da in den jetzigen Planungen auf der Deichkrone ein Radweg angelegt werden soll.

Zurückliegende Planentwürfe sind nicht Gegenstand des jetzigen Antrages.

DVW auf Deichkrone:

Unser Mandant fordert, dass auf dem gesamten Stück von der Hofstelle bis zum Spykweg des Planungsabschnittes der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone angelegt werde.

Derzeit befindet sich auf der Deichkrone die Gemeindestraße „Dammweg“ der Stadt Rees, die bis zur Hofstelle des Einwenders verläuft und sowohl diese als



auch andere Liegenschaften erschließt (Haupterschließungsstraße gemäß Adresse). In Abstimmung mit der Stadt Rees soll die Straße nun auf der Berme des Deiches wiederhergestellt werden. Der „Dammweg“ übernimmt somit zukünftig die Funktion als Deichverteidigungsweg.

Gemäß DIN 19712:2013-01 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“, Seite 26, Kapitel 7.2.1 ist der Deichverteidigungsweg im Regelfall landseitig auf einer Berme anzulegen. Nur im Ausnahmefall (z.B. beengte Platzverhältnisse) sollte die Deichkrone zur Anlage eines Deichverteidigungsweges genutzt werden, weil die Fahrsicherheit auf der Deichkrone bei Nacht, Sturm, Nebel, Schnee und Eis sowie Hochwasser stark beeinträchtigt ist. Der Deichverteidigungsweg sollte vielmehr im Interesse eines sicheren und schnellen Transportes am landseitigen Deichfuß oder auf landseitiger Berme angeordnet werden.

Im vorliegenden Fall bestehen keine beengten Platzverhältnisse, die die Lage der Straße/des Deichverteidigungswegs auf der Krone aus technischer Sicht begründen bzw. rechtfertigen würden.

Dies wurde bei der Planung im relevanten Bereich auch entsprechend berücksichtigt, da die Querschnittsgestaltung in diesem Abschnitt dem „Regelfall“ entspricht. Das Erfordernis für eine Sonderquerschnittsgestaltung liegt daher in diesem Bereich nicht vor. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Radweg:

Durch die einzelne Anlegung eines Radweges würden aus landwirtschaftlicher Sicht weitere Flächen verloren gehen, da hierzu ein erhöhter Ausgleichsbedarf bestehe. Aufgrund der ohnehin vorhandenen Flächenknappheit für landwirtschaftliche Betriebe sei dies nicht nachvollziehbar. Ohne größere Probleme könne der Deichverteidigungsweg auf die Deichkrone gelegt und sodann auch mit Fahrrädern befahren werden.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat der Antragsteller seinen Antrag vom 30.09.2017 um die Änderung der Radwegführung sowie der zusätzlichen Errichtung einer Fahrradrampe bei Station 3+200 ergänzt.

Aufgrund der geänderten Planung wird der Radweg nunmehr bereits bei Stat. 3+200 in Höhe des Evangelistenweges von der Deichkrone heruntergeführt. Gleichzeitig entfällt der befestigte Deichkronenweg ab Station 3+200 bis 3+600. Der Radweg auf der Deichkrone war mit einer Breite von 3 m auf der 5 m breiten Deichkrone (Regelbreite) ursprünglich geplant. Durch den Entfall des Deichkronenweges von Station 3+200 bis 3+600 ändert sich nichts an der Breite der Deichkrone.



Wie bereits ausgeführt, liegt das Erfordernis für eine Sonderquerschnittsgestaltung in diesem Bereich nicht vor, damit die landseitige Berme entfallen kann. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Ersatz der Gemeindestraße auf der Berme, die auch zur Deichverteidigung genutzt wird. Aufgrund der vorgesehenen Straße ist die Berme etwa 1,5 m breiter geplant, als für die Auflastberme aus geotechnischer Sicht erforderlich (5,0 m). Mit einer Verlagerung der Straße von der Berme auf die Deichkrone würde sich die Deichaufstandsfläche nicht verändern, da die Krone entsprechend verbreitert werden müsste. Die Berme ist aus Standsicherheitsgründen erforderlich und wurde geotechnisch bemessen.

Änderungen der Aufstandsfläche ergeben sich in den Bereichen, wo z.B. Wegerampen hergestellt werden bzw. entfallen, da die Rampen nur außerhalb des statisch wirksamen Deichquerschnitts hergestellt werden dürfen.

Änderungen können sich aber auch dadurch ergeben, dass bei einer Verschiebung der Deichtrasse andere Geländehöhen in den Anschlussbereichen vorliegen. So ergibt sich bei tieferem Gelände eine größere und bei höherem Gelände eine geringere Aufstandsfläche. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Störung Privatsphäre:

In den jetzigen Planungen würde der Deichverteidigungsweg unmittelbar an dem Betriebsleiterhaus unseres Mandanten vorbeiführen, so dass zusätzlich seine Privatsphäre nicht mehr ausreichend geschützt sei, da vorbeilaufende oder vorbeifahrende Personen in das Haus hineinblicken könnten.

Durch die geplante Deichsanierung verschlechtert sich die aktuelle Situation des Einwenders nicht. Der Deich- bzw. der Deichverteidigungsweg rückt ca. 15 m vom Haus weg, sodass sich die Situation des Einwenders vielmehr verbessert.

Zudem sind geschützte Sichtbeziehungen kein schützenswerter Belang. Selbst wenn man diesen Belang als planungsrechtlich beachtlich ansieht, hat er doch gegenüber den öffentlichen Belangen nur geringes Gewicht. Die vom Einwender befürchtete Beeinträchtigung hält sich im Rahmen dessen, was zahlreichen Eigentümern, deren Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang an öffentlichen Wegen angrenzen, ohne weiteres zugemutet wird. Diese Auswirkung ist mit jeder öffentlichen Wegeanbindung eines Grundstückes in gewissem Umfang verbunden und vom Einwender im Rahmen der Sozialbindung des Eigen-



tums grundsätzlich hinzunehmen. Insgesamt gesehen kann deshalb das Interesse des Einwenders, den Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone anzulegen, zurückgestellt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Anlegung Treppenaufgang/Sitzgelegenheit:

Weiterhin fordert unser Mandant, dass der bisher vorhandene Treppenaufgang von seinem Garten zur Deichkrone einschließlich der dort vorhandenen Sitzgelegenheit wiederhergestellt wird.

Bei dem angesprochenen Treppenaufgang und der Sitzgelegenheit auf der Deichkrone handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage des Antragstellers. Vielmehr ist es eine privat angelegte Treppenanlage und Sitzgelegenheit. Eine Genehmigung des Einwenders für die Anlegung der Treppenanlage und der Sitzgelegenheit liegen weder mir noch dem Antragsteller vor. Die illegale Errichtung dieser Anlagen löst aus meiner Sicht als Planfeststellungsbehörde keinen Anspruch auf Wiederherstellung aus. Zumal die Treppenanlage und die Sitzgelegenheit auf Eigentumsflächen des Antragstellers angelegt werden müsste. Daher wird die Wiederherstellung dieser Treppenanlage vom Garten des Einwenders bis zur Deichkrone und einer Sitzgelegenheit auf der Deichkrone abgelehnt und die Einwendung zurückgewiesen.

Ablehnung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme E2.2.1, Unzumutbarkeit

Den Planunterlagen konnte unser Mandant entnehmen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 270 in Form der Pflanzung von 16 Bäumen durchgeführt werden sollen. Hierbei handelt es sich um die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme E 2.2.1.

Bis jetzt würde dieser Grünlandbereich zur Beweidung mit Pensionsvieh genutzt. Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sei dies jedoch nicht mehr umsetzbar. Unser Mandant würde daher die Anpflanzung der Bäume in diesem Bereich vollumfänglich ablehnen.

Grundsätzlich sei ihm dieses aufgrund des Schattenwurfes der Bäume und dem damit einhergehenden Minderertrag nicht zuzumuten.

Darüber hinaus sieht die Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. jedoch in diesem Zusammenhang auch erhebliche rechtliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme auf dem privaten Eigentum unseres Mandanten.

Vorneweg ist hier § 15 III BNatSchG zu beachten, wonach bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf



agrарstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei, insbesondere seien für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könnten, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen würden.

Eine Abwägung dergestalt sei uns nicht bekannt, hätte daher durchgeführt werden müssen. Somit sei hier nicht auf die agrарstrukturellen Belange Rücksicht genommen worden, was nach unserem Dafürhalten zu einem Abwägungsfehler führe.

Außerdem unterwirft nach ständiger Rechtsprechung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den damit verbundenen Zugriff auf Grundeigentum einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, die sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließen würde. Die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen dürfen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen (vgl. Guckelberger in Frenz/ Müggenborg, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Rn. 51, 1. Auflage 2011; BVerwG, Beschl. v. 24.09.1997-4 VR 21/96, NVwZ-RR 1998, 297 (299)).

Die hier für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen seien Privateigentum unseres Mandanten. Ein Zugriff auf privates Grundstückseigentum könne jedoch nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen erforderlich sei. Hieran fehlt es, wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, sofern Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle ebenfalls vergleichbaren Erfolg versprechen, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Die Eigentumsgarantie des Artikel 14 Abs. 1 GG gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzflächen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücken oder auf im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Grundstücken zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet seien (vgl. Guckelberger in Frenz/ Müggenborg, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Rn. 60, 1. Auflage 2011; BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010-7 VR 2.10, NuR 2010, 646 (647 f.)).

Die Unzumutbarkeit könne insbesondere dann gegeben sein, wenn die in Frage stehende Kompensationsmaßnahme die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährden oder gar vernichten würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.09.1997-4 A 36/ 96, NVwZ 1998, 504 (506); BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008-9 A 52/07, NuR 2009, 186 (187 f.)).



Festzuhalten bleibe daher, dass von den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Privateigentum unseres Mandanten Abstand genommen werden müsse.

Auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 270 des Einwenders ist keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geplant.

Die angeführte Maßnahme „E2.2.1“ entstammt der ursprünglichen Antragsplanung aus dem Jahr 2000 und ist nicht Bestandteil des jetzigen Antrages. Die Einwendung hat sich somit erledigt.

Nachhaltige Bodenverdichtungen, Entschädigung

Es müsse ausgeschlossen sein, dass durch die Baumaßnahmen nachhaltige Bodenverdichtungen entstünden. Wie bereits ausgeführt, würde es sich um einen reinen Ackerbaubetrieb handeln, der seinen Ertrag ausschließlich aus der Fläche erwirtschaftet. Diesbezüglich müsse vollumfänglich Sorge dafür getragen werden, dass dies nicht zu Bewirtschaftungseinschränkungen in der Zukunft führe. Anderenfalls müsse dieser Nachteil ohne zeitliche Begrenzung entschädigt werden.

Alle als bauzeitlich genutzten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme bei Bedarf tiefengelockert und ordnungsgemäß rekultiviert. Siehe meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.8.2 und 2.8.3 dieses Beschlusses.

Die Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Richtwerten der Landwirtschaftskammer für die Dauer der Baumaßnahme und üblicherweise für die drei darauffolgenden Jahre mit abgeminderten Ansätzen. Eine Nutzungsentschädigung ohne zeitliche Begrenzung wird abgelehnt.

Verhinderung von Qualmwasser

Dadurch, dass der Deichfuß nunmehr statt Lehm Sand beinhalten würde und dieser unmittelbar an die Gebäude der Hofstelle unseres Mandanten angelegt werde, habe dieser die Befürchtung, dass bei verstärkt auftretendem Qualmwasser die Fundamente der Gebäude angegriffen werden könnten. Hier sei vollumfänglich Abhilfe zu schaffen und daher bittet unser Mandant um Erläuterung, wie dem vorgebeugt werden solle. Jegliche hieraus entstehenden Schäden seien vollumfänglich und ohne zeitliche Einschränkung von dem Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Qualmwassersituation (= Grundwassersituation) ändert sich auf der Landseite im Bereich der Gebäude des Einwenders durch die geänderte Deichtrasse nicht. Auch heute stehen die Fundamente der Gebäude bei Hochwasser bereits im Grundwasser und es kann landseitig Wasser austreten.



Nach Fertigstellung des Deiches kann am Deichfuß Sickerwasser aus dem Deich über einen nicht definierbaren Zeitraum austreten („Ausbluten“). Sickerwasser kann aber auch austreten, wenn der Deich bei einem HW-Ereignis lange eingestaut ist. Aufgrund des Abrückens von den Gebäuden um mind. 10 m wird keine unmittelbare Gefährdung gesehen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Durchführung Beweissicherungsverfahren

Wir beantragen für unseren Mandanten die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, um jegliche Schäden an Gebäuden, die durch die Baumaßnahmen entstünden, gutachterlich dokumentiert zu erhalten. Jegliche in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden seien dann bereits nachvollziehbar erfasst und könnten ohne große Umwege durch den Vorhabenträger entschädigt werden. Dieses Verfahren sei selbstverständlich auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Das Gebäude des Einwenders liegt innerhalb der Deichschutzzone II. Daher ist bereits die Durchführung einer gerichtlichen Beweissicherung für die Gebäude des Einwenders geplant. Somit wird den Belangen des Einwenders Rechnung getragen. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Telefon- und Internetleitungen verlaufen über dem Deich, Neuverlegung und Sicherstellung während der gesamten Bauphase, Forderung nach Glasfaserkabel,

Unser Mandant möchte darauf hinweisen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Telefon- und Internetleitung über den alten Deich auf Masten verläuft. Hier sei bei einer Neuverlegung zunächst zu berücksichtigen, dass die Anbindung auch während der gesamten Bauphase sichergestellt sei. Außerdem würde unser Mandant die Verlegung eines Glasfaserkabels fordern, um schon jetzt den zukünftig steigenden Anforderungen an die Infrastruktur durch die weiter voranschreitende Digitalisierung Abhilfe zu schaffen. Gerade landwirtschaftliche Betriebe würden zukünftig in erhöhtem Maße auf funktionierende Internetverbindungen angewiesen sein, da immer mehr Bereiche digitalisiert würden.

Sicherstellung Anbindung Telefon und Internet:

Die erforderlichen Anpassungs- / Umverlegungs- und Rückverlegungsmaßnahmen an den Telekommunikationsleitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen dem Antragsteller und den Leitungsbetreibern auf Grundlage der DIN 19712 und der Deichschutzverordnung abgestimmt.



Die Telefon- und Internetanbindung des Einwenders wird für die Dauer der Bauphase zugesagt. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.5.2 dieses Beschlusses.

Forderung Glasfaserkabel:

Die Forderung nach der Verlegung von Glasfaserkabeln wird abgelehnt. Der Antragsteller ist lediglich verpflichtet, die Anbindung an das Telekommunikationsnetz wiederherzustellen, nicht jedoch die Voraussetzungen für zukünftige Anforderungen an die voranschreitende Digitalisierung zu schaffen.

Forderung nach einem Sachverständigen für die Berechnung einer finanziellen Entschädigung

Sollte es außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens nicht zu einer Flächenkompensation, sondern zu einer finanziellen Entschädigung unseres Mandanten bezüglich des Flächenverlustes kommen, so würde sich unser Mandant diesbezüglich eine Erläuterung der Berechnungsgrundlage wünschen. Daher fragen wir an, ob der Wert der Fläche in diesem Fall von einem Sachverständigen ermittelt werde und welche Grundlage dieser heranziehe (beispielsweise aktueller Grundstücksmarktbericht o. ä.).

Entschädigungsregelungen zur Flächeninanspruchnahme sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Regelungen der Entschädigungsfragen ist dem Enteignungsverfahren bzw. dem hier mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Änderungsplanung vom 18.06.2019

Zur Änderungsplanung der Baustellenzufahrt vom 18.06.2019, zu welcher der Einwender aufgrund der Möglichkeit potentieller neuer oder zusätzlicher Betroffenheit am 01.07.2019 beteiligt worden ist, erhebt der Einwender am 17.07.2019 nachfolgende, ergänzende Einwendung:

Baustraße:

Unser Mandant sei grundsätzlich gegen eine Baustellenzufahrt auf seinen Grundstücken. Zur Begründung werden stichwortartig die folgenden Beeinträchtigungen geltend gemacht.

Massive Störung des Betriebsablaufes werden befürchtet. Probleme könnten bei der Ein- und Auslagerung von Kartoffeln (ca. 1500 t/jährlich) entstehen, da die Termine im Voraus nicht planbar seien. Ferner befürchtet unser Mandant eine Verschlechterung der derzeitigen guten Struktur der Zuwegung. Bei Bauzeiten von zwei Jahren seien starke Einschränkungen im privaten Bereich zu befürchten. Baulärm von zwei Seiten.



Eine erschwerte Erreichbarkeit/Zu- Abfahrt des Hofes/Hauses durch Bauverkehr. Keine Ausweichmöglichkeit mit dem Auto/Rad/zu Fuß über die Deichstraße, da diese Zuwegung über den Deich zum Bauzeitpunkt ebenfalls wegfallen würde.

Unser Mandant könnte sich lediglich dann mit der Anlegung der geänderten Baustellenzufahrt auf seinem Grundstück einverstanden erklären, wenn im Gegenzug der Deichverteidigungsweg /öffentlicher Weg/Fahrradweg von Gut Stein bis Spykweg oben auf der Deichkrone gebaut werden würde, so wie es im ersten Plan auch vorgesehen war (und von mir in meiner schriftlichen Einwendung bereits vorgetragen wurde). Ferner müsse der gewünschte Fahrradweg auf der Deichkrone bis Bienen erfolgen. Die neue Deichtrasse verläuft künftig weitestgehend neben dem bisherigen FFH Gebiet. Daher sei dies keine Verschlechterung des Zustandes.

Mit Schreiben vom 15.09.2023 hat der Antragsteller seine geplante Baustellenzufahrt geändert. Dabei entfällt die Baustraßenzufahrt über das Grundstück des Einwenders, sondern führt nun über die Straße Evengelistenweg direkt zum Baufeld bei Stat. 3+200. Aufgrund des Wegfalls der Baustraßenzufahrt über das Grundstück des Einwenders sind die in der Einwendung befürchteten Beeinträchtigungen nicht mehr gegeben. Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Fahrradweg:

Eine Ableitung des geplanten Fahrradweges von der Deichtrasse am Hof unseres Mandanten über sein Gelände/sein Weg wird aus den folgenden Gründen grundsätzlich ausscheiden:

Eine problemlose Begegnung bei ständigem Fahrradbetrieb auf den ca. 3,5 m breiten Wirtschaftswegen mit normalen Maschinenarbeitsbreiten von ca. 3 m sei nicht möglich. Es entstünden daher erhebliche Gefährdungen für alle Verkehrsteilnehmer. Bei Fahrradverkehr müsste die Landmaschine, sofern möglich, auf dem Bankett zum Stehen gebracht werden, um ein gefahrloses Vorbeifahren zu ermöglichen. Das Überholen von Fahrradfahrern sei nur möglich, wenn der Fahrradfahrer absteigt und das Bankett betritt, um ein gefahrloses Überholen zu ermöglichen. Aus diesen Gründen sei unser Mandant grundsätzlich gegen die Ableitung des geplanten Fahrradweges von der Deichtrasse an dessen Hof/über sein Gelände. - Im Übrigen verbleibe es bei den bisherigen schriftlich erhobenen Einwendungen vom 11.09.2018 und den nochmals mündlich vorgetragenen Argumenten im Rahmen des Erörterungstermins vom 11.12.2018.

Der Antragssteller hat seine Planung - wie bereits ausgeführt - hinsichtlich der befestigten Betriebswege mit Möglichkeit der Nutzung für den Fuß- und Radverkehr geändert. Der Radweg wird nunmehr bereits bei Stat. 3+200 in Höhe



des Evangelistenweges von der Deichkrone heruntergeführt. Der Einwender ist durch die geänderte Radewegeplanung nicht mehr betroffen. Die Einwendung hat sich somit erledigt.

5.5.4.2 Einwendung lfd. Nr. 2

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. macht in der Einwendung vom 07.09.2018 für seine Mandanten geltend, dass diese durch das Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung im Planungsabschnitt 3 erheblich von den Baumaßnahmen betroffen seien. Es sollen Eigentumsflächen unserer Mandanten in Anspruch genommen werden. Hierbei würde es sich um die Flächen in der Gemarkung Bienen, Flur 5, Flurstücke 43 und 100 sowie in der Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstücke 5, 29, 30, 31, 35, 40, 41, 42 und 43 handeln. Insgesamt würden durch die Baumaßnahme Flächen in einer Größe von 5,5493 ha in Anspruch genommen. Auch wenn ein Großteil der im Eigentum unserer Mandanten befindlichen landwirtschaftlichen Flächen bereits verpachtet sei, bewirtschaften diese noch immer einen landwirtschaftlichen Restbetrieb von etwa 9 ha. Aus Sicht unserer Mandanten bestehe durch den Wegfall der überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Fall einer Existenzgefährdung. Es sei daher im vorausgehenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls zu prüfen, ob der Flächenverlust die wirtschaftliche Existenz des betroffenen Landwirtes gefährdet (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.10.1990 — Az. 4 C 25.90). Denn im Rahmen des zu erlassenden Beschlusses seien alle von der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange zu gewichten und untereinander sowie gegeneinander abzuwägen.

Diese Forderung nach einer umfassenden Abwägung beruhe auf dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und hat Verfassungsrang (vgl. BVerwGE 64, 270 = DVBl 1981, 933). Dabei würde hierbei zu abwägungserheblichen privaten Belangen das durch Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistete Eigentum an den Bedarfsflächen sowie der eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Betrieb als selbständig geschütztes Rechtsgut gehören. Falls der Flächenverbrauch der öffentlichen Maßnahme ernsthafte Auswirkungen auf den Fortbestand des Betriebes habe, sei diesen Rechtspositionen eine gesteigerte Bedeutung beizumessen. Um die Existenzgefährdung als solches abzuwenden sei der Vorhabenträger daher dazu angehalten, ein verbindliches Angebot über Ersatzland, bestenfalls im hofnahen Bereich abzugeben. Denn auch die hier in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen seien als besonders hofnah und damit als äußerst wertvoll für den Betrieb einzuschätzen. Im Zuge des Flurbereinigungsvorhabens sei dies vorrangig zu berücksichtigen. Im Rahmen der Existenzgefährdung sei zu berücksichtigen, dass durch das hier geplante Bauvorhaben die Erweiterungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes, wahrscheinlich für immer, eingeschränkt sein würde. Somit könnten sich unsere Mandanten grundsätzlich mit



der Inanspruchnahme ihrer Flächen nur dann einverstanden erklären, wenn ihnen Ersatzlandflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden würden.

Ausgeübter landwirtschaftlicher Betrieb/Existenzgefährdung/Ersatzlandflächen/Erweiterungsmöglichkeit:

Aus meiner Sicht als Planfeststellungsbehörde wird in der Einwendung ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend gemacht.

Nach Angabe des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V. vom 23.06.2022 bewirtschaften seine Mandanten insgesamt Flächen in einer Größe von 34,3628 ha. Hiervon sind mittlerweile 33,6706 Hektar verpachtet.

Meine Rückfrage bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen am 30.08.2022 hat ergeben, dass die Einwender ihren landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Jahr 2015 mit 38,39 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet haben. Danach wurde noch ein landwirtschaftlicher Restbetrieb, letztmalig 2021 mit 5,06 ha landwirtschaftlicher Fläche, bewirtschaftet. Weiterhin teilt die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit, dass aufgrund der Antragsituation derzeit von keiner aktiven Bewirtschaftung mehr auf der Betriebsstätte der Einwender auszugehen ist.

Da es sich hier nicht mehr um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann aus meiner Sicht als Planfeststellungsbehörde somit kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend gemacht werden.

Die Enteignung ist gemäß Artikel 14 III 1-3 GG nur gerechtfertigt, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, erfolgt. § 71 II WHG ist kein Enteignungsgesetz, eröffnet aber den Zugriff auf privates Eigentum, sodass in Verbindung mit dem EEG NW zunächst die formalen Voraussetzungen, die an die – eine Enteignung rechtfertigende – Ermächtigungsgrundlage gestellt werden, erfüllt werden. Des Weiteren dient die Deichsanierung, für deren Umsetzung in die geschützte Rechtsstellung der Eigentümer eingegriffen wird, der Verbesserung des Hochwasserschutzes und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Privatinteresse der Einwender.

Die Einwender sind entsprechend der Junktimklausel angemessen zu entschädigen. Über die konkrete Ausgestaltung der Entschädigung bzw. über konkrete Ersatz- oder Tauschflächen wird in diesem Verfahren keine Entscheidung getroffen. Für die Festsetzung der Entschädigung und das Enteignungsverfahren ist gemäß § 71 IV WHG das EEG NW anzuwenden.



Erweiterungsmöglichkeit:

Durch die neue Linienführung rückt der Deich insgesamt weiter weg vom Betrieb der Einwender. Die Gebäude der Einwender liegen – wie bisher - außerhalb der Deichschutzzone II. Konkrete Erweiterungspläne werden von den Einwendern nicht vorgetragen und sind daher auch nicht berücksichtigungsfähig. Das allgemeine Interesse der Einwender, sich die Möglichkeit der Weiterentwicklungsmöglichkeit offen zu halten, ist kein planungsrechtlich abwägungsrelevanter Belang (BVerwG, Beschluss vom 10. November 1998 – 4 BN 44/98, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21. September 2009 – 13 A 08.1057).

Ersatzflächen in der Nähe:

Die Festsetzung von Ersatzlandentschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Anspruch auf geeignetes Ersatzland ist daher erst im nachfolgenden Enteignungsverfahren bzw. hier dem mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren geltend zu machen.

Liegenschaftsverzeichnis:

Dem Liegenschaftsverzeichnis sei zu entnehmen, dass bezüglich der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 5 und Flurstück 40 angeblich Deichhinterland als Wiese/ Weide in einer Größe von 0,7740 ha und 1,0666 ha in Anspruch genommen werden sollte. Hierzu teilen unsere Mandanten jedoch mit, dass es sich bei besagten Flächen schon heute um Ackerland handeln würde. Daher sei hier eine Korrektur diesbezüglich vorzunehmen und bereits jetzt im Rahmen der in Fläche vorzuhaltenden Entschädigung mit einzukalkulieren.

Die Biotope im Untersuchungsraum wurden in 2015 vegetationskundlich erfasst und entsprechend der maßgebenden Kartieranleitung (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, LANUV 2008) eingestuft. Das Flurstück 5 innerhalb des durch die Deichsanierung in Anspruch genommenen Bereichs wurde als „EA3: Neueinsaat, Feldgras“ eingestuft und entspricht damit einer Ackernutzung. Das Flurstück 40 wurde zum Zeitpunkt der Kartierung grünlandwirtschaftlich genutzt (Biotoptyp „EA, xd2: Intensivwiese, artenarm“).

Eine Korrektur des Liegenschaftsverzeichnisses ist nicht erforderlich. Der Inhalt des Liegenschaftsverzeichnisses ist nicht Grundlage für eine spätere Entschädigung, sondern dient lediglich dem Stand der Erfassung 2015. Stattdessen ist der Zeitpunkt der Begutachtung für die Entschädigung im Rahmen der Flurbereinigung maßgebend. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.



Rückgabe Eigentumsflächen:

Unsere Mandanten seien in einem Teilbereich des Altdeiches noch immer Eigentümer der Flächen. Dort sei lediglich die Deichkrone in das Eigentum der Stadt Rees übergegangen. Unsere Mandanten fordern, dass in diesen Teilbereichen nach erfolgtem Rückbau des Deiches diese im Eigentum unserer Mandanten befindlichen Flächen im Nachgang zurückgegeben werden und sodann wieder in landwirtschaftliche Nutzung übergehen könnten. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen seien vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Eigentumsflächen:

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Die Unternehmensflurbereinigung hat zum Ziel, den durch das Unternehmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Soweit Grundstücksregelungen über ein Flurbereinigungsverfahren getroffen werden, so erfolgt die Festsetzung etwaiger Entschädigungen in diesem Verfahren.

Entschädigung Wochenendhaus:

Auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 40 würde sich ein von unseren Mandanten ursprünglich als Wochenendhaus genutztes Gebäude befinden. Dieses sei bis Anfang der 2000er-Jahre als Wochenendhaus noch an touristisch Interessierte vermietet worden. Aufgrund der verschiedentlichen Veränderungssperren aufgrund dieses Planungsvorhabens seien dann jedoch keine Änderungen mehr an dem Haus erfolgt. In diesem Zeitraum erfolgte auch eine Bewertung des Gebäudes, das damals mit einem Wert von etwa 60.000,00 DM, mithin heutzutage etwa 30.000,00 €, veranschlagt wurde. In diesem Zusammenhang seien bereits mehrere Gespräche mit dem Vorhabenträger geführt worden. Durch die Baumaßnahmen würde es erforderlich sein, dass das Wochenendhaus mit Gartenanlage abgerissen werde. Aufgrund seiner einzigartigen Lage und den auch heute noch vorhandenen Anfragen von Interessierten, ob diese das Haus mieten oder kaufen könnten, müsse dieses im Rahmen der Entschädigung Berücksichtigung finden. Unsere Mandanten fordern, dass Ihnen bezüglich des Wochenendhauses sodann ein Ersatzbauplatz, am besten in Hofnähe, zugeteilt wird. Letztlich könnte der auch heute noch existente Wert des Hauses hier



nicht unberücksichtigt bleiben, sondern müsse auch zukünftig für unsere Mandanten die Gelegenheit bestehen, hieraus einen Nutzen ziehen zu können. Dies könne nur durch einen Ersatzbau umgesetzt werden. Der Vorhabenträger habe sich daher darum zu kümmern, dass hier eine bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann.

Entschädigung:

Aus dem Lageplan -7- (220/002-1508-17) der Antragsunterlagen ergibt sich, dass beim Querprofil 4+560,00 der Abbruch des vorhandenen Gebäudes – hier das Wochenendhaus - geplant ist. Die Regelung der Entschädigungsfragen ist dem Enteignungsverfahren bzw. hier dem mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Ersatzbauplatz/Genehmigungsfähigkeit:

Die Forderungen der Einwender nach Zuteilung eines Ersatzbauplatzes in Hofnähe und die Herstellung einer bauplanrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für ein Wochenendhaus werden zurückgewiesen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt. Die Zuteilung eines Ersatzbauplatzes und die Herstellung einer bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für ein Wochenendhaus sind keine notwendigen Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 I VwVfG NRW und unterliegen nicht der Genehmigungswirkung der Planfeststellung. Auch sind sie zur Durchführung der beantragten Maßnahme nicht notwendig. Folgemaßnahmen sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. In die Planung sind Probleme einzubeziehen und zu lösen, die das Vorhaben in seiner Umgebung aufwirft. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Zuteilung eines Ersatzbauplatzes in Hofnähe und die Herstellung einer bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit werden von den Einwendern aus rein privaten Gründen gefordert und können nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden.

Für die Errichtung eines Ersatzbaus ist eine bauplanungsrechtliche Genehmigung der örtlichen Baubehörde notwendig und dort zu beantragen.

Ausgleichsmaßnahme A 2.2 und A 1.19:



Dem Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes und dem Plan 5, Maßnahmenplan (Blatt 7), sei zu entnehmen, dass in der Nähe der Hofstelle unserer Mandanten verschiedentliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. So soll an dem neu anzulegenden Radweg eine Heckenanpflanzung (Ausgleichsmaßnahme A 2.2) und im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1.19 verschiedene Bäume an dem Deich entlang gepflanzt werden.

Die Heckenanpflanzung der Ausgleichsmaßnahme A 2.2 lehnen unsere Mandanten ab. In vorigen Gesprächen mit dem Vorhabenträger wurde mitgeteilt, dass die Heckenanpflanzung nötig sei, um in dahinterliegenden Nussbäumen brütende Steinkäuze vor Einwirkungen durch Radverkehr u. ä. zu schützen. Dies sei nunmehr erforderlich geworden, da ursprüngliche Planungen des Radweges, der zunächst etwa 15 m weiter vorne ansetzte, nicht mehr verfolgt werden würden. Der Steinkauz würde in einer Bruthöhle in besagtem Nussbaum brüten. Unsere Mandanten regen daher an, dass es sinnvoller sei, diese Bruthöhle in den ersten Nussbaum am Gehöft unserer Mandanten zu verlegen. Somit würde dann keine wegbedingte Störung des Steinkauz-Brutplatzes mehr erfolgen. Da der Beobachtungsplatz des Steinkauzes der Giebel des Wirtschaftsgebäudes des Hofes sei, würde sich durch die Annäherung der Bruthöhle an den Hof die Akzeptanz durch den Steinkauz erhöhen, wie die Umsetzung einer Bruthöhle auf der anderen Seite des Hofes im vergangenen Jahr gezeigt habe. Eine Einschränkung bei den Bauarbeiten werde durch diese Maßnahme verhindert. Die Heckenanpflanzung der Ausgleichsmaßnahme A 2.2 könne daher unterbleiben.

Die Anpflanzungen von Bäumen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1.19 seien ebenfalls zu hinterfragen. So sei in vorherigen Gesprächen mit dem Vorhabenträger angesprochen worden, dass die dort befindliche Fahrsiloanlage auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen sei. Dieser Einwand wird weiterhin aufrechterhalten. Im Zuge dessen könne dann im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals mit unseren Mandanten Einvernehmen bezüglich einiger Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden.

Grundsätzlich bleibt jedoch zu betonen, dass unsere Mandanten in diesem Zusammenhang erhebliche rechtliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen auf ihren privaten Eigentumsflächen sehen.

Vorneweg sei hier § 15 III BNatSchG zu beachten, wonach bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei, insbesondere seien für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von



Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen würden.

Eine Abwägung dergestalt sei unseren Mandanten nicht bekannt, hätte daher durchgeführt werden müssen. Somit sei hier nicht auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen worden, was nach meinem Dafürhalten zu einem Abwägungsfehler führen würde. Außerdem unterwerfe nach ständiger Rechtsprechung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den damit verbundenen Zugriff auf Grundeigentum einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, die sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließen würde. Die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen dürfen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen (vgl. Guckelberger in Frenz/Müggenborg, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Rn. 51, 1. Auflage 2011; BVerwG, Beschl. v. 24.09.1997-4 VR 21/96, NVwZ-RR 1998, 297 (299)).

Die hier für die Vermeidungsmaßnahme bzw. Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Flächen seien Privateigentum unserer Mandanten. Ein Zugriff auf privates Grundstückseigentum könne jedoch nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen erforderlich sei. Hieran fehle es, wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden habe, sofern Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle ebenfalls vergleichbaren Erfolg versprechen würde, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Die Eigentumsgarantie des Artikel 14 I GG gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzflächen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücken oder auf im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Grundstücken zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet seien (vgl. Guckelberger in Frenz/Müggenborg, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Rn. 60, 1. Auflage 2011; BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010-7 VR 2.10, NuR 2010, 646 (647 f.)). Die Unzumutbarkeit könne insbesondere dann gegeben sein, wenn die in Frage stehende Kompensationsmaßnahme die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährden oder gar vernichten würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.09.1997-4 A 36/ 96, NVwZ 1998, 504 (506); BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008-9 A 52/07, NuR 2009, 186 (187 f.)).

Festzuhalten bleibe daher, dass von den vorgesehenen Ersatzmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen auf dem Privateigentum unserer Mandanten Abstand genommen werden müsse.

Ausgleichsmaßnahme A 2.2 und A 1.19:



A 2.2

Der Einwendung wird hinsichtlich der Heckenanpflanzung der Ausgleichsmaßnahme A 2.2 gefolgt. Aufgrund der erfolgreichen Verlegung der Bruthöhle des Steinkauzes ist die Ausgleichsmaßnahme A 2.2 nicht mehr örtlich an den Hof der Einwender gebunden. Daher hat sich der Antragsteller entschieden, die Maßnahme auf eigenen Eigentumsflächen umzusetzen (Gemarkung Bienen, Flur 5, Flurstück 242; Anschluss PA 3 an PA 4). Die Maßnahme M10.2 sieht den Erhalt des Steinkauz-Brutstandorts an der Hofstelle des Einwenders vor. Dies ist nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.6.1 und Punkt 2.6.2 dieses Beschlusses.

Die Feldhecke soll demnach parallel zum Deichfuß, außerhalb der Deichschutzzzone II gepflanzt werden. Die Einwender haben sich mit dieser Änderung gemäß schriftlicher Vereinbarung vom 23.01.2023 einverstanden erklärt.

A 1.19

Die Ausgleichsmaßnahme A 1.19 sieht die Pflanzung einer Walnussbaumreihe (7 Stück, Teil C3 Plan 5.7) im Hinterland bei Deich-km ca. 4+800 vor. Die Einwender haben sich mit der Anpflanzung von sieben Linden oder Buchen anstelle der sieben Walnussbäume gemäß schriftlicher Vereinbarung vom 23.01.2023 einverstanden erklärt. Der Antragsteller sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Mandanten abzustimmen, ob Linden oder Buchen gepflanzt werden sollen. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.6.3 dieses Beschlusses.

Entfernung der Fahrsiloanlage auf Kosten des DV

Eine Entfernung der Fahrsiloanlage (ca. Deich-km 4+850) auf dem Grundstück der Einwender ist ausweislich der Antragsunterlagen nicht geplant. Die Fahrsiloanlage liegt zu großen Teilen außerhalb des Baufeldes und wird auch nach der Deichsanierung außerhalb der Deichschutzzzone II (DSZ II) liegen, sodass ein Rückbau nicht erforderlich ist. Die Forderung der Einwender, die Fahrsiloanlage auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen, wird daher zurückgewiesen.

Verlegung Rampe:

Auf dem Grundstück unserer Mandanten Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 5 soll eine Rampe des Radweges zur Deichüberfahrt angelegt werden. Unsere Mandanten tragen vor, dass diese in südlicher Richtung zu verlegen sei. Grundsätzlich bestünde



in vorhergehenden Planungen die Überlegung, dass die Rampe bis zur Grundstücksgrenze des nächsten Eigentümers weitergeführt werden solle. In den jetzigen Planungen endet die Rampe jedoch an der Grundstücksgrenze zum Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 35. Hierzu wird mitgeteilt, dass unsere Mandanten jedoch auch Eigentümer des Flurstückes 35 sind. Erst das dahinterliegende Flurstück 36 befände sich im Eigentum des Kreises Kleve. Somit würden die ursprünglichen Überlegungen hier keine Relevanz mehr haben. Vielmehr könne die Anpassung der Linienführung durchgeführt werden. Die Rampe des Radweges und Rampe zur Deichüberfahrt seien laut Auffassung unserer Mandanten in südlicher Richtung zu verlegen, so dass der geplante Anschluss am vorhandenen Bestandsweg in gerader Linie zum Rampenende landseits erfolgen könne. Hierdurch sei eine gradlinige Führung des Weges gegeben und somit entstehe weniger Flächenverbrauch. Es entstünde eine Abfahrt des Radweges in gerader Linie zum Anschluss an den Bestand, mithin müssten die Radfahrer keine Kurve nehmen, wie in den jetzigen Planungen. Das Rampenende der Deichüberfahrt wasserseits würde näher zur Fläche des weiteren Eigentümers (Kreis Kleve) der wasserseitigen Nutzfläche heranrücken. Letztlich entstünde auch eine ackerbaulich günstigere Geometrie der Flächen landseits, da diese im rechten Winkel ackerbaulich besser zu bewirtschaften sind.

Verlegung landseitige Rampe:

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat der Antragsteller seinen Antrag vom 30.09.2017 um die Änderung der Radwegeführung bei Station 3+200 ergänzt. Aufgrund der geänderten Planung wird der Radweg nunmehr bereits bei Stat. 3+200 in Höhe des Evangelistenweges von der Deichkrone heruntergeführt. Die geforderte Anpassung der landseitigen Rampe an die Bedürfnisse von Radfahrern ist daher nicht mehr erforderlich. Die Einwendung hinsichtlich der landseitigen Rampe ist daher obsolet.

Verlegung wasserseitige Rampe:

Die Forderung der Einwender nach Verlegung der Rampe wird gefolgt. Der bislang vorgesehene Verlauf der Deichüberfahrt im Stationsbereich 4+200 bis 4+400 wird geändert, da hiermit die erforderliche Erschließung der Deichvorlandflächen nicht erreicht wird. Daher hat der Antragsteller mit Schreiben vom 15.09.2023 eine Änderung seines Antrages vom 30.09.2017 beantragt. Aufgrund der geänderten Planung wird die wasserseitige Rampe verschoben, so dass die beiden Flurstücke der Gemarkung Esserden, Flur 1 Flurstück 35 und 36 erschlossen werden.

Sperrung Tore und Hinweisschilder:



In Höhe des Deiches bei etwa 7+650,00 sei die Sperrung des Deichverteidigungsweges für sämtlichen Verkehr (außer zur Deichverteidigung) vorgesehen. Hier müsse durch entsprechende Tore und Hinweisschilder auf diesen Umstand hingewiesen werden (in nördlicher Richtung). Die Sperrung solle durch Tore und Hinweisschilder für die Öffentlichkeit transparent und erklärbar sein. Dies schütze auch den nah am Deich angrenzenden Altrheinlebensraum (Naturschutzgebiet).

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat der Antragsteller seinen Antrag vom 30.09.2017 um die Änderung der Radwegführung bei Station 3+200 ergänzt. Aufgrund der geänderten Planung wird der Radweg nunmehr bereits bei Stat. 3+200 in Höhe des Evangelistenweges von der Deichkrone heruntergeführt. Eine Beschilderung und die Sperrung des Deichverteidigungsweges mit Toren ist daher nicht mehr notwendig. Die Einwendung ist daher obsolet.

Verzicht Bänke Infotafeln:

In Höhe des Deiches bei etwa 7+600,00 sollten nach Auffassung unserer Mandanten in dem Bereich des geplanten Radweges keine Bänke und Infotafeln errichtet werden, wie in den Planungen vorgesehen. Die Bänke und Infotafeln würden zum Verweilen auf dem Deich einladen. Dadurch entstünden in diesem äußerst sensiblen Bereich in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet jedoch unnötige Beeinträchtigungen von Belangen der Natur, die durch anhaltende Radfahrer zu erwarten seien, mit dementsprechend vorhandener Lautstärke und zu erwartendem Müll.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat der Antragsteller seinen Antrag vom 30.09.2017 um die Änderung der Radwegführung bei Station 3+200 ergänzt. Aufgrund der geänderten Planung wird der Radweg nunmehr bereits bei Stat. 3+200 in Höhe des Evangelistenweges von der Deichkrone heruntergeführt. Eine Errichtung von Bänken und Infotafeln ist daher nicht mehr geplant.

Die Einwendung ist daher obsolet.

Wildtierschutz:

Etwa in Höhe des Deiches bei 7+700,00 bis 8+350,00 solle der geplante wasserseitige Wildtierschutz von Station 4+600 bis 4+800 auf Station 4+400 bis 5+000 erweitert werden. Dieser Wildtierschutz würde vor allem zum Schutz von Beschädigungen durch Nutrias und anderen Wildtieren angewendet. Diese würden bei höherem Wasserstand im Bereich des Deiches Schäden am Deichkörper anrichten. Da der Bestand der Nutrias, die hauptverantwortlich für die Schäden seien, von Jahr zu Jahr schwankt, solle der Gefahrenbereich möglicher Schadstellen am Deichkörper größer angesetzt und somit erweitert werden.



Gemäß dem Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen ist wasserseitig im Bereich der Rosau, d. h. zwischen Station ca. 4+600 bis 4+800, ein zusätzlicher Wühltierschutz gemäß DVWK Merkblatt 247/1997 vorgesehen. Dieser Wühltierschutz ist in den Bereichen notwendig, in denen der Rhein recht nahe am neuen Deich verläuft.

Da der Altdeich im Stationsbereich (Bestand) 7+650 bis 7+850 abgetragen werden wird und der Neudeich zukünftig in neuer, landseitiger Trasse, und damit mit deutlichem Abstand zum Altrhein geführt werden wird, ist die vorgeschlagene zusätzliche Erstellung eines „Wühltierschutzes“ um 200 m Länge (und nicht, wie in der Stellungnahme fälschlicherweise als „Wildtierschutz“ bezeichnet) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entbehrlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Tore und Hinweisschilder bei 8+300:

Auch in südlicher Richtung sei die Sperrung des Deichverteidigungsweges für jeglichen Verkehr (außer zur Deichverteidigung) vorgesehen. Auch hier solle durch entsprechende Tore und Hinweisschilder im Bereich des Deiches bei etwa 8+300,00 gewährleistet werden, dass die Öffentlichkeit hierüber aufgeklärt und dort ebenfalls der angrenzende Altrheinlebensraum geschützt wird.

In der Landschaftspflegerischen Begleitplanung der Antragsunterlagen sind Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V3) zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgelegt. Die Vermeidungsmaßnahme V 3.1 sieht die Kennzeichnung der Sperrung eines Deichabschnittes durch Beschilderung und den Hinweis auf die Routenführung des Rad- / Wanderweges durch das Hinterland zwischen Station ca. 4+370 – 4+490 vor. Eine Sperrung des Deichverteidigungsweges durch Tore ist dagegen nicht vorgesehen und wird auch nicht für erforderlich gehalten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Verkehrsbeschilderung bei 8+100:

Im Bereich des Deiches bei 8+100,00 bis 8+750,00 solle der geplante Deichverteidigungsweg und der neu zu erstellende Zufahrtsweg bzw. Anschlussweg an das bisherige Straßennetz die schon jetzt vorhandene Verkehrsbeschilderung als Anliegerweg und als Sackgasse mit Duldung der Radfahrer (Radfahrer frei) erhalten bleiben.

Die erforderliche Beschilderung der öffentlichen Straßen wird durch die Stadt Rees in einer Verkehrsordnung festgelegt. Der Antragsteller kann nicht verpflichtet werden, im öffentlichen Straßenraum eigenmächtig Verkehrsschilder



aufzustellen. Die Verkehrsführung hat sich geändert. Die vorhandene Verkehrsbeschilderung ist nicht mehr erforderlich, da die Wegebeziehung entfallen ist. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Birnenbaum:

Im Bereich des Deiches bei etwa 8+150,00 solle am Ende der bisherigen Zufahrt der Hofstelle ein dort befindlicher Birnenbaum unbedingt erhalten bleiben. Dieser sei wegen seines immensen Alters, seiner Lage als Hofbaum und seiner Obstart besonders schützenswert. Der Baum sei für die Hofstelle und die Landschaft als einzigartiges und bestimmendes Element zu bezeichnen.

Der Antragsteller sichert zu, unter Einbeziehung eines Baumsachverständigen im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob der Birnenbaum erhalten bleiben kann. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.6.4 dieses Beschlusses.

Grundstück Flur 1, Flurstück 38:

Bisher sei die Stadt Rees Eigentümer eines Weges auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 38. Dort würde im rechten Winkel ein grüner Weg am Ende abführen, der bisher schon landwirtschaftlich genutzt würde, da er umgepflügt sei. Hier fordern unsere Mandanten, dass die vorhandenen Wege im Eigentum der Stadt Rees, die zurzeit nicht genutzt werden, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in das Privateigentum unserer Mandanten überführt werden sollen. Letztlich würden diese außer landwirtschaftliche Nutzung keinen weitergehenden Zweck mehr haben. Dies gelte ebenfalls für den im Eigentum der Stadt Rees befindlichen Weg auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 3, von dem ein Teilbereich auch als grüner Weg landwirtschaftlich genutzt und bereits umgepflügt wurde.

Ich als Planfeststellungsbehörde weise darauf hin, dass im Planfeststellungsbeschluss über Grundstücksregelungen nicht entschieden wird. Die Regelung von Grundstücksfragen ist dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Der Anspruch auf diese Grundstücksflächen ist daher erst im nachfolgenden Enteignungsverfahren geltend zu machen. Die Forderung des Einwenders wird zurückgewiesen.

Neue Zufahrt und Radweg:

Bezüglich der neu anzulegenden Zufahrt und dem neu anzulegenden Radweg an der Hofstelle unserer Mandanten entlang, stellt sich für diese die Frage, wie sich die Eigentumsverhältnisse an dem Weg später darstellen sollen. Grundsätzlich führe dieser Weg über Eigentum unserer Mandanten und hätten diese auch kein Problem damit,



dass der für die Öffentlichkeit bestimmte Weg in ihrem Eigentum verbliebe. In diesem Zusammenhang wäre dann jedoch die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht durch die Stadt Rees oder den Vorhabenträger sicherzustellen, wie es sich in der Vergangenheit auch schon dargestellt habe.

Im Planfeststellungsbeschluss wird nicht über Grundstücksregelungen entschieden. Die Regelung von Grundstücksfragen ist dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht ist grundsätzlich durch den jeweiligen Grundstückseigentümer sicherzustellen.

5.5.4.3 Einwendung lfd. Nr. 3

Die Einwender widersprechen in ihrer Einwendung vom 24.09.2018 der beabsichtigten „Wasser-Mauer-Anpassung“ im Bereich ihrer Wohnung in zwei Punkten. Vermutlich meinen die Einwender mit der „Wasser-Mauer-Anpassung“ die konkrete Ausgestaltung der Hochwasserschutzmauer an der Wardstraße in Rees.

Anpassung der Baufeldgrenze, Terrassenbau:

Die Einwender regen an, die in den Planunterlagen eingezeichnete schwarze Baugrenze im Bereich ihrer Wohnung anzupassen. Vor 15 Jahre sei vorgeschlagen worden, einen Deich zu bauen, wobei im Bereich der schwarzen Baufeldgrenze bereits die Steigung bis zur Deichkrone angefangen habe. Jetzt sei der Plan jedoch dahingehend geändert worden, als dass stattdessen eine Hochwasserschutzmauer mit mobilen Elementen errichtet werde. Diese Mauer befinde sich viel weiter von der Baufeldgrenze entfernt. Die Einwender wünschen sich, dass die schwarze Baugrenze die Grundstücksgrenze (rote Linien) werden könne. Das Grundstück der Einwender sei in der Zeichnungs-Nr.: 220 / 002 -1510-17-0 Bislich-Landesgrenze zu erkennen. Die Einwender wollen sich die Möglichkeit offenhalten, an der Seite vom Haus eine Terrasse bauen zu können.

Die Einwender meinen vermutlich den „Lageplan 1“ (Zeichnungs-Nr.: 220/002-1502-17-0), auf welchem sich ihr Grundstück befindet. Der Einwendung kann nicht zweifelsfrei entnommen werden, was genau beabsichtigt wird. Daher werden zwei mögliche Varianten betrachtet.

Variante 1: Die Einwender beabsichtigen mit ihrer Einwendung, dass die Baugrenze zur Grundstücksgrenze verschoben werden soll. Gemäß Teil A, Anlage 6.1, „Lageplan -1- Liegenschaften“, ist zu erkennen, wie sich gemäß aktuellem Planungsstand die (temporären) Baufeldflächen und die durch die Hochwasserschutzmaßnahme (dauerhaft) überbauten Grundstücksflächen verhalten. Ein



vollständiger Verzicht auf temporäre Baufeldflächen auf dem Grundstück der Einwender ist nicht möglich. Der Antragsteller hat sich diesbezüglich dahingehend geäußert, dass grundsätzlich lediglich eine Reduzierung der temporären Baufeldflächen (bislang geplant ca. 319 m²) bis zur Grundstücksgrenze erfolgen könne. Da aber das Baufeld lediglich temporär in Anspruch genommen wird, hat diese Variante keinen Einfluss auf eine spätere bauliche Erweiterung der Einwender. Da bislang eine in etwa höhengleiche Geländeauffüllung der vorgenannten Baufeldflächen auf das Niveau des Deichverteidigungsweges vorgesehen ist, würde diese Auffüllung, bei Verzicht auf die Baufeldflächen, jedoch auch entfallen müssen. Dies zeigt sich im Teil A, Anlage 4.3, „Querprofile -3“, im Querprofil 0+260,00. Die jetzige Planung dürfte mithin für die angedachte Erstellung einer gebäudeseitigen Terrasse sogar günstiger sein als die vorgetragene Anregung.

Variante 2: Die Einwender wenden sich mit ihrer Einwendung gegen die dauerhaft in Anspruch genommenen Grundstücksflächen durch die Deichsanierung. Es werden dauerhaft Teilflächen (ca. 21 m²) des insgesamt 2.978 m² großen Grundstücks, der Gemarkung Rees, Flur 7, Flurstück 45, der Einwender benötigt. Auf diesen Flächen, auf denen teilweise ein Weg zur Wardstraße lang geführt werden soll, kann nicht verzichtet werden. Aufgrund des Notarvertrages vom 14.11.2005 ist dem Antragsteller eine Grunddienstbarkeit für das Grundstück Gemarkung Rees, Flur 7, Flurstücke 45 eingeräumt und beurkundet worden. Dem Antragsteller wird darin eingeräumt, das Flurstück 45 zur Durchführung der Deichsanierung entschädigungslos in Anspruch zu nehmen. Diese Grunddienstbarkeit ist ebenfalls im Grundbuch von Rees, Blatt Nr. 3067 in der Abteilung II eingetragen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Pfosten:

Weiterhin seien unmittelbar vor dem Haus der Einwender zwei Pfosten eingeplant, die im Falle einer festen Installation einer Hochwasserschutzmauer anstatt des Einsatzes von mobilen Elementen, eine Beeinträchtigung der Sicht darstellten. Hierdurch entstünde für die Einwender das Gefühl einer Einkesselung. Die Einwender fragen daher nach alternativen Möglichkeiten.

Sichtbeziehungen stellen keinen schützenswerten Belang dar. Die beiden geplanten Eckpfeiler befinden sich nicht unmittelbar vor dem Gebäude des Einwenders, sondern bilden die „feststehende“ konstruktive Eckausbildung im polygonalen Verlauf der Hochwasserschutz-Mauer im rhein zugewandten Bereich. Die feststehenden (Beton-) Pfeiler wurden gewählt, da ansonsten für die Eckausbildungen entsprechend teure, schwere, mobile Sonderpfeiler herzustellen,



aufzubauen und zu lagern wären. Auf Sonderbauteile bei mobilen Hochwasserschutz-Anlagen ist jedoch gemäß DIN 19712 grundsätzlich, wo immer möglich, zu verzichten. Die geplanten Eckpfeiler, bei einer Höhe von ca. 1,15 m, dürften indes aus Sicht des Antragstellers keine Sichtbarriere darstellen, da der Abstand zwischen den vergleichsweise schlanken Pfeilern 15 m beträgt und im Vorland ohnehin Baumbestand den Blick auf den Rhein einschränkt. Der Wunsch nach alternativen Möglichkeiten wird vor diesem Hintergrund zurückgewiesen.

5.5.4.4 Einwendung lfd. Nr. 4

Verkauf Flur 4 Flurstück 321 und Flur 7 Flurstück 236:

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. macht in der Einwendung vom 10.09.2018 für seinen Mandanten geltend, dass dieser durch das Vorhaben in seinen Eigentumsflächen betroffen sei. An den Flurstücken im Eigentum unseres Mandanten Gemarkung Esserden, Flur 4, Flurstück 321 und Flur 7, Flurstück 236 sei die Anlegung bzw. die Fortführung einer Böschung geplant, auch nachdem der alte Deich zurückgebaut wäre. Diese Böschung würde um das Grundstück des Nachbarn an der Adresse Alte Schulstraße 21, 46459 Rees führen. Grundsätzlich könnte sich unser Mandant mit der Anlegung bzw. dem Erhalt der Böschung einverstanden erklären. Er sei jedoch nicht gewillt, Eigentum in diesem Bereich an den Vorhabenträger zu veräußern. Für das hier vorgesehene Planfeststellungsverfahren sei der Erwerb in diesem Bereich letztlich nicht nötig und es erschließt sich ihm auch nicht, welchen Vorteil der Erwerb der zugrundeliegenden Fläche nach sich ziehen würde. In zuvor bereits geführten Gesprächen habe sich der Vorhabenträger bereits damit einverstanden erklärt, auf Flächenerwerb in diesem Bereich zu verzichten. Vorbenannter Sachverhalt sei durch den Vorhabenträger nochmals schriftlich zu bestätigen.

Laut dem Liegenschaftsverzeichnis der Antragsunterlagen soll das Grundstück der Gemarkung Esserden, Flur 4, Flurstück 321 mit 351 m² (von insgesamt 28.196 m²) und das Grundstück Gemarkung Rees, Flur 7, Flurstück 236 mit 2.872 m² (von insgesamt 5.541 m²) dauerhaft durch den Antragsteller in Anspruch genommen werden. Entgegen der schriftlichen Einwendung handelt es sich bei dem Flurstück 236, Flur 7 laut Liegenschaftsverzeichnis um die Gemarkung Rees und nicht Esserden.

Die Forderung des Einwenders, eine schriftliche Bestätigung durch den Antragsteller über den Verzicht auf den vorgenannten Flächenerwerb, wird abgelehnt. Die Eigentumsflächen werden für die Deichsanierung benötigt.



Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Ausgleichsmaßnahmen A 1.11, A 1.7 und A 1.8:

Im Zuge der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei geplant auf Eigentum unseres Mandanten insgesamt 10 Bäume zu pflanzen. Hierbei würde es sich um die Ausgleichsmaßnahmen A 1.11, A 1.7 und A 1.8 handeln. Zwar könne sich unser Mandant mit dem Standort der Baumanpflanzungen durchaus einverstanden erklären, es solle dennoch im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals verstärkt mit ihm Rücksprache gehalten werden, wo genau die Maßnahmen umgesetzt werden könnten. Dafür verlange unser Mandant jedoch, dass jegliche in dem Zusammenhang entstehenden Verpflichtungen, die sich zukünftig durch die Anpflanzung ergeben, vom Vorhabenträger zu übernehmen seien. Hierbei würde es sich um die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht der zu pflegenden Bäume handeln. Unser Mandant sei bereits 86 Jahre alt und sei nicht mehr gewillt, aus der Baumaßnahme entstehende Verpflichtungen zu tragen. Hier habe der Vorhabenträger Abhilfe zu schaffen.

Der Einwender erklärt sich mit den Baumanpflanzungen der Ausgleichsmaßnahmen A 1.11, A 1.7 und A 1.8 einverstanden, wenn im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals verstärkt mit ihm Rücksprache gehalten werde, wo genau die Maßnahmen umgesetzt werden könnten. Von Seiten des Antragstellers wird die Rücksprache im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt. Zudem sagt der Antragsteller die Übernahme der entsprechenden Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für die gepflanzten Bäume zu. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.6.5 dieses Beschlusses. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Erwerb Straße:

Durch den Rückbau des alten Deiches werde die bisher bestehende Trennung des Eigentums unseres Mandanten teilweise aufgehoben. Entlang des Altdeiches würde jedoch eine im Eigentum der Stadt Rees befindliche schmale Straße führen. Diese sei vermessen und werde auch nach Rückbau des Deiches grundsätzlich weiter katastermäßig bestehen bleiben. Die Straße sei nach dem Rückbau des Altdeiches jedoch für die Stadt Rees wertlos und würde nicht mehr gebraucht. Unser Mandant regt daher an, die Möglichkeiten abzuklären, ob die im Eigentum der Stadt Rees befindliche



Straße, jedenfalls in dem Teilstück, welches unmittelbar an Eigentum unseren Mandanten anliegt, an ihn veräußert werden könnte. Durch einen Erwerb dieser Teilflächen könnte eine Wiedervereinigung der Grundstücke stattfinden und die bisher bestehende Trennung werde aufgehoben. Sollte dies nicht möglich sein, bestehe die Gefahr, dass durch den zunehmenden Flächenfraß durch den Bau des Deiches letztlich Teilstücke im Eigentum unseres Mandanten verbleiben, die nicht mehr zu verpachten seien und somit mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen gerechnet werden könnten. Unser Mandant sei jedoch auf die Pachteinnahmen finanziell angewiesen.

Ich als Planfeststellungsbehörde weise darauf hin, dass im Planfeststellungsbeschluss über Grundstücksregelungen nicht entschieden wird. Die Regelung von Grundstücksfragen ist dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Der Anspruch auf bestimmte Teilflächen ist daher erst im nachfolgenden Enteignungsverfahren geltend zu machen.

Baustellenzufahrt:

Zu der Planänderung des Antragstellers vom 18.06.2019 hat sich der Einwender nicht geäußert.

Änderungsantrag vom 15.09.2023

Zur Änderungsplanung vom 15.09.2023, zu welcher der Einwender aufgrund der Möglichkeit potentieller neuer oder zusätzlicher Betroffenheit beteiligt worden ist, erhebt der Einwender am 30.09.2023 nachfolgende, ergänzende Einwendung:

Der Einwender lehnt die Planänderung ab und begründet seine Ablehnung damit, dass es andere Grundstücke gäbe, die auch am Evangelistenweg liegen und viel näher am Deich bzw. Baufeld liegen und von der Baustellenzufahrt nicht betroffen seien.

Bereits die Ursprungsplanung vom 30.09.2017 hat eine Ausweichstelle auf dem Grundstück des Einwenders vorgesehen. Aus dem Übersichtslageplan (Stand: 18.08.2017) ist ersichtlich, dass die dort vorgesehene Ausweichstelle eine Länge von 50 m betragen sollte. Gegen die Anlegung dieser Ausweichstelle hat der Einwender bisher keine Bedenken geäußert. Hintergrund der nunmehr beantragten Änderung ist die konkrete Planung der Ausweichstelle mit den hierfür erforderlichen Flächen. Der Antragsteller hat die rechte Straßenseite des Evangelistenweges für die Anlegung der Ausweichstellen gewählt, damit die Leertransporte – die in Richtung L 7 Emmericher Straße fahren - darüber abgewickelt werden können. Die Ausweichstelle liegt ca. 80 m vom Mündungsbereich der L7 entfernt, um die auf den Evangelistenweg einfahrenden LKW's ausweichen zu können. Das Grundstück des Einwenders ist das Einzige, welches im Bereich der Einmündung liegt. Aufgrund der vorhandenen Bebauung käme



lediglich ein Grundstück in ca. 250 m Entfernung in Frage. Im Bereich der Einmündung wäre dann keine Ausweichmöglichkeit vorhanden und es käme zu Problemen beim Begegnungsverkehr. Daher ist die Lage der Ausweichstelle auf den Grundstückflächen des Einwenders für einen reibungslosen Baustellenverkehrsfluss notwendig. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Aufgrund der schweren Nutzfahrzeuge, die auf dem Grundstück rangieren und abgestellt würden, sei eine enorme Bodenverdichtung und somit längerfristige Beeinträchtigung des Ertragsergebnisses der Nutzungsfläche zu erwarten.

Alle als Ausweichstellen genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme bei Bedarf tiefengelockert und ordnungsgemäß rekultiviert. Sollten sich anschließend noch Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen ergeben, werden die rekultivierten Flächen auf Kosten des Antragstellers von einem Sachverständigen für Bodenschutz begutachtet. Die von diesem ggf. noch für erforderlich gehaltenen Nacharbeiten werden kurzfristig vom Antragsteller durchgeführt. Vergleiche hierzu meine Nebenbestimmungen unter den Punkten 2.8.2 und 2.8.3 dieses Beschlusses. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Da sich mein Grundstück direkt an der Anschlussstelle zur Bundesstraße B 8 befindet, könnten sich Verkehrsstörungen auf der Baustellenzufahrt unmittelbar auf den Verkehrsfluss auf der B 8 auswirken, die möglicherweise bedrohliche Verkehrssituationen bewirken.

Welche bedrohlichen Verkehrssituationen konkret gemeint sind, ist seitens des Einwenders nicht näher erläutert worden. Gleichwohl wird der Antragsteller mit der Straßenverkehrsbehörde alle notwendigen verkehrsregelnde Maßnahmen und mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW eine ungehinderte Ein- bzw. Ausfahrt von Baustellenfahrzeugen von und zur L 7 (Emmericher Straße) abstimmen, um potentielle bedrohliche Verkehrssituationen zu vermeiden. Dies wird durch die Nebenbestimmungen 2.2.42 und 2.2.43 sichergestellt.

Im Übrigen ist die grundsätzliche Zugänglichkeit des Einwenders zu seinem Grundstück, welches lediglich zur Bewirtschaftung dient, während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet.

Ferner müsse bei nassen Bodenverhältnissen mit Verschmutzungen auf der B 8 gerechnet werden, die zu Unfällen führen können.

Durch die Entfernung zum unmittelbaren Einbaubereich der Deichbauböden im Baufeld ist mit einer überverhältnismäßigen Verschmutzung der Straße im Mün-



dungsbereich zur L 7 nicht zu rechnen. Ungeachtet dessen wird der Antragsteller im Rahmen der Bau-Ausschreibung eine regelmäßige bzw. bedarfsgerechte Reinigung der Baustellenzufahrten (Baubereich bis zur L 7) vorsehen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.9 sichergestellt.

Des Weiteren gibt der Einwender zu bedenken, dass sich neben seinem Grundstück beidseitig des Evangelistenweges jeweils 3 Strommasten befinden.

Den Hinweis des Einwenders nehme ich als Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis.

5.5.4.5 Einwendung lfd. Nr. 5

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 287, Flur 7, Gemarkung Rees, seine Einwendung ist auf den 12.09.2018 datiert. Inzwischen ist ein Eigentumswechsel erfolgt, weshalb die Einwendung auf die Rechtsnachfolger übergeht.

Reduzierung der Abtragung:

Der Einwender fordert eine Reduzierung der Abtragung des Altdeiches im Bereich seines Grundstücks. Hierzu wird in der Einwendung ausgeführt, dass umfangreiche Erdbewegungs- und Verdichtungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Gebäude geplant seien. Aus jahrelanger Erfahrung könne er als Bewohner des Gebäudes eine ohnehin schon große Bewegungsaktivität feststellen. Bei der Einbringung der Druckleitung zur nahegelegenen Pumpstation in den 90er Jahren sei es zu massiver Rissbildung am Gebäude gekommen. Eine Abtragung des Altdeiches in dem geplanten Ausmaß würde die Standsicherheit des Gebäudes und des angeschütteten Geländes massiv beeinträchtigen.

Das Gebäude des Einwenders befindet sich rd. 16,5 m vom zukünftigen Deichfuß (= Abgrabungskante) entfernt, so dass für dieses keine Gefährdung der Standsicherheit gesehen wird. Es ist noch ausreichend Erdkörper zur Stützung des Gebäudes vorhanden. Aufgrund des, gemäß Baugrundgutachten, relativ steifen vorhandenen Bodenmaterials (Lehm des Deiches bzw. des gewachsenen Untergrundes) sehe ich als Planfeststellungsbehörde keine Standsicherheitsprobleme für die herzustellende Böschung.

Die geforderte Verringerung ist aus technischen/ geotechnischen Erfordernissen nicht möglich, da gemäß Prüfgutachten des geotechnischen Prüfers (Dr. Bieberstein) ggfs. im Rahmen der Ausführungsplanung ein anderer innerer Aufbau des Deichquerschnitts vorgesehen werden soll. Dieser erfordert den Abtrag, wie in den Unterlagen dargestellt. Die befürchteten Nachteile werden bzgl.



Standsicherheitsproblemen nicht gesehen. Eine Veränderung der Flächeninanspruchnahme hätte einen geänderten inneren Aufbau nicht zur Folge. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Beweissicherungsverfahren/Erschütterungsmessungen:

Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter vor Beginn der Arbeiten, sowie die Überwachung der Gebäude durch Schwingungssensoren bei Arbeiten in der Nähe des Gebäudes gefordert.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Das Gebäude des Einwenders liegt zwar außerhalb der Deichschutzzone II, jedoch sagt der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung und die Durchführung von Schwingungsmessungen zu. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.5.4 dieses Beschlusses. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Radweg (Privatsphäre, Wertverlust; Tierwelt, alternativer Weg):

Weiterhin richtet sich die Einwendung gegen die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Der Einwender sieht sich durch die Nutzung als Radweg in seiner Privatsphäre gestört. Durch den Höhenunterschied zwischen vorhandenem Gelände und dem erhöhten Deichniveau nach Sanierung habe er keine Möglichkeit einen Sichtschutz zu realisieren. Unabhängig von der gestörten Privatsphäre und dem damit einhergehenden Wertverlust der Immobilie sieht der Einwender die Tierwelt in dem Gebiet zwischen Wardstraße und Deichtrasse als schützenswert an. Es gebe im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rees keine vergleichbaren Flächen, die so wenig erschlossen seien. In diesem 230.000 qm großen Gebiet könne sich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ungestört entwickeln, und das in unmittelbarer Nähe des Stadtkerns. Die Attraktivität des Radwegs an dieser Stelle zwischen Wardstraße und B 67 sei außerdem wesentlich geringer als die eines Radwegs entlang der Wardstraße. Die Aussicht auf den Rhein sei von der Wardstraße besser als vom möglichen Radweg auf dem Winterdeich. Um den geplanten Radweg auf dem Winterdeich zu befahren müsse ein Radfahrer oder Fußgänger außerdem an drei Stellen das Niveau zwischen Deichkrone und Deichfuß bzw. allgemeinem Niveau überwinden. Ein Radweg an der Wardstraße würde lediglich eine Auf- bzw. Abfahrt von der Deichkrone erfordern. Abgesehen von einer komfortableren Befahrbarkeit dieser Variante würde das Errichten von nur einer Fahrradrampe eine massive Kosteneinsparung bedeuten. Nach der Ausführung des Einwenders würde der Radweg parallel zur B 67 am Fuß der Brückenauffahrt zum Deich geführt werden. Der vorhandene Fußweg an der Wardstraße müsse lediglich



ertüchtigt werden. Auch die geplanten Verbindungen zwischen Deichtrasse und Grützweg seien somit überflüssig. Die Befahrung im Hochwasserfall wäre über die B 67 möglich.

Störung der Privatsphäre, kein Sichtschutz, Wertverlust:

Der Einwender macht geltend, dass von der Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg bestimmte Nachteile wie die Störung der Privatsphäre, die nicht existente Möglichkeit der Errichtung eines geeigneten Sichtschutzes sowie ein Wertverlust der Immobilie ausgehen könnten. Selbst wenn man diesen Belang als planungsrechtlich beachtlich ansieht, hat er doch gegenüber dem öffentlichen Belang im Sinne einer möglichen Nutzung des befestigten Betriebsweges als Rad- und Fußweg für die Öffentlichkeit nur geringes Gewicht. Die von dem Einwender befürchteten Beeinträchtigungen halten sich im Rahmen dessen, was zahlreichen Eigentümern, deren Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang an öffentliche Wege angrenzen, ohne Weiteres zugemutet wird. Soweit der Einwender durch die mit dem neuen Geh- und Radweg verbundene Änderung seines Wohnumfeldes auch eine Wertminderung seines Grundstücks befürchtet, ist das ebenfalls kein Gesichtspunkt, der in der Abwägung den Ausschlag zu seinen Gunsten geben könnte. Da der Verkehrswert eines Grundstücks von zahlreichen - auch planungsunabhängigen - Faktoren abhängt, stellt eine Grundstückswertminderung für sich gesehen grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar; es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. etwa Beschluß vom 9. Februar 1995 - BVerwG 4 NB 17.94 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 102 m.w.N.). Die Auswirkungen, welche von der möglichen Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg ausgehen, sind mit jeder öffentlichen Wegeanbindung eines Grundstückes in gewissem Umfang verbunden und von den Eigentümern im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Im Übrigen verweise ich auf Pkt. 5.4.1 sowie 5.4.2. Insgesamt gesehen kann deshalb das Interesse des Einwenders an der Beibehaltung des bisherigen Zustands zugunsten einer öffentlichen Erschließung der Deichwege zurückgestellt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Alternative Radwegführung, Tierwelt:

Die vorgeschlagene Alternativroute des Einwenders beinhaltet eine Führung entlang der Wardstraße und vor der Überführung der B 67 eine Führung parallel der Böschung der B 67. Die Führung von der Wardstraße parallel zur Böschung der B 67 verläuft über Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen. Eine Realisierung dieser Alternativroute



auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen, ist im aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Zudem müsste zwischen der Wardstraße und der Überführung der B 67 ein neuer Radweg angelegt werden. Die vom Einwender als schützenswert angesehene Fläche zwischen Wardstraße und Deichtrasse würde verkleinert und die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft in ihrer Entwicklung gestört. Stattdessen kann die geplante Radwegführung über bereits bestehende Wege geführt werden. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie führt die mögliche Nutzung der Deichwege als Radweg zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 5.4.1 sowie 5.4.2 dieses Beschlusses, wo ich die Belange des Naturschutzes hinsichtlich der möglichen Nutzung der Deichwege als Radwege abgehandelt habe. Die geforderte alternative Radwegführung ist aus den vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.5.4.6 Einwendung lfd. Nr. 6

Der Einwender gibt in seiner Einwendung vom 24.09.2018 an, als Anlieger und landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich Rees-Esserden von der Deichsanierung betroffen zu sein.

Abstimmung:

Durch die direkte Lage am jetzigen Deich sei der Einwender unmittelbar von den Deichsanierungsarbeiten betroffen. Daraus ergebe sich, dass sich der Arbeitsstreifen auf dem Grundstück des Einwenders befinde. Für den reibungslosen Verlauf aller anfallenden Arbeiten auf seinem Hof sei es zwingend erforderlich, vor und während der Bauzeit im ständigen Kontakt mit den ausführenden Arbeitskräften zu stehen und gemeinsam die Lage der Begrenzung abzustimmen.

Im Erörterungstermin am 11.12.2018 erklärt der Einwender diesen Punkt seiner schriftlichen Einwendungen für erledigt. Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Zufahrt:

Es sei von großer Wichtigkeit, dass die Zufahrt zu dem hinteren Hofbereich (südwestlich) gesichert sei (Lkw, Traktoren mit Anhänger und Spediteure). Dafür sei ein Anschluss des Hofes an die bisherige Alte Schulstraße notwendig. Beispielsweise werde alle zwei Tage die erzeugte Milch abgeholt.



Im Erörterungstermin am 11.12.2018 erklärt der Einwender diesen Punkt seiner schriftlichen Einwendungen für erledigt. Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Zufahrt Hülkenberg:

Auch müsse eine Zufahrt zum Hof Hülkenberg über den Deich (früher Dammweg) ständig gewährleistet sein, da dort Futtermittel gelagert würden.

Im Erörterungstermin am 11.12.2018 erklärt der Einwender diesen Punkt seiner schriftlichen Einwendungen für erledigt. Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Ertüchtigung Rohr:

Um zukünftig im Bereich der Hofeinfahrt das anfallende Niederschlagswasser abzuleiten, müsse eine Rohrverbindung mit Anschluss zum Graben (WO.3) geschaffen werden. Diese müsse im Rahmen der Deichsanierung ertüchtigt werden.

Im Erörterungstermin am 11.12.2018 erklärt der Einwender diesen Punkt seiner schriftlichen Einwendungen für erledigt. Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Abriss und Entschädigung Gebäude Alte Schulstraße:

Für die neue Auffahrt zum Deichverteidigungsweg müsse das Gebäude Alte Schulstraße 14 abgerissen werden. Eine entsprechende Entschädigungszahlung für das Altgebäude, sowie die Kosten für die Ersatzbauten müssen noch verhandelt werden. Einem Abriss werde nur zugestimmt, wenn ein Baurecht für die Ersatzbauten auf der rot-schraffierten Fläche (Ersatzbaufläche) festgestellt würde.

Abriss:

Laut dem Erläuterungsbericht (Kapitel 4.12.3, Seite 39) der Antragsunterlagen ist der Abriss der „Althofstelle“ bei Station ca. 1+800 geplant.

Der Abriss der alten Hofstelle ist für den neu geplanten Deich sowie die Wegeanbindung vom Deich an die Alte Schulstraße notwendig.

Sofern - wider Erwarten- die geplanten Abbrucharbeiten doch nicht durch entsprechende vorgezogene Maßnahmen realisiert werden können, wie derzeit seitens des Vorhabenträgers geplant, sind die Bau- und Abbrucharbeiten spätestens im Rahmen der Bauarbeiten zur Deichsanierung zum PA 3 durchzuführen.

Entschädigung:



Bei den von dem Einwender vorgetragenen Belastungen (finanzielle Entschädigung für den Abriss), handelt es sich um durch die Deichsanierung verursachte nachteilige Auswirkungen, die nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Trotzdem sind die Realisierung der Deichsanierung und damit auch der Abriss des Gebäudes Alte Schulstraße 14 aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Daher ordne ich hiermit für den Abriss des Gebäudes Alte Schulstraße 14 des Einwenders dem Grunde nach eine finanzielle Entschädigung an. Die Ermittlung der Höhe der Entschädigung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im nachfolgenden Entschädigungsverfahren festgelegt.

Baurecht für Ersatzbau:

Die „potenzielle Ersatzbaufläche“ im Gegenzug zum Abriss des Gebäudes Alte Schulstraße 14 wurde in Abstimmung zwischen dem Antragsteller als sog. „Suchraum“ in Lage, Form und Größe mit dem Einwender abgestimmt und ist den Planunterlagen (Anlage 2.3) nachrichtlich zu entnehmen. Das geforderte Baurecht für die Ersatzbauten kann im Rahmen dieser Planfeststellung jedoch nicht erteilt werden.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt. Die Genehmigung eines Ersatzgebäudes ist keine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 I VwVfG NRW und unterliegt nicht der Genehmigungswirkung der Planfeststellung. Folgemaßnahmen sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. In die Planung sind Probleme einzubeziehen und zu lösen, die das Vorhaben in seiner Umgebung aufwirft. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Ersatzgebäude werden vom Einwender aus rein privaten Gründen gefordert. Im Übrigen dürften Folgemaßnahmen zum Schutz der Planungskompetenz des eigentlich zuständigen Planungsträgers auch nicht wesentlich über den Anschluss oder die Anpassung des Vorhabens an andere Anlagen hinausgehen.

Für die Errichtung des Ersatzbaus ist eine baurechtliche Genehmigung der örtlichen Baubehörde notwendig. Eine Kompetenzverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde im Sinne der Konzentrationswirkung kommt hierfür nicht in Betracht. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Freigabe Deichverteidigungsweg:



Laut Einwender sei zu prüfen, inwieweit der Deichverteidigungsweg für seinen landwirtschaftlichen Betrieb freigegeben werde (mit Toranlage und Schloss), um den Ortskern zu entlasten. Sonst müsse jeglicher Ernteverkehr durch den Ortskern fahren. Hintergrund sei, dass die Flächen des Einwenders nur über die Esserdenerstraße zu erreichen seien.

Der nichtöffentliche Deichverteidigungsweg soll laut dem Antragsteller nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden. Der landwirtschaftliche Verkehr soll über die öffentlichen Straßen abgewickelt werden. Da auch keine Verpflichtung für den Antragsteller besteht, den Deichverteidigungsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr zu öffnen, wird die Einwendung daher zurückgewiesen.

5.5.4.7 Einwendung lfd. Nr. 7

Der Einwender erhebt mit Datum vom 12.09.2018 nachstehende Einwendung.

Reduzierung Abtragung und Beweissicherungsverfahren:

Der Einwender fordert eine Reduzierung der Abtragung des Altdeiches im Bereich seines Grundstücks. Hierzu wird in der Einwendung ausgeführt, dass umfangreiche Erdbewegungs- und Verdichtungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Gebäude geplant seien. Aus jahrelanger Erfahrung könne er als Bewohner des Gebäudes eine ohnehin schon große Bewegungsaktivität feststellen. Bei der Einbringung der Druckleitung zur nahegelegenen Pumpstation in den 90er Jahren kam es zu massiver Rissbildung am Gebäude. Eine Abgrabung des Altdeiches in dem geplanten Ausmaß würde die Standsicherheit des Gebäudes und des angeschütteten Geländes massiv beeinträchtigen.

Das Gebäude des Einwenders befindet sich rd. 17 m vom zukünftigen Deichfuß (= Abgrabungskante) entfernt, so dass für dieses keine Gefährdung der Standsicherheit gesehen wird. Es ist noch ausreichend Erdkörper zur Stützung des Gebäudes vorhanden. Aufgrund des, gemäß Baugrundgutachten, relativ steifen vorhandenen Bodenmaterials (Lehm des Deiches bzw. des gewachsenen Untergrundes) sehe ich als Planfeststellungsbehörde keine Standsicherheitsprobleme für die herzustellende Böschung.

Die geforderte Verringerung ist aus technischen/ geotechnischen Erfordernissen nicht möglich, da gemäß Prüfgutachten des geotechnischen Prüfers (Dr. Bieberstein) ggfs. im Rahmen der Ausführungsplanung ein anderer innerer Aufbau des Deichquerschnitts vorgesehen werden soll. Dieser erfordert den Abtrag, wie in den Unterlagen dargestellt. Die befürchteten Nachteile werden bzgl.



Stand sicherheitsproblemen nicht gesehen. Eine Veränderung der Flächeninanspruchnahme hätte einen geänderten inneren Aufbau nicht zur Folge. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Beweissicherungsverfahren/Erschütterungsmessungen:

Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter vor Beginn der Arbeiten, sowie die Überwachung der Gebäude durch Schwingungssensoren bei Arbeiten in der Nähe des Gebäudes gefordert.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Das Gebäude des Einwenders liegt innerhalb der Deichschutzzone II, sodass der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung und die Durchführung von Schwingungsmessungen durchführen wird. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Radweg (Privatsphäre, Wertverlust; Tierwelt, alternativer Weg):

Weiterhin richtet sich die Einwendung gegen die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Der Einwender sieht sich durch die Nutzung als Radweg in seiner Privatsphäre gestört. Durch den Höhenunterschied zwischen vorhandenem Gelände und dem erhöhten Deichniveau nach Sanierung habe er keine Möglichkeit einen Sichtschutz zu realisieren. Unabhängig von der gestörten Privatsphäre und dem damit einhergehenden Wertverlust der Immobilie sieht der Einwender die Tierwelt in dem Gebiet zwischen Wardstraße und Deichtrasse als schützenswert an. Es gebe im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rees keine vergleichbaren Flächen, die so wenig erschlossen seien. In diesem 230.000 qm großen Gebiet könne sich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ungestört entwickeln, und das in unmittelbarer Nähe des Stadtkerns. Die Attraktivität des Radwegs an dieser Stelle zwischen Wardstraße und B 67 sei außerdem wesentlich geringer als die eines Radwegs entlang der Wardstraße. Die Aussicht auf den Rhein sei von der Wardstraße besser als vom möglichen Radweg auf dem Winterdeich. Um den geplanten Radweg auf dem Winterdeich zu befahren müsse ein Radfahrer oder Fußgänger außerdem an drei Stellen das Niveau zwischen Deichkrone und Deichfuß bzw. allgemeinem Niveau überwinden. Ein Radweg an der Wardstraße würde lediglich eine Auf- bzw. Abfahrt von der Deichkrone erfordern. Abgesehen von einer komfortableren Befahrbarkeit dieser Variante würde das Errichten von nur einer Fahrradrampe eine massive Kosteneinsparung bedeuten. Nach der Ausführung des Einwenders würde der Radweg parallel zur B 67 am Fuß der Brückenauffahrt zum Deich geführt werden. Der vorhandene Fußweg an der Wardstraße müsse lediglich



ertüchtigt werden. Auch die geplanten Verbindungen zwischen Deichtrasse und Grützweg seien somit überflüssig. Die Befahrung im Hochwasserfall wäre über die B 67 möglich.

Störung der Privatsphäre, kein Sichtschutz, Wertverlust:

Der Einwender macht geltend, dass von der Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg bestimmte Nachteile wie die Störung der Privatsphäre, die nicht existente Möglichkeit der Errichtung eines geeigneten Sichtschutzes sowie ein Wertverlust der Immobilie ausgehen könnten. Selbst wenn man diesen Belang als planungsrechtlich beachtlich ansieht, hat er doch gegenüber dem öffentlichen Belang im Sinne einer möglichen Nutzung des befestigten Betriebsweges als Rad- und Fußweg für die Öffentlichkeit nur geringes Gewicht. Die von dem Einwender befürchteten Beeinträchtigungen halten sich im Rahmen dessen, was zahlreichen Eigentümern, deren Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang an öffentliche Wege angrenzen, ohne Weiteres zugemutet wird. Soweit der Einwender durch die mit dem neuen Geh- und Radweg verbundene Änderung seines Wohnumfeldes auch eine Wertminderung seines Grundstücks befürchtet, ist das ebenfalls kein Gesichtspunkt, der in der Abwägung den Ausschlag zu seinen Gunsten geben könnte. Da der Verkehrswert eines Grundstücks von zahlreichen - auch planungsunabhängigen - Faktoren abhängt, stellt eine Grundstückswertminderung für sich gesehen grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar; es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. etwa Beschluß vom 9. Februar 1995 - BVerwG 4 NB 17.94 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 102 m.w.N.). Die Auswirkungen, welche von der Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg ausgehen, sind mit jeder öffentlichen Wegeanbindung eines Grundstückes in gewissem Umfang verbunden und von den Eigentümern im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Im Übrigen verweise ich auf Pkt. 5.4.1 sowie 5.4.2. Insgesamt gesehen kann deshalb das Interesse des Einwenders an der Beibehaltung des bisherigen Zustands zugunsten einer öffentlichen Erschließung der Deichwege zurückgestellt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Alternative Radwegeführung, Tierwelt:

Die vorgeschlagene Alternativroute des Einwenders beinhaltet eine Führung entlang der Wardstraße und vor der Überführung der B 67 eine Führung parallel der Böschung der B 67. Die Führung von der Wardstraße parallel zur Böschung der B 67 verläuft über Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen. Eine Realisierung dieser Alternativroute



auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen, ist im aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Zudem müsste zwischen der Wardstraße und der Überführung der B 67 ein neuer Radweg angelegt werden. Die vom Einwender als schützenswert angesehene Fläche zwischen Wardstraße und Deichtrasse würde verkleinert und die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft in ihrer Entwicklung gestört. Stattdessen kann die geplante Radwegführung über bereits bestehende Wege geführt werden. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie führt die mögliche Nutzung der Deichwege als Radweg zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 5.4.1 sowie 5.4.2 dieses Beschlusses, wo ich die Belange des Naturschutzes hinsichtlich der möglichen Nutzung der Deichwege als Radwege abgehandelt habe. Die geforderte alternative Radwegführung ist aus den vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.5.4.8 Einwendung lfd. Nr. 8

Der Einwender schreibt mit Datum vom 18.08.2018, dass in direkter Nachbarschaft zu seinen Gebäuden „Vor dem Rheintor 17 und 17a“ der Anschluss des Deichverteidigungsweges Rheinpromenade und der Anschluss der HWS-Mauer Rheinpromenade gebaut werden sollen. Die erforderlichen Arbeiten seien erfahrungsgemäß mit Erschütterungen seiner Häuser verbunden. Zur eindeutigen Klärung eventueller Schäden erwartet der Einwender eine Beweissicherung seiner Gebäude vor Baubeginn.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Die Gebäude des Einwenders liegen außerhalb der Deichschutzzone II.

Dennoch wird die Durchführung einer gerichtlichen Beweissicherung für die Gebäude des Einwenders für notwendig erachtet und hiermit angeordnet. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.5.4 dieses Beschlusses. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

5.5.4.9 Einwendung lfd. Nr. 9

Mit Datum vom 28.09.2018 äußern die Einwender ihre Fragen und Bedenken betreffend das Planungsvorhaben.

Unterschiedliche Darstellung:



Die Einwender bemängeln eine unterschiedliche Darstellung in den Plänen: Im Lageplan LP4 (A201-220002 z1505) sei sowohl der Deichverteidigungsweg als auch ein Weg auf der Deichkrone (Radweg) dargestellt. Im Maßnahmenplan 3 des entsprechenden Bauabschnittes sei kein Weg auf der Deichkrone dargestellt, dafür aber mehrere Deichüberfahrten (Querungen).

Der Lageplan LP 2.4 (220002 z1505) ist Teil der aktuellen Antragsunterlagen. Auf diesen Lageplan beziehen sich auch die Einwender, in dem der Deichverteidigungsweg und ein Weg auf der Deichkrone (bei Stat. 2+700) dargestellt sind.

Der Maßnahmenplan 3 (Teil C) bezieht sich auf Station 1+600 bis ca. 2+400 und ist daher für Station 2+700 nicht relevant.

Der Maßnahmenplan 4 (Teil C) stellt bei Station 2+700 ebenfalls den Deichverteidigungsweg sowie den Radweg dar. Daher wird hier kein Widerspruch zum Lageplan LP 2.4 gesehen.

Die Maßnahmenpläne 3 und 4 (Teil C) entstammen der den Antragsunterlagen nachrichtlich beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) von 2000. Diese dient ausschließlich der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Planungsprozesses, wurde jedoch vollumfänglich durch die aktuellen Antragsunterlagen von 2017 ersetzt (s. Teil C3: UVS/LBP – Planteil).

Zaun:

Die Einwender erkundigen sich danach, wie und wo Zäune und Tor installiert werden. Die Einwender bitten um die Verwendung von geräuscharmen Toren.

Die Art und der Umfang der erforderlichen Einzäunung der neuen Deichanlage, entlang der Deichschutzzone I, werden im Rahmen der Ausführungsplanung gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 35, Kapitel 4.8) abgestimmt.

Im Bereich der Einwender (Esserdener Straße 67) wird an der Grenze der Deichschutzzone I/ II ein Zaun errichtet. Ein Tor ist in der Nähe nicht geplant (mehrere Hundert Meter entfernt).

Die Zäune werden überall entlang der Grenze der Deichschutzzone I/ II errichtet. Tore werden nur dort errichtet, wo Zuwegungen für die Allgemeinheit gesperrt werden sollen. Diese sind in der Regel geräuscharm. Nach einiger Zeit müssen diese ggfs. geölt werden, um leichtgängig und geräuscharm zu bleiben.

Entwässerung im Hinterland:



Die Einwender führen aus, dass an der Stelle 2+700 heute ein Durchlass unter der Esserdener Straße besteht, damit stark auftretendes Qualmwasser im Bereich der Häuser Esserdener Str. 61, 63, 65 und 67 dort in Richtung 2+800 abfließen könne. Dieser Durchlass sei in den Plänen nicht zu erkennen. Siehe Skizzierung im beiliegenden Planauszug LP4 (A204-220002z1505). Die Einwender fragen hierzu nach der angedachten Vorgehensweise. Ferner fragen die Einwender, wer später für den Unterhalt des vorhandenen Grabens zuständig (Stadt Rees oder Antragsteller) sei. Die Einwender bestehen schließlich darauf, dass dieser Abfluss erhalten bleibt, da ansonsten der Anliegerweg - der nicht erhöht wird - vollständig mit Qualmwasser überflutet würde.

Obwohl die an den Planungsraum angrenzenden Verbandsgewässer (s. Anlage 1.2) d.h. W104, W0.3, W98.2, W98.2.2.1, W98.3.2, W98.3 u. a. nicht unmittelbar betroffen sind, ist jedoch - z. B. gemäß Teil B - im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Sickerwasserableitung mittels Drainagegraben mit Anschluss an das / die Verbandsgewässer (über den Baufeldrand) erfolgen sollte. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 35, Kapitel 4.10) der Planunterlagen.

Zudem ist gemäß DIN 19712 (z. B. Kapitel 7.2.3 und 7.2.4 sowie 7.4.1 und 7.4.2), auch zusätzlich geotechnisch im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob – wie auch im PA 2 (z. B. im Bereich der landseitigen Rampen und Gebäude) eine gezielte Deichentwässerung (Sickerwasser / Drainagewasser) vorzusehen ist, die mit der Anpassung und Einleitung in die vorhandenen Verbandsgewässer einhergeht. Dies ergibt sich auch aus dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 35, Kapitel 4.10) der Planunterlagen.

Soweit es zu einer „gezielten“ Deichentwässerung kommen muss, wird die Unterhaltung dieser Maßnahmen durch den Antragsteller durchgeführt.

5.5.4.10 Einwendung lfd. Nr. 10

Am 13.09.2018 wird nachfolgende Einwendung erhoben.

Reeser Welle:

Die Einwender verweisen auf das zukünftige Abgrabungsprojekt Reeser Welle, welches sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deichsanierung befindet. Die insoweit betroffenen Flächen seien im Regionalplan als BSAB ausgewiesen. Die Antragsunterlagen bezüglich des Abgrabungsprojekts Reeser Welle seien in überarbeiteter Form bereits im Jahre 2017 eingereicht worden und befänden sich somit in einem laufenden Verfahren. Insbesondere könnten Beeinträchtigungen im Hinblick auf die zukünftige Abgrabungstätigkeit oder die anschließende Rekultivierung vorliegen. Im Rahmen der



geplanten Deichsanierung bittet der Einwender daher, die Belange der Firmen, welche das Abgrabungsprojekt planen, auf die geplante Abgrabung Reeser Welle zu berücksichtigen.

Die Abgrabung Reeser Welle II ist noch nicht genehmigt, sondern befindet sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren. Lediglich sehr allgemein wird um Berücksichtigung der eigenen Belange im Hinblick auf die geplante Abgrabung gebeten. Konkrete Beeinträchtigungen, die der Antragsteller berücksichtigen soll, werden nicht vorgetragen. Nachteilige Wirkungen der geplanten Deichsanierung auf die Rechte der Einwender sind derzeit nicht ersichtlich und auch nicht vorhersehbar.

Im Baugrundgutachten der Antragsunterlagen sind im Kapitel 18 „Kiesabbau im Deichvorland“ (Seite 61) die Auswirkungen der geplanten Abgrabung „Reeser Welle“ auf die beantragte Deichsanierung beschrieben. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen zur Abgrabungstätigkeit / Rekultivierung durch die nunmehr geplante Deichbaumaßnahme vorliegen, da bereits die ersten Planungen zur Deichsanierung, mindestens seit 1995, den Abgrabungsunternehmen bzw. den Einwendern bekannt sind.

Im Übrigen hat sich eine nachlaufende Planung regelmäßig an bereits erteilten Genehmigungen/ Planungen zu orientieren.

5.5.4.11 Einwendung lfd. Nr. 11

Mit Schreiben vom 24.09.2018 erhebt der Einwender nachstehende Einwände.

Gutachten Aufbruchssicherheit:

Der Einwender verweist auf die Seite 16 des technischen Berichts des Planungsbüros Gewecke und Partner, wonach die Aufbruchssicherheit im Deichhinterland nicht gegeben sei. Der Einwender bittet um Überprüfung dieser Fakten, zudem sei ein hydrogeologisches Gutachten für die Sicherheit der Esserdener Bürger notwendig.

Im Baugrundgutachten der Antragsunterlagen wird im Kapitel 6.1 „Aufbruchssicherheit der Flutlehmdecke (hydraulischer Grundbruch)“ (Seite 22 ff.) die Möglichkeit eines hydraulischen Grundbruchs beschrieben, wenn die unter dem Deich anstehende Deckschicht (Flutlehmschicht) aufbricht. Gleichfalls wird hier nachvollziehbar beschrieben, wie die Sicherheit gegen einen hydraulischen Grundbruch gewährleistet werden kann. Der landseitige Deichfuß wird durch eine hinreichend bemessene Auflastberme so gesichert, dass die Standsicherheit des Deiches auch unter Berücksichtigung des Bemessungshochwassers (BHQ) gewährleistet ist. Die Aufbruchssicherheit im weiteren Hinterland wird



durch den Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall beeinflusst. Dieser kann durch einen Deich nicht beeinflusst werden. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Lärm:

Der Einwender bemängelt weiterhin das fehlende Lärmgutachten, da die Umgestaltung des Deiches sicherlich eine erhebliche Lärmbelästigung für die Esserdener Bürger bedeute und über einen längeren Zeitraum bestehe.

Jede Baumaßnahme verursacht eine gewisse Lärmbelästigung für die Anwohner. Konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Lärmgutachtens werden vom Einwender aber nicht benannt. Zur Bewertung der Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärmimmissionen ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporär während der Hauptbauphase auftreten. Während der hochwassergefährdeten Zeit (01.11. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres) sind die Anwohner wegen der Unterbrechung der Baumaßnahmen keinem Lärm ausgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist also von vornherein nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zudem wird der Sanierungsabschnitt in mehrere Bauabschnitte unterteilt, sodass sich der Baulärm räumlich verlagert und die Anwohner nicht während der gesamten Baumaßnahme von stärkerem Baulärm betroffen sind. Da zudem die Anforderungen der AVV Baulärm sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom Antragsteller zu beachten sind, ist aus meiner Sicht die Anfertigung eines Lärmgutachtens nicht erforderlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Staub:

Ferner weist der Einwender darauf hin, dass die Antragsunterlagen auch kein Gutachten bezüglich der zu erwartenden Staubimmission enthielten. Ein solches Gutachten müsste aber dem Antrag beiliegen, da der Einwender beim Deichbau in Bienen zum Teil ganz erhebliche Staubentwicklungen bemerkt habe.

Jede Baumaßnahme verursacht ebenfalls gewisse Staubimmissionen für die Anwohner. Konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Gutachtens zu Staubimmissionen werden jedoch nicht benannt, sondern nur allgemein befürchtet. Zur Bewertung der Beeinträchtigungen der Anwohner durch Staubimmissionen ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporär während der Hauptbauphase auftreten. Während der hochwassergefährdeten



Zeit (01.11. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres) sind die Anwohner wegen der Unterbrechung der Baumaßnahmen keinen Staubimmissionen ausgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist also von vornherein nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zudem wird der Sanierungsabschnitt in mehrere Bauabschnitte unterteilt, sodass die Staubimmissionen räumlich verlagert auftreten und die Anwohner nicht während der gesamten Baumaßnahme von stärkeren Staubimmissionen betroffen sind. Überdies hat sich der Antragsteller an die gesetzlichen Bestimmungen zur Staubbelastung zu halten. Zudem hat der Antragsteller eine übermäßige Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.2.9 und 2.2.10 dieses Beschlusses. Aus meiner Sicht ist daher ein Gutachten zu Staubimmissionen nicht erforderlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Bauablauf:

Dem Einwender sei auch aufgefallen, dass der neue Deich fast vollständig auf dem Bereich des alten Banndeiches geplant sei. Der Einwender fragt nach, wie die Sicherheit bei einer Hochwassersituation garantiert werden könne, wenn der alte Deich abgetragen und der neue Deich noch gar nicht aufgebaut sei.

Die Länge der unter Hochwasserschutzgesichtspunkten zulässigen „Deichöffnungen“, die (terminlichen) Restriktionen und sonstigen bauablaufbestimmenden Aspekte (z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen während der Bauzeit) werden im Rahmen der Ausführungsplanung in einem Bauablauf- und Hochwasserschutzkonzept zusammengestellt und abgestimmt. Dies stellt sicher, dass bei einem auftretenden Hochwasser die Deichlücke so geschlossen werden kann, dass der Hochwasserschutz sichergestellt ist.

Zudem dürfen Arbeiten am Deich gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO) - nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberer Wasserbehörde zu beantragen. Die (Haupt-) Bauzeit liegt somit zwischen April und Oktober und damit nicht in der hochwassergefährdeten Zeit zwischen November und März.

Deichverlauf:

Der Einwender verweist auf eine vorherige Planung, wonach angedacht gewesen sei, den neuen Deich vor den alten Deich in Richtung Rhein zu verlegen, um die Sicherheit



der Bürger während der Bauphase zu garantieren. Der Einwender bittet um Überprüfung.

Die jetzigen Antragsunterlagen sehen eine andere Planung vor. Die Sicherheit der Bürger wird während der Bauphase auch durch die eingereichten Antragsunterlagen gewährleistet. Zu den früheren Überlegungen des Antragstellers ist mir als Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und diese sind auch nicht Gegenstand des jetzigen Antrages.

5.5.4.12 Einwendung lfd. Nr. 12

Mit Schreiben vom 24.09.2018 wird die folgende Einwendung erhoben.

Gutachten Aufbruchsicherheit:

Der Einwender verweist auf die Seite 16 des technischen Berichts des Planungsbüros Gewecke und Partner, wonach die Aufbruchsicherheit im Deichhinterland nicht gegeben sei. Der Einwender bittet um Überprüfung dieser Fakten, zudem sei ein hydrogeologisches Gutachten für die Sicherheit der Esserdener Bürger notwendig.

Im Baugrundgutachten der Antragsunterlagen wird im Kapitel 6.1 „Aufbruchsicherheit der Flutlehmdecke (hydraulischer Grundbruch)“ (Seite 22 ff.) die Möglichkeit eines hydraulischen Grundbruchs beschrieben, wenn die unter dem Deich anstehende Deckschicht (Flutlehmschicht) aufbricht. Gleichfalls wird hier nachvollziehbar beschrieben, wie die Sicherheit gegen einen hydraulischen Grundbruch gewährleistet werden kann. Der landseitige Deichfuß wird durch eine hinreichend bemessene Auflastberme so gesichert, dass die Standsicherheit des Deiches auch unter Berücksichtigung des Bemessungshochwassers (BHQ) gewährleistet ist. Die Aufbruchsicherheit im weiteren Hinterland wird durch den Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall beeinflusst. Dieser kann durch einen Deich nicht beeinflusst werden. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Lärm:

Der Einwender bemängelt weiterhin das fehlende Lärmgutachten, da die Umgestaltung des Deiches sicherlich eine erhebliche Lärmbelästigung für die Esserdener Bürger bedeute und über einen längeren Zeitraum bestehe.

Jede Baumaßnahme verursacht eine gewisse Lärmbelästigung für die Anwohner. Konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Lärmgutachtens werden vom Einwender aber nicht benannt. Zur Bewertung der Beeinträchtigungen



der Anwohner durch Lärmimmissionen ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporär während der Hauptbauphase auftreten. Während der hochwassergefährdeten Zeit (01.11. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres) sind die Anwohner wegen der Unterbrechung der Baumaßnahmen keinem Lärm ausgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist also von vornherein nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zudem wird der Sanierungsabschnitt in mehrere Bauabschnitte unterteilt, sodass sich der Baulärm räumlich verlagert und die Anwohner nicht während der gesamten Baumaßnahme von stärkerem Baulärm betroffen sind. Da zudem die Anforderungen der AVV Baulärm sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom Antragsteller zu beachten sind, ist aus meiner Sicht die Anfertigung eines Lärmgutachtens nicht erforderlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Staub:

Ferner weist der Einwender darauf hin, dass die Antragsunterlagen auch kein Gutachten bezüglich der zu erwartenden Staubimmission enthielten. Ein solches Gutachten müsste aber dem Antrag beiliegen, da der Einwender beim Deichbau in Bienen zum Teil ganz erhebliche Staubentwicklungen bemerkt habe.

Jede Baumaßnahme verursacht ebenfalls gewisse Staubimmissionen für die Anwohner. Konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Gutachtens zu Staubimmissionen werden jedoch nicht benannt, sondern nur allgemein befürchtet. Zur Bewertung der Beeinträchtigungen der Anwohner durch Staubimmissionen ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporär während der Hauptbauphase auftreten. Während der hochwassergefährdeten Zeit (01.11. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres) sind die Anwohner wegen der Unterbrechung der Baumaßnahmen keinen Staubimmissionen ausgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist also von vornherein nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zudem wird der Sanierungsabschnitt in mehrere Bauabschnitte unterteilt, sodass die Staubimmissionen räumlich verlagert auftreten und die Anwohner nicht während der gesamten Baumaßnahme von stärkeren Staubimmissionen betroffen sind. Überdies hat sich der Antragsteller an die gesetzlichen Bestimmungen zur Staubbelastung zu halten. Zudem hat der Antragsteller eine übermäßige Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.2.9 und 2.2.10 dieses Beschlusses.



Aus meiner Sicht ist daher ein Gutachten zu Staubimmissionen nicht erforderlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Bauablauf:

Dem Einwender sei auch aufgefallen, dass der neue Deich fast vollständig auf dem Bereich des alten Banndeiches geplant sei. Der Einwender fragt nach, wie die Sicherheit bei einer Hochwassersituation garantiert werden könne, wenn der alte Deich abgetragen und der neue Deich noch gar nicht aufgebaut sei.

Die Länge der unter Hochwasserschutzgesichtspunkten zulässigen „Deichöffnungen“, die (terminlichen) Restriktionen und sonstigen bauablaufbestimmenden Aspekte (z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen während der Bauzeit) werden im Rahmen der Ausführungsplanung in einem Bauablauf- und Hochwasserschutzkonzept zusammengestellt und abgestimmt. Dies stellt sicher, dass bei einem auftretenden Hochwasser die Deichlücke so geschlossen werden kann, dass der Hochwasserschutz sichergestellt ist.

Zudem dürfen Arbeiten am Deich gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO) - nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberer Wasserbehörde zu beantragen. Die (Haupt-) Bauzeit liegt somit zwischen April und Oktober und damit nicht in der hochwassergefährdeten Zeit zwischen November und März.

Deichverlauf:

Der Einwender verweist auf eine vorherige Planung, wonach angedacht gewesen sei, den neuen Deich vor den alten Deich in Richtung Rhein zu verlegen, um die Sicherheit der Bürger während der Bauphase zu garantieren. Der Einwender bittet um Überprüfung.

Die jetzigen Antragsunterlagen sehen eine andere Planung vor. Die Sicherheit der Bürger wird während der Bauphase auch durch die eingereichten Antragsunterlagen gewährleistet. Zu den früheren Überlegungen des Antragstellers ist mir als Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und diese sind auch nicht Gegenstand des jetzigen Antrages.

5.5.4.13 Einwendung lfd. Nr. 13

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. macht in der Einwendung vom 24.09.2018 für seinen Mandanten geltend, dass dieser durch das Vorhaben in seinen



Eigentumsflächen betroffen sei. Es handele sich hierbei um Eigentumsflächen der Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstücke 169 und 170, Flur 3, Flurstück 274 und Flur 5, Flurstücke 240, 241, 242 und 253. Insgesamt sollen dabei für die Deichbau-/ Ausgleichsfläche 1,4637 ha in Anspruch genommen werden.

Mutterboden/Kampfmittel:

Bei dem ursprünglichen Bau des Altdeiches in früherer Zeit sei laut unserem Mandanten Mutterboden von seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen (bzw. seinerzeit von seiner mittlerweile verstorbenen Tante) für den Bau des Deiches genutzt worden. Dies sei ohne Einverständnis des seinerzeitigen Eigentümers erfolgt. Der Mutterboden wurde mit einer Kettenraupe aufgeschoben und sei in den Deichkörper hineingeschoben worden. Hierdurch wären auf den Grundstücksflächen Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 169 und Flur 5, Flurstück 242 noch immer massive Vertiefungen aufzufinden. Dass sich Mutterboden im Deichkörper befände zeige sich daran, dass die Flächen des Deichkörpers in diesem Bereich einen sehr starken Grünbewuchs aufweisen würden, ohne dass diese gedüngt werden müssten. Es würde sich nicht vollumfänglich um Lehmboden handeln, der verarbeitet worden sei. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass der Kampfmittelräumdienst den Boden erst dann ordnungsgemäß nach Waffen oder Munition absuchen könne, wenn die zusätzlich aufgeschüttete Erde wieder auf den Zustand von 1945, also nach dem Ende des 2. Weltkrieges, abgetragen wurde. Direkt gegenüber dem Wohnhaus des Mandanten befänden sich während des Krieges zwei Scharfschützenstellungen, wodurch u. a. auch die Mutter der Tante unseres Mandanten im Krieg durch Schussverletzungen verwundet wurde. Weiterhin befänden sich 4 bis 5 Munitionsdepots auf der alten Deichhöhe von 1945. Laut Auffassung unseres Mandanten müsste es sich insgesamt um mindestens 50.000 t bis 60.000 t an Mutterboden in dem Bereich handeln. Laut seiner Auffassung sei dieser Mutterboden noch immer Eigentum seinerseits, da hier kein Einvernehmen mit der vorherigen Eigentümerin hergestellt worden sei.

Kampfmittel:

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Kapitel 3.1, Seite 14) wurde die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes mit Datum vom 18.05.2015 bereits ausgeführt. Die Ergebnisse sind nachrichtlich in den Lageplänen, Teil A, (Anlagen 2.1 bis 2.8) aufgenommen worden.

Laut dem Erläuterungsbericht (Teil A, Kapitel 4.14, Seite 44) wird festgestellt, dass „gemäß den Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 18.05.2015 vor der eigentlichen Bauausführung zum Deichbau PA 3 - wie zur-



zeit im PA 4 praktiziert - die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten zur „Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel“ im land- und wasserseitigen Baufeld einschließlich des Deichbereiches durchzuführen sind.“

Darüber hinaus sind auch baubegleitende Kampfmittelbeseitigungsarbeiten erforderlich. Bei diesen baubegleitenden Arbeiten kann festgestellt werden, dass es zu Problemen und zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf kommen kann.

Mutterboden:

Die rechtsrheinischen Deichverstärkungsmaßnahmen, auch in diesem Deichabschnitt, wurden in den 1950/60er Jahren durchgeführt. Diese Maßnahmen wurden vom damaligen Wasserwirtschaftsamt geplant und durchgeführt. Etwaige Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche hätten im damaligen Verfahren geltend gemacht werden müssen und sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Ein Anspruch des Einwenders von ca. 50.000 t bis 60.000 t an Mutterboden gegenüber dem Antragsteller besteht jedenfalls nicht.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Es wird gefordert, dass nach dem Rückbau des Altdeiches der ursprüngliche Mutterboden wieder auf die Eigentumsflächen aufgebracht wird, um die seinerzeit entstandenen Löcher aufzufüllen. Diese Aufbringung habe nur zu erfolgen, wenn der Untergrund sehr trocken sei. So würden zum jetzigen Zeitpunkt auf dem Flurstück 169 nahezu 1,5 m an Erde zum Deich hin fehlen und auf dem Flurstück 242 ebenso. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Mutterboden sich gegebenenfalls auch auf der Wasserseite des Deiches befinden könnte, da seinerzeit der simpelste Weg genutzt worden sei, um Deichbau zu betreiben. Das v. g. Arbeitsgeschehen möchte unser Mandant per Videokamera aufzeichnen, wozu der Vorhabenträger seine Zustimmung zu erteilen habe.

Mutterboden:

Wie bereits ausgeführt, besteht seitens des Einwenders kein Anspruch gegenüber dem Antragsteller auf die geforderte Menge an Mutterboden.

Videokamera:

Die Forderung nach einer Zustimmung durch den Antragsteller, das Arbeitsgeschehen per Videokamera aufzuzeichnen, ist daher obsolet und wird abgelehnt. Ein Betreten des Baustellenbereichs durch den Einwender wird vom Antragsteller ausdrücklich nicht gestattet.



Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Qualmwasser/ Standsicherheit:

Bei dem Neubau des Deiches sei einer Qualmwasserentwicklung entgegenzuwirken. Dies könne durch die Herstellung des Urzustandes wiederhergestellt werden, wie zuvor auf den Grundstücken Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstücke 169 und Flur 5, Flurstück 242 gefordert. Aufgrund einer nicht ausreichend vorhandenen Lehmschürze im Altdeich und auch in den Planungen des neuen Deiches bestehe die Gefahr der ständigen Qualmwasserbildung, die auch nach einem Hochwasser das Beackern der Flächen landseits zusätzlich erschweren würde. In diesem Zusammenhang hatte unser Mandant bereits in den 1990er Jahren bei den letzten verheerenden Hochwässern große Angst vor einem hydraulischen Bruch in Klein-Esserden, wodurch in einem solchen Fall nicht nur Esserden und Rees komplett unter Wasser gestanden hätten. Den Fachleuten des Vorhabenträgers müsse daher schon bei vorhergehenden Kontrollen bekannt gewesen sein, dass ein hydraulischer Bruch in diesem Zusammenhang möglich sei und nicht weiter ignoriert werden dürfe.

Qualmwasser:

Die heutigen örtlichen, topografischen und geotechnischen Verhältnisse wurden in den Standsicherheitsnachweisen für den neuen Deich, Teil B, berücksichtigt. Der Deichbau beeinflusst nur die Hochwassersicherheit des technischen Bauwerkes „Deich“, nimmt aber bauartbedingt keinen, und wenn überhaupt nur einen zu vernachlässigenden Einfluss auf die Qualmwasserhältnisse, d.h. auf „drückendes Wasser“. Dies ist auch nicht Sinn und Aufgabe der Hochwasserschutzanlage Deich. Die Qualmwassersituation wird durch die Deichsanierung nicht beeinflusst, da der landseitige Deichfuß im Bereich der bisherigen Trasse verläuft und sich der Status Quo somit nicht verändert.

Standsicherheit:

Der neue Deich entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) und genügt damit auch den Anforderungen an die Aufbruchsicherheit des Deiches. Das Thema „Aufbruchsicherheit“ ist im Erläuterungsbericht (Teil B, Kapitel 6.1, Seite 22 ff.) ausführlich beschrieben. Der landseitige Deichfuß wird durch eine hinreichend bemessene Auflastberme gesichert, so dass die Standsicherheit des Deiches auch unter Berücksichtigung des Bemessungshochwasserabflusses (BHQ₂₀₀₄) gewährleistet ist. Das Deichlager wird vollständig unter dem neuen Deichquerschnitt (bis unter die Berme) mit der erforderlichen Mächtigkeit von 1 m hergestellt. Danach führt ein Qualmwasseraustritt zu



keinem Standsicherheitsproblem für den Deich. Eine Sicherung vor Qualmwasseraustritt weiter im Hinterland auf z.B. landwirtschaftlichen Flächen ist nicht Aufgabe des Hochwasserschutzes.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Bodenmanagement-Plan:

Unser Mandant fordert einen Bodenmanagement-Plan, der ihm vorgelegt werden müsse. Dort müsse geregelt sein, wohin die entsprechenden Bodenmassen bewegt würden, um für ihn sicherzustellen, dass seine landwirtschaftlichen Flächen den ursprünglichen Zustand wiedererhalten. Die Überwachung sei durch einen Bodensachverständigen auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen, welcher nach Vorauswahl durch den Vorhabenträger von unserem Mandanten bestimmt würde. Dieser Bodensachverständige habe die Einhaltung und Realisierung täglich zu überprüfen. Unser Mandant habe diesbezüglich die Sorge, dass durch Luftvermischung des Mutterbodens ein Humusabbau stattfindet, so dass die ebenerdig plangezogenen Flächen mit seinem Mutterboden dann erneut absacken könnten. Sollte dies stattfinden, so sei auch zukünftig auf Kosten des Vorhabenträgers die Fläche wiederum aufzufüllen oder alternativ habe eine sofortige Auffüllung der restlichen Ackerflächen zu erfolgen.

Ein Bodenmanagementkonzept ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellen. Insoweit verweise ich auf Punkt 2.8.7 dieses Beschlusses.

Wie bereits ausgeführt ist jedoch das geforderte Aufbringen von Mutterboden auf die Eigentumsflächen des Einwenders nicht Bestandteil des Antrages. Insoweit verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen. Alle weiteren Forderungen des Einwenders in dieser Einwendung, wie die Vorlage des Bodenmanagementkonzepts, die Regelungen des Bodenmanagementkonzeptes, die Bestellung eines Bodensachverständigen und das weitere Auffüllen der Ackerflächen werden daher zurückgewiesen.

Wasserversorgung:

Auf der Hofstelle unseres Mandanten seien mehrere Mietwohnungen vorhanden, die vollumfänglich vermietet seien. Diese befänden sich in ungenutzten, ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Auf der Hofstelle bestehe jedoch keine Wasserversorgung mit Stadtwasser. Die Wasserversorgung erfolge ausschließlich über einen eigenen Brunnen. Der Stadtwasseranschluss würde sich ungefähr einen Kilometer entfernt befinden. Bereits seit über 20 Jahren würde von unserem Mandanten in der Nähe des Wohnhauses in einem Umkreis von etwa 100 Metern keinerlei Gülle oder Mist ausgebracht. Dies geschehe aus Gründen des Wasserschutzes, da die Eigen-



wasserversorgung gewährleistet bleiben müsse. Unser Mandant müsse als gewerblicher Wassernutzer Auflagen des Kreises Kleve erfüllen und jährlich eine dementsprechend große Wasseruntersuchung auf mehr als 20 Parameter durchführen lassen, ansonsten würde der Brunnen und die Eigenwasseranlage vom Kreis Kleve stillgelegt. Dies sei mit jährlichen Kosten von etwa 200,00 € verbunden, zuzüglich der Kosten für die Kontrolle der Pumpen durch den Kreis Kleve.

In die Eigenwasserversorgung wird durch den geplanten Deichbau nicht eingegriffen, da sich der Brunnen des Einwenders nicht im geplanten Baufeld befindet. Darüber hinaus hat die obere Wasserbehörde im Jahr 2023 eine Deichaufsichtliche Genehmigung für die Verlegung einer Trinkwasserleitung von der Es-serdener Straße bis zur Hofstelle erteilt. Nach meiner Einschätzung als Planfeststellungsbehörde ist die Einwendung erledigt, da hierzu keine konkreten Forderungen gestellt werden.

Flächenbewirtschaftung:

Es müsse daher gewährleistet sein, dass in der Nähe der Hofstelle unseres Mandanten in einem Umkreis von 100 Metern keine Düngung mit Gülle oder Mist durch Dritte erfolgt, sondern ausschließlich eine stetige Bewirtschaftung mit Schafen stattfindet.

Eine Beeinflussung der Bewirtschaftung von Flächen während der Deichsanierung außerhalb des Baufeldbereiches ist für den Antragsteller nicht möglich. Im Baufeld ist planmäßig keine Ausbringung von Gülle oder Mist für die Zeit der Deichsanierung vorgesehen.

Die Einwendung hat sich somit erledigt.

Grundwasser/Rasenflächen:

Das hier vorhandene Grundwasser dürfe durch keinerlei Maßnahmen des Antragstellers belastet werden, da sonst die Gefahr bestehe, dass die Eigenwasserversorgung gestoppt werden müsse. Sollte dies der Fall sein, und neben zu hohen Nitratwerten beispielsweise durch auslaufendes Öl oder Kraftstofflecks oder sonstigem Verlust von Stoffen der Baumaschinen etc. das Wasser in irgendeiner Form belastet werden, so müsse der Vorhabenträger alle hieraus entstehenden Kosten tragen. Dies gelte zum einen für die Kosten, die entstehen, um einen Stadtwasseranschluss herzustellen, sowie die daraus resultierenden laufenden Kosten. Aus ähnlich gelagerten Fällen sei unserem Mandanten bekannt, dass gegebenenfalls ein regelmäßiges Spülen der Stadtwasserleitung wegen einer möglichen Keimentwicklung durchgeführt werden müsse, so dass hier weitere Zusatzkosten entstehen. Zuvor Gesagtes dürfe nicht nur für die Zeit der Baumaßnahme gelten, sondern auch für die Zeit danach ohne zeitliche Be-



grenzung, sofern der Vorhabenträger dazu beiträgt, dass Gefährdungen des Grundwassers in diesem Bereich zu besorgen seien. Die Nitratwerte des Grundwassers seien zum jetzigen Zeitpunkt in Ordnung und sollen dies auch zukünftig bleiben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten seien die Rasenflächen um das Wohnhaus wieder in den ursprünglichen sehr gepflegten Zustand zurückzusetzen. Der Boden rund um die Hofanlage mit dem gesäten Rasen, habe nach Vorgaben unseres Mandanten angepasst zu werden, wodurch am Ende gewährleistet werden müsse, dass der Rasen ohne Unkraut vollkommen dicht wächst. Neu aufgebracht Boden dürfe hier nur aus dem Mutterboden unseres Mandanten aus dem Altdeich bezogen werden. Auch in diesem Zusammenhang fordert unser Mandant die Zustimmung des Vorhabenträgers zur Videoüberwachung des Arbeitsgeschehens.

Grundwasser:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Antragsteller lediglich für Verunreinigungen innerhalb des Vorhabengebiets und für die Zeit der Deichsanierung verantwortlich gemacht werden kann. Alle Forderungen, die sich auf die Zeit nach der Deichsanierung beziehen, genauso wie die Übernahme der Kosten für die Herstellung eines Stadtwasseranschlusses werden zurückgewiesen. Zum Schutz vor Boden- und Grundwasserkontaminationen während der Durchführung der Bauarbeiten werden dem Vorhabenträger verschiedene Auflagen aufgegeben, s. hierzu die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.12 - 2.2.17. Sollten dennoch Verunreinigungen des Grundwassers durch den Antragsteller erfolgen, so hat dieser geeignete Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers zu veranlassen. Die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Nutzung des Grundwassers zur Eigenversorgung des Einwenders erfolgt in diesem Fall durch einen Sachverständigen für Grundwasser. Dies ist über die Nebenbestimmung 2.5.8 abgesichert.

Rasenflächen:

Die während der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche – innerhalb des Vorhabengebiets - sind durch den Antragsteller nach Abschluss der Arbeiten wieder (so weit wie möglich) in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dies ist über die Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 sowie für landwirtschaftliche Flächen hinsichtlich Rekultivierung und bei Äckern bei Bedarf Tiefenlockerung auch noch einmal über die Nebenbestimmung Nr. 2.8.2 abgesichert.

Die Forderung des Einwenders, die Rasenflächen um das Wohnhaus – die außerhalb des Vorhabengebietes liegen - nach seinen Vorgaben wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, wird abgelehnt. Das Wohnhaus



und die angesprochenen Rasenflächen liegen zum größten Teil gar nicht im Vorhabengebiet und werden daher auch nicht in Anspruch genommen. Es werden lediglich tatsächlich beanspruchte Bodenbereiche wiederhergestellt bzw. rekultiviert, die im Vorhabengebiet liegen.

Die Forderung des Einwenders, dass neu aufgebracht Boden nur aus dem Mutterboden aus dem Altdeich bezogen werden darf, wird abgelehnt. Es obliegt dem Antragsteller, ob für die Rekultivierung geeignetes Bodenmaterial benötigt wird und woher er dieses Material bezieht. Die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Erreichung eines mangelfreien Endzustandes erfolgt dabei durch einen Sachverständigen für Bodenschutz. Dies ist über die Nebenbestimmungen Nrn. 2.8.4 und 2.8.5 abgesichert.

Die Forderung des Einwenders nach einer Zustimmung des Vorhabenträgers zur Videoüberwachung des Arbeitsgeschehens wird abgelehnt. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen. Durch die Einbindung eines Sachverständigen für Bodenschutz ist die mangelfreie Erledigung der Rekultivierung der Rasenflächen gewährleistet (vgl. die Nebenbestimmungen Nrn. 2.8.4 und 2.8.5). Ein Betreten des Baustellenbereichs durch den Einwender wird vom Antragsteller ausdrücklich nicht gestattet.

Bewirtschaftung Deichkörper:

Wir ergänzen für unseren Mandanten die Themen Wasserversorgung, Flächenbewirtschaftung, Grundwasser und Rasenflächen und führen aus, dass die Bewirtschaftung auf dem neuen Deichkörper aufgrund des vorgesehenen Verteidigungsweges nebst Radweges durchaus schwierig sein dürfte. Dadurch entstünden letztlich insgesamt drei verschiedene Teilstücke, die auf dem Deich zu bewirtschaften seien. Da diese dann sehr kleinteilig seien, würde unser Mandant durchaus die Notwendigkeit sehen, dass zukünftig im Rahmen der Pflegemaßnahmen auch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müssten. Jedoch gelte auch hier, dass letztlich keine Verunreinigungen des Grundwassers zu besorgen seien.

Die Pflege und Unterhaltung der (neuen) Deichflächen erfolgt durch den Antragsteller bzw. seiner dafür Beauftragten gemäß geltender Deichschutzverordnung - DSchVO) vom 01. September 2020. Entsprechend dem Erläuterungsbericht, Kapitel 4.8, S. 33, ist eine Unterhaltung bedarfsgerecht durch Schafe bzw. maschinelle Mahd vorgesehen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich nicht geplant.

Arbeitsbereich:



Unser Mandant richtet sich gegen die Anlegung eines Arbeitsbereichs auf seinen Grundstücken Gemarkung Esserden Flur 2, Flurstück 159, Flur 3, Flurstück 174 und Flur 5, Flurstück 242.

Aus eigener Erfahrung berichtet unser Mandant, dass bei anderen Erdarbeiten aus den 70er-Jahren noch immer Bodenverdichtungen zu beklagen seien. Es handele sich hierbei letztlich um Ewigkeitsschäden, sodass solche Beeinträchtigungen grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung entschädigungspflichtig sein müssten.

Unser Mandant sieht nicht ein, dass der Arbeitsbereich zwangsläufig auf den zuvor genannten Flurstücken, die sich in seinem Eigentum befänden, angelegt werden müssten. Er teilt mit, dass dies vielmehr sinnvoller auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 300 stattfinden könnte. Besagtes Flurstück 300 sei in einem anderen Flurbereinigungsverfahren bereits im Jahre 2015 privat verkauft worden. Der Antragsteller sicherte sich seinerzeit in diesem Zusammenhang lediglich das Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 301, welches nunmehr als Deichausbaufläche fungieren solle. Seinerzeit wäre es dem Vorhabenträger jedoch ohne weiteres möglich gewesen, auch das Flurstück 300 zu erwerben, was er sehenden Auges jedoch unterlassen habe. Schon im Jahre 2015 hätte der Vorhabenträger jedoch erkennen müssen, dass diese Fläche als Arbeitsfläche zukünftig hätte genutzt werden können. Nunmehr solle jedoch stattdessen fremdes Privateigentum an anderer Stelle hierfür genutzt werden, was aus Sicht unseres Mandanten nicht nötig wäre, wenn der Vorhabenträger besagtes Flurstück 300 seinerzeit käuflich erworben hätte, da er ja hierzu auch die Möglichkeit hatte (siehe Erwerb Flurstück 301).

Arbeitsbereich:

Das hier angegebene Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 159 steht nicht im Eigentum des Mandanten, das Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 174 ist nicht im Liegenschaftsverzeichnis aufgeführt und wird somit nicht für die Deichsanierung benötigt. Lediglich das Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 242 steht im Eigentum des Mandanten und wird auch für die Deichsanierung temporär benötigt.

Die Einwendung bezieht sich hier offensichtlich auf die Grundstücke Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 169 und Flur 3, Flurstück 274, die im Eigentum des Mandanten stehen und für die Deichsanierung temporär benötigt werden.

Die Anlegung eines Arbeitsbereichs auf den Grundstücksflächen des Mandanten ist notwendig, da die ausgewiesenen Bauflächen einem optimalen Bauablauf dienen. Für diesen werden Flächen seitlich der Deichaufstandsfläche für



die Herstellung einer Baustraße für Materialtransporte und für die Zwischenlagerung von Oberboden und voraussichtlich auch zur Zwischenlagerung und Aufbereitung von Altdeichmaterial für die Weiternutzung/den Wiedereinbau im neuen Deich notwendig. Der Antragsteller ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Sollten Baufeldflächen nicht zur Verfügung stehen, entstehen bauablaufbedingt längere Transportwege und damit auch höhere Kosten, sowie ein höherer CO₂-Ausstoß.

Alle als Baufeld genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme bei Bedarf tiefengelockert und ordnungsgemäß rekultiviert. Sollten sich anschließend noch Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen ergeben, werden die rekultivierten Flächen auf Kosten des Antragstellers von einem Sachverständigen für Bodenschutz begutachtet. Die von diesem ggf. noch für erforderlich gehaltenen Nacharbeiten werden kurzfristig vom Antragsteller durchgeführt. Vergleiche hierzu meine Nebenbestimmungen unter den Punkten 2.8.2 und 2.8.3 dieses Beschlusses.

Entschädigung:

Entschädigungsregelungen zur Flächeninanspruchnahme sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Regelung der Entschädigungsfragen ist dem Enteignungsverfahren bzw. hier dem mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorbehalten. Die Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Richtwerten der Landwirtschaftskammer für die Dauer der Baumaßnahme und üblicherweise für die drei darauffolgenden Jahre mit abgeminderten Ansätzen. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Entschädigung ohne zeitliche Begrenzung, weshalb diese Forderung zurückgewiesen wird.

Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 300:

Die Einwendung bemängelt, dass der Antragsteller das Flurstück 300 (Gemarkung Esserden, Flur 3) nicht rechtzeitig käuflich erworben hat und stattdessen fremdes Privateigentum für die Anlegung des Arbeitsbereichs nutzen möchte.

Auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 300 ist bereits ein Arbeitsbereich vorgesehen. Dieses Flurstück hat eine Gesamtgröße von 34.479 m², welches jedoch lediglich mit 620 m² für den Arbeitsbereich benötigt wird. Ein vollständiger Erwerb dieses Grundstückes wäre für den Antragsteller unverhältnismäßig gewesen, weil es auch nur temporär für die Dauer der Deichsanieierung benötigt wird. Das Flurstück 300 liegt zudem wasserseitig im Vorland und ist daher nur eingeschränkt als ganzjähriger Arbeitsbereich geeignet, da bei



einem Hochwasser dieser Bereich nicht genutzt werden kann. Dagegen liegen die beanspruchten Grundstücke des Mandanten landseitig der bestehenden Hochwasserschutzanlage und können ganzjährig genutzt werden. Der Antragsteller ist auf Arbeitsbereiche landseitig angewiesen, da diese Flächen ganzjährig hochwassergeschützt sind. Die Anlegung auf der Wasserseite ist wegen der Hochwassergefahr keine Alternative.

Entschädigung für Vernässung des Arbeitsstreifens:

Hilfsweise wird in der Einwendung vorgetragen, dass bei entstehender Vernässung des sog. Arbeitsstreifens eine Entschädigung in Höhe von mindestens 1,00 €/m² jährlich zu zahlen sei. Da es sich um einen Ewigkeitsschaden handeln würde, gelte dies ohne jegliche Befristung. Die entstehenden Mindererträge und bestehenden Lieferverpflichtungen unseres Mandanten bezüglich Kartoffeln, Zuckerrüben oder anderen Marktfrüchten seien hier entsprechend zu entschädigen.

Jeglicher entstehende Mehraufwand für die Bearbeitung des deichnahen Ackers wegen entstandener Flurschäden will unser Mandant entschädigt haben. Hierbei sei ein Stundensatz von 60,00 € bis 80,00 € inklusive An- und Abfahrtszeiten anzusetzen.

Bezüglich der befürchteten Vernässung des sog. Arbeitsstreifens beziehe ich mich auf meine zuvor gemachten Ausführungen.

Entschädigungsregelungen zur Flächeninanspruchnahme sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Regelung der Entschädigungsfragen ist dem Enteignungsverfahren bzw. hier dem mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Rodung eines Baumes:

Dem Konfliktplan (Blatt 5) konnte unser Mandant entnehmen, dass an seiner Hofstelle die Rodung eines Baumes vorgesehen sei. Diese Maßnahme stellt für ihn ein absolutes Tabu dar. Das Haupthaus der Hofstelle stamme aus den Anfängen des 19. Jahrhunderts. Das Gebäude würde daher nicht über heutige Fundamente verfügen. Die im vorderen Bereich der Hofstelle zum Deich hin gelegenen großen Bäume würden als Sturmschutz benötigt. Dort befänden sich beispielsweise eine etwa hundertjährige Linde nebst anderen Bäumen, die jedoch nur sehr langsam wachsen. Schon in der Vergangenheit gäbe es einige Sturmschäden, die ohne die Bäume jedoch noch weit aus stärker gewesen wären. Durch den zu erwartenden Klimawandel würden sich solche Ereignisse noch gehäuft verstärken.

Die befürchtete Rodung der hundertjährigen Linde auf der Hofstelle ist nicht geplant. Im Maßnahmenplan der Landschaftsplanerischen Begleitplanung (LBP,



Teil C 3 der Antragsunterlagen) ist für den Baum im vorderen Bereich der Hofstelle zum Deich hin keine Rodung, sondern eine Vermeidung vorgesehen. Die Maßnahme V 2.7 „Erhalt und Schutz einer alten Hoflinde“ ist bei Deich-km 3+070 im Hinterland geplant.

Westlich der Hofstelle ist ein Baum zu roden. Zur Kompensation ist eine Ersatzpflanzung geplant. Die Ausgleichsmaßnahme A 1.16 sieht die Pflanzung eines Garten- oder Obstbaums vor.

Die Einwendung hat sich somit erledigt.

Pflanzung von Linden:

Außerdem würde unser Mandant in diesem Bereich die weitere Pflanzung von einigen Linden planen, um ein einheitliches Bild zu wahren. So würden vor dem Hof neben der dort befindlichen sehr alten Linde vor Baubeginn weitere Linden gepflanzt. Es müsse vor der Hofstelle weiterhin Bäume als Schutz vor dem Wind verbleiben, der von der Wasserseite her über den Deich weht.

Ich nehme als Planfeststellungsbehörde die Planung des Einwenders zur Kenntnis, weise aber darauf hin, dass für die Pflanzung von Bäumen am Deich die Deichschutzverordnung - DSchVO vom 01. September 2020 der Bezirksregierung Düsseldorf mit den dortigen Ge- und Verboten zu beachten ist.

Kompensation Baum:

Hilfsweise müsse bei Rodung des Baumes sichergestellt werden, dass durch zwei neu gesetzte Lindenbäume an Ort und Stelle eine Kompensation erfolge. Unser Mandant benötigt den Sturmschutz ohne Einschränkung. Der Antragsteller müsse in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet werden, für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Pflanzdatum dafür Sorge zu tragen, dass die neu gesetzten Linden ordnungsgemäß ansetzen und im Falle des Absterbens dann wiederum ersetzt würden.

Sollten Sturmschäden an den Gebäuden aufgrund der Beseitigung der Bäume verstärkt zunehmen und die Gebäudeversicherung aus diesem Grunde unseren Mandanten kündigen, so sei jeglicher hieraus entstandene Schaden ebenfalls vom Vorhabenträger zu übernehmen. Sollte dies dazu führen, dass gar keine Versicherung mehr bereit sei, die Hofgebäude gegen Sturm zu versichern, so sei für weitergehende Schäden der Vorhabenträger in die Haftung zu nehmen.

Wie bereits ausgeführt, ist die befürchtete Rodung der hundertjährigen Linde auf der Hofstelle nicht geplant. Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Verlängerung Weg, Staub, Lärmbelastung:



Bis zum jetzigen Zeitpunkt würde ein im Eigentum der Stadt Rees befindlicher Weg (Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131) als Zufahrt zur Hofstelle unseres Mandanten führen. Dieser soll in den jetzigen Planungen am Ende rechtwinklig abknicken und sodann Richtung Deich geführt werden. Unser Mandant lehnt die Verlängerung des Weges vollumfänglich ab. Der verlängerte Weg dürfe nicht auf seinem Acker fortgeführt werden. In diesem Bereich befände sich der Ruhe- und Gartenbereich für die Mieter der Hofstelle. Diese haben teilweise kleine Kinder im Alter von 1,5 bis knapp 4 Jahren, die mit den mit der Baumaßnahme einhergehenden Belastungen nicht konfrontiert werden dürften. Es sei mit erheblichem Baustellenverkehr zu rechnen, wie aus anderen Planungsabschnitten bekannt sein dürfte. Der Lärm und die Staubbelastung seien für Anwohner unzumutbar und überschreiten ein zu dulgendes Maß. Sollte die Lärm- oder Staubbelastung ein duldbares Maß überschreiten, seien Entschädigungen an die Bewohner aufgrund der Gesundheitsgefährdungen zu zahlen. Sollten die Mieter aus Gründen der Staub-, Lärm- oder Baubelastung oder möglicherweise aufgrund einer fehlenden Zufahrt oder fehlender sonstiger Infrastruktur das Mietverhältnis kündigen, so müsste der Vorhabenträger für den Mietausfall bis zu dem Zeitpunkt haften, bis der Vermieter eine adäquate neue Mietpartei gefunden habe. Diese müsse jedoch aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse in der Lage sein, auch langfristig den Mietzins aufzubringen, um Mietnomadentum auszuschließen. Die Warmmiete würde bis zu 1.000,00 € monatlich betragen und es seien 4-Jahresmietverträge abgeschlossen.

Der Antragsteller hat am 18.06.2019 seine geplante Baustellenzufahrt geändert. Dabei entfällt die Baustellenzufahrt ab der Kreuzung Evangelistenweg / Zur Rosau in südlicher Richtung über die befestigte Straße „Zur Rosau“ und dann abknickend mit einer zusätzlichen auszubauenden Zuwegung über das besagte Grundstück der Stadt Rees (Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131) in Richtung Hofstelle des Einwenders und über seine Ackerfläche zum Baufeld bei Stat. ca. 3+000. Aufgrund der Änderung der Baustellenzufahrt sind Eigentumsflächen des Einwenders nicht mehr betroffen. Ein Ausbau des Weges der Stadt Rees ist für die beantragte Deichsanierung nicht mehr erforderlich.

Die Einwendung mit den erhobenen Forderungen ist daher obsolet geworden.

Baustellenzufahrt:

Es wird angeregt, dass eine Baustellenzufahrt zum Deich über den Evangelistenweg geführt werden könnte, da es sich hierbei bereits um eine geteerte Straße handeln würde. In diesem Bereich könne auch nicht mehr genutzte Betonflächen zur Lagerung in Anspruch genommen werden, die sich neben der Straße befänden. Hierbei würde



es sich um eine schonendere Maßnahme als bei der Neuanlegung eines Baustellenweges handeln, der Anwohner gefährden und unzumutbar belästigen würde.

Der Antragsteller hat am 15.09.2023 seine geplante Baustellenzufahrt erneut geändert. Die beantragte Baustellenzufahrt führt nunmehr – wie vom Einwender vorgeschlagen - über den Evangelistenweg zum Baufeld.

Bauausführung Zufahrt, Erreichbarkeit der Hofstelle:

Die bisherige Zufahrt zur Hofstelle (Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131) müsse geteert werden und ständig als Zufahrt zu dem Hof zur Verfügung stehen, auch während der Bauphase. Die Mietparteien würden diesen Weg regelmäßig als Zu- und Abfahrt nutzen. Auch müsse diese Zuwegung als Rettungsweg für die Feuerwehr/ Krankenwagen und sonstige öffentliche Dienste (Müllwagen, Postbote usw.) zur Verfügung stehen. Den Mietern unseres Mandanten sei es nicht zuzumuten, die schweren Mülltonnen über einen grünen unbefestigten Weg der Stadt Rees bis zur nächsten Straße (Zur Rosau) zu ziehen.

Die Einwendung fordert den Ausbau der Zufahrt ab der Straße „Zur Rosau“ über das Grundstück der Stadt Rees (Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131) zum Hof des Mandanten. Wie bereits ausgeführt, ist durch die Änderung der Baustellenzufahrt ein Ausbau der Zufahrt als temporäre Baustellenzufahrt über das Grundstück der Stadt Rees für die geplante Maßnahme nicht mehr erforderlich.

Auch der geforderte dauerhafte Ausbau ist weder für die Dauer der Deichsanierung noch als Rettungsweg für die Feuerwehr/ Krankenwagen sowie für sonstige öffentliche Dienste (Müllwagen, Postbote usw.) notwendig.

Die Forderung nach einem dauerhaften Ausbau entspricht ausschließlich privaten Interessen des Mandanten. Der Mandant führt selber aus, dass die Mietparteien diesen – derzeit unbefestigten - Weg bereits als ständige Zu- und Abfahrt nutzen. Die Nutzung dieses Weges kann demnach auch im jetzigen baulichen Zustand dauerhaft genutzt werden.

Die Hofstelle des Mandanten (Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 169) ist über zwei öffentliche Verkehrsflächen erschlossen. Während der Bauzeit entfällt zwar temporär die Zufahrt über den Dammweg, jedoch ist die Erreichbarkeit der Hofstelle des Mandanten für den Rettungsdienst, die Feuerwehr oder die Post etc. über den Evangelistenweg und über den vorhandenen Wirtschaftsweg (Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstückes 169), welcher im Eigentum des Mandanten liegt, gesichert. Die gesicherte Erschließung über diesen Weg wird im



Übrigen mit Schreiben der Stadt Rees vom 08.02.2023 (Az.: 60.0) schriftlich bestätigt.

Nach dem Ende der Bauzeit steht dann auch wieder eine weitere Zufahrt über den Dammweg zur Hofstelle des Mandanten zur Verfügung.

Die Erreichbarkeit der Hofstelle des Mandanten während der Dauer der Deichsanierung ist somit gesichert. Ein dauerhafter Ausbau des o. g. Weges über das Flurstück 131, welches im Eigentum der Stadt Rees liegt, ist nicht erforderlich.

Falls der Mandant einen dauerhaften Ausbau dieses Weges anstrebt, so müsste er sich mit seinem Anliegen an die Stadt Rees wenden.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Beschilderung:

Zu Beginn des Weges müsse eine offizielle Beschilderung erfolgen, wonach dieser Weg zu der Hofstelle des Mandanten in Rees führt, um auch hier diesen Weg für die öffentlichen Dienste kenntlich zu machen.

Durch die Änderung der Baustellenzufahrt ist die geforderte Beschilderung für die Bauphase nicht mehr notwendig.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Baustellenbezogene Wegeverbindung:

Noch vor dem Baubeginn des neuen Deiches müsse diese Zufahrt des Hofes als Ausgleichsweg zu dem bisher auf dem vorhandenen Deich bestehenden Weg fertiggestellt sein.

Dies würde sich zusätzlich darin begründen, dass Kunden unseres Mandanten dessen Angebot der Direktvermarktung auf dem Hof in Form des Kaufes von Eiern und Kartoffeln weiterhin wahrnehmen können müssen. Letztlich müsse auch gewährleistet sein, dass der Müll während der gesamten Bauzeit des neuen Deiches über besagten Weg (Flurstück 131) abgeholt wird. Das bisher auf dem Altdeich befindliche Werbeschild unseres Mandanten (Eier und Kartoffeln, Kartoffelhof Janßen) sei sodann auf Kosten des Vorhabenträgers im vorderen Bereich des hier streitigen Weges zu versetzen, so dass weiterhin gewährleistet sei, dass die Kunden der Direktvermarktung den Hof zielgenau ansteuern könnten.

Zufahrt:



Wie bereits aufgeführt, ist der Ausbau der Zufahrt über das Grundstück der Stadt Rees (Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131) für die Deichsanierung nicht erforderlich. Die Zufahrt zum Hof des Einwenders ist wie bereits ausgeführt über den Evangelistenweg problemlos möglich. Über diese Zufahrt ist während der Bauzeit des neuen Deiches ebenfalls die Abholung des Mülls gewährleistet.

Daher wird die Einwendung hinsichtlich der Zufahrt zurückgewiesen.

Werbeschild:

Der Antragsteller sagt jedoch zu, das auf dem Altdeich befindliche Werbeschild des Einwenders für die Dauer der Baumaßnahme in den vorderen Bereich des Weges (Zur Rosau) zu versetzen. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.5.9.

Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Herstellung der baustellenbezogenen Wegeverbindung:

Der Einwender fordert, dass vor dem Austeeren des Weges (Flurstück 131) die Deutsche Telekom schriftlich befragt werden solle, ob sie im Weg neue Versorgungsleitungen verlegen möchte. Zuvor benannter Punkt sei im Planfeststellungsverfahren bisher nicht berücksichtigt worden. Außerdem könne dort auch eine Stadtwasserversorgungsleitung (siehe Punkt 2) sinnvollerweise mitverlegt werden.

Wie bereits ausgeführt, ist der Ausbau bzw. ein Austeeren der Zufahrt über das Grundstück der Stadt Rees (Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131) nicht erforderlich.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Einteilung der Baulose 2 und 3:

Nicht nachvollziehbar sei, weshalb im Bereich der Eigentumsflächen unseres Mandanten die Trennung von Baulos 2 und 3 erfolgen solle. An dieser Stelle sei es nicht notwendig, eine Teilung des Bauloses durchzuführen, mithin handele es sich um eine willkürlich gewählte Trennung. Laut Auffassung unseres Mandanten sollte die Grenze des Bauloses an der Esserdener Straße angelegt werden. Unser Mandant vermutet ein rein fiskalisches Interesse des Vorhabenträgers, die Grenzen des Bauloses dort angelegt zu haben, wo sie sich zurzeit in den Planungen befänden.

Aus der Einwendung ergibt sich nicht, weshalb die Trennung der Baulose im Bereich seiner Eigentumsflächen nicht notwendig sei und warum es sich hier um eine willkürliche Trennung handele.



Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Kapitel 4.14, Seite 44) ist - in Abstimmung mit dem Antragsteller, der Bezirksregierung Düsseldorf, der Stadt Rees und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – vorgesehen, den vorliegenden Deichabschnitt, aufgrund seiner Abschnittsgröße und unterschiedlicher baulicher Anforderungen, im Zuge der Ausführungsplanung in - voraussichtlich- drei Bauabschnitte aufzuteilen.

Der zweite Bauabschnitt soll von der B67 bis Esserden (Station ca. 1+278,93 bis 3+000) und der dritte Bauabschnitt zwischen Esserden und dem Planungsende/ Anschluss an PA 4 (Station ca. 3+000 bis 5+539,33) verlaufen. Die Lage der Bauabschnitte orientiert sich vor allem an der „Erreichbarkeit“ des Baubereiches. Eine endgültige Festlegung der Baulose ist gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Kapitel 4.14, Seite 44) jedoch noch gar nicht erfolgt. Die Entscheidung über die Einteilung der Baulose obliegt einzig dem Antragsteller. Die vorläufige Einteilung der Baulose in den Planunterlagen ist nachvollziehbar festgelegt und von mir als Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Beweissicherungsverfahren:

Unser Mandant beantragt die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, um jegliche Schäden an Gebäuden, die durch die Baumaßnahmen entstünden, gutachterlich dokumentiert zu erhalten. Jegliche in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden seien dann bereits nachvollziehbar erfasst und könnten ohne große Umwege durch den Vorhabenträger entschädigt werden. Dieses Verfahren sei selbstverständlich auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden schon während der Bauzeit oder auch im Nachgang Schäden aufzeigen, woraus die in der Hofanlage wohnenden Mieter Minderungen aufgrund eines Sachmangels geltend machen sollten, so haftet der Vorhabenträger für die kompletten Abzüge bzw. Mietausfälle, genauso wie für die notwendig werdenden Reparaturen oder Neubaukosten.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Die Gebäude des Einwenders liegen zwar außerhalb der Deichschutzzone II, jedoch ordne ich vorliegend eine gerichtliche Beweissicherung sowie die Durchführung von Schwingungsmessungen an. Der Einwendung wird insoweit entsprochen. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.5.4 und 2.5.5 dieses Beschlusses.



Festgestellte Schäden an Gebäuden, die nachweislich durch die Deichsanierung entstanden sind, werden vom Antragsteller behoben. Anderweitige finanzielle Entschädigungen für Mietausfälle etc. werden abgelehnt.

Schwerlasttransporte:

Bis vor kurzem seien die landwirtschaftlichen Schwerlasttransporte, insbesondere Mais und Rübenzüge (mit einem Gesamtgewicht von 40 t) über den Evangelistenweg zur B 8 hingefahren. Dies sei heute nicht mehr möglich, da am Evangelistenweg 11 Absperrpfosten am Rande des Weges errichtet wurden, so dass dieser für die schweren Lastzüge nicht mehr passierbar sei. Somit müssten Umwege über den Dammweg in Kauf genommen werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen und auch während der Bauzeit würde dies auch dazu führen, dass über den Dammweg sodann die Transporte über den Deich bis zur Esserdener Straße fahren müssten. Dies gelte sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Breite der vorgesehenen Straße würde jedoch lediglich 4,50 m auf dem Deich betragen. Bei Gegenverkehr (insbesondere gleichgelagertem landwirtschaftlichem Gegenverkehr) sei die Straße dann nicht mehr passierbar, da die Gespanne nicht zurücksetzen könnten. Somit seien angemessene Ausweichstellen nötig und umzusetzen. Diese müssten eine Mindestbreite von geteerten 6,50 m und einer zulässigen Achslast von 12 t aufweisen. Dabei weist unser Mandant darauf hin, dass die zukünftigen Zuckerrübentransporte alle über den Dammweg stattfinden würden.

Deichverteidigungsweg:

Im Erläuterungsbericht (Teil A, Kapitel 4.3, Seite 25) wird dargelegt, dass der geplante Deichverteidigungsweg im Stationsbereich ca. 1+660 bis 1+890 und 2+720 bis 3+620 sowie 4+950 bis 5+410 in Abstimmung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Rees gleichzeitig auch als „Ersatz“ der heute vorhandenen „Deichkronenstraße“ dient, die Ausbaubreite des Deichverteidigungsweges mit 4,50 m, zuzüglich beidseitigem befestigtem Schotterbankett von je 0,50 m Breite und je 0,50 m unbefestigtem Bankett, damit in einer Gesamtbreite von 6,50 m, geplant wurde. Dies entspricht der Forderung der Stadt Rees, gemäß Schreiben vom 23.11.2016, Az: 60.0, an den Antragsteller. Insoweit erfolgt die neue Anbindung und öffentliche Erschließung über den Deichverteidigungsweg an das bereits bestehende öffentliche Straßennetz. Die Gesamtbreite von 6,50 m des Deichverteidigungsweges ist ausreichend bemessen, um ggfls. landwirtschaftlichem Gegenverkehr aufzunehmen. Die in der Einwendung geforderte Breite von 6,50 m des Deichverteidigungsweges wird erreicht. Die Anlegung von Ausweichstellen ist daher nicht notwendig und wird zurückgewiesen.



Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Dammweg deutlich schmaler als die geforderten 6,50 m ist und der Antragsteller grundsätzlich lediglich zur Wiederherstellung bzw. planungsgerechten Anpassung der bestehenden Wegesituation/ Erschließung verpflichtet ist.

Transporte Bauzeit:

Bauzeitlich ist die Erschließung der Hofstellen etc. nur von der Binnenseite aus möglich. Hierzu verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen.

Bei dem Evangelistenweg handelt es sich um eine ausgebaute öffentliche Straße. Die Stadt Rees hat mir mit Schreiben vom 08.02.2023 die Erschließung der Hofstelle Ihres Mandanten während der Deichbaumaßnahmen über den Evangelistenweg und eine von dort zur Hofstelle führende Betriebszufahrt zugesichert. Weshalb diese für den landwirtschaftlichen Schwerlasttransport für den Mandanten nicht genutzt werden kann bzw. abgesperrt sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Freigabe Deichverteidigungsweg:

Der Deichverteidigungsweg dürfe ab der Esserdener Straße nicht mit einer Schranke gesperrt werden, sondern müsse für alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge und den Gegenverkehr passend mit der zuvor angesprochenen Mindestbreite von geteerten 6,50m versehen werden.

Weiterhin sei der Deichverteidigungsweg für landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zur Rampe der B 67 freizugeben und auch hier auf 6,50 m Breite geteert mit einer zulässigen Achslast von 12 t zu bauen. Zwei entgegengerichtete Schlepper mit beispielsweise anhängenden Sämaschinen würden hier genug Platz benötigen, um aneinander vorbeifahren zu können.

Wie bereits ausgeführt, wird der geplante Deichverteidigungsweg im Stationsbereich ca. 2+720 bis 3+620 mit einer Gesamtbreite von 6,50 m ausgebaut. Eine über das bislang geplante Maß hinausgehende „Freigabe“ des Deichverteidigungsweges ist seitens des Antragstellers und der Stadt Rees dagegen nicht vorgesehen. Grundlage der Planung ist die Beibehaltung bzw. planungsgerechte Anpassung der Zufahrten auf/ am Deich. Eine „Mehrschließung“, z.B. für den motorisierten oder landwirtschaftlichen Verkehr, ist nicht satzungsgemäße Aufgabe des Antragstellers und wird abgelehnt.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Rampe:



Bis zum jetzigen Zeitpunkt sei auf dem Altdeich eine Rampe zu finden, die zu der Eigentumsfläche unseres Mandanten in der Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 274 und sodann dem dahinterliegenden Flurstück 275 führt. Die Rampe weist eine 12-Tonnen-Achslast auf. Nach den jetzigen Planungen sei keine neue Anlegung einer Rampe vorgesehen. Diese fordert unser Mandant jedoch weiterhin. Eine solche Rampe sei zwischen dem Deichverteidigungsweg und Radweg als Zuwegung zu dem Flurstück 274 zu errichten und müsse die bisher vorhandene Abfahrt ersetzen. Es gäbe für unseren Mandanten keinen anderen zumutbaren Umweg zu den Flächen; diese seien sonst nicht mehr für ihn erreichbar. Dabei würde es sich um etwa 2,5 ha an Eigentum handeln, die sodann jenseits des Deiches gelegen sind.

Die Zufahrt von besagter Rampe zur Hofzufahrt Dammweg 2 müsse in diesem Zusammenhang auch jeweils eine mögliche Zufahrt zu der im Eigentum unseres Mandanten befindlichen Fläche Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 242 und zu der Fläche Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 169 deichseitig und landseitig erhalten.

In diesem Zusammenhang sei der bisher auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 274 befindliche grüne Weg dann im Anschluss nach den Baumaßnahmen wieder zu erneuern bzw. mit Gitterziegeln zu pflastern, sofern er in Mitleidenschaft gezogen würde.

Forderung Rampe Flurstück 274 / 275:

Mit Antrag vom 15.09.2023 hat der Antragsteller die seitens des Einwenders geforderte Rampe vom Deichkronenweg zu den Eigentumsflächen des Einwenders, Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstücke 274 und 275, zwecks Erschließung beantragt. Damit ist die geforderte Erschließung der Eigentumsflächen des Einwenders im Deichvorland sichergestellt.

Zufahrt Flurstücke 242 und 169:

Die geplante Rampe zur Hofzufahrt Dammweg 2 ersetzt die bisherige Rampe zu dem Hof des Einwenders. Eine Zufahrt von der Rampe zu der im Eigentum des Einwenders befindlichen Fläche Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 242 und zu der Fläche Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 169 deichseitig und landseitig besteht derzeit nicht. Eine Verpflichtung des Antragstellers, diese Zufahrten zusätzlich herzustellen, besteht nicht, da sie über das Maß der bereits vorhandenen Zufahrten hinausgehen.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Grüner Weg:



Für mich als Planfeststellungsbehörde ist nicht nachzuvollziehen, auf welchen „grünen Weg“ sich die Einwendung bezieht. Das Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 274 befindet sich im Deichvorland und wird offensichtlich als Ackerfläche genutzt. Entlang des Flurstückes verlaufen parallel zum Deichfuß Fahrspuren, die sich außerhalb der Ackerflächen befinden. Diese Flächen sind jedoch nicht befestigt. Daher besteht von Seiten des Einwenders kein Anspruch, dass diese Flächen im Anschluss an die Baumaßnahme mit Gitterziegeln gepflastert werden.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Weitere Rampe:

Eine weitere Rampe sei am Ende des Deichverteidigungsweges anzulegen, indem dieser auf die Esserdener Straße Richtung Rhein abbiegt. Sonst könnten nach jetzigem Stand die landwirtschaftlichen Schwerlasttransporte für Rüben, Kartoffeln, Mais oder Weizen nicht zu der Eigentumsfläche unseres Mandanten in der Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 275 gelangen. Von dem Deichverteidigungsweg auf die Esserdener Straße sei der Kurvenradius zu eng, als dass derartig große Fahrzeuge dort einbiegen könnten. Daher sei vom Deichverteidigungsweg im Vorfeld eine Rampe auf die Esserdener Straße Richtung Rhein anzulegen.

An der Esserdener Straße ist die Anlegung einer Rampe vom Deichverteidigungsweg in das Deichvorland vorgesehen. Wie bereits vorgetragen, wird eine Rampe vom Deich zu den Eigentumsflächen des Einwenders Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 274 angelegt. Die Erschließung seiner Eigentumsflächen im Deichvorland ist somit ausreichend gesichert.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Flurbereinigung:

Das Grundstück unseres Mandanten in der Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 242 sei nach Abschluss der Baumaßnahmen in der Spitze zur Esserdener Straße dann nicht mehr ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Beispielsweise würde die Pflanzenschutzmittelspritze unseres Mandanten über eine Arbeitsbreite von 27 Metern verfügen. Das hintere Teilstück könne daher nicht mehr adäquat genutzt werden.

Aus diesem Grunde und auch zur Kompensation der in Anspruch zu nehmenden Flächen fordert unser Mandant, dass im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens dann die unmittelbar an das Flurstück 242 angrenzende Fläche Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 249 zu erwerben sei, um den entstandenen Schaden auszugleichen. Da



es sich dann um ein arrondiertes Stück handeln würde, sei dieses auch weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich nutzbar. Diese Flächen müssten ab Baubeginn für unseren Mandanten zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ausgleichsflächen für den Mandanten müssten zwangsläufig mit dem eigenen Brunnen zu beregnen sein und an bisherige Flächen anliegen, die er bereits bewirtschaftet. Der Zustand der Flächen müsste so beschaffen sein, dass er für einen reinen Ackerbauern auch zukünftig ohne Einschränkungen bewirtschaftbar bleibt und die Flächenzufahrt zum Acker von der Esserdener Straße weiterhin gegeben sei. Im Rahmen eines angestrebten Flurbereinigungsverfahrens sei unser Mandant nicht dazu bereit, Flächen seinerseits an andere betroffene Landeigentümer abzugeben, da er der Auffassung sei, dass die Flächen in seinem Eigentum aufgrund ihrer mittlerweile vorhandenen Bodenbeschaffenheit, dem vorhandenen Humus, der Nährstoffe usw. als überdurchschnittlich anzusehen seien und für die Existenzsicherung seines Betriebes erforderlich seien. Letztlich würde ein gutachterlich ermittelter Bodenwert nicht unbedingt die konkrete Wertigkeit widerspiegeln, da hierzu mehr gehören würde, als eine Orientierung am Grundstücksmarktbericht unter Berücksichtigung von Bodenzahlen.

Grundsätzlich lehnt unser Mandant daher eine Flurbereinigung ab und teilt bereits jetzt mit, dass er gegen die Einleitung einer Flurbereinigung ohne weiteres bereit sei, Klage zu erheben.

Einem Verkauf von Flächen würde unser Mandant ebenfalls grundsätzlich nicht zustimmen. Er sei allenfalls dazu bereit, über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem Vorhabenträger zu verhandeln.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. §§ 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Die Unternehmensflurbereinigung hat zum Ziel, den durch das Unternehmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Soweit Grundstücksregelungen über ein Flurbereinigungsverfahren getroffen werden, so erfolgt die Festsetzung etwaiger Entschädigungen in diesem Verfahren.

Umbruchrechte:



Dadurch, dass unser Mandant im Zuge der Baumaßnahmen höchstwahrscheinlich auch Ackerflächen verlieren wird, sei ihm im Gegenzug auf in seinem Eigentum befindlichen Dauergrünlandflächen ein Umbruchrecht durch den Vorhabenträger zu beschaffen. Der Vorhabenträger habe die Umbruchfähigkeit des im Deichfuß gelegenen Dauergrünlandes des Eigentümers zu erreichen und alle hierfür nötigen Schritte einzuleiten. Der Vorhabenträger habe daher sofortige Umbruchrechte ohne für unseren Mandanten entstehende Kosten zu besorgen und hierfür alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Nach den Greening-Verpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der zuständigen Landwirtschaftskammer stellen.

Die Forderung des Mandanten, dass der Antragsteller für die am Deichfuß gelegenen Dauergrünlandflächen sofortige Umbruchrechte zu besorgen und für etwaige Kosten aufzukommen hat, wird abgelehnt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt. Die Stellung eines Antrages auf Umwandlung von Dauergrünland ist keine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 I VwVfG NRW und unterliegt nicht der Genehmigungswirkung der Planfeststellung. Auch ist sie zur Durchführung der beantragten Maßnahme nicht notwendig. Folgemaßnahmen sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. In die Planung sind Probleme einzubeziehen und zu lösen, die das Vorhaben in seiner Umgebung aufwirft. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Antragstellung auf Umwandlung von Dauergrünland wird seitens des Einwender aus rein privaten Gründen gefordert und kann nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden. Der entstehende Landverlust wird stattdessen im Flurbereinigungsverfahren ausgeglichen bzw. entschädigt.

Für die Umwandlung von Dauergrünland ist vom Einwender ein schriftlicher Antrag bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Die Kosten hierfür hat er selbst zu tragen.

Radweg auf der Deichkrone:

Der in den Planungen ersichtliche Radweg auf der Deichkrone sei nach Auffassung unseres Mandanten vollkommen überflüssig und diene nicht dem Hochwasserschutz.



Daher sei es auch nicht erforderlich, diesen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufzunehmen. Falls sich tatsächlich der ausschließliche Wunsch der Stadt Rees zur Umsetzung des Radweges durchsetzen sollte, so sei dieser Radweg komplett mit Maschendrahtzaun einzuzäunen und jegliche Rampen zu den Eigentumsflächen unseres Mandanten (Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 169 und Flur 3, Flurstück 274) mit Toren mit einer Mindestbreite von 5,00 m zu versehen, die jedoch so dicht sein müssten, dass nicht angeleinte Hunde nicht vom Radweg auf der Deichkrone weglaufen könnten und sodann auf fremde Grundstücke gelangen, um dort ihr „Geschäft“ zu verrichten oder Unruhe bei weidenden Tieren oder in der Natur verursachen. Auch müsse der Deichverteidigungsweg hundesicher mit Toren mit einer Mindestbreite von 5 m eingefriedet werden, um sicherzustellen, dass durch Verschmutzungen der Hunde nicht die Ackerfrüchte und das Heu für die Tiere unbrauchbar würden.

Radweg auf der Deichkrone:

Der seitens des Einwenders bezeichnete „Radweg“ auf der Deichkrone ist vom Antragsteller als befestigter Betriebsweg (Deichweg) beantragt und wird auch in dieser Form genehmigt. Die Möglichkeit der Öffnung der Deichwege für den Fuß- und Radverkehr wird zugelassen. Über eine Freigabe der Deichwege für die öffentliche Nutzung wird nicht befunden. Diese Entscheidung obliegt dem Antragsteller.

Maschendrahtzaun:

Eine Anleinpflcht im Außenbereich für die Deiche kann nicht erfolgen, da die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rees, die das Landeshundegesetz NRW als Grundlage hat, dies nicht zulässt. Anleinzwang kann nur in der bebauten Ortslage eingefordert werden. Zudem ist die Stadt Rees nicht für die Einhaltung der Regelungen nach der Deichschutzverordnung verantwortlich und wird diese Dinge nicht kontrollieren. Darüber hinaus wird angemerkt, dass es sich um einen befestigten Betriebsweg handelt. Die Möglichkeit der Öffnung der Deichwege für den Fuß- und Radverkehr wird zugelassen. Über eine Freigabe der Deichwege für die öffentliche Nutzung wird nicht befunden. Diese Entscheidung obliegt dem Antragsteller. Je nach Entscheidung des Antragstellers beabsichtigt dieser die Herstellung einer Frechtung an der Grenze DSZ I zu DSZ II. Dadurch können die Flächen besser unterhalten werden. Ansonsten errichtet der Schäfer bei Schafsbeweidung mobile Zäune, die an die Viehroste im Deichkronenweg angeschlossen werden, so dass sich geschlossene Weideflächen ergeben.

Strom-, Telefon- und Internetverbindung:



Bis zum jetzigen Zeitpunkt würden die Versorgungsleitungen der Telekom für Telefon und Internet über Masten über den Deich laufen. Auch hier müsse vor Beginn der Baumaßnahmen sichergestellt werden, dass diese über andere Wege den Hof in Form einer festen Installation erreichten und nicht als Überbrückungsmaßnahme. Die Zuleitung dürfe jedoch nicht als Freileitung an oder neben oder durch die landwirtschaftlichen Flächen unseres Mandanten geführt werden. Bis dato sei die vorhandene Stromzuleitung als Freileitung in der Örtlichkeit; hier sei jedoch von unseren Mandanten geplant, diese gegen eine Erdleitung austauschen zu lassen. Somit würde ausschließlich eine erdverlegte Versorgungsleitung vonseiten unseres Mandanten akzeptiert. Die hierdurch gegebenenfalls entstehenden zusätzlichen Installationskosten, die für die Telefon- und Internetleitung intern auf dem Hof nötig werden sollten, habe ebenfalls der Vorhabenträger auf seine Kosten zu tragen. Für mögliche Ausfälle, die durch die Baumaßnahmen entstünden, müsse der Vorhabenträger zum Schadensersatz verpflichtet werden. So seien zwei der Mieter auf der Hofstelle gewerblich tätig. Einer der Mieter würde einen Internethandel mit landwirtschaftlichem Zubehör führen. Ein weiterer Mieter würde ebenfalls einen reinen Internethandel im Bereich Fahrradhandel führen. Zur Aufrechterhaltung des Gewerbes seien daher ständige Internetanbindungen erforderlich. Es wird gefordert, dass die neuen Versorgungsleitungen schon vor Baubeginn zu funktionieren und müssten fertiggestellt sein.

Die Strom-, die Telefon- und die Internetanbindung wird für die Dauer der Bau-phase zugesagt. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.5.3 dieses Beschlusses.

Ein Anspruch des Mandanten auf erdverlegte Versorgungsleitungen besteht nicht und wird daher zurückgewiesen, zumal die bisherigen Leitungen ebenfalls als Freileitungen über den Deich laufen.

Es ist aber vorgesehen, die endgültige Abstimmung betreffend die Versorgungsleitungen im Zuge der Ausführungsplanung mit den Leitungsbetreibern festzulegen. Eine erdverlegte Versorgungsleitung kann nicht zugesichert werden, sondern hängt von den Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern ab.

Änderungsplanung der Baustellenzufahrt vom 18.06.2019

Zur Änderungsplanung der Baustellenzufahrt vom 18.06.2019, zu welcher der Einwender aufgrund der Möglichkeit potentieller neuer oder zusätzlicher Betroffenheiten am 01.07.2019 beteiligt worden ist, erhebt der Einwender am 26.07.2019 nachfolgende, ergänzende Einwendung:

Anlegung Baustraße:



Wie bereits in der ursprünglichen Einwendung vom 24.09.2018 vorgetragen und auch nochmals im Erörterungstermin vom 11.12.2018 vertieft, ist unser Mandant strikt gegen die Anlegung einer Baustraße auf dem im Eigentum der Stadt Rees befindlichen Weg (Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131). Dennoch würde er aufgrund der seinerzeit bereits vorgetragenen Argumente einen ordnungsgemäßen Ausbau des Weges erwarten, da während der Baumaßnahmen die Zufahrt über den Dammweg für den Betrieb unseres Mandanten entfallen würde. Somit sei er zwingend darauf angewiesen, genauso wie die Mieter und Bewohner der Hofstelle, mit allen Fahrzeugen, somit auch mit schwersten landwirtschaftlichen Gerätschaften bis zu 40 t, die gesamte Bauzeit über den Weg des Flurstückes 131 als Zu- und Abfahrt mit befestigtem Untergrund und einer mindestens 3,50 m breiten Fahrbahn zu benutzen. Dies gelte auch für die Möglichkeit als Zufahrt der öffentlichen Dienste, wie Feuerwehr, Rettungsdienste, Post und Paketdienste sowie beispielsweise Beton-Lkws (für Bauarbeiten auf der Hofstelle). Der ausgebaute Weg müsse geteert sein, genauso wie die jetzige Zufahrt über den Dammweg. Auch in diesem Jahr würden sich wiederum die Auswirkungen des Klimawandels zeigen, so dass eine staubige Strecke nicht zumutbar sei, insbesondere nicht für die Anwohner der Hofstelle. Die Pflege- und Wartungsarbeiten habe die Stadt Rees bereits zugesichert, da sich der Weg in deren Eigentum befindet.

Mit Antrag vom 18.06.2019 wurde die ursprüngliche Baustellenzufahrt geändert. Die Baustellenzufahrt sollte entsprechend der Änderungsplanung 2019 (wie auch gemäß der ursprünglichen Planung) über bestehende Wirtschaftswege bzw. Straßenverbindungen von der L7 aus über den Evangelistenweg bis zur Kreuzung Evangelistenweg/ Zur Rosau führen. Von dort aus hätte die „geänderte“ zukünftige Baustellenzufahrt nunmehr in nördlicher Richtung weiter über die Straße „Zur Rosau“ und dann westlich über den Wirtschaftsweg an der Hofstelle Gut Stein vorbeigeführt, um dann an das ausgewiesene Baufeld des Deiches (bei Station ca. 3+620) anzuschließen. Dies bedeutet, dass Eigentumsflächen des Einwenders (Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 169) für die temporäre Baustellenzufahrt zum Baufeld bei Station ca. 3+000 nicht mehr benötigt werden.

Die Belange des Einwenders sind somit weder erstmalig noch stärker als bisher hinsichtlich der beantragten Baustellenzufahrt berührt. Die Befugnis zur Abgabe von Stellungnahmen und Erhebung von Einwendungen ist auf die Planänderung beschränkt. Einwendungen gegen die von der Änderung nicht berührten Teile des Plans können nicht neu erhoben werden und sind daher präkludiert.



Die Befugnis zur Erhebung von Einwendungen ist auf die Planänderung beschränkt. Ansonsten wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Aufgrund einer erneuten Planänderung seitens des Vorhabenträgers, beantragt am 15.09.2023, hat sich die Baustellenzufahrt erneut geändert. Diesbezüglich verweise ich auf meine untenstehenden Ausführungen zur Änderungsplanung vom 15.09.2023.

Ausweichstellen:

Die neu anzulegende Baustraße dürfe nach Auffassung unseres Mandanten keine Ausweichstellen auf seinen Eigentumsflächen haben, was er strikt untersagt.

Die geplante Änderung der Baustellenzufahrt 2019, als auch die erneute Änderung der Baustellenzufahrt 2023, sehen keine Ausweichstellen auf den Eigentumsflächen des Einwenders vor.

Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Schleppbogen:

Der Schleppbogen „Rosau“ zur Zufahrt des Betriebes am Dammweg 6 in 46459 Rees, habe nach Auffassung unseres Mandanten dauerhaft in dieser geplanten Größenordnung zu erfolgen, so dass sich zwei entgegengerichtete Lkws dort parallel ausweichen könnten und um die 90-Grad-Kurve kommen. Keineswegs sei unser Mandat damit einverstanden, dass sich besagte Lkws über seine landwirtschaftlichen Flächen bewegen.

Für mich als Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, inwiefern der Einwender durch die geänderte Baustellenzufahrt in dem beschriebenen Bereich in seinen Rechten betroffen sein könnte. Eine Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Einwenders für die geänderte Baustellenzufahrt ist jedenfalls nicht geplant.

Im Übrigen hat sich, wie bereits oben erwähnt, die Baustellenzufahrt mit Änderungsantrag vom 15.09.2023 erneut geändert. Diesbezüglich verweise ich auf meine untenstehenden Ausführungen.

Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Schotter:

Der Vollständigkeit halber teilt unser Mandant mit, dass der dort vor dem Acker angelegte Schotterbereich binnen 4 Wochen zu entfernen sei soweit dies im Rahmen dieser Planfeststellung zu verantworten sei.



Für mich als Planfeststellungsbehörde ist auch hier nicht erkennbar, inwiefern der Einwender durch einen „vor dem Acker angelegten Schotterbereich“ betroffen sein könnte. Eine Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Einwenders für die geänderte Baustellenzufahrt ist jedenfalls nicht geplant.

Im Übrigen hat sich, wie bereits oben erwähnt, die Baustellenzufahrt mit Änderungsantrag vom 15.09.2023 erneut geändert. Diesbezüglich verweise ich auf meine untenstehenden Ausführungen.

Die Einwendung ist daher insoweit obsolet.

Änderungsantrag vom 30.11.2021

Mit Antrag vom 30.11.2021 hat der Vorhabenträger einen erneuten Änderungsantrag gestellt. Danach soll zum einen der befestigte Betriebsweg auf der Deichkrone von Station 3+200 bis 3+600 entfallen und zum anderen bei Station 3+200 eine zusätzliche Rampe errichtet werden, um den Deichkronenweg an die öffentliche Straße auf der Berme anzubinden. Der Einwender ist mit Schreiben vom 27.12.2021 zu der geplanten Änderung beteiligt worden und hat am 14.01.2022 erneut Einwände gegen die Änderung erhoben:

Flächeninanspruchnahme:

Unser Mandant sei durch die geänderte Planung durch zusätzlichen Flächenverlust auf dem Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 274 in einer Größe von weiteren 323 m² betroffen. Hintergrund der Änderung sei die Verlegung des auf der Deichkrone geplanten Radweges. Aufgrund der Umplanung sei die Errichtung einer zusätzlichen Rampe erforderlich, wodurch es zu einer Verbreiterung der Deichaufstandsfläche Richtung Deichvorland um etwa 4 m komme. Gegen die vorgesehene Planungsänderung wehrt sich unser Mandant in Gänze und sei mit dieser nicht einverstanden.

Der Antragsteller hat die o. a. Planung betreffend die Errichtung einer zusätzlichen Rampe vom 30.11.2021 aufgegeben und mit Antrag vom 15.09.2023 eine erneute Änderung beantragt. Entsprechend v. g. Änderung entfällt nun der Teil der Rampe, welcher zwischen der Deichkrone und der Berme geplant war.

Diesbezüglich verweise ich auf meine untenstehenden Ausführungen zur Änderungsplanung vom 15.09.2023.

Die Einwendung ist daher obsolet.

Es wird weiter vorgetragen, dass es grundsätzlich bei den bereits schriftlich vorgetragenen Bedenken in der Einwendung vom 24.09.2018, vertieft im Erörterungstermin



vom 11.12.2018, bleibe, die aus Sicht unseres Mandanten noch immer nicht zur Zufriedenheit geklärt wurden. Die nachfolgenden Argumente vertiefen dies nochmals im Hinblick auf die Planungsänderung.

Qualmwasserproblematik:

Ergänzend müssen in der Abwägung die im Rahmen des Erörterungstermins überreichten Fotos berücksichtigt werden, die die Qualmwasserproblematik verdeutlichen.

Die Einwendung ist bereits vom Einwender am 24.09.2018 zu der beantragten Deichsanierung vorgebracht worden. Einen Zusammenhang der Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Ich verweise hinsichtlich der Qualmwasserproblematik auf meine bisher gemachten Ausführungen.

Zufahrt Flurstück 131:

Bereits während des gesamten Verfahrens habe unser Mandant darauf hingewiesen, dass er als Ersatz für die bisher über den Dammweg führende Zufahrt, insbesondere während der Bauphase, aber auch darüber hinaus, eine ordentliche Zufahrt über den bereits jetzt schon ausparzellierten Weg in der Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131 benötigen würde. Eigentümer dieses Weges sei die Stadt Rees. Der Planungsträger habe unseren Mandanten vor Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mündlich einen Ausbau zugesichert. Im Rahmen des Erörterungstermins am 11.12.2018 wurde folgendes schriftlich im Protokoll festgehalten:

„Der Hinweis zur Herstellung der baustellenbezogenen Wegeverbindung, vor Beginn des Deiches, wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt“ sowie „Gemäß Erläuterungsbericht Teil A Seite 37, Kapitel 4.12.1, wird bestätigt, dass vor Baubeginnausführung im Rahmen der Ausführungsplanung auf der Grundlage der Anforderungen aus DIN 19712 bzw. Deichschutzverordnung, Abstimmungen zu gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungs- und Umverlegungsmaßnahmen durchgeführt werden.“

Die Forderung zum Ausbau des Weges (Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131) zu seinem Hof ist vom Einwender bereits am 24.09.2018 zu der beantragten Deichsanierung vorgebracht worden. Einen Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Dennoch verweise ich hinsichtlich des geforderten Ausbaus des Weges auf meine bisher getätigten Ausführungen.

Ausbau Weg/ Anlegung Radweg:



Nunmehr würde sich jedoch im Lageplan Anlage 6.5 ein derartiger Ausbau des Weges nicht mehr finden. Stattdessen soll ein bislang noch nie vorhandener Radweg auf der neuen Deichkrone mit Ableitung an der Adresse Dammweg 4 gebaut werden. Unser Mandant hält die Anlegung des Radweges und die damit in Verbindung stehende zusätzliche Inanspruchnahme seiner Flächen für nicht verhältnismäßig, da nicht erforderlich. Es würde sich um keine Aufgabe des Hochwasserschutzes handeln.

Die Anlegung von Radwegen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die zusätzlich errichteten Deichwege sind befestigte Betriebswege im alleinigen Eigentum des Antragstellers. Diese können lediglich durch den Antragsteller für die öffentliche Nutzung, sprich den Fuß- und Radverkehr, freigegeben werden.

Die Planung der zusätzlichen Rampe vom 30.11.2021 ist inzwischen überholt, vgl. meine obigen Ausführungen. Der Antragsteller hat mit Datum vom 15.09.2023 eine geänderte Planung eingereicht. Diesbezüglich verweise ich auf meine untenstehenden Ausführungen zur Änderungsplanung vom 15.09.2023.

Die Einwendung ist damit obsolet.

Anlegung Weg Flurstück 131:

Hierdurch käme es dazu, dass das im Eigentum unseres Mandanten stehende Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 242 jeglicher Straßenanbindung durch den Bau des neuen Deiches beraubt wäre. Die als Acker genutzte Fläche könne dann im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung noch nicht einmal für eine ordnungsgemäße Zuckerrübenverladung genutzt werden. Dies könne allenfalls durch die Anlegung des besagten Weges auf dem Flurstück 131 erfolgen.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Dennoch verweise ich hinsichtlich des geforderten Ausbaus des Weges auf meine bisher gemachten Ausführungen und auf die geänderten Planungen vom 18.06.2019 und anschließend vom 15.09.2023.

Vergleich:

Unser Mandant verweist auf einen gerichtlichen Vergleich des Amtsgerichts Emmerich am Rhein vom 16.09.2020 (Az.: 2C 144/20). Im Rahmen dieses gerichtlichen Vergleiches habe unser Mandant mit seinem Nachbarn (Evangelistenweg 12) einen Vergleich geschlossen, wonach der Nachbar die Anlegung einer separaten Zufahrt durchführen soll, um den Privatweg unseres Mandanten zu entlasten. Hier würde es sich anbieten, den besagten Weg auf dem Flurstück 131 im Rahmen des durchzuführenden Flurbereinigerungsverfahrens und des Deichneubaus mit heranzuziehen.



Ein Zusammenhang der Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Der Hinweis wird von mir als Planfeststellungsbehörde jedoch zur Kenntnis genommen.

Ausbau Zufahrt Flurstück 131:

Es würde auffallen, dass in den Anlagen zur Planänderung (Anlage 2.4) noch immer der Ausbau des Weges (Flurstück 131) vorgesehen sei, was sich dann auch in den übrigen Plänen in der Form niederschlagen sollte. Unser Mandant weist nochmals darauf hin, dass der Ausbau des Weges dann in bituminöser Bauform zu erfolgen habe mit einer Mindestbreite von 3,50 m + Rändern, besser 4,50 m, mit zusätzlicher Beschilderung der Adresse Dammweg 2 für Rettungsdienste (wird im Nachfolgenden erläutert).

Die Anlage 2.4 ist nicht Bestandteil der beantragten Änderung. Hier sind lediglich die Anlagen 2.3 und 2.5 Bestandteil der Antragsunterlagen.

Ein Zusammenhang der Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Dennoch verweise ich hinsichtlich des geforderten Ausbaus des Weges auf meine bisher gemachten Ausführungen und die geänderte Planung vom 18.06.2019 und vom 15.09.2023.

Radwegerampe:

Letztlich sei die gesamte Anlegung des Radweges nicht von dem ursprünglichen Zweck des Planfeststellungsverfahrens zur Deichsanierung gedeckt. Man versuche hier über ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das eine Enteignung darstellt, einen weiteren Zweck (touristische Erholung) mit abzudecken, obwohl ausschließlich die Deichsanierung und damit der Hochwasserschutz hier höchste Priorität genießen und, sicherlich zurecht, am Ende auch eine Enteignung rechtfertigen könnte. Die Anlegung des Radweges dagegen, aus touristischen Zwecken, wäre niemals mit derart starken Eingriffen in die Eigentumspositionen der Betroffenen verbunden, sondern viel mehr auf einen freiwilligen Grunderwerb angewiesen. Dann könne es jedoch nicht zulässig sein, eine Planungsänderung eines Planfeststellungsverfahrens zum Hochwasserschutz durchzuführen, welches allein mit touristischen Zwecken begründet werden könne. Dementsprechend könne auch die zusätzliche Inanspruchnahme von Grundeigentum (wenn auch hier in geringem Umfang) nicht über eine derartige Änderung zu touristischen Zwecken genehmigungsfähig sein.

Die Anlegung von Radwegen ist nicht Bestandteil der beantragten Änderung und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.



Die zusätzlich errichteten Deichwege sind befestigte Betriebswege im alleinigen Eigentum des Antragstellers. Diese können lediglich durch den Antragsteller für die öffentliche Nutzung, sprich den Fuß- und Radverkehr, freigegeben werden.

Die Planung der zusätzlichen Rampe vom 30.11.2021 ist inzwischen überholt, vgl. meine obigen Ausführungen. Der Antragsteller hat mit Datum vom 15.09.2023 eine geänderte Planung eingereicht. Diesbezüglich verweise ich auf meine untenstehenden Ausführungen zur Änderungsplanung vom 15.09.2023.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Zufahrt/ Radweg:

Einzig und allein die Anlegung des Weges (Flurstück 131) zur Erreichbarkeit der Hofstelle Dammweg 2 könne hier ein angemessenes Substitut schaffen. Besser wäre es, den in Rede stehenden Radweg an der Schulstraße einmünden zu lassen. Hierdurch würde in Rees-Esserden im Dorf viel mehr Leben entstehen und die dörfliche Umgebung wiederbelebt werden. Auch dies würde touristischen Zwecken dienen und sollte bedacht werden. Der hier vorgesehene zusätzliche Landverlust von 323 m² würde daher nicht dem Hochwasserschutz dienen und sei vollkommen abzulehnen.

Da der Änderungsantrag vom 30.11.2021 zurückgenommen wurde, verliert der Einwender keine Eigentumsflächen für die Anlegung des befestigten Betriebsweges.

Mit Änderungsantrag vom 15.09.2023 hat der Antragsteller stattdessen eine Rampe für die Erschließung der Vorlandflächen des Einwenders geplant. Lediglich durch diese Änderungsplanung werden zusätzliche Eigentumsflächen des Einwenders in Anspruch genommen.

Diesbezüglich verweise ich auf meine untenstehenden Ausführungen zur Änderungsplanung vom 15.09.2023.

Rettungsweg:

Die Anlegung des Weges sei auch aus rettungsdienstlichen Gründen angebracht. Unser Mandant berichtet darüber, dass zuletzt im Dezember 2021 ein Notfall auf der Hofstelle Dammweg 2 bei Bewohnern zu verzeichnen war. Einige der dort lebenden Mieter haben einen 6 Monate alten Säugling, der mitten in der Nacht Atemnot hatte. Es stellte sich heraus, dass der Rettungsdienst erhebliche Probleme hatte, die Hofstelle zu finden, was im Zweifel über Leben oder Tod entscheiden kann. Dementsprechend sollte eine Änderung der Rettungswege erfolgen, was im Hinblick auf die Anlegung des zuvor genannten Weges (Flurstück 131) mitberücksichtigt werden könne. Für Ortsunkundige sei dagegen die Hofstelle schwer einzusehen und würde durch den Deichneubau



in der jetzigen Planung noch schwerer zu finden sein. Hieraus entstehende gesundheitliche Schäden bei Bewohnern möchte sicherlich keiner verantworten. Glücklicherweise sei der Vorfall noch einmal zum Guten ausgegangen.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Dennoch verweise ich hinsichtlich des geforderten Ausbaus des Weges auf meine bisher gemachten Ausführungen.

Rampe Flurstück 274:

In den Planungen würde des Weiteren auffallen, dass die bisher auf das Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 274 führende Rampe seitenabwärts vom jetzigen Dammweg keine weitere Berücksichtigung gefunden habe. Nach Ansicht unseeres Mandanten müsse diese beim Neubau jedoch erhalten bleiben und nach wie vor für eine Achslast von 12 t ausreichend befestigt sein. Unser Mandant sei im Bereich der Direktvermarktung im Eierhandel tätig und plane derzeit mit mobilen Hühnerställen, die gesellschaftlich gefragt seien. Um diese hofnah auf Flächen hin- und herfahren zu können, müsse unmittelbar Rampen vorhanden sein. Benötigt würde die Zufahrt für das mehrmals tägliche Aufsuchen des Stalles, für Futter, Wasser, Kontrollen und das Eierholen.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Dennoch verweise ich hinsichtlich der geforderten Erschließung des Flurstücks 274 auf meine bisher gemachten Ausführungen und die Planänderung vom 15.09.2023.

Baumschutz:

Den Planunterlagen, dort Anlage 6.5 sei im Plan zu entnehmen, dass ein Teil der Gärten und Bäume auf der Hofstelle unseres Mandanten unter Schutz gestellt werde. Hier fordert unser Mandant weitergehende Unterschutzstellung jeglicher auf der Hofstelle vorhandenen Gärten und Gehölze, damit klargestellt werde, dass diese während der Bauphase vollumfänglich geschützt seien.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Einwendungen gegen die von der Änderung nicht berührten Teile des Plans können nicht neu erhoben werden und sind daher präkludiert. Die Befugnis zur Erhebung weiterer Einwendungen ist auf die Planänderung beschränkt.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Baufeldgrenze:



Die in dem Lageplan Anlage 6.5 eingezeichnete Baufeldgrenzen zu den Eigentumsflächen unseres Mandanten in der Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 169, Flur 3, Flurstück 274 und Flur 5, Flurstück 242 müssten definitiv verkleinert werden, da das Baufeld viel zu groß dimensioniert worden sei. Es gelte hier einen durch die Bauphase entstehenden Schaden im Ackerland zu minimieren. Einer Lagerung von Baumaterial auf den Ackerflächen widerspricht unser Mandant vollumfänglich.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Einwendungen gegen die von der Änderung nicht berührten Teile des Plans können nicht neu erhoben werden und sind daher präkludiert. Die Befugnis zur Erhebung von Einwendungen ist auf die Planänderung beschränkt. Im Übrigen verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Hofzufahrt:

Bezüglich der auch in den Planungen vorgesehenen Zufahrt zum Hof unseres Mandanten würde ausgeführt, dass statt der vorgesehenen 3,50 m Breite in gepflasterter Ausführung eine geteerte Ausfahrt mit mindestens 6 m Breite von Nöten sei aufgrund der Schleppkurve mit einer maximalen Steigerung von 1:20, damit Erntemaschinen mit großen Lasten den Weg mit starker Steigung nicht zerstören. Selbiges gelte für den Deichverteidigungsweg von der Esserdenerstraße 61 bis zur Rampe Dammweg 4, der auch geteert anstatt gepflastert werden müsse, um den Schwerlastverkehr auf der Rampe mit Schleppkurve zu ermöglichen. Auch hier sollte der Weg eine Mindestbreite von 6 m mit geschlossener Teerdecke aufweisen, da in diesem Bereich eine sichtbehindernde Krümmung des neuen Deiches vorliegen würde. Falls sich in diesem Bereich zwei landwirtschaftliche Erntemaschinen mit Anhängern entgegenfahren, könne der eine den anderen heute auf der Deichkrone noch sehen, auf dem Deichverteidigungsweg jedoch überhaupt nicht. Ein Rückwärtssetzen mit eventuell voll beladenen Anhängern sei nicht möglich, so dass eine ausreichende Breite zur Verfügung stehen müsse, um hier gefahrlos passieren zu können.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Einwendungen gegen die von der Änderung nicht berührten Teile des Plans können nicht neu erhoben werden und sind daher präkludiert. Die Befugnis zur Erhebung von Einwendungen ist auf die Planänderung beschränkt.

Bodenkontamination/ Stadtwasserleitung:



Lediglich in Erinnerung rufen möchte unser Mandant, dass sichergestellt werden müsse, dass beim Bau keinerlei Bodenkontamination durch den Bauunternehmer entstehen dürfen. Es müsse hier eine uneingeschränkte Haftung des Planungsträgers gegeben sein. Unser Mandant würde die Zusage benötigen, auch nach der vorgesehenen Planungsänderung weiterhin die Erlaubnis und Gestattung zu erhalten auf seinem Grundstück in der Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 242 gegebenenfalls eine Stadtwasserleitung bauen lassen zu dürfen, um seine landwirtschaftliche Hofstelle ab der Esserdener Straße anschließen zu können. Dies sei nach Absprache mit den Reeser Stadtwerken von Seiten des Kreises Kleve erwünscht und auch technisch umsetzbar.

Den Hinweis des Einwenders nehme ich als Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Der Einwender hat von mir zwischenzeitlich bereits eine deichaufsichtliche Genehmigung für den Einbau einer Stadtwasserleitung auf seinem Grundstück erhalten.

Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.2.12 hat der Vorhabenträger während der Bauzeit und auch danach zu gewährleisten, dass eine Bodenverunreinigung ausgeschlossen wird.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass etwaige Haftungsfragen nicht im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses geklärt werden.

Entwässerungsgräben:

Abschließend appelliert unser Mandant an den Planungsträger dahingehend, dass die Entwässerungsgräben in der Nähe des Hofes Dammweg 2 anfallendes Sicker- und Qualmwasser zügig weggleiten müssten, was bedingt, dass diese Gräben wieder in Funktion gebracht werden. Leider sei es so, dass viele Eigentümer angrenzender Flächen an die Gräben diese widerrechtlich mit Erde ohne Verrohrung verfüllt haben. Die Instandhaltung sei sicherlich Aufgabe des Planungsträgers und sollte im Rahmen der Umsetzung des Planungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Dennoch verweise ich hinsichtlich der Qualmwasserproblematik auf meine bisher gemachten Ausführungen.

Änderungsantrag vom 15.09.2023

Zur Änderungsplanung vom 15.09.2023, zu welcher der Einwender aufgrund der Möglichkeit potentieller neuer oder zusätzlicher Betroffenheiten beteiligt worden ist, erhebt der Einwender am 04.10.2023 nachfolgende, ergänzende Einwendungen:

Rampe zum Flurstück 274:



Unser Mandant lehnt die in der Planänderung vorgesehene geänderte neue Überfahrt bei der Station 3+100 vollumfänglich ab. Sie macht aus betrieblicher Sicht für seine Landwirtschaft keinen Sinn, insbesondere die Anlegung der neuen Rampe auf das Flurstück 274.

Die Umkehr der Zufahrt im Vergleich zur bisher vorliegenden Zufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb Dammweg 2 führt zu erheblichen Problemen im Ablauf des landwirtschaftlichen Betriebes. Sollte die Zu- und Abfahrt des Hofes nunmehr über den Evangelistenweg zum Dammweg erfolgen, hätte der Zu- und Ablieferverkehr auf dieser Strecke drei vollkommen uneinsehbare Kurven zu bewältigen. Falls auf dem Flurstück 169 im Bereich des Ackerlandes Maisanbau erfolgt mit Wuchshöhen von ca. 3,00 bis 3,50 m, kann ein landwirtschaftliches Gespann mit zwei Anhängern die drei Kurvenbereiche über hunderte von Metern nicht überblicken.

Die jetzt vorhandene Zufahrt über die Esserdenerstraße und den Dammweg ist dagegen bisher als sehr sicher zu bezeichnen, da die Esserdenerstraße ausreichend bereit ist für zwei sich entgegengerichtete landwirtschaftliche Gespanne.

Ausrichtung Hoframpe/Neuanlegung Rampe FS 274

In seiner Einwendung vom 24.09.2018 wird vom Einwender die Anlegung einer Rampe zur seinen Eigentumsflächen der Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 274 und dem dahinterliegenden Flurstück 275 – als Ersatz der bisher vorhandenen Abfahrt - gefordert. In dieser Einwendung führt der Einwender aus, dass es für ihn keinen anderen zumutbaren Umweg zu den Flächen gäbe; diese seien sonst nicht mehr für ihn erreichbar. Die Wiederherstellung der Rampe wurde im vorliegenden Änderungsverfahren nun, entsprechend der Einwendung, durch den Antragsteller beantragt. Die Flächen sind nun von der Hofzufahrt Dammweg 2, wie gefordert, direkt erreichbar. Würde die bisherige Ausrichtung der Hoframpe beibehalten, wäre es dem Einwender nicht möglich auf direktem Weg, seine Vorlandflächen mit seinen landwirtschaftlichen Gespannen zu erreichen. Die vorgetragenen Sicherheitsbedenken werden von mir als Planfeststellungsbehörde nicht geteilt, da hierfür keine konkreten Hinweise vorliegen und auch der zuständige Straßenbaulastträger keine Bedenken geäußert hat.

Bei dem Evangelistenweg handelt es sich zudem um eine öffentliche Straße, worüber auch heute landwirtschaftlicher Verkehr abgewickelt wird. Eine Veränderung dieser dem Straßenbaulastträger bekannten Situation ist nicht Gegenstand des Antrages des Antragstellers. Der Dammweg entspricht mit seiner



heutigen Breite der des Evangelistenweges, sodass auch dort kein Begegnungsverkehr möglich ist. Lediglich die Esserdenerstraße verfügt über eine etwas breitere Fahrbahn, die eingeschränkt Begegnungsverkehr zulässt.

Aufweitung der Hofzufahrt

Der Einwendung wird jedoch insoweit gefolgt, als dass es möglich sein sollte, von Hof auch in die Richtung der Esserdenerstraße über den Dammweg fahren zu können. Daher wird entgegen der bisherigen Planung festgelegt, dass eine Aufweitung im Mündungsbereich zum Dammweg hergestellt werden soll, die eine Fahrt in Richtung der Esserdenerstraße ermöglicht. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die konkrete Ausgestaltung der Rampe zu klären. Die in den Plänen für die Rampe zum Hof des Einwenders (Lageplan 5 vom 05.05.2023, 220/002-1506d-23-0) festgelegte Steigung von 1:12 kann in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung für die geänderte Rampenplanung angepasst werden.

Baustellenzufahrt:

Weshalb die Baustraße ausschließlich über den Evangelistenweg mit Tonnagen von wahrscheinlich weit mehr als 1.000 Tonnen täglich läuft, ist für unseren Mandanten nicht erklärlich. Es wäre auch möglich, die Baustraße in Höhe 4+300 bis 4+200 neben das Verbandsgewässer W 98.3 bis zur Rosau und dann in Höhe 4+400 bis 4+300 den geteerten Feldweg bis zum Deich als Baustraße zu legen. Dieser Weg wird in den Planungen jedoch außen vor gelassen. Hier wäre auch Lärmbelastung für Anlieger kein Problem.

Der Antragsteller hat die aktuelle Baustellenzufahrt beantragt. Mögliche Alternativplanungen sind nicht Bestandteil des Änderungsantrages. Die Hintergründe für die nunmehr geplante Baustellenzufahrt sind im Erläuterungsbericht ausführlich dargelegt. Eine Veränderung der geplanten Baustellenzufahrtsituation ist nicht nur im Hinblick auf den reibungslosen Baustellenverkehrsfluss sondern auch für eine regelmäßige Taktung der Baustellenfahrzeuge in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger nicht zielführend. Die vorgeschlagene alternative Führung der Baustellenzufahrt bringt neben verkehrstechnisch erhöhten Aufwendungen an die neue Anbindung an die L7 auch einen nahezu kompletten Ausbau / Neubau der Baustellenzufahrt mit sich und wurde daher schon frühzeitig von den an dem Planungsprozess Beteiligten verworfen.

Lärmgutachten:

Aufgrund einer von unserem Mandanten durchgeführten Bauvoranfrage zur Errichtung einer neuen Halle auf der Hofstelle Dammweg 2 bei der Kreisverwaltung Kleve sollte



dieser ein Lärmgutachten vorlegen für weitaus geringere Transportkapazitäten. Er geht davon aus, dass für jedes an der bisherigen Baustraße in der Nähe gelegene Gebäude ein Lärmgutachten bzw. Beweissicherungsverfahren bei den hier erheblich darüber liegenden Tonnagen initiiert wird.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren ist ein Lärmgutachten bisher nicht erstellt und auch nicht beantragt worden. Für mich als Planfeststellungsbehörde besteht keine Notwendigkeit ein Lärmgutachten für die Baustellenzufahrten erstellen zu lassen. Ein Beweissicherungsverfahren ist übrigens für die Gebäude und Anlagen des Einwenders – wie gefordert – angeordnet worden. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung 2.5.4 dieses Beschlusses.

Rampe zum Flurstück 274:

Würde die Rampe auf das Flurstück 274 in der jetzigen Form angelegt werden, müssten beispielsweise bei Zuckerrübenanbau die LKW-Sattelaufleger über den Evangelistenweg zum Dammweg vorwärts auf die Neuzufahrt des Hofes fahren und dann schräg rückwärts die Kurve nehmen. Somit müssten sie über den noch höher werdenden Deich schräg über die Dammkrone fahren und das mit Fahrzeugen mit bis zu 18 Metern Länge. Spätestens auf der Deichkrone liegt der LKW dann auf. Er kommt damit gar nicht bis an das Flurstück 274 rückwärts heran. Falls mit einem kleineren Gespann tatsächlich das Flurstück erreicht werden sollte, kann dies bei der rheinabwärts verschobenen Rampe im Rahmen des Abfahrens der Zuckerrüben jedoch ebenfalls nicht gelingen. Denn mit der Zuckerrübenlademaus können dort gar keine Zuckerrüben geladen werden, da die Transportfahrzeuge sich parallel zur Rübenmiete von ca. 80 Metern bewegen können müssen.

In der Einwendung vom 24.09.2018 zum Antrag der Deichsanierung aus 2018 wurde gefordert, eine Rampe, die die Erreichbarkeit der Ackerfläche Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstück 275 sicherstellt herzustellen. Diese Rampe wurde im vorliegenden Änderungsverfahren nun, entsprechend der Einwendung, eingeplant. Die Flächen sind von der Hofzufahrt Dammweg 2, wie gefordert, direkt erreichbar. Desweiteren verweise ich auch meine bisherigen Ausführungen.

Die örtliche Rampensituation wird sich mit Blick auf den Bestand wesentlich verbessern. Die zukünftig befestigte Rampe wird wesentlich flacher und breiter als die heute schmale, mit Schutt befestigte und steile Rampe. Ein Aufsetzen von landwirtschaftlichen Gespannen, wie Rübentransportern, auf Rampen und Deichwegen ist dem Antragsteller aus den bereits baulich abgeschlossenen Deichbaumaßnahmen nicht bekannt.



Lindenbaum:

Weiterhin ist zu konstatieren, dass die Anlegung der neuen Zufahrt in der Planänderung zum Hof hin dazu führt, dass die im Plan als schützenswerter Baum vorhandene Linde im Weg ist. Diese müsste daher zwangsläufig gefällt werden. Dem widerspricht unser Mandant aufs Schärfste. Bereits in vorherigen Einwendungen wurde ausgeführt, dass die Linden erhalten werden müssen, da sie als Schutz vor starken Winden dienen und schützenswerte Gehölze sind. Sollte besagte Linde durch den Deichbau Schaden nehmen, ist eine Ersatzpflanzung an selber Stelle vorzunehmen, und zwar in Form eines bereits ausgewachsenen Baumes mit Übernahme der Pflege- und Unterhaltungspflichten vonseiten des Vorhabenträgers auf unbestimmte Zeit.

Im Maßnahmenplan des LBP (Teil C3 der Antragsunterlagen) ist für den Baum im vorderen Bereich der Hofstelle zum Deich hin keine Rodung, sondern eine Vermeidung vorgesehen (Maßnahme V2.7 „Erhalt und Schutz einer alten Hoflinde“). Westlich der Hofstelle ist ein Baum zu roden. Für diesen ist eine Ersatzpflanzung (Maßnahme A1.16: „Pflanzung eines Garten- oder Obstbaums“) vorgesehen. Die Pflege und Unterhaltung für die Ersatzpflanzung ist vom Antragsteller sicherzustellen, vgl. § 15 IV BNatschG.

Landverlust:

Einem weiteren Landverlust durch die hier vorgesehene Planänderung widerspricht unser Mandant ebenfalls vollumfänglich.

Der zusätzliche Flächenverlust resultiert aus der Umsetzung von Forderungen aus der Einwendung vom 24.09.2018. Dadurch wird die direkte Erreichbarkeit der Vorlandflächen des Einwenders von seiner Hofstelle aus gewährleistet.

Rampe bzw. Zufahrt zum Flurstück 274

Die Lösung kann für unseren Mandanten nur darin bestehen, dass ein Parallelweg am Deichfuß vom Spyckweg zum Flurstück 274 als sinnvolle Variante in Betracht gezogen werden muss. Es macht Sinn, den Parallelweg am Deichfuß entlang über die Flurstücke 300 und 301 kurz in das Flurstück 274 hinein zu verlegen. Das Flurstück 301 befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass hier ohne weiteren privaten Landverlust eine Anlegung erfolgen könnte. Wir verweisen auf den in der Anlage beigefügten Lageplan, auf dem die Anlegung des Parallelwegs ersichtlich ist.

Die Möglichkeit der Anlegung eines wasserseitigen „Parallelweges“ wurde vom Antragsteller und der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeprüft. Eine Realisierbarkeit ist nicht gegeben, da die durch den Einwender angesprochene Fläche des Antragstellers vollständig als Deichaufstandsfläche genutzt wird. Durch den



Parallelweg würde somit eine Flächeninanspruchnahme eines anderen Eigentümers nur für den Nutzen des Einwenders erfolgen. Im Ergebnis wird somit die Erreichbarkeit der Vorlandflächen des Einwenders wie bisher über eine Rampe gewährleistet.

Parallelweg:

Bereits in Vorgesprächen mit dem Vorhabenträger und der Stadt Rees wurde versucht, eine Einigung mit unserem Mandanten zu erzielen. Hier hatte der Vorhabenträger seinerseits die Anlegung des Parallelweges in einer Mindestbreite von 3,50 Meter vorgeschlagen, womit unser Mandant einverstanden war. In der sodann notariell angefertigten Vereinbarung im Entwurf fehlte die zuvorbenannte Zusage jedoch und war unser Mandant daher nicht mehr dazu bereit, diese abzuschließen.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshürde nicht gesehen. Konkrete Einwendungen werden hier nicht genannt.

betriebliche Belange/einvernehmliche Lösung:

Unser Mandant ist weiteren Gesprächen durchaus zugeneigt und lehnt die Anlegung des Radweges auf der Deichkrone auch grundsätzlich nicht ab. Selbiges gilt für den zusätzlichen Flächenverlust, der bereits in der letzten Planänderung durch die Verlegung des Radweges zu seinen Lasten vorgenommen wurde. Dennoch sind hier zuvorderst seine betrieblichen Belange zu berücksichtigen und muss eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, damit der Zu- und Ablieferverkehr ohne Hindernisse zur Fläche hin und von der Fläche zurück erfolgen kann.

Konkrete Einwendungen werden nicht erhoben, daher wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller dem Einwender zuletzt Ende August 2023 die geänderten Planungen vorstellen wollte. Weitere Gespräche mit dem Antragsteller wurden seitens des Einwenders grundsätzlich abgelehnt. Dennoch hat der Antragsteller die vorhabenbedingten Einschränkungen der betrieblichen Belange des Einwenders möglichst berücksichtigt.

Flurstück 131:

Es fällt auf, dass der im Eigentum der Stadt Rees stehende Weg an der Hofstelle unseres Mandanten (Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 131) in den Planunterlagen noch gestrichelt eingezeichnet ist. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um die ursprünglichen Planungen handelt und sowohl dieser Weg nicht mehr als Baustellenzufahrt dienen soll und auch die auf den Flurstücken 169/ 242 ursprünglich geplante



Baulagerfläche nicht mehr Teil der Planung ist. Hier wird um schriftliche Bestätigung gebeten.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshürde nicht gesehen. Dennoch verweise ich auf meine bisherigen gemachten Ausführungen. Die Erstellung einer schriftlichen Bestätigung wird abgelehnt.

Zusammenfassung:

Zusammengefasst widerspricht unser Mandant daher der Planänderung vollumfänglich und muss die Zufahrt zur Hofstelle weiterhin aus der bisherigen Richtung erfolgen. Die Breite der Zufahrt muss mindestens 4,50 m als Schleppkurve und mit bituminöser Trompete von 12 m Breite zum Deichverteidigungsweg betragen. Die Breite des Deichverteidigungswegs muss 6,50 m betragen wegen der Kurve auf dem Deichverteidigungsweg und wegen der häufig entgegenkommenden landwirtschaftlichen Maschinen. Dies ist erforderlich, damit notfalls auch aus der Richtung des Evangelistenweges die Zu- und Abfahrt für die Hofstelle Dammweg 2 als Schleppkurve genutzt werden kann. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass die vor dem Hof stehende Linde als zu schützender Baum Bestand haben muss.

Hinsichtlich dieser Einwendung verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen.

Verschwenkung:

Es bleibt dabei, dass die zusätzlich im Rahmen der letzten Planänderung in Anspruch genommene Fläche für die Verschwenkung des Radwegs unnötig und rechtswidrig ist, da weiterer Flächenverlust für den Radweg aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht erfolgen kann.

Die Anlegung von Radwegen ist nicht Bestandteil der beantragten Änderung und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die im Rahmen der Planänderung in Anspruch genommenen Flächen sind für die Wiederherstellung der Rampe notwendig und somit zur Erschließung der Vorlandflächen des Einwenders erforderlich. Die Rampenführung in der bisherigen Form hätte zur Folge, dass der Einwender seine Vorlandflächen mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht erreichen könnte. Somit ist die geänderte Rampenführung für die Erreichbarkeit der Vorlandflächen erforderlich und nicht für eine mögliche Nutzung der Deichwege als Fuß- und Radweg.

Entwässerung/Qualmwasser:



Abschließend wird vonseiten unseres Mandanten nochmals auf die Entwässerung hingewiesen. Bereits in vorherigen Einwendungen hatte unser Mandant hierzu vorgetragen, dass das Verbandsgewässer, welches vom Hof Dammweg 2 neben dem Weg zum Evangelistenweg und sodann unter dem Evangelistenweg Richtung des Privatwegs der Hofstelle Aldenhoff zwischen Rosau und dem Hof Aldenhoff liegt, stets Anschluss bis in den Graben mit der Gewässernummer W 98.3 hatte. Dieser Graben ist durch Feldarbeiten Dritter schon lange mit Erde zugeschüttet worden. Es fällt auf, dass im Bereich Rosau zum Graben W 98.3 keinerlei funktionierende Gräben mehr vorhanden sind. Hier muss vonseiten des Vorhabenträgers auch im Zuge des Deichbaus Abhilfe geschaffen werden. Im Hochwasserfall steht sehr viel Qualmwasser direkt hinter dem Deich, was unser Mandant bereits durch Fotografien nachgewiesen hatte.

Ein Zusammenhang dieser Einwendung mit der beantragten Änderung wird von mir als Planfeststellungshörde nicht gesehen. Dennoch verweise ich hinsichtlich der Qualmwasserproblematik auf meine bisher gemachten Ausführungen.

5.5.4.14 Einwendung lfd. Nr. 14

Die Einwender sind als Grundstückseigentümer Gemarkung Esserden Flur 3, Flurstücke 170, 185, 184 und 75 von der geplanten Deichverlegung betroffen und haben mit Schreiben vom 23.09.2018 nachfolgende Einwendung formuliert.

Radweg:

Die Einwender fordern den Radweg zwischen der Höhe 1+5000 und 1+9000 über den Deichverteidigungsweg zu führen, um die Privatsphäre auf dem eigenen Grundstück zu erhalten. Aus demselben Grund fordern die Einwender die Genehmigung einer Sichtschutzbepflanzung auf dem eigenen Grundstück in Höhe des Deichverteidigungsweges.

Radweg auf Deichverteidigungsweg:

Der Deichverteidigungsweg ist in diesem Abschnitt eine öffentliche Straße und dient der Erschließung des Grundstücks der Einwender. In diesem Abschnitt ist die Nutzung des Deichkronenweges als Fuß- und Radweg beabsichtigt.

Bisher verläuft die Anbindung der Einwender über einen Wirtschaftsweg, der direkt zum Gebäude der Einwender führt. Die Planung des Antragstellers sieht vor, dass der Neubau des Deiches aus der heutigen Trasse entfernt und südlich des Grundstückes in etwa 20 m Entfernung neu errichtet wird. Durch die Verlagerung des Fuß- und Radweges auf den Deichverteidigungsweg würde sich die Entfernung zum Grundstück der Einwender verringern.



Die befürchtete Störung der Privatsphäre ist jedoch kein planungsrechtlich beachtlicher Belang. Die mögliche Nutzung des Deichkronenweges als Fuß- und Radweg ist nicht zu beanstanden, zumal eine öffentliche Straße zu dem Grundstück der Einwender führt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Sichtschutzbepflanzung:

Die Einwender fordern die Genehmigung einer Sichtschutzbepflanzung. Konkrete Angaben zum Ort oder der Art der Bepflanzung werden nicht dargestellt. Daher kann auch nur sehr allgemein auf diese Einwendung/ Nachfrage geantwortet werden.

Für die Genehmigungsfähigkeit von Sichtschutzbepflanzung sind die Verbote der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO) – zu beachten. Ausnahmen von den Verboten sind schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberer Wasserbehörde zu beantragen.

Die mögliche Umsetzung von Sichtschutzbepflanzungen kann daher erst nach Fertigstellung der Deichsanierung und Festlegung der Deichschutzzonen beantragt und ggfls. genehmigt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Carport:

Des Weiteren fordern die Einwender als Kompensation für den Abbau des vorhandenen Schuppens die Genehmigung, dort einen Carport für Wohnmobile mit den maximalen Maßen 15 x 7,5 m errichten zu dürfen. Der Materialwert des Schuppens wird ebenfalls eingefordert.

Baugenehmigung Carport:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt. Die Genehmigung eines Carports ist keine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 I VwVfG NRW und unterliegt nicht der Genehmigungswirkung der Planfeststellung. Folgemaßnahmen sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. In die Planung sind Probleme einzubeziehen und zu lösen, die das Vorhaben in seiner Umgebung aufwirft. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Baugenehmigung für



einen Carport wird vom Einwender aus rein privaten Gründen gefordert und kann nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden.

Für die Errichtung eines Carports ist eine baurechtliche Genehmigung der örtlichen Baubehörde notwendig. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Entschädigung:

Der Teilrückbau des Schuppens ist Teil der Antragsunterlagen und für die beantragte Deichsanierung notwendig. Bei dem Teilrückbau des Schuppens handelt es sich um eine durch die Deichsanierung verursachte nachteilige Auswirkung, die nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden kann. Daher ordne ich hiermit für den Teilrückbau des Schuppens der Einwender dem Grunde nach eine finanzielle Entschädigung an. Die Ermittlung der Höhe der Entschädigung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im nachfolgenden Entschädigungsverfahren festgelegt. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Beweissicherungsverfahren:

Das Grundstück der Einwender befindet sich innerhalb der Baustelle. Um etwaige Schäden zu verhindern und ggfs. zu dokumentieren, fordern die Einwender eine baubegleitende Erschütterungsmessung mit einem vorgeschalteten gerichtlichen Beweissicherungsverfahren.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Das Gebäude der Einwender liegt innerhalb der Deichschutzzone II. Daher sind bereits die Durchführung einer gerichtlichen Beweissicherung und Schwingungsmessungen für die Gebäude der Einwender geplant. Somit wird den Belangen der Einwender Rechnung getragen. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

5.5.4.15 Einwendung lfd. Nr. 15

Der Einwender teilt in seinem Schreiben vom 12.09.2018 mit, dass er ein von der geplanten Deichsanierung betroffener Eigentümer sei und erhebt nachfolgende Einwände.

Reduzierung der Abtragung:

Der Einwender fordert eine Reduzierung der Abtragung des Altdeiches im Bereich seines Grundstücks. Hierzu wird in der Einwendung ausgeführt, dass umfangreiche Erdbewegungs- und Verdichtungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Gebäude geplant



seien. Aus jahrelanger Erfahrung könne er als Bewohner des Gebäudes eine ohnehin schon große Bewegungsaktivität feststellen. Bei der Einbringung der Druckleitung zur nahegelegenen Pumpstation in den 90er Jahren kam es zu massiver Rissbildung am Gebäude. Eine Abgrabung des Altdeiches in dem geplanten Ausmaß würde die Standsicherheit des Gebäudes und des angeschütteten Geländes massiv beeinträchtigen.

Das Gebäude des Einwenders befindet sich rd. 19,5 m vom zukünftigen Deichfuß (= Abgrabungskante) entfernt, so dass für dieses keine Gefährdung der Standsicherheit gesehen wird. Es ist noch ausreichend Erdkörper zur Stützung des Gebäudes vorhanden. Aufgrund des, gemäß Baugrundgutachten, relativ steifen vorhandenen Bodenmaterials (Lehm des Deiches bzw. des gewachsenen Untergrundes) sehe ich als Planfeststellungsbehörde keine Standsicherheitsprobleme für die herzustellende Böschung.

Die geforderte Verringerung ist aus technischen/ geotechnischen Erfordernissen nicht möglich, da gemäß Prüfgutachten des geotechnischen Prüfers (Dr. Bieberstein) ggfs. im Rahmen der Ausführungsplanung ein anderer innerer Aufbau des Deichquerschnitts vorgesehen werden soll. Dieser erfordert den Abtrag, wie in den Unterlagen dargestellt. Die befürchteten Nachteile werden bzgl. Standsicherheitsproblemen nicht gesehen. Eine Veränderung der Flächeninanspruchnahme hätte einen geänderten inneren Aufbau nicht zur Folge. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Beweissicherungsverfahren/ Erschütterungsmessungen:

Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter vor Beginn der Arbeiten, sowie die Überwachung der Gebäude durch Schwingungssensoren bei Arbeiten in der Nähe des Gebäudes gefordert.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Das Gebäude des Einwenders liegt innerhalb der Deichschutzzone II, sodass der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung und die Durchführung von Schwingungsmessungen durchführen wird. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Radweg (Privatsphäre, Wertverlust; Tierwelt, alternativer Weg):

Weiterhin richtet sich die Einwendung gegen die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Der Einwender sieht sich durch die Nutzung als Radweg in seiner Privatsphäre gestört. Durch den Höhenunterschied zwischen vorhandenem Gelände und dem erhöhten Deichniveau nach Sanierung habe er keine Möglichkeit einen Sicht-



schutz zu realisieren. Unabhängig von der gestörten Privatsphäre und dem damit einhergehenden Wertverlust der Immobilie sieht der Einwender die Tierwelt in dem Gebiet zwischen Wardstraße und Deichtrasse als schützenswert an. Es gebe im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rees keine vergleichbaren Flächen, die so wenig erschlossen seien. In diesem 230.000 qm großen Gebiet könne sich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ungestört entwickeln, und das in unmittelbarer Nähe des Stadtkerns. Die Attraktivität des Radwegs an dieser Stelle zwischen Wardstraße und B 67 sei außerdem wesentlich geringer als die eines Radwegs entlang der Wardstraße. Die Aussicht auf den Rhein sei von der Wardstraße besser als vom möglichen Radweg auf dem Winterdeich. Um den geplanten Radweg auf dem Winterdeich zu befahren müsse ein Radfahrer oder Fußgänger außerdem an drei Stellen das Niveau zwischen Deichkrone und Deichfuß bzw. allgemeinem Niveau überwinden. Ein Radweg an der Wardstraße würde lediglich eine Auf- bzw. Abfahrt von der Deichkrone erfordern. Abgesehen von einer komfortableren Befahrbarkeit dieser Variante würde das Errichten von nur einer Fahrradrampe eine massive Kosteneinsparung bedeuten. Nach der Ausführung des Einwenders würde der Radweg parallel zur B 67 am Fuß der Brückenauffahrt zum Deich geführt werden. Der vorhandene Fußweg an der Wardstraße müsse lediglich ertüchtigt werden. Auch die geplanten Verbindungen zwischen Deichtrasse und Grützweg seien somit überflüssig. Die Befahrung im Hochwasserfall wäre über die B 67 möglich.

Störung der Privatsphäre, kein Sichtschutz, Wertverlust:

Der Einwender macht geltend, dass von der Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg bestimmte Nachteile wie die Störung der Privatsphäre, die nicht existente Möglichkeit der Errichtung eines geeigneten Sichtschutzes sowie ein Wertverlust der Immobilie ausgehen könnten. Selbst wenn man diesen Belang als planungsrechtlich beachtlich ansieht, hat er doch gegenüber dem öffentlichen Belang im Sinne einer möglichen Nutzung des Weges als Rad- und Fußweg für die Öffentlichkeit nur geringes Gewicht. Die von dem Einwender befürchteten Beeinträchtigungen halten sich im Rahmen dessen, was zahlreichen Eigentümern, deren Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang an öffentliche Wege angrenzen, ohne Weiteres zugemutet wird. Soweit der Einwender durch die mit dem neuen Geh- und Radweg verbundene Änderung seines Wohnumfeldes auch eine Wertminderung seines Grundstücks befürchtet, ist das ebenfalls kein Gesichtspunkt, der in der Abwägung den Ausschlag zu seinen Gunsten geben könnte. Da der Verkehrswert eines Grundstücks von zahlreichen - auch planungsunabhängigen - Faktoren abhängt, stellt eine



Grundstückswertminderung für sich gesehen grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar; es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. etwa Beschluß vom 9. Februar 1995 - BVerwG 4 NB 17.94 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 102 m.w.N.). Die Auswirkungen, welche von der möglichen Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg ausgehen, sind mit jeder öffentlichen Wegeanbindung eines Grundstückes in gewissem Umfang verbunden und von den Eigentümern im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Im Übrigen verweise ich auf Pkt. 5.4.1 sowie 5.4.2. Insgesamt gesehen kann deshalb das Interesse des Einwenders an der Beibehaltung des bisherigen Zustands zugunsten einer öffentlichen Erschließung der Deichwege zurückgestellt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Alternative Radwegführung, Tierwelt:

Die vorgeschlagene Alternativroute des Einwenders beinhaltet eine Führung entlang der Wardstraße und vor der Überführung der B 67 eine Führung parallel der Böschung der B 67. Die Führung von der Wardstraße parallel zur Böschung der B 67 verläuft über Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen. Eine Realisierung dieser Alternativroute auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen, ist im aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Zudem müsste zwischen der Wardstraße und der Überführung der B 67 ein neuer Radweg angelegt werden. Die vom Einwender als schützenswert angesehene Fläche zwischen Wardstraße und Deichtrasse würde verkleinert und die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft in ihrer Entwicklung gestört. Stattdessen kann die geplante Radwegführung über bereits bestehende Wege geführt werden. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie führt die mögliche Nutzung der Deichwege als Radweg zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 5.4.1 sowie 5.4.2 dieses Beschlusses, wo ich die Belange des Naturschutzes hinsichtlich der möglichen Nutzung der Deichwege als Radwege abgehandelt habe. Die geforderte alternative Radwegführung ist aus den vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.5.4.16 Einwendung lfd. Nr. 16

Mit Datum vom 12.09.2018 erhebt der Einwender nachfolgende Einwände.

Reduzierung der Abtragung:



Der Einwender fordert eine Reduzierung der Abtragung des Altdeiches im Bereich seines Grundstücks. Hierzu wird in der Einwendung ausgeführt, dass umfangreiche Erdbewegungs- und Verdichtungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Gebäude geplant seien. Aus jahrelanger Erfahrung könne er als Bewohner des Gebäudes eine ohnehin schon große Bewegungsaktivität feststellen. Bei der Einbringung der Druckleitung zur nahegelegenen Pumpstation in den 90er Jahren sei es zu massiver Rissbildung am Gebäude gekommen. Eine Abgrabung des Altdeiches in dem geplanten Ausmaß würde die Standsicherheit des Gebäudes und des angeschütteten Geländes massiv beeinträchtigen.

Das Gebäude des Einwenders befindet sich rd. 42,5 m vom zukünftigen Deichfuß (= Abgrabungskante) entfernt, so dass für dieses keine Gefährdung der Standsicherheit gesehen wird. Es ist noch ausreichend Erdkörper zur Stützung des Gebäudes vorhanden. Aufgrund des, gemäß Baugrundgutachten, relativ steifen vorhandenen Bodenmaterials (Lehm des Deiches bzw. des gewachsenen Untergrundes) sehe ich als Planfeststellungsbehörde keine Standsicherheitsprobleme für die herzustellende Böschung.

Die geforderte Verringerung ist aus technischen/ geotechnischen Erfordernissen nicht möglich, da gemäß Prüfgutachten des geotechnischen Prüfers (Dr. Bieberstein) ggfs. im Rahmen der Ausführungsplanung ein anderer innerer Aufbau des Deichquerschnitts vorgesehen werden soll. Dieser erfordert den Abtrag, wie in den Unterlagen dargestellt. Die befürchteten Nachteile werden bzgl. Standsicherheitsproblemen nicht gesehen. Eine Veränderung der Flächeninanspruchnahme hätte einen geänderten inneren Aufbau nicht zur Folge. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Beweissicherungsverfahren/ Erschütterungsmessungen:

Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter vor Beginn der Arbeiten, sowie die Überwachung der Gebäude durch Schwingungssensoren bei Arbeiten in der Nähe des Gebäudes gefordert.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Das Gebäude des Einwenders liegt zwar außerhalb der Deichschutzzone II, jedoch sagt der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung und die Durchführung von Schwingungsmessungen zu. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.5.4 und 2.5.5 dieses Beschlusses. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.



5.5.4.17 Einwendung lfd. Nr. 17

Der Eigentümer erhebt mit Schreiben vom 17.09.2018 Einwände gegen das geplante Vorhaben und richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke der Gemarkung Esserden, Flur 4, Flurstücke 266, 267, 268, 269, 310 und 311. In der Zwischenzeit hat der Einwender diese Grundstücke verkauft. Somit tritt der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers in die Rechtsposition des Rechtsvorgängers ein. Dementsprechend kann er sich auf form- und fristgerecht erhobene Einwendungen berufen. Der neue Eigentümer erhält die Einwendung aufrecht und erhebt mit Datum vom 10.12.2019 eine weitere Einwendung. Insbesondere der große Flächenverlust an der bestehenden Grundstücksgröße wird moniert.

Der Antragsteller hat mit dem Einwender Gespräche geführt und sodann mit Datum vom 30.11.2021 einen Änderungsantrag eingereicht, wonach die Deicht-rasse im Bereich Stationierung 1+784 bis 2+011 nun so verschwenkt wird, dass die Flächeninanspruchnahme des Einwenders deutlich geringer ausfällt. Die Veränderung der Flächeninanspruchnahme ist den aktualisierten Lageplänen (Pläne 2.3 – Lageplan 3 sowie 6.3 – Lageplan 3, Liegenschaften) sowie dem Liegenschaftsverzeichnis zu entnehmen.

Der Einwender hat sich mit Schreiben vom 24.06.2021 mit der geänderten Planung einverstanden erklärt und gleichzeitig sämtliche schriftlich erhobene Einwendungen zurückgenommen. Die Einwendung hat sich somit erledigt.

5.5.4.18 Einwendung lfd. Nr. 18

Der Einwender erhebt mit Datum vom 12.09.2018 nachfolgende Einwendung.

Reduzierung der Abtragung:

Der Einwender fordert eine Reduzierung der Abtragung des Altdeiches im Bereich seines Grundstücks. Hierzu wird in der Einwendung ausgeführt, dass umfangreiche Erdbewegungs- und Verdichtungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Gebäude geplant seien. Aus jahrelanger Erfahrung könne er als Bewohner des Gebäudes eine ohnehin schon große Bewegungsaktivität feststellen. Bei der Einbringung der Druckleitung zur nahegelegenen Pumpstation in den 90er Jahren kam es zu massiver Rissbildung am Gebäude. Eine Abtragung des Altdeiches in dem geplanten Ausmaß würde die Stand-sicherheit des Gebäudes und des angeschütteten Geländes massiv beeinträchtigen.

Das Gebäude des Einwenders befindet sich rd. 13 m vom zukünftigen Deichfuß (= Abgrabungskante) entfernt, so dass für dieses keine Gefährdung der Stand-sicherheit gesehen wird. Es ist noch ausreichend Erdkörper zur Stützung des Gebäudes vorhanden. Aufgrund des, gemäß Baugrundgutachten, relativ steifen



vorhandenen Bodenmaterials (Lehm des Deiches bzw. des gewachsenen Untergrundes) sehe ich als Planfeststellungsbehörde keine Standsicherheitsprobleme für die herzustellende Böschung.

Die geforderte Verringerung ist aus technischen/geotechnischen Erfordernissen nicht möglich, da gemäß Prüfgutachten des geotechnischen Prüfers (Dr. Bieberstein) ggfs. im Rahmen der Ausführungsplanung ein anderer innerer Aufbau des Deichquerschnitts vorgesehen werden soll. Dieser erfordert den Abtrag, wie in den Unterlagen dargestellt. Die befürchteten Nachteile werden bzgl. Standsicherheitsproblemen nicht gesehen. Eine Veränderung der Flächeninanspruchnahme hätte einen geänderten inneren Aufbau nicht zur Folge. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Beweissicherungsverfahren/Erschütterungsmessungen:

Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter vor Beginn der Arbeiten, sowie die Überwachung der Gebäude durch Schwingungssensoren bei Arbeiten in der Nähe des Gebäudes gefordert.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Das Gebäude des Einwenders liegt innerhalb der Deichschutzzone II, sodass der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung und die Durchführung von Schwingungsmessungen durchführen wird. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Radweg (Privatsphäre, Wertverlust; Tierwelt, alternativer Weg):

Weiterhin richtet sich die Einwendung gegen die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Der Einwender sieht sich durch die Nutzung als Radweg in seiner Privatsphäre gestört. Durch den Höhenunterschied zwischen vorhandenem Gelände und dem erhöhten Deichniveau nach Sanierung habe er keine Möglichkeit einen Sichtschutz zu realisieren. Unabhängig von der gestörten Privatsphäre und dem damit einhergehenden Wertverlust der Immobilie sieht der Einwender die Tierwelt in dem Gebiet zwischen Wardstraße und Deichtrasse als schützenswert an. Es gebe im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rees keine vergleichbaren Flächen, die so wenig erschlossen seien. In diesem 230.000 qm großen Gebiet könne sich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ungestört entwickeln, und das in unmittelbarer Nähe des Stadtkerns. Die Attraktivität des Radwegs an dieser Stelle zwischen Wardstraße und B 67 sei außerdem wesentlich geringer als die eines Radwegs entlang der Wardstraße. Die Aussicht auf den Rhein sei von der Wardstraße besser als vom möglichen Radweg auf dem Win-



terdeich. Um den geplanten Radweg auf dem Winterdeich zu befahren müsse ein Radfahrer oder Fußgänger außerdem an drei Stellen das Niveau zwischen Deichkrone und Deichfuß bzw. allgemeinem Niveau überwinden. Ein Radweg an der Wardstraße würde lediglich eine Auf- bzw. Abfahrt von der Deichkrone erfordern. Abgesehen von einer komfortableren Befahrbarkeit dieser Variante würde das Errichten von nur einer Fahrradrampe eine massive Kosteneinsparung bedeuten. Nach der Ausführung des Einwenders würde der Radweg parallel zur B 67 am Fuß der Brückenauffahrt zum Deich geführt werden. Der vorhandene Fußweg an der Wardstraße müsse lediglich ertüchtigt werden. Auch die geplanten Verbindungen zwischen Deichtrasse und Grützweg seien somit überflüssig. Die Befahrung im Hochwasserfall wäre über die B 67 möglich.

Störung der Privatsphäre, kein Sichtschutz, Wertverlust:

Der Einwender macht geltend, dass von der Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg bestimmte Nachteile wie die Störung der Privatsphäre, die nicht existente Möglichkeit der Errichtung eines geeigneten Sichtschutzes sowie ein Wertverlust der Immobilie ausgehen könnten. Selbst wenn man diesen Belang als planungsrechtlich beachtlich ansieht, hat er doch gegenüber dem öffentlichen Belang im Sinne einer möglichen Nutzung des Weges als Rad- und Fußweg für die Öffentlichkeit nur geringes Gewicht. Die von dem Einwender befürchteten Beeinträchtigungen halten sich im Rahmen dessen, was zahlreichen Eigentümern, deren Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang an öffentliche Wege angrenzen, ohne Weiteres zugemutet wird. Soweit der Einwender durch die mit dem neuen Geh- und Radweg verbundene Änderung seines Wohnumfeldes auch eine Wertminderung seines Grundstücks befürchtet, ist das ebenfalls kein Gesichtspunkt, der in der Abwägung den Ausschlag zu seinen Gunsten geben könnte. Da der Verkehrswert eines Grundstücks von zahlreichen - auch planungsunabhängigen - Faktoren abhängt, stellt eine Grundstückswertminderung für sich gesehen grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar; es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. etwa Beschluß vom 9. Februar 1995 - BVerwG 4 NB 17.94 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 102 m.w.N.). Die Auswirkungen, welche von der möglichen Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg ausgehen, sind mit jeder öffentlichen Wegeanbindung eines Grundstückes in gewissem Umfang verbunden und von den Eigentümern im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Im Übrigen verweise ich auf Pkt. 5.4.1 sowie 5.4.2. Insgesamt gesehen kann deshalb das Interesse des Einwenders an der Beibehaltung des bisherigen Zustands



zugunsten einer öffentlichen Erschließung der Deichwege zurückgestellt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Alternative Radwegführung, Tierwelt:

Die vorgeschlagene Alternativroute des Einwenders beinhaltet eine Führung entlang der Wardstraße und vor der Überführung der B 67 eine Führung parallel der Böschung der B 67. Die Führung von der Wardstraße parallel zur Böschung der B 67 verläuft über Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen. Eine Realisierung dieser Alternativroute auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen, ist im aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Zudem müsste zwischen der Wardstraße und der Überführung der B 67 ein neuer Radweg angelegt werden. Die vom Einwender als schützenswert angesehene Fläche zwischen Wardstraße und Deichtrasse würde verkleinert und die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft in ihrer Entwicklung gestört. Stattdessen kann die geplante Radwegführung über bereits bestehende Wege geführt werden. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie führt die mögliche Nutzung der Deichwege als Radweg zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 5.4.1 sowie 5.4.2 dieses Beschlusses, wo ich die Belange des Naturschutzes hinsichtlich der möglichen Nutzung der Deichwege als Radwege abgehandelt habe. Die geforderte alternative Radwegführung ist aus den vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.5.4.19 Einwendung lfd. Nr. 19

Mit Schreiben vom 27.09.2018 teilt der Einwender mit, Eigentümer eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs an der von ihm aufgeführten Adresse zu sein. Als Pächter von landwirtschaftlichen Nutzflächen sei er erheblich von den Baumaßnahmen betroffen.

Existenzgefährdung:

Bei seinen gepachteten Flächen handele es sich um die Flächen in der Gemarkung Bienen, Flur 5, Flurstücke 43 und 100 sowie in der Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstücke 5, 29, 30, 31, 35, 40, 41, 42 und 43. Insgesamt nehme die Baumaßnahme dabei gepachtete Flächen in einer Größe von 5,5493 ha in Anspruch. Aus Sicht des Einwenders bestehe durch den Wegfall der überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen der Fall einer Existenzgefährdung seines Betriebes. Die Planfeststellungsbehörde habe



zu prüfen, ob der Flächenverlust die wirtschaftliche Existenz des betroffenen Landwirtes gefährdet.

Aus meiner Sicht als Planfeststellungsbehörde wird in der Einwendung ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend gemacht. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist die Gesamtheit dessen, was den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebes ausmacht, also die Gesamtheit der sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel, die in der Hand des Betriebsinhabers zusammengefasst sind. Da durch die potentiellen Flächenverluste die Gesamtheit der sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel, die in der Hand der betroffenen Landwirte liegen, reduziert wird, ist ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 14 GG, in der Ausgestaltung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, anzunehmen. Eine Enteignung nach Artikel 14 III GG stellt einen konkret-individuellen Entzugsakt dar, also einen teilweisen Entzug konkreter Rechtspositionen durch einen gezielten hoheitlichen Rechtsakt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Hier geht es insbesondere um den Entzug von Flächen, die dem Einwender als Pächter für die landwirtschaftliche Betätigung zum Gebrauch überlassen sind.

Zur Prüfung des Vorliegens einer Existenzgefährdung habe ich weitere Informationen betreffend die Gesamtverfügbarkeit von Flächen sowie konkrete Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse beim Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V. - Kreisbauernschaft Kleve e.V. angefragt. In diesem Zusammenhang ist mir mitgeteilt worden, dass der Einwender seinen Hof zwischenzeitlich notariell an eine andere Person als Hofnachfolger übertragen hat und diese Person auch durch die Kreisbauernschaft Kleve e.V. vertreten werde. Die Beurteilung über das Vorliegen einer Existenzgefährdung sei nunmehr in Hinblick auf den Betrieb des Hofnachfolgers vorzunehmen.

Der Hofnachfolger ist Rechtsnachfolger des Einwenders. Er kann sich mithin auf die Einwendung seines o.g. Rechtsvorgängers berufen. Im Folgenden wird daher auf die Eigentums- und Pachtverhältnisse des Rechtsnachfolgers als „neuem“ Einwender eingegangen.

Nach Angaben der Kreisbauernschaft Kleve e.V. verfüge der Einwender insgesamt über eine bewirtschaftete Fläche von 76,1299 Hektar. Flächen in einer Größe von 5,5493 Hektar seien dabei von der geplanten Deichbaumaßnahme betroffen, als dass diese dauerhaft für die Deichsanierung in Anspruch genommen werden. Diese Flächen sind vom Einwender gepachtet worden. Ausweislich des eingereichten Landpachtvertrages sind die gesamten Flächen ab dem



01.11.2020 für die Dauer von neun Jahren erneut gepachtet worden. Der vorherige Landpachtvertrag endete somit am 30.10.2020.

Der aktuell laufende Landpachtvertrag, welcher eine Dauer von neun Jahren hat, kann trotz Befristung als langfristiges Pachtverhältnis eingestuft werden.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 30.09.2017 den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Deichsanierung des 3. Planungsabschnittes Rees-Löwenberg gestellt. Der Erörterungstermin ist am 11.12.2018 durchgeführt worden. Da der neue Landpachtvertrag erst nach Auslegung der Planunterlagen und nach Durchführung des Erörterungstermins abgeschlossen worden ist – und der (ursprüngliche) Einwender überdies zwischenzeitlich die hier zu behandelnde Einwendung bei mir eingereicht und auch an dem Erörterungstermin am 11.12.2018 teilgenommen hat - war dem (ursprünglichen) Einwender bereits zuvor bekannt, dass die Pachtflächen für die anstehende Deichsanierung benötigt werden. Dem Hofnachfolger als neuem Pächter und Einwender müsste mithin bei Übertragung bzw. Erwerb der Flächen bekannt gewesen sein, dass o. a. Flächen für die Deichsanierung benötigt werden. Der neue Pächter hat sich mithin „sehenden Auges“ in das etwaige Risiko einer Existenzgefährdung begeben, indem er wusste, dass zumindest ein Teil der Flächen nicht langfristig nutzbar sein wird. Indes konnte auch kein Vertrauensschutz in die weitere, uneingeschränkte Nutzung der Pachtflächen bestehen. Der Vortrag des (neuen) Einwenders betreffend eine potenzielle Existenzgefährdung trägt mithin vorliegend nicht.

Ersatzflächen in Hofnähe:

Der Einwender schreibt weiter, dass der Vorhabenträger zur Abwendung einer Existenzgefährdung dazu angehalten sei, ein verbindliches Angebot über Ersatzland, bestenfalls im hofnahen Bereich, abzugeben. Denn auch die hier in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen seien als besonders hofnah und damit als äußerst wertvoll für den Betrieb einzuschätzen. Im Zuge des Flurbereinigungsvorhabens sei dies vorrangig zu berücksichtigen.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Unternehmensflurbereinigung lediglich die



Eigentumsverhältnisse der benötigten Flächen berücksichtigt, nicht jedoch die Pachtverhältnisse.

Entschädigungsansprüche:

Des Weiteren sei grundsätzlich auch während der Bauphase jeglicher Ertragsausfall des Einwenders zu entschädigen und mit ihm im Vorfeld Rücksprache bezüglich der Verluste zu halten.

Alle grundstücksbezogenen Regelungen und damit zusammenhängende Entschädigungen, wozu auch Ertragsausfälle gehören, werden im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung als dem Planfeststellungsverfahren nachlaufenden Verfahren geklärt. Die Unternehmensflurbereinigung berücksichtigt aber, wie bereits ausgeführt, lediglich die Eigentumsverhältnisse der benötigten Flächen, nicht jedoch die Pachtverhältnisse.

5.5.4.20 Einwendung lfd. Nr. 20

Der Einwender bekundet in seinem Schreiben vom 18.09.2018 sein Interesse an der Deichsanierung und benennt verschiedene Anliegen, welche ihn und seinen landwirtschaftlichen Betrieb betreffen. Diese Anliegen werden lediglich in allgemeiner Form stichpunktartig ausgeführt. Dabei ist jedoch nicht ersichtlich, ob er mit den aufgezählten Anliegen einverstanden ist oder lediglich den Erhalt von diesbezüglichen Informationen nachfragt.

Überfahrt/ Treibweg:

Ein Anliegen betrifft die Gestaltung der Überfahrt und den Treibweg an dem Kuhstall des Einwenders, um die Grünlandflächen im Deichvorland mit Kühen und landwirtschaftlichen Geräten zu nutzen.

Aus dem Lageplan 4 (220/002-1505-17) ergibt sich, dass eine landwirtschaftliche Rampe bei Station ca. 2+250 bis 2+400 geplant ist. Die Beschaffenheit und die Lage dieser Rampe zur Erreichbarkeit der Vorlandflächen wurde durch den Antragsteller mit dem Einwender abgestimmt.

Nutzung der späteren Deichflächen zur Futtergewinnung:

Ein weiteres Anliegen betrifft die Nutzung der späteren Deichflächen zur Futtergewinnung.

Die Nutzung der späteren Deichflächen zur Futtergewinnung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden. Im Übrigen ist die Bewirtschaftung der spä-



teren Deichflächen kein abwägungsrechtlicher Belang, der im hiesigen Planfeststellungsbeschluss geregelt werden muss. Die Entscheidung über die spätere Nutzung und Unterhaltung der Deichflächen obliegt dem Antragsteller.

Einzäunung der Deichflächen:

Die Einwendung spricht die Einzäunung der Deichflächen innerhalb des Deiches an.

Die Art und der Umfang der erforderlichen Einzäunung der neuen Deichanlage, entlang der Deichschutzzone I, werden im Rahmen der Ausführungsplanung gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 35, Kapitel 4.8) abgestimmt. Grundsätzlich werden Zäune überall entlang der Grenze Deichschutzzone I/II errichtet.

Nutzung des Deiches sowie der angrenzenden Flächen während der Sanierung:

Weiterhin wird in der Einwendung nach der Nutzung des Deiches sowie der angrenzenden Flächen während der Sanierungszeit gefragt.

Die Nutzung des Deiches, sowie der angrenzenden Flächen während der Sanierungszeit ist abhängig von der Baustellenorganisation. Da die Baustellenorganisation erst zur Ausführungsplanung erstellt wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt hierzu noch keine Aussage getroffen werden. Die Nutzung der Deichflächen während der Sanierung ist kein abwägungsrechtlicher Belang, der im hiesigen Planfeststellungsbeschluss geregelt werden muss. Die Entscheidung über die Nutzung der Deichflächen sowie der angrenzenden Flächen während der Sanierung obliegt dem Antragsteller.

Nutzungsmöglichkeit der frei werdenden Fläche nahe des Wohnhauses des Einwenders:

Der Einwender erkundigt sich nach der Nutzungsmöglichkeit der frei werdenden Fläche, nahe seines Wohnhauses.

Die Neuordnung von Flächen und damit auch die Eigentumsverhältnisse obliegen dem angeordneten Flurbereinigungsverfahren. Daher kann im Planfeststellungsbeschluss noch keine Aussage über eine spätere potentielle Nutzungsmöglichkeit von Flächen getroffen werden. Die Frage der Nutzungsmöglichkeit von freiwerdenden Flächen ist zudem kein abwägungsrechtlicher Belang, der im hiesigen Planfeststellungsbeschluss geregelt werden muss.

Anpflanzungsmöglichkeiten als Sichtschutz zum Wohnhaus:

Der Einwender erkundigt sich zuletzt nach der Möglichkeit von Anpflanzungen als Sichtschutz zum Wohnhaus.



Konkrete Angaben nach dem Ort und der Art der Bepflanzung werden nicht dargestellt. Daher kann auch nur sehr allgemein auf diese Einwendung bzw. Nachfrage geantwortet werden.

Für die Genehmigungsfähigkeit von Sichtschutzbepflanzung sind die Verbote der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf –Deichschutzverordnung (DSchVO) – zu beachten. Ausnahmen von den Verboten sind schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberer Wasserbehörde zu beantragen. Eine mögliche Umsetzung von Sichtschutzbepflanzungen kann aber erst nach Fertigstellung der Deichsanierung und Festlegung der Deichschutzzonen beantragt und ggfls. genehmigt werden.

5.5.4.21 Einwendung lfd. Nr. 21

Der Einwender macht mit Datum vom 19.09.2018 nachfolgende Einwendung geltend.

Verengung Deichscharte:

Der Einwender teilt mit, dass er die Verengung der Fahrbahn auf der Wardstraße auf 4,50 m aufs Schärfste ablehnt und verweist darauf, zum jetzigen Zeitpunkt darauf angewiesen zu sein, die Wardstraße als einzige Zuwegung zu seinem Betrieb zu nutzen. Hierzu habe er ausgerechnet, dass er zwecks Bewirtschaftung seiner Flächen ca. 4.000 Mal jährlich die Strecke benutze. Auch jeglicher Zulieferverkehr für seinen Betrieb, beispielsweise bestehend aus Milchtankwagen, welche alle zwei Tage die Strecke entlangführen oder Futtermittellieferanten, die etwa alle drei bis vier Tage zu dem Betrieb gelangten, führten zu einer weitergehenden Nutzung von etwa 500 bis 600 Fahrten jährlich.

Durch eine Verengung der Fahrbahn werde die ohnehin bestehende Problematik der Verkehrsanbindung verschärft. Der Weg über die Wardstraße führe den Einwender mit seinen Maschinen durch die komplette Stadt Rees. Dabei müsse er ein Wohngebiet passieren und komme auch an mehreren Schulen vorbei. Bei einer Verengung der Fahrbahn auf 4,50 m werde es für die Anwohner zu weiteren Lärmbelästigungen kommen, da die groß dimensionierten Maschinen des Einwenders und der Zulieferverkehr dann verstärkt anhalten müssten, um Gegenverkehr passieren zu lassen, was wiederum mit Brems- und Anfahrgeräuschen verbunden sei.

Daher fordert der Einwender, dass eine Verbreiterung der Straße auf 6 m, wie bisher auch schon vorhanden, vorgenommen werde. Den Planunterlagen sei zu entnehmen, dass an der verengten Stelle wohl ein Rheintor aus Hochwasserschutzgründen eingesetzt werden solle, welches bei Hochwasser geschlossen werden könne. Sollte der



Beweggrund zur Reduzierung der Fahrbahnbreite darin liegen, dass das Tor nur eine Breite von 4,50 m aufweist, so fordert der Einwender die Verbreiterung des Tores auf 6 m.

Das Hochwasserschutztor auf der Wardstraße wird mit einer Breite von insgesamt 9,00 m (3 Feldern á 3,00 m) hergestellt. Die Straße und der Geh- / Radweg werden durch die Deichscharte geführt, die Radwegebreiten sowie bestehenden Straßen- und Radwegehöhen werden beibehalten. Die Straßenbreite beträgt hierbei 4,50 m.

Gemäß § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) ist die Breite von Fahrzeugen im Straßenverkehr festgelegt. Demnach darf ein Fahrzeug nur in Ausnahmefällen eine zulässige Gesamtbreite von 2,55 m überschreiten. Für Personenkraftwagen gilt eine maximal zulässige Breite von 2,5 m. Bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen gilt eine zulässige Breite von bis zu drei Metern. Insofern ist die Deichscharte Wardstraße für alle gemäß STVZO zulässigen Fahrzeuge ausgelegt und in der geplanten Breite ausreichend.

Trotz der Verengung der Fahrbahn von 6,00 m auf 4,50 m ist es dem Einwender weiterhin möglich, seine eigenen Flächen zu erreichen und zu bewirtschaften. Ebenfalls ist die Zuwegung zu seinem Betrieb und auch für jeglichen Zulieferverkehr gesichert und uneingeschränkt möglich. Eine befürchtete Verschärfung der Verkehrsanbindung ist daher nicht ersichtlich.

Gemäß der DIN 19712:2013-01 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ (Seite 20, Kapitel 5.12) sind bereits bei der Planung das Erfordernis und der Umfang von Betrieb und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen zur Sicherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft zu beachten.

Dabei sollte die Planung in Bezug auf ein erforderliches Betreiben und Unterhalten auf ein mögliches Minimum ausgerichtet sein. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von planmäßigen mobilen Hochwasserschutzelementen und betrifft auch die dort erforderliche Logistik.

In Kapitel 9.2, Seite 33, wird in der DIN 19712 u.a. ausgeführt: Voraussetzung für den Einsatz planmäßiger mobiler Hochwasserschutzsysteme ist das Vorliegen einer umfassenden Risikobetrachtung. Bei der Nutzen-Kosten-Untersuchung sind insbesondere die peripheren Kosten (u.a. Lagerung, Transport, Probeaufbau) sowie die im vorgesehenen Nutzungszeitraum zu erwartenden Folgekosten zu berücksichtigen.



Diese und andere in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Kriterien und Planungsanforderungen hat der Antragsteller bei seiner Planung der Deichscharte Wardstraße in die Überlegungen einbezogen. Insofern wird hier z.B. auf Teil A, Anlage 8 Nachweise gemäß BWK M6 und Anhang 0.7, Variantenmatrix -Variantenbereich 8- verwiesen. Zudem wurde auch im Einvernehmen und in enger Abstimmung mit der Stadt Rees letztlich die Variante 8.7 durch den Antragsteller gewählt, die keine wesentliche Reduzierung der Durchfahrbreite an der Wardstraße, d.h. eine lichte Breite von 9,0 m, vorsieht. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass die Wardstraße von einer „Kreisstraße“ inzwischen zu einer „Stadtstraße“, aufgrund der örtlichen Verkehrsbedeutung, heruntergestuft worden ist. Insofern ist die Planung der „kompakten“ Deichscharte, auch im Hinblick auf die Reduzierung von Kosten für Bau und Lagerung mobiler Elemente etc., nicht zu verändern.

Die Auswahl dieser Variante durch den Antragsteller ist daher nicht zu beanstanden. Die Forderung des Einwenders wird zurückgewiesen.

Separate Zuwegung:

Sollte seiner Forderung nicht nachgekommen werden, beantragt der Einwender, ihm eine separate Zuwegung zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb anzulegen. Sicherlich sei es auch im Interesse der Stadt Rees, den landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr außerhalb der Stadt zu verlegen. Der Einwender weist darauf hin, dass hinter seinem Betrieb eine Anbindung an die B 67 erfolgen könne. Es befinde sich dort bereits eine Unterführung, um beidseits die B 67 befahren zu können. In der Örtlichkeit sei diese Unterführung bzw. Anbindung am Grundstück in der Gemarkung Rees, Flur 7, Flurstück 181 auffindbar.

Die Anlegung eines solchen Weges würde dazu führen, dass weder Anwohner an der Wardstraße noch in der Stadt Rees von dem zunehmenden Lieferverkehr des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders mehr belästigt werden. Auch könne der Schulverkehr an den erwähnten Schulen reibungslos stattfinden. Am Wochenende sei verstärkter touristischer Verkehr in Rees zu verzeichnen, bei dem es auch immer wieder zu Überschneidungen mit dem landwirtschaftlichen Verkehr komme.

Der große Vorteil der Anlegung eines solchen Weges erschließe sich auch dadurch, dass ein Großteil des Weges auf Eigentumsflächen des Einwenders gelegt werden könne. Hierzu wäre lediglich das Einvernehmen mit den noch übrigen Eigentümern und mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW herzustellen.

Ein weiterer positiver Effekt könne für die Kiesabbauunternehmen Hülskens und Holmans bezüglich des von ihnen angestrebten Projekts „Reeser Welle“ bestehen. Die



Unternehmen seien über die Pläne des Einwenders bereits informiert worden. Bei einer Anbindung an die B 67 könne der Schwerlastverkehr, der mit dem Kiesabbau zwangsläufig einhergehen werde, ebenfalls hierüber geführt werden und würde dadurch die Wardstraße im weiteren Bereich und auch die zwangsläufig durch den Ort Rees führenden Verbindungen von besagtem Verkehr entlasten.

Der Antrag des Einwenders, eine separate Zuwegung zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb anzulegen, wird abgelehnt.

Wenngleich die beschriebenen positiven Effekte für mich als Planfeststellungsbehörde durchaus nachvollziehbar sind, ist die gewünschte Verbesserung der verkehrlichen Anbindungen des Einwenders an das öffentliche Verkehrsnetz nicht Aufgabe des Antragstellers.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt. Der Bau von z.B. Umgehungsstraßen oder separaten Wegen, gehört nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Antragstellers und ist auch keine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 I VwVfG NRW und unterliegt nicht der Genehmigungswirkung der Planfeststellung. Folgemaßnahmen sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. In die Planung sind Probleme einzubeziehen und zu lösen, die das Vorhaben in seiner Umgebung aufwirft. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Planung und technische Auslegung der Deichscharte Wardstraße ist nicht zu beanstanden.

Mithin ergibt sich auch keine andere Notwendigkeit für die Erstellung einer separaten Zuwegung.

Unterstützung bei der Anlegung des Weges/ Flurbereinigung:

Sofern der Vorhabenträger bereit sei, hilfsweise Unterstützung bei der Anlegung des Weges zu leisten, so könne sich der Einwender auch mit der Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen für das hier vorgesehene Vorhaben einverstanden erklären. Laut Planunterlagen sei vorgesehen, dass auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück Gemarkung Rees, Flur 1, Flurstück 93, insgesamt 1.617 m² an Deichbau- /Ausgleichsflächen und 5.169 m² an Inanspruchnahme eines Baufeldes in Anspruch genommen werden sollen.

In diesem Zusammenhang lehnt der Einwender ein vorgesehene Flurbereinigungsverfahren ab. Ihm sei an einer freien Verhandlung mehr gelegen. Eine dementsprechende Entschädigung für die Inanspruchnahme seiner Flächen solle daher vielmehr



in die Unterstützung des Vorhabens des Wegebbaus fließen bzw. solle sich der Vorhabenträger um den käuflichen Erwerb von Flächen der Fremdeigentümer kümmern, auf deren Eigentum der Weg verlaufen würde.

Inanspruchnahme Flächen:

Wie bereits ausgeführt, ist der Antrag des Einwenders, eine separate Zuwegung zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb anzulegen, abgelehnt.

Ich als Planfeststellungsbehörde weise darauf hin, dass die o. a. 1.617 m² für den Deichbau (Deichvorland) und nicht als Ausgleichsfläche für naturschutzrechtliche Kompensation benötigt werden. Dies ist den entsprechenden Spalten des Liegenschaftsverzeichnisses zu entnehmen.

Für die Inanspruchnahme der o. g. Flächen sowie für die weiteren 5.169 m², welche für die Inanspruchnahme als temporäres Baufeld benötigt werden, besteht eine Erforderlichkeit. Die in den Antragsunterlagen dargestellte und beantragte Variante hat sich im Rahmen der Vorplanungen als Vorzugsvariante herausgestellt und ist daher nicht zu beanstanden.

Flurbereinigungsverfahren:

Die Ablehnung eines Flurbereinigungsverfahrens durch den Einwender nehme ich zur Kenntnis.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

5.5.4.22 Einwendung lfd. Nr. 22

Mit Schreiben vom 12.09.2018 wendet der Einwender mehrere Belange bei mir ein.

Reduzierung der Abtragung:

Der Einwender fordert eine Reduzierung der Abtragung des Altdeiches im Bereich seines Grundstücks. Hierzu wird in der Einwendung ausgeführt, dass umfangreiche Erdbewegungs- und Verdichtungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Gebäude geplant seien. Aus jahrelanger Erfahrung könne er als Bewohner des Gebäudes eine ohnehin schon große Bewegungsaktivität feststellen. Bei der Einbringung der Druckleitung zur nahegelegenen Pumpstation in den 90er Jahren kam es zu massiver Rissbildung am Gebäude. Eine Abgrabung des Altdeiches in dem geplanten Ausmaß würde die Standicherheit des Gebäudes und des angeschütteten Geländes massiv beeinträchtigen.



Die Gebäude des Einwenders befinden sich rd. 17,5 m bzw. 44,5 m vom zukünftigen Deichfuß (= Abgrabungskante) entfernt, so dass für diese keine Gefährdung der Standsicherheit gesehen wird. Es ist noch ausreichend Erdkörper zur Stützung des Gebäudes vorhanden. Aufgrund des gemäß Baugrundgutachten relativ steifen vorhandenen Bodenmaterials (Lehm des Deiches bzw. des gewachsenen Untergrundes) sehe ich als Planfeststellungsbehörde keine Standsicherheitsprobleme für die herzustellende Böschung.

Die geforderte Verringerung ist aus technischen/ geotechnischen Erfordernissen nicht möglich, da gemäß Prüfgutachten des geotechnischen Prüfers (Dr. Bieberstein) ggfs. im Rahmen der Ausführungsplanung ein anderer innerer Aufbau des Deichquerschnitts vorgesehen werden soll. Dieser erfordert den Abtrag, wie in den Unterlagen dargestellt. Die befürchteten Nachteile werden bzgl. Standsicherheitsproblemen nicht gesehen. Eine Veränderung der Flächeninanspruchnahme hätte einen geänderten inneren Aufbau nicht zur Folge. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Beweissicherungsverfahren/Erschütterungsmessungen:

Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter vor Beginn der Arbeiten, sowie die Überwachung der Gebäude durch Schwingungssensoren bei Arbeiten in der Nähe des Gebäudes gefordert.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Ein Gebäude des Einwenders liegt innerhalb dieses Bereiches. Das zweite Gebäude des Einwenders liegt zwar außerhalb der Deichschutzzone II, jedoch sagt der Antragsteller für beide Gebäude des Einwenders eine gerichtliche Beweissicherung und die Durchführung von Schwingungsmessungen zu. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.5.4 und 2.5.5 dieses Beschlusses. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Radweg (Privatsphäre, Wertverlust; Tierwelt, alternativer Weg):

Weiterhin richtet sich die Einwendung gegen die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Der Einwender sieht sich durch die Nutzung als Radweg in seiner Privatsphäre gestört. Durch den Höhenunterschied zwischen vorhandenem Gelände und dem erhöhten Deichniveau nach Sanierung habe er keine Möglichkeit einen Sichtschutz zu realisieren. Unabhängig von der gestörten Privatsphäre und dem damit einhergehenden Wertverlust der Immobilie sieht der Einwender die Tierwelt in dem Gebiet zwischen Wardstraße und Deichtrasse als schützenswert an. Es gebe im gesamten



Stadtgebiet der Stadt Rees keine vergleichbaren Flächen, die so wenig erschlossen seien. In diesem 230.000 qm großen Gebiet könne sich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ungestört entwickeln, und das in unmittelbarer Nähe des Stadtkerns. Die Attraktivität des Radwegs an dieser Stelle zwischen Wardstraße und B 67 sei außerdem wesentlich geringer als die eines Radwegs entlang der Wardstraße. Die Aussicht auf den Rhein sei von der Wardstraße besser als vom möglichen Radweg auf dem Winterdeich. Um den geplanten Radweg auf dem Winterdeich zu befahren müsse ein Radfahrer oder Fußgänger außerdem an drei Stellen das Niveau zwischen Deichkrone und Deichfuß bzw. allgemeinem Niveau überwinden. Ein Radweg an der Wardstraße würde lediglich eine Auf- bzw. Abfahrt von der Deichkrone erfordern. Abgesehen von einer komfortableren Befahrbarkeit dieser Variante würde das Errichten von nur einer Fahrradrampe eine massive Kosteneinsparung bedeuten. Nach der Ausführung des Einwenders würde der Radweg parallel zur B 67 am Fuß der Brückenauffahrt zum Deich geführt werden. Der vorhandene Fußweg an der Wardstraße müsse lediglich ertüchtigt werden. Auch die geplanten Verbindungen zwischen Deichtrasse und Grützweg seien somit überflüssig. Die Befahrung im Hochwasserfall wäre über die B 67 möglich.

Störung der Privatsphäre, kein Sichtschutz, Wertverlust:

Der Einwender macht geltend, dass von der Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg bestimmte Nachteile wie die Störung der Privatsphäre, die nicht existente Möglichkeit der Errichtung eines geeigneten Sichtschutzes sowie ein Wertverlust der Immobilie ausgehen könnten. Selbst wenn man diesen Belang als planungsrechtlich beachtlich ansieht, hat er doch gegenüber dem öffentlichen Belang im Sinne einer möglichen Nutzung des Weges als Rad- und Fußweg für die Öffentlichkeit nur geringes Gewicht. Die von dem Einwender befürchteten Beeinträchtigungen halten sich im Rahmen dessen, was zahlreichen Eigentümern, deren Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang an öffentliche Wege angrenzen, ohne Weiteres zugemutet wird. Soweit der Einwender durch die mit dem neuen Geh- und Radweg verbundene Änderung seines Wohnumfeldes auch eine Wertminderung seines Grundstücks befürchtet, ist das ebenfalls kein Gesichtspunkt, der in der Abwägung den Ausschlag zu seinen Gunsten geben könnte. Da der Verkehrswert eines Grundstücks von zahlreichen - auch planungsunabhängigen - Faktoren abhängt, stellt eine Grundstückswertminderung für sich gesehen grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar; es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. etwa Beschluß vom 9. Februar 1995 - BVerwG 4 NB 17.94 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 102 m.w.N.).



Die Auswirkungen, welche von der möglichen Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg ausgehen, sind mit jeder öffentlichen Wegeanbindung eines Grundstückes in gewissem Umfang verbunden und von den Eigentümern im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Im Übrigen verweise ich auf Pkt. 5.4.1 sowie 5.4.2. Insgesamt gesehen kann deshalb das Interesse des Einwenders an der Beibehaltung des bisherigen Zustands zugunsten einer öffentlichen Erschließung der Deichwege zurückgestellt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Alternative Radwegführung, Tierwelt:

Die vorgeschlagene Alternativroute des Einwenders beinhaltet eine Führung entlang der Wardstraße und vor der Überführung der B 67 eine Führung parallel der Böschung der B 67. Die Führung von der Wardstraße parallel zur Böschung der B 67 verläuft über Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen. Eine Realisierung dieser Alternativroute auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen, ist im aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Zudem müsste zwischen der Wardstraße und der Überführung der B 67 ein neuer Radweg angelegt werden. Die vom Einwender als schützenswert angesehene Fläche zwischen Wardstraße und Deichtrasse würde verkleinert und die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft in ihrer Entwicklung gestört. Stattdessen kann die geplante Radwegführung über bereits bestehende Wege geführt werden. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie führt die mögliche Nutzung der Deichwege als Radweg zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 5.4.1 sowie 5.4.2 dieses Beschlusses, wo ich die Belange des Naturschutzes hinsichtlich der möglichen Nutzung der Deichwege als Radwege abgehandelt habe. Die geforderte alternative Radwegführung ist aus den vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.5.4.23 Einwendung lfd. Nr. 23

Der Einwender hat mit Schreiben vom 23.09.2018 nachfolgenden Einwand bei mir eingereicht.

Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone:

Der Einwender führt aus, dass in früheren Planungen überlegt worden sei, dass der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone verläuft und nicht am Deichfuß, wie nunmehr vorgesehen. Der Einwender schlägt vor, den Verteidigungsweg und Radweg auf



die Deichkrone zu verlegen, da in diesem Planabschnitt der Deichverteidigungsweg sehr nahe an den Wohnungen der Anlieger vorbeiführt und die Privatsphäre nicht mehr ausreichend geschützt sei.

Derzeit befindet sich auf der Deichkrone die Gemeindestraße „Dammweg“ der Stadt Rees, die bis zum Dammweg 6 verläuft und sowohl diese als auch andere Liegenschaften erschließt (Haupterschließungsstraße gemäß Adresse). In Abstimmung mit der Stadt Rees soll die Straße auf der Berme des Deiches wiederhergestellt werden. Der „Dammweg“ dient heute und zukünftig als Deichverteidigungsweg.

Gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 19712 und DWA M 507) sollte die Deichkrone nur im Ausnahmefall (z.B. beengte Platzverhältnisse) zur Anlage eines Deichverteidigungsweges genutzt werden, weil die Fahrsicherheit hier bei Nacht, Sturm, Nebel, Schnee und Eis sowie Hochwasser stark beeinträchtigt ist. Der Deichverteidigungsweg sollte vielmehr im Interesse eines sicheren und schnellen Transportes am landseitigen Deichfuß oder auf landseitiger Berme angeordnet werden.

Im vorliegenden Fall bestehen keine beengten Platzverhältnisse, die die Lage der Straße/ des Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone aus technischer Sicht begründen würden.

Derzeit beträgt der Abstand zwischen dem Gebäude des Einwenders und der Straße rd. 10,8 m. Zukünftig beträgt dieser aufgrund der Verschiebung des Deichs rd. 16,8 m. Der Deichfuß rückt gegenüber dem bisher bestehenden Deichfuß um rd. 5 m in Richtung Vorland ab.

Daher wird sich die zukünftige Situation für den Einwender auf jeden Fall verbessern. Selbst wenn man die nicht mehr ausreichend geschützte Privatsphäre als planungsrechtlich beachtlich ansieht, hat diese doch gegenüber den öffentlichen Belangen nur geringes Gewicht. Die vom Einwender befürchtete Beeinträchtigung hält sich im Rahmen dessen, was zahlreichen Eigentümern, deren Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang an öffentliche Wege angrenzen, ohne weiteres zugemutet wird. Diese Auswirkung ist mit jeder öffentlichen Wegeanbindung eines Grundstückes in gewissem Umfang verbunden und von dem Einwender im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Insgesamt gesehen kann deshalb das Interesse des Einwenders, den Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone anzulegen, zurückgestellt werden.



5.5.4.24 Einwendung lfd. Nr. 24

Der Einwender teilt mit Schreiben vom 25.09.2018 mit, einen Milchviehbetrieb mit circa 140 Milchkühen und ungefähr 120 Stück weiblicher Nachzucht zu führen. Der Betrieb werde als Vollerwerbsfamilienbetrieb geführt. Durch die Deichsanierung seien circa 11 Hektar Grünland betroffen.

Entschädigung:

Durch die Deichsanierung erfolge eine Durchschneidung der Flächen des Einwenders, wodurch ein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand entstehe. Dieser Mehraufwand sei auszugleichen.

Der Einwender fordert einen Ausgleich für einen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand. Entschädigungsregelungen zur Flächeninanspruchnahme sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden im nachlaufenden Flurbereinigungsverfahren geregelt. Die Regelung der Entschädigungsfragen in diesem Zusammenhang ist mithin dem bereits eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Ersatzflächen:

Des Weiteren gingen Flächen des Einwenders durch die Deichsanierung und Erstellung eines Rad- und Fußweges unter der B 67 verloren. Der Einwender sei somit zwingend auf Ersatzflächen in der Nähe angewiesen, um den Flächenverlust (Futter, Nährstoffbilanz, etc.) ausgleichen zu können.

Der Einwender gibt an, zwingend auf Ersatzland in der Nähe angewiesen zu sein. Die Festsetzung von Ersatzlandentschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies ist dem nachfolgenden, mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Entschädigung erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand:

Durch den Wegfall der Rampen zu seinen Flächen entstehe für den Einwender ein erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand zur Bewirtschaftung, der auch mit höheren Kosten verbunden sei.

Der Einwender fordert einen Ausgleich für einen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand. Entschädigungsregelungen zur Flächeninanspruchnahme sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Regelung der Entschädigungsfragen ist jedoch dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Rampe bzw. Flächentausch:



Durch die Zerschneidung und Zerstückelung seiner Flächen sei ein freier Viehtrieb und Weidegang nicht mehr möglich bzw. nicht mehr wirtschaftlich. Um von landseitigen Flächen zu den wasserseitigen Flächen zu gelangen müssten entsprechende Rampen gebaut werden oder ein annehmbarer Flächentausch erfolgen.

Rampe:

Ziel der Planung des Antragstellers ist es grundsätzlich, vorhandene Rampen im Deichbereich soweit möglich zu reduzieren und dennoch die Erschließung der beidseitig an den Deich angrenzenden Flächen sicherzustellen.

Der Antragsteller hat das Anliegen nach meiner Mitteilung ausführlich geprüft und mir im Ergebnis mitgeteilt, dass die Flächen des Einwenders im Vorland über die geplanten landwirtschaftlichen Rampen erreichbar sein werden. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Flächentausch:

Der Einwender fordert einen annehmbaren Flächentausch oder eine entsprechende Rampe, um zu seinen wasserseitigen Flächen zu gelangen. Da die Erreichbarkeit der wasserseitigen Flächen bereits durch eine Rampe gewährleistet wird, wie soeben erläutert, ist ein Flächentausch gar nicht mehr erforderlich. Über Flächentausche bzw. die Notwendigkeit der Entschädigung in Ersatzland kann ich als für diesen Planfeststellungsantrag zuständige Obere Wasserbehörde nicht entscheiden. Dies obliegt dem nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren.

Müll:

Durch den Rad- und Fußweg sei mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen. Leider sei somit auch zu erwarten, dass Fußgänger und Radfahrer ihren Müll dort zurücklassen, der in das Futter gelangt.

Ich als Planfeststellungsbehörde nehme den Hinweis zur Kenntnis. Die Anlegung von Rad- und Fußwegen sind nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Vielmehr entscheide ich über befestigte Betriebswege. Über die spätere Freigabe der befestigten Betriebswege für den Rad- und Fußverkehr entscheidet der Antragsteller. Laut Antragsteller ist die Unterhaltung des befestigten Betriebsweges nach einer möglichen Öffnung durch eine geschlossene Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Rees geregelt und somit gesichert.

Hundekot/ Verunreinigung:



Laut Einwender bestehe durch den geplanten Rad- und Fußweg außerdem eine erhöhte Gefahr für den Tierbestand des Einwenders, sich mit dem Krankheitserreger „Neospora Caninum“ zu infizieren, da davon auszugehen sei, dass dieser Weg auch vermehrt von Spaziergängern mit Hunden passiert wird. Dies sei auch auf die Nähe zur Innenstadt zurückzuführen. Erfahrungsgemäß sei somit verstärkt mit Hundekot auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Dieser Hundekot gelange zwangsläufig in das Futter und stelle eine große Gesundheitsgefahr für seine Tiere dar. Werde ein Tier von diesen Parasiten befallen, sei die Wahrscheinlichkeit eines Abortes (Fehlgeburt) sehr hoch. Infizierte Tiere und ihre Nachkommen seien lebenslang Parasitenträger und -ausscheider, dadurch sei eine Sanierung der Herde durch Merzung (Schlachtung) unvermeidbar.

Sollte der Einwender keine mindestens gleichwertigen Flächen in Hofsnähe bekommen, lehnt er einen Rad- und Fußweg ab.

Hundekot:

Ich als Planfeststellungsbehörde nehme den Hinweis zur Kenntnis. Dem Antragsteller ist die Hundekot-Problematik bekannt. Der Antragsteller bleibt bei seinem bewährten 500-Meter-Bewirtschaftungskonzept und wird daher lediglich die Deichschutzzone I einzäunen sowie notwendige Tore und Viehroste installieren. Deichkronenbegleitende Schafszäune werden demnach nicht eingeplant und sind auch nicht geeignet, Hunde aus den Vorlandwiesen herauszuhalten.

Flächen in Hofnähe:

Der Einwender fordert gleichwertige Flächen in Hofnähe. Ich als Planfeststellungsbehörde weise darauf hin, dass im Planfeststellungsbeschluss über Grundstücksregelungen nicht entschieden wird. Die Regelung von Grundstücksfragen ist dem gesondert durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren vorbehalten und kann daher nicht vorweggenommen werden.

Radweg:

Die Neuordnung der Flächen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern wird im nachlaufenden Flurbereinigungsverfahren geregelt. Für den Fall, dass die Neuordnung der Flächen nicht im Sinne des Einwenders durchgeführt werden kann, erfolgt dennoch eine Betrachtung dieses Belangs. Der bestehende Weg, welcher einer Unterführung der B 67 dient und den Einwender betrifft, ist für den Antragsteller als Betriebsweg erforderlich und wird auch für den Unterhaltungspflichtigen der B 67 benötigt. Überdies wird damit



die bisherige Wegeführung wiederhergestellt. Über eine Freigabe des befestigten Betriebsweges für den Rad- und Fußverkehr wird in diesem Beschluss nicht entschieden – diese Entscheidung obliegt dem Antragsteller.

Erweiterung:

Darüber hinaus bittet der Einwender um Prüfung der nordwestlichen Erweiterung seiner Ackerparzelle in dem Bereich des abgeräumten Altdeiches.

Der Einwender bittet um Prüfung einer Geländeerweiterung. Ich als Planfeststellungsbehörde weise darauf hin, dass im Planfeststellungsbeschluss über Grundstücksegelungen nicht entschieden wird. Die Regelung von Grundstücksfragen ist dem gesondert durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren vorbehalten und kann daher nicht vorweggenommen werden.

Ersatzbaufläche:

Eine Fläche des Einwenders soll als potenzielle Ersatzbaufläche für abgebrochene Gebäudeteile eines anderweitig Betroffenen dienen. Diese Fläche erhalte somit einen deutlichen Mehrwert und werde dem Einwender scheinbar nicht mehr als Grünfläche zur Verfügung stehen.

Der Einwender macht den Wegfall einer Grünfläche und die Wertsteigerung des Grundstückes geltend, welches nun teilweise landseitig liegt und damit als potenzielles Bauland genutzt werden könnte. Ich als Planfeststellungsbehörde weise darauf hin, dass im Planfeststellungsbeschluss über Fragen der Entschädigung nicht entschieden wird. Die Regelung von Entschädigungsfragen ist dem gesondert durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Im Übrigen genehmige ich als Planfeststellungsbehörde auch keine potentiellen Ersatzbauflächen, da diese regelmäßig keine notwendigen Folgemaßnahmen des Vorhabens darstellen. Die ausgewiesene potentielle Ersatzbaufläche in den Planunterlagen des Antragstellers, Teil A, Lageplan 3, welche dem Einwender aufgefallen ist, ist lediglich ein Hinweis, nicht jedoch Teil des beantragten Vorhabens und auch nicht durch mich genehmigungsfähig.

Geländeanpassung/ Standsicherheit:

Anfang 1960 wurde laut Einwender eine Deicherhöhung durchgeführt. Die dafür benötigten Bodenmassen wurden seiner Fläche entnommen. Dies sei an dem Geländeprofil auch heute noch deutlich zu erkennen. Dafür erfolgte damals keine Gegenleistung bzw. Entschädigung. Der Einwender fordert eine Geländeanpassung und Auffüllung im Deichvor- und -hinterland zur Beseitigung von Geländeeintiefungen und zur Verbesserung der Standsicherheit des Deiches.



Geländeanpassung:

Die rechtsrheinischen Deichverstärkungsmaßnahmen, auch in diesem Deichabschnitt, wurden in den 1950/60er Jahren durchgeführt. Diese Maßnahmen wurden vom damaligen Wasserwirtschaftsamt geplant und durchgeführt. Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche hätten im damaligen Verfahren geltend gemacht werden müssen und sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Ein Anspruch des Einwenders gegenüber dem Antragsteller auf eine Geländeanpassung im Deichvor- und -hinterland besteht nicht. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Standsicherheit:

Der neue Deich entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und genügt damit auch den Anforderungen an die Aufbruchsicherheit des Deiches.

Das Thema „Aufbruchsicherheit“ ist im Erläuterungsbericht (Teil B, Kapitel 6.1, Seite 22 ff.) ausführlich beschrieben.

Der landseitige Deichfuß wird durch eine hinreichend bemessene Auflastberme gesichert, so dass die Standsicherheit des Deiches auch unter Berücksichtigung des Bemessungshochwasserabflusses (BHQ₂₀₀₄) gewährleistet ist. Die Aufbruchsicherheit im weiteren Hinterland wird durch den Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall beeinflusst. Dieser kann durch den Deich nicht beeinflusst werden.

5.5.4.25 Einwendung lfd. Nr. 25

Der Einwender hat seine Einwendung mit Datum vom 24.09.2018 verfasst.

Schützenstraße Sackgasse und Toranlage:

Der Einwender bezieht sich auf ein vor Ort geführtes Gespräch mit dem Vorhabenträger, indem angekündigt wurde, dass die Rampe, die von der Schützenstraße weiter auf den neuen Deich führt, nur für den landwirtschaftlichen Verkehr vom Hof des Einwenders zur Verfügung stehe und durch ein Tor unterhalb des Deiches gesichert werde. Die Schützenstraße sollte dann als Sackgasse gekennzeichnet werden und nur für Anlieger befahrbar und nicht als Durchgangsstraße zu nutzen sein. Aus der Offenlage der Planungsunterlagen könne der Einwender nicht entnehmen, dass diese Punkte auch so geplant seien. Für den Einwender und die weiteren Bewohner der Schützenstraße müsse gewährleistet werden, dass nicht aus dem weiteren Umfeld alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der PKW-Verkehr über den Hof des Einwen-



ders vorbei an den Wohnhäusern und weiter über den neuen Deich in Richtung Rheinwiesen und Felder fahren können. Aus diesem Grunde legt der Einwender seinen Einwand gegen das vorliegende Planungsverfahren ein, da die zugesagten Einrichtungen aus der Planung nicht ersichtlich seien.

Aus dem Lageplan 3 (Teil A, Anlage 2.3) der Antragsunterlagen ergibt sich, dass am Ende der Schützenstraße die Neuerstellung eines Wendehammers nach RAS06 geplant (siehe auch zugehörige gelbe Textbox im Plan) und zudem für die Schützenstraße (siehe auch zugehörige gelbe Textbox im Plan) die „Durchfahrt gesperrt, nur für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben“ vorgesehen ist.

Der Antragsteller sichert zu, dass zwischen Wendehammer Schützenstraße und Deichberme eine Toranlage eingebaut werden soll. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.5.7 dieses Beschlusses. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

5.5.4.26 Einwendung lfd. Nr. 26

Nachstehende Einwendung ist auf den 11.09.2018 datiert.

Verblendung HWS-Mauer und Pflasterung des Deichverteidigungsweges:

Der Einwender führt aus, dass die Hochwasserschutzmauer im Bereich der Wohnanlagen Wardstraße als Sichtbetonmauer ausgebildet werden soll. Somit solle eine rund 250 Meter lange, rund 0,90 Meter hohe Sichtbetonmauer entstehen. Bezüglich dieser Hochwasserschutzmauer hat der Einwender folgende Einwände:

Seit Beginn der Planung dieses Bauabschnittes sei den Anwohnern bei allen Besprechungen und Bürgerbeteiligungen eine Klinkerverblendung der Hochwasserschutzmauer dargelegt worden. Auch aus den im Internet veröffentlichten Informationen sei der Einsatz von Sichtbeton nicht klar ersichtlich. Für den historischen Stadtkern seien Klinkerverblendung und Pflasterung der Wege vorgeschrieben. Eine Weiterführung der Schutzmauer in Sichtbeton und der Deichverteidigungsweg aus Asphalt stünden in ästhetischem Widerspruch zu den bereits vorhandenen Hochwasserschutzanlagen an der gesamten Rheinfront von Rees. Diese optische Beeinträchtigung betreffe nicht nur die Bewohner der Wohnanlagen, sondern beeinträchtige das gesamte Stadtbild. Eine Sichtbetonmauer in dieser Länge würde vermutlich für Schmierereien missbraucht. Eine dunkle Klinkerverblendung sei wegen des fehlenden Kontrastes hingegen für Schmierereien weniger geeignet. Der Einwender bittet um eine durchgehende Verblendung der Hochwasserschutzmauer mit Klinkersteinen.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels Gestaltungssatzung der Stadt Rees oder anderer rechtlicher Vorgaben ist der Antragsteller nicht verpflichtet, die Hochwasserschutzmauer in einer bestimmten Form wie z. B. in Klinkerbauweise auszuführen noch den Deichverteidigungsweg entlang der Wardstraße als Weiterführung der Promenade zu pflastern.

Der Antragsteller sieht jedoch entgegen seiner ursprünglichen Planung vor, die Hochwasserschutzmauer zum Teil zu verklindern und den Deichverteidigungsweg entlang der Wardstraße zu pflastern. Das Maß der Verklindern sowie der Pflasterung werden dabei in enger Rücksprache mit mir, der Bezirksregierung Düsseldorf, und der Stadt Rees in der Ausführungsplanung abgestimmt.

5.5.4.27 Einwendung lfd. Nr. 27

Der Einwender erhebt mit Schreiben vom 11.09.2018 folgende Einwendung.

Verblendung HWS-Mauer und Pflasterung des Deichverteidigungsweges:

Dem Einwender liegen Informationen vor, dass die Hochwasserschutzmauer im Bereich der Wohnkomplexe Wardstraße in Rees, statt wie geplant in Klinkerverblendung nunmehr in Sichtbeton ausgeführt werden soll. Der Einwender erhebt diesbezüglich folgende Einwände:

Bei sämtlichen Besprechungen und Bürgerbeteiligungen sei den Bewohnern eine durchgängige Klinkerverblendung der Hochwasserschutzmauer im Bereich der v. g. Wohnanlagen dargelegt worden. Im Bereich des historischen Stadtkerns sei sowohl die Klinkerverblendung als auch die Pflasterung der Wege vorgeschrieben. Die Weiterführung der Schutzmauer in Sichtbetonausführung sowie der Deichverteidigungsweg in Asphalt stören nach Ansicht des Einwenders das optische Gesamterscheinungsbild der gesamten Rheinfront von Rees. Des Weiteren sei zu befürchten, dass eine Sichtbetonmauer für Schmierereien (Graffiti etc.) missbraucht werde. Der Einwender fordert daher, die Hochwasserschutzmauer durchgängig mit einer Klinkerverblendung auszustatten sowie den Deichverteidigungsweg mit einer Pflasterung zu versehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mangels Gestaltungssatzung der Stadt Rees oder anderer rechtlicher Vorgaben ist der Antragsteller nicht verpflichtet, die Hochwasserschutzmauer in einer bestimmten Form wie z. B. in Klinkerbauweise auszuführen noch den Deichverteidigungsweg entlang der Wardstraße als Weiterführung der Promenade zu pflastern.



Der Antragsteller sieht jedoch entgegen seiner ursprünglichen Planung vor, die Hochwasserschutzmauer zum Teil zu verklankern und den Deichverteidigungsweg entlang der Wardstraße zu pflastern. Das Maß der Verklankerung sowie der Pflasterung werden dabei in enger Rücksprache mit mir, der Bezirksregierung Düsseldorf, und der Stadt Rees in der Ausführungsplanung abgestimmt.

5.5.4.28 Einwendung lfd. Nr. 28

Mit Schreiben vom 12.09.2018 erhebt der Einwender Einwände betreffend die Nutzung seines Grundstücks sowie die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg.

Grundstücksinanspruchnahme für Wartungsweg:

Der Einwender richtet sich gegen die geplante Nutzung seines Grundstückes zur Errichtung eines Wartungsweges.

Ein Wartungsweg ist auf den Eigentumsflächen des Einwenders nicht geplant. Der Einwender bezieht sich auf die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 1999, wo ein Wartungsweg auf den Eigentumsflächen des Einwenders vorgesehen war. Die Altunterlagen aus dem Jahr 1999 mussten teilweise mit offengelegt werden, da in den neuen Antragsunterlagen von 2017 darauf Bezug genommen wurde. Der Antragsteller hat zu dem Wartungsweg im Erörterungstermin am 11.12.2018 erklärt, dass nach Abstimmung mit den Einwendern der in den Planunterlagen von 1999 vorgesehene Wartungsweg in den überarbeiteten Antragsunterlagen von 2017 komplett entfallen sei. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Radweg (Tierwelt, alternative Radwegführung):

Weiterhin richtet sich die Einwendung gegen die Möglichkeit der Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Der Einwender sieht die Tierwelt in dem Gebiet zwischen Wardstraße und Deichtrasse als schützenswert an. Es gebe im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rees keine vergleichbaren Flächen, die so wenig erschlossen seien. In diesem 230.000 qm großen Gebiet könne sich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ungestört entwickeln, und das in unmittelbarer Nähe des Stadtkerns. Die Attraktivität des Radwegs an dieser Stelle zwischen Wardstraße und B 67 sei außerdem wesentlich geringer als die eines Radwegs entlang der Wardstraße. Die Aussicht auf den Rhein sei von der Wardstraße besser als vom möglichen Radweg auf dem Winterdeich. Um den geplanten Radweg auf dem Winterdeich zu befahren müsse ein Radfahrer oder Fußgänger außerdem an drei Stellen das Niveau zwischen Deichkrone und Deichfuß bzw. allgemeinem Niveau überwinden. Ein Radweg an der Wardstraße würde lediglich eine Auf- bzw. Abfahrt von der Deichkrone erfordern. Abgesehen von



einer komfortableren Befahrbarkeit dieser Variante würde das Errichten von nur einer Fahrradrampe eine massive Kostensparung bedeuten. Der Radweg würde in der Ausführung des Einwenders parallel zur B 67 am Fuß der Brückenauffahrt zum Deich geführt werden. Der vorhandene Fußweg an der Wardstraße müsse lediglich ertüchtigt werden. Auch die geplante Verbindung zwischen Deichtrasse und Grüttweg seien somit überflüssig. Die Befahrung im Hochwasserfall wäre über die B 67 möglich.

Die vorgeschlagene Alternativroute des Einwenders beinhaltet eine Führung entlang der Wardstraße und vor der Überführung der B 67 eine Führung parallel der Böschung der B 67. Die Führung von der Wardstraße parallel zur Böschung der B 67 verläuft über Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen. Eine Realisierung dieser Alternativroute auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen, ist im aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Zudem müsste zwischen der Wardstraße und der Überführung der B 67 ein neuer Radweg angelegt werden. Die vom Einwender als schützenswert angesehene Fläche zwischen Wardstraße und Deichtrasse würde verkleinert und die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft in ihrer Entwicklung gestört. Stattdessen kann die geplante Radwegführung über bereits bestehende Wege geführt werden. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie führt die mögliche Nutzung der Deichwege als Radweg zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 5.4.1 sowie 5.4.2 dieses Beschlusses, wo ich die Belange des Naturschutzes hinsichtlich der möglichen Nutzung der Deichwege als Radwege abgehandelt habe. Die geforderte alternative Radwegführung ist aus den vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.5.4.29 Einwendung lfd. Nr. 29

Mit Datum vom 24.09.2018 wird nachfolgende Einwendung erhoben.

Reduzierung der Abtragung:

Der Einwender fordert eine Reduzierung der Abtragung des Altdeiches im Bereich seines Grundstücks. Hierzu wird in der Einwendung ausgeführt, dass umfangreiche Erdbewegungs- und Verdichtungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Gebäude geplant seien. Aus jahrelanger Erfahrung könne er als Bewohner des Gebäudes eine ohnehin schon große Bewegungsaktivität feststellen. Bei der Einbringung der Druckleitung zur nahegelegenen Pumpstation in den 90er Jahren sei es zu massiver Rissbildung am Gebäude gekommen. Eine Abgrabung des Altdeiches in dem geplanten Ausmaß



würde die Standsicherheit des Gebäudes und des angeschütteten Geländes massiv beeinträchtigen.

Das Gebäude des Einwenders befindet sich rd. 17,5 m vom zukünftigen Deichfuß (= Abgrabungskante) entfernt, so dass für dieses keine Gefährdung der Standsicherheit gesehen wird. Es ist noch ausreichend Erdkörper zur Stützung des Gebäudes vorhanden. Aufgrund des, gemäß Baugrundgutachten, relativ steifen vorhandenen Bodenmaterials (Lehm des Deiches bzw. des gewachsenen Untergrundes) sehe ich als Planfeststellungsbehörde keine Standsicherheitsprobleme für die herzustellende Böschung.

Die geforderte Verringerung ist aus technischen/ geotechnischen Erfordernissen nicht möglich, da gemäß Prüfgutachten des geotechnischen Prüfers (Dr. Bieberstein) ggfs. im Rahmen der Ausführungsplanung ein anderer innerer Aufbau des Deichquerschnitts vorgesehen werden soll. Dieser erfordert den Abtrag, wie in den Unterlagen dargestellt. Die befürchteten Nachteile werden bzgl. Standsicherheitsproblemen nicht gesehen. Eine Veränderung der Flächeninanspruchnahme hätte einen geänderten inneren Aufbau nicht zur Folge. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Beweissicherungsverfahren/ Erschütterungsmessungen:

Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter vor Beginn der Arbeiten, sowie die Überwachung der Gebäude durch Schwingungssensoren bei Arbeiten in der Nähe des Gebäudes gefordert.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Das Gebäude des Einwenders liegt zwar außerhalb der Deichschutzzone II, jedoch sagt der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung und die Durchführung von Schwingungsmessungen zu. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.5.4 und 2.5.5 dieses Beschlusses. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Radweg (Privatsphäre, Wertverlust; Tierwelt, alternativer Weg):

Weiterhin richtet sich die Einwendung gegen die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Der Einwender sieht sich durch die Nutzung als Radweg in seiner Privatsphäre gestört. Durch den Höhenunterschied zwischen vorhandenem Gelände und dem erhöhten Deichniveau nach Sanierung habe er keine Möglichkeit einen Sichtschutz zu realisieren. Unabhängig von der gestörten Privatsphäre und dem damit einhergehenden Wertverlust der Immobilie sieht der Einwender die Tierwelt in dem Gebiet zwischen Wardstraße und Deichtrasse als schützenswert an. Es gebe im gesamten



Stadtgebiet der Stadt Rees keine vergleichbaren Flächen, die so wenig erschlossen seien. In diesem 230.000 qm großen Gebiet könne sich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ungestört entwickeln, und das in unmittelbarer Nähe des Stadtkerns. Die Attraktivität des Radwegs an dieser Stelle zwischen Wardstraße und B 67 sei außerdem wesentlich geringer als die eines Radwegs entlang der Wardstraße. Die Aussicht auf den Rhein sei von der Wardstraße besser als vom möglichen Radweg auf dem Winterdeich. Um den geplanten Radweg auf dem Winterdeich zu befahren müsse ein Radfahrer oder Fußgänger außerdem an drei Stellen das Niveau zwischen Deichkrone und Deichfuß bzw. allgemeinem Niveau überwinden. Ein Radweg an der Wardstraße würde lediglich eine Auf- bzw. Abfahrt von der Deichkrone erfordern. Abgesehen von einer komfortableren Befahrbarkeit dieser Variante würde das Errichten von nur einer Fahrradrampe eine massive Kosteneinsparung bedeuten. Nach der Ausführung des Einwenders würde der Radweg parallel zur B 67 am Fuß der Brückenauffahrt zum Deich geführt werden. Der vorhandene Fußweg an der Wardstraße müsse lediglich ertüchtigt werden. Auch die geplanten Verbindungen zwischen Deichtrasse und Grützweg seien somit überflüssig. Die Befahrung im Hochwasserfall wäre über die B 67 möglich.

Störung der Privatsphäre, kein Sichtschutz, Wertverlust:

Der Einwender macht geltend, dass von der Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg bestimmte Nachteile wie die Störung der Privatsphäre, die nicht existente Möglichkeit der Errichtung eines geeigneten Sichtschutzes sowie ein Wertverlust der Immobilie ausgehen könnten. Selbst wenn man diesen Belang als planungsrechtlich beachtlich ansieht, hat er doch gegenüber dem öffentlichen Belang im Sinne einer möglichen Nutzung des Weges als Rad- und Fußweg für die Öffentlichkeit nur geringes Gewicht. Die von dem Einwender befürchteten Beeinträchtigungen halten sich im Rahmen dessen, was zahlreichen Eigentümern, deren Grundstücke in mehr oder weniger großem Umfang an öffentliche Wege angrenzen, ohne Weiteres zugemutet wird. Soweit der Einwender durch die mit dem neuen Geh- und Radweg verbundene Änderung seines Wohnumfeldes auch eine Wertminderung seines Grundstücks befürchtet, ist das ebenfalls kein Gesichtspunkt, der in der Abwägung den Ausschlag zu seinen Gunsten geben könnte. Da der Verkehrswert eines Grundstücks von zahlreichen - auch planungsunabhängigen - Faktoren abhängt, stellt eine Grundstückswertminderung für sich gesehen grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar; es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. etwa Beschluß vom 9. Februar 1995 - BVerwG 4 NB 17.94 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 102 m.w.N.).



Die Auswirkungen, welche von der möglichen Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg ausgehen, sind mit jeder öffentlichen Wegeanbindung eines Grundstückes in gewissem Umfang verbunden und von den Eigentümern im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Im Übrigen verweise ich auf Pkt. 5.4.1 sowie 5.4.2. Insgesamt gesehen kann deshalb das Interesse des Einwenders an der Beibehaltung des bisherigen Zustands zugunsten einer öffentlichen Erschließung der Deichwege zurückgestellt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Alternative Radwegführung, Tierwelt:

Die vorgeschlagene Alternativroute des Einwenders beinhaltet eine Führung entlang der Wardstraße und vor der Überführung der B 67 eine Führung parallel der Böschung der B 67. Die Führung von der Wardstraße parallel zur Böschung der B 67 verläuft über Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen. Eine Realisierung dieser Alternativroute auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt Rees oder des Antragstellers stehen, ist im aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Zudem müsste zwischen der Wardstraße und der Überführung der B 67 ein neuer Radweg angelegt werden. Die vom Einwender als schützenswert angesehene Fläche zwischen Wardstraße und Deichtrasse würde verkleinert und die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft in ihrer Entwicklung gestört. Stattdessen kann die geplante Radwegführung über bereits bestehende Wege geführt werden. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie führt die mögliche Nutzung der Deichwege als Radweg zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 5.4.1 sowie 5.4.2 dieses Beschlusses, wo ich die Belange des Naturschutzes hinsichtlich der möglichen Nutzung der Deichwege als Radwege abgehandelt habe. Die geforderte alternative Radwegführung ist aus den vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.5.4.30 Einwendung lfd. Nr. 30

Der Einwender erhebt mit Datum vom 28.08.2018 Einwände gegen das Vorhaben. In der Einwendung wird jedoch nicht dargelegt, welche Belange des Einwenders durch das Vorhaben berührt werden. Eine Einwendung muss die Möglichkeit der Betroffenheit in eigenen Rechten erkennen lassen. Nur wer einwendungsbefugt ist, kann verlangen, dass seine Einwendung in der Sache geprüft, erörtert und beschieden wird. Eine Prüfung der Einwendungsbefugnis konnte aufgrund der fehlenden Angaben nicht



durchgeführt werden. Dennoch nehme ich als Planfeststellungsbehörde wie folgt zu den einzelnen Punkten Stellung.

Offenlage:

Zuerst beschreibt der Einwender, dass die Offenlage im Reeser Rathaus 9 nummerierte Ordner und zusätzlich einen nicht nummerierten Aktenordner umfasse. Die Seite 2 des Reeser Amtsblatts vom 09. 07. 2018 liste 15 erforderliche Antragsunterlagen auf. Der Einwender bemängelt, dass man im ersten Ordner der Antragsunterlagen an erster Stelle nur ein Deckblatt mit der Beschriftung Erläuterungsbericht sehe. Der Erläuterungsbericht fehle. Daraus ergebe sich folgende Einwendung: Es sei eine neue Offenlegung erforderlich, welche den Erläuterungsbericht (im üblichen Sinne) enthalte. Inhaltlich sei UVPG § 6 Abs. 3 und 4 zu Grunde zu legen.

Die angegebenen „15 Antragsunterlagen“ betreffen verschiedene Kapitel bzw. Inhalte der Planung und sind auf die offengelegten Ordner verteilt, siehe Bekanntmachungstext veröffentlicht am 09.07.2018 im Amtsblatt der Stadt Rees, Ausgabe 10, Jahrgang 2018.

Der Erläuterungsbericht lag den Auslageexemplaren im Ordner 1, Anlage 0.0 bei. Dies wurde auch durch die Stadt Rees mit Schreiben vom 14.09.2018 bestätigt. Die Stadt Rees hat für jeden einzelnen Ordner eine solche Bestätigung erstellt. Im Übrigen verweist der Einwender in seiner Einwendung auf Seite 16 des „technischen Entwurfs“. Der „technische Entwurf“ ist der Erläuterungsbericht im Teil A. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Aufbruchsicherheit im Deichhinterland:

Die Einwendung verweist auf die Seite 16 des technischen Entwurfs, wonach die Aufbruchsicherheit im Deichhinterland nicht gewährleistet sei. Wie man dem abhelfe, werde jedoch nicht gesagt. Das Problem der Aufbruchsicherheit sei insbesondere im Bereich Esserden kritisch. Daraus ergebe sich die Einwendung: In neuer Offenlage sei die detaillierte Untersuchung zu belegen und die Maßnahme gegen den Aufbruch darzulegen. Das gelte auch im Hinblick auf die Abgrabung Reeser Welle.

Die Abgrabung Reeser Welle ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diesbezüglich sind auch keine Unterlagen seitens des Antragstellers vorzulegen. Die eingewandte nicht gegebene Aufbruchsicherheit des Deiches betrifft den aktuell bestehenden Deich, da in Kapitel 3 des Erläuterungsberichts (Teil A), der bestehende Hochwasserschutz (ab Seite 12 bis 20 einschließlich) beschrieben wurde. Unter anderem wird gerade wegen der bisher nicht gegebenen Aufbruchsicherheit die bestehende Hochwasserschutzanlage saniert. Erst ab Seite 21 des Erläuterungsberichts (Teil A) folgt das Kapitel zur Deichsanierung, die in



diesem Verfahren geplant wird. Der neue Deich entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und genügt damit auch den Anforderungen an die Aufbruchsicherheit des Deiches.

Das Thema „Aufbruchsicherheit“ ist im Baugrundgutachten (Teil B, Kapitel 6.1, Seite 22 ff.) bzw. „Kiesabbau im Deichvorland“ (Kapitel 18, Seite 61,) ausführlich beschrieben.

Der landseitige Deichfuß wird durch eine hinreichend bemessene Auflastberme gesichert, so dass die Standsicherheit des Deiches auch unter Berücksichtigung des Bemessungshochwasserabflusses (BHQ₂₀₀₄) gewährleistet ist. Die Aufbruchsicherheit im weiteren Hinterland wird durch den Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall beeinflusst. Dieser kann durch den Deich nicht beeinflusst werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Aufbau des Deiches:

Die Einwendung verweist auf die Seite 16 des technischen Entwurfs, wonach der bestehende Deich als homogen und überwiegend aus bindigem Material bestehend, beschrieben wird. Für den neuen Deich sei jedoch ein differenzierter Aufbau erforderlich, der nur zum Teil das bindige Material verwerten könne. Die Folgerungen würden in der vorliegenden Offenlage nicht in letzter Konsequenz erörtert. Daraus folgt die Einwendung: Die Herkunft des Materials für den neuen Deich und der Verbleib des überschüssigen bindigen Materials des bestehenden Deiches seien in der nächsten Offenlage darzulegen.

Im Erläuterungsbericht (Teil A, Kapitel 4.14) wird auf Seite 43 dargelegt, dass die zur Ausführungsplanung noch durchzuführenden geotechnischen Untersuchungen, z.B. zum vorsorgenden Bodenschutz und des Bodenmanagements, die geplanten Bauabläufe und Baufeldflächen zu überprüfen sind. Somit kann erst nach Vorliegen der Ausführungsplanungen die Gesamtbauzeit zum Projekt, zurzeit geschätzt mit fünf Jahren, aufgrund der baubetrieblichen, massen- und bauleistungsrechtlichen Aspekte und Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Die Herkunft des Materials und der Verbleib der Böden des Altdeiches werden in einem Bodenmanagementkonzept festgelegt. Dieses ist erst im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellen. Eine vorherige Festlegung ist nicht möglich, da die im Anschluss an die Planfeststellung zu beauftragende Baufirma unter Einhaltung des Bodenmanagementkonzeptes die Herkunft des Materials und den Verbleib der Böden selbst entscheiden kann. Die Verpflichtung zur Erstel-



lung des Bodenmanagementkonzepts wird als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen. Insoweit verweise ich auf Punkt 2.8.7 dieses Beschlusses. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Breite des neuen Deichs:

Die Einwendung verweist auf die Seiten 4 und 5 des Baugrundgutachtens (Teil B, 4. Ordner), wo die Untersuchungsprofile des bestehenden Deichs gezeigt werden. Sie stammen aus Kampagnen der Jahre 1998 und 2015. Von der Deichkrone führen Bohrungen durch den Deichkörper, enden dort aber und dringen nicht in den Untergrund ein. Wasser- und landseitig wurden Bohrungen in den Untergrund eingebracht, und zwar am Deichfuß sowie in 25 m Abstand und auch in 50 m Abstand vom Deichfuß. Die Breite des alten Deichs sei nicht vermaßt. Daraus folgt als Einwendung: Die Breite des bestehenden Deichs sei in der erneuten Offenlage nachzuliefern.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Kapitel 3.3 „Deichquerschnitt“) wird im Kapitel des bestehenden Hochwasserschutzes auf Seite 16 die Breite, d.h. die Aufstandsfläche des bestehenden Banndeiches mit 30,0 m bis 40,0 m angegeben. Es erfolgt dort zudem ein Hinweis auf die Anlagen 4.1 bis 4.26, d.h. die Querprofile.

Die Aufschlüsse aus dem Jahr 1998 wurden zur Statusuntersuchung und Ersteinschätzung des Altdeiches durchgeführt. Im Zuge der weiteren Planung erfolgten der Norm entsprechende tiefere Aufschlüsse bis unter das Deichlager. (s. Kap. 1.4.2 sowie Anlagen 2 des Gutachtens). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Kiesabgrabung Reeser Welle:

Die Einwendung verweist auf die Seiten 61 und 62 des Baugrundgutachtens (Teil B, 4. Ordner), wo auf die geplante Kiesabgrabung Reeser Welle eingegangen wird. Die Abbildung 1 veranschauliche die veraltete Planung im Deichvorland. Diese Abbildung zeige den Stichkanal zum Rhein, den die Kiesfirmen längst ad acta gelegt hätten.

Die Abgrabung Reeser Welle ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der dargestellte Stand der Kiesabgrabung entspricht dem zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung bekannten Planungsstand und hat keine Relevanz mehr für dieses Genehmigungsverfahren.

Auswirkungen Abgrabung auf den Deich:

Die Einwendung verweist im Abschnitt 18 des Baugrundgutachtens (Teil B, 4. Ordner) auf die folgende Feststellung: „Mögliche Beeinflussungen des neuen Hochwasser-



schutzdeichs durch die geplante Abgrabung werden von den Antragstellern der Abgrabung in einem gesonderten Fachgutachten untersucht und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur Deichsanierung.“

Dem sei zu widersprechen. Denn der Antragsteller könne die Verantwortung für die Sicherheit insbesondere der Ortslage Esserden nicht durch eine Bemerkung auf die Kiesfirmen abwälzen. Er müsse selbst die Funktionstüchtigkeit gewährleisten. Daraus ergebe sich die Einwendung: Die neue Offenlage müsse ein Gutachten zur Hochwassersicherheit des neuen Deichs vor Esserden vorlegen, das auch die mögliche Auskiesung berücksichtigt. Wenn die Abgrabung Esserden gefährde, müsse der Deichverband der Abgrabung widersprechen.

Aktuell ist dem Antragsteller keine laufende Planung zu einer Abgrabung vor dem Deich bekannt. Etwaige zukünftige Planungen können in der aktuellen Genehmigungsplanung daher nicht berücksichtigt werden. Die Planungsunterlagen des Antragstellers haben auch nur die aktuelle Ist-Situation zu betrachten.

Sollte zukünftig ein Genehmigungsverfahren für eine Abgrabung erfolgen, in welchem die Belange des Hochwasserschutzes tangiert sein könnten, sind die jeweils zuständigen Wasserbehörden sowie ggf. der Antragsteller als Hochwasserschutzpflichtiger von der Genehmigungsbehörde zu beteiligen. Dadurch kann die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sichergestellt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Bodendenkmäler:

Der Einwender beschreibt, dass man im Ordner 6 das Deckblatt LVR-Amt für Bodendenkmalpflege findet. Die Borchert-Ingenieure präsentierten mit der Jahresangabe 2015 nur Bohrpläne und Schichtenverzeichnisse im Bereich der Burgwüstung Rossau. Die Vorgaben des Amtes für Bodendenkmäler seien so nicht erfüllt. Außerdem fordere die Bezirksregierung Düsseldorf als Punkt 11 der Liste der Antragsunterlagen den Nachweis der Bodendenkmäler. Diese Anforderung gelte allgemein für die Deichsanierung. Daraus folgt als letzte Einwendung: Die nächste Offenlage müsse Untersuchungen der ganzen Deichsanierung präsentieren, die denkmalpflegerisch begleitet wurden und darüber hinaus die ganze Burgwüstung Rossau erfassen.

Im Baugrundgutachten (Teil B, Kapitel 16) werden auf den Seiten 57 ff. die Bohrungen für die archäologische Bewertung ausführlich beschrieben.

Die Bohrungen und Erkundungen bzgl. beider Denkmäler erfolgten in Abstimmung des Antragstellers mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und dem LVR-Amt für Denkmalpflege. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und das



LVR-Amt für Denkmalpflege als auch der Kreis Kleve (mit der Unteren Denkmalbehörde) sind bezüglich der Belange des Denkmalschutzes und des Bodendenkmalschutzes im Verfahren beteiligt worden.

Gemäß Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 27.08.2018 sind alle Belange der Bodendenkmalpflege mit der Nr. 4.1.7.2 des Teil C 1 Ergänzung/ Änderung Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Textteil, S. 38, vollständig erfasst. Die Untere Denkmalbehörde des Kreises Kleve hat keine Stellungnahme abgegeben. Das LVR-Amt für Denkmalpflege hat sich mit seiner Stellungnahme vom 31.08.18 mit dem Schutz des Denkmals, wie vom Vorhabenträger vorgesehen, einverstanden erklärt. Die Sicherung der Burgwüstung Rosau erfolgt wie vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege gefordert. Daher bestehen von Seiten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege gegen die beabsichtigte Deichsanierung keine Bedenken.

Eine archäologische Begleitung betreffend die Burgwüstung Rosau wird erfolgen und ist als Teil der Antragsunterlagen bereits vorgesehen, Nr. 4.1.7.2 des Teil C, Ergänzung/ Änderung UVS und LBP (Textteil), Seite 38 ff. Beeinträchtigungen für das Baudenkmal Mühle Rosau sind nicht zu erwarten. Die übrigen Baudenkmäler liegen außerhalb des Untersuchungsraums. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Unterschrift im Baugrundgutachten:

Der Einwender weist schließlich auf die Unterschrift im Baugrundgutachten hin. Herr Borchert signiere dort als Sachverständiger. Das Gutachten sei vorne aber nur als Fachgutachten bezeichnet und nicht als Sachverständigengutachten. Das habe seine Bedeutung. Diese Diskrepanz solle spätestens im Erörterungstermin ausgeräumt werden.

Eine Diskrepanz zwischen der Unterschrift als Fachgutachter und der Signatur als Sachverständiger wird von mir als Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die Unterschrift unter das Baugrundgutachten erfolgte auftragsgemäß als Fachgutachter für das Gewerk Geotechnik, gemäß der berufsständigen Signatur der Ingenieurkammer.

5.5.4.31 Einwendung lfd. Nr. 31

Der Einwender hat nach Beteiligung zur Änderung der Baustellenzufahrt mit Datum vom 17.07.2019 eine Einwendung abgegeben.

Entschädigung und Rekultivierung der Fläche:



Der Einwender verweist darauf, dass sein Grundstück derzeit verpachtet ist. Der Einwender stimmt einer Inanspruchnahme seines Grundstückes jedoch nur zu, wenn der derzeitige Pächter ebenfalls einer Inanspruchnahme als Baustraße zustimmt und die hierfür vorgesehene finanzielle Entschädigung erhält. Weiterhin sei bei einer Zustimmung der Inanspruchnahme durch den Pächter zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Wiederherrichtung nach temporärer Nutzung der Fläche erfolgt. Ebenso sei darauf zu achten, dass die auf der landwirtschaftlichen Fläche ruhende EU-Flächenprämie nach Abschluss der Arbeiten in vollem Umfang dem Pächter wiederum zur Verfügung steht und auch eine zeitweise Minderung der EU-Flächenprämie zu Gunsten unseres Pächters ausgeglichen werde.

Entschädigungen:

Bei den von dem Einwender vorgetragenen Belastungen (finanzielle Entschädigung für die Inanspruchnahme der Pachtflächen, zeitweise Minderung der EU-Flächenprämie), handelt es sich um durch die Deichsanierung verursachte nachteilige Auswirkungen, die nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Trotzdem ist die Realisierung der Deichsanierung aber aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Eine Zustimmung des Pächters ist somit für die Umsetzung der Maßnahme auch nicht erforderlich.

Die Entschädigung wird in einem dem Planfeststellungsbeschluss nachfolgenden Verfahren gesondert durchgeführt. Ich ordne hiermit jedoch dem Grunde nach eine Entschädigung für die temporäre Nutzung der Flächen an. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Baustellenzufahrt/Rekultivierung:

Das temporär beanspruchte Grundstück als Baustellenzufahrt wird nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß rekultiviert und bei Bedarf auch tiefengelockert. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.8.2. und 2.8.3 dieses Beschlusses.

5.5.4.32 Einwendung lfd. Nr. 32

Der Einwender hat nach Beteiligung zur Änderung der Baustellenzufahrt mit Datum vom 14.07.2019 eine Einwendung abgegeben.

Er gibt an, durch eine Ausweichstelle „Zur Rosau“ sowie die Abbiegung zum Dammweg durch die Baumaßnahme betroffen zu sein und bittet um Stellungnahme, wie die Ausgleichszahlungen für die Baudauer geregelt seien.



Bei der von dem Einwender vorgetragene Belastung (finanzielle Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks), handelt es sich um durch die Deichsanierung verursachte nachteilige Auswirkungen, die nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Daher ordne ich hiermit für die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders dem Grunde nach eine finanzielle Entschädigung an. Die Ermittlung der Höhe der Entschädigung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im nachfolgenden Entschädigungsverfahren festgelegt. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Änderungsantrag vom 15.09.2023

Zur Änderungsplanung vom 15.09.2023, zu welcher der Einwender aufgrund der Möglichkeit potentieller neuer oder zusätzlicher Betroffenheit beteiligt worden ist, erhebt der Einwender am 03.10.2023 nachfolgende, ergänzende Einwendung:

Durch die voraussichtlich enorme Verkehrsbelastung befürchtet der Einwender erhebliche Schäden an seinen alten Wohn- und Nebengebäuden. Er fordert eine laufende Beweissicherung der Wohn- und Nebengebäude (Evangelistenweg 11). Weiterhin bittet der Einwender vorsorglich um Anbringung von Vibrationsmessgeräten an allen Gebäuden, deren Auswertungen er auch selbst einsehen kann.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) plant der Antragsteller eine gerichtliche Beweissicherung der im Bereich der Deichschutzzone I + II vorhandenen Gebäude und Anlagen durchzuführen. Die Gebäude des Einwenders liegen zwar an der Baustellenzufahrt außerhalb der Deichschutzzone II, jedoch ordne ich vorliegend eine gerichtliche Beweissicherung sowie die Durchführung von Schwingungsmessungen an. Der Einwendung wird insoweit entsprochen. Siehe hierzu meine Nebenbestimmungen unter Punkt 2.5.4 und 2.5.6 dieses Beschlusses.

Da sowohl unser Wohngebäude, unsere Trinkwasserversorgung als auch unser Erdgastank (unterirdisch) unmittelbar am Evangelistenweg liegen, möchten wir Sie bitten uns mitzuteilen, ob und wie hierzu der Bestand dieser Anlagen begutachtet wird. Gibt es für uns einen Ansprechpartner bei Störungen der Anlagen, der rund um die Uhr erreichbar ist? Wir sind nicht an öffentliche Versorgungssysteme angeschlossen, sodass wir auch am Wochenende sofortige Hilfe bei Störungen benötigen. Einen Schaden an diesen Anlagen ist mit einem hohen Organisationsaufwand und enormen Kosten verbunden und eine dauerhafte Beweissicherung sicherlich langwierig und schwierig. Wer würde für Schäden aufkommen?



Die jeweiligen Ansprechpartner zur Baumaßnahme werden den betroffenen Anliegern durch den Antragsteller in einer Informationsveranstaltung, unmittelbar vor Bauausführungsbeginn, vorgestellt. Festgestellte Schäden an Gebäuden oder anderen Anlagen des Einwenders, die nachweislich durch die Deichsanierung entstanden sind, werden vom Antragsteller behoben.

Wir haben große Bedenken, dass der Evangelistenweg als Baustraße für die Deichsanierung geeignet ist, da bereits jetzt schon große Fahrzeuge Probleme mit der Kurvenführung, vor allem an der L 7 sowie in der ersten Kurve, haben. Die Kurven sind sehr eng, sodass sich dort bereits mehrfach LKW und Schlepper mit Anhängern festgefahren haben. Die Bergung der Fahrzeuge erwies sich als sehr langwierig und problematisch. Die Straße konnte in den Stunden nicht genutzt werden. Wir halten Begegnungsverkehr auf dem Evangelistenweg grundsätzlich, auch wenn Ausweichstellen eingeplant sind, für kaum möglich.

Beim Evangelistenweg handelt es sich um eine öffentliche Straße, die von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt wird. Da die Baustellenfahrzeuge in den Abmessungen heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen vergleichbar sind, ist aus Sicht der Stadt Rees als Straßenbaulastträgerin die baustellenbezogene Nutzung – insbesondere unter Einbeziehung der Ausweichstellen - uneingeschränkt möglich.

Auch stellt sich mir hier die Frage, ob alle Anwohner des Evangelistenwegs und stark betroffenen Anwohner (sehr enge Straßenführung) überhaupt ausreichend informiert wurden?

Das gesetzliche Anhörungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 14.08.2018 bis einschließlich 13.09.2018 im Rathaus der Stadt Rees zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ferner konnten die Planunterlagen zum selben Zeitpunkt auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden. Hierzu verweise ich auf Punkt 5.3.1 dieses Beschlusses. Hinsichtlich der durch die Ausweichstellen betroffenen Grundstückseigentümer ist im Rahmen der Planänderung eine ordnungsgemäße Beteiligung erfolgt.

Sicherlich können Sie nachvollziehen, dass uns nicht nur die enorme Verkehrsbelastung, sondern auch Beschädigung an unserem Eigentum und unserer Versorgung sehr große Sorge bereitet, bitte ich um Prüfung, ob alternative Baustellenandienungen vorhanden sind und so die Baustellenabwicklung über den Evangelistenweg vermieden werden kann.



Die Vorbehalte und Sorgen des Einwenders sind ausführlich geprüft worden. Für die Gewährleistung eines reibungslosen Bauablaufes sind für die mehr als 5 km lange Deichtrasse mehrere Baustellenzufahrten für die Andienung der unterschiedlichen Bauabschnitte erforderlich. Für die Andienung der beiden Baulose 2 und 3 ist daher die Baustellenzufahrt über den Evangelistenweg notwendig. Im Bereich rund um den Evangelistenweg sind ebenfalls verschiedene Möglichkeiten geprüft worden, die aber im Ergebnis aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage kommen.

5.5.4.33 Einwendung lfd. Nr. 33

Zur Änderungsplanung vom 15.09.2023, zu welcher der Einwender aufgrund der Möglichkeit potentieller neuer oder zusätzlicher Betroffenheit beteiligt worden ist, erhebt der Einwender am 05.10.2023 eine Einwendung, die er am 24.12.2023 per Mail nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Antragsteller zurückgezogen hat.

5.5.5 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener

5.5.5.1 Abwasserbetrieb der Stadt Rees

Der Abwasserbetrieb der Stadt Rees teilt in seiner Stellungnahme vom 05.09.2018 mit, dass er für die kommunalen Abwasseranlagen der Stadt Rees verantwortlich sei.

Zur Ablaufleitung Mischwasserbehandlungsanlage MBA Rees - Rhein bei Strom-km 838.0 führt der Abwasserbetrieb der Stadt Rees aus, dass wie im Lageplan -1- der Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Gewecke und Partner Beratende Ingenieure GmbH beschrieben, Sicherungs- und Anpassungsarbeiten der vorhandenen o. g. Abwasseranlage erforderlich werden. Der in Betrieb befindliche Entlastungskanal kreuzt den Deichkörper in einem Schutzrohr. Sollte der Deichkörper verändert werden, sei eine Anpassung des Schutzrohres vorzunehmen. Der Abwasserbetrieb weist darauf hin, dass sich im jetzigen Deich ein Schachtbauwerk befindet, in dem sich ein elektrisch betriebener Plattenschieber befindet.

Mit seiner Stellungnahme übersendet der Abwasserbetrieb der Stadt Rees den Bestandslageplan (A9608-029), wesentliche Auszüge aus dem Plan der Ablaufleitung in den Rhein, Deichquerung und Auslauf (2707-265a), den Längsschnitt (A9608-030), Lageplan u. Schnitte MBA Rees (A9608-012) sowie vier Fotoaufnahmen vom besagten Schieberschacht Nr.3.

Die erforderlichen Arbeiten seien mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Rees eng abzustimmen, da ja eine Außerbetriebnahme der Leitung nicht, bzw. nur für eine sehr kurze Zeit bei trockener Witterung erfolgen könne.



Die geforderte Abstimmung mit dem Antragsteller ist gewährleistet. Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 37, Kapitel 4.12.1) ist für die im Kapitel 3.10 erwähnten Ver- und Entsorgungseinrichtungen geplant, vor Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsbetreibern Abstimmungen zu ggf. vorzunehmenden Anpassungs- bzw. Umverlegungsmaßnahmen bzw. Rückbaumaßnahmen durchzuführen.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) ist geplant, die Länge der unter Hochwasserschutz Gesichtspunkten zulässigen „Deichöffnungen“, die (terminlichen) Restriktionen und sonstigen bauablaufbestimmenden Aspekte (z. B. die Flächennutzung im Baufeldbereich, Hochwasserschutzmaßnahmen während der Bauzeit, Abstimmungen mit anderen Maßnahmen) im Rahmen der Ausführungsplanung in einem Bauablauf- und Hochwasserschutzkonzept zusammenzustellen und abzustimmen.

Im Lageplan -2- sei die Ablauffleitung der ehemaligen Kläranlage Rees (blau gestrichelt) dargestellt. Die Leitung müsse im Rahmen der Deichsanierung, wie in der deichaufsichtlichen Genehmigung vom 12.05.2011 gefordert, im Bereich der Deichschutzzone 1 und 2 entfernt werden. Es handelt sich um eine Asbestzementrohrleitung mit der Dimension DN 450.

Die Kläranlagenbauwerke am Grüttweg wurden in den Jahren 2011 und 2012 zurückgebaut. Am 09.02.2012 wurden der Bezirksregierung Düsseldorf über einen Bestandsplan die abgebrochenen bzw. verdämmten Abwasseranlagen angezeigt. Die im Lageplan -2- weiteren blaugestrichelt dargestellten Abwasseranlagen (Kanäle, Schächte, Wassermengennessrinne sowie der Ablaufschacht) seien im Sinne der erteilten Abbruchgenehmigung noch vorhanden, jedoch mit Dämmung verfüllt. Der Abwasserbetrieb der Stadt Rees fügt seiner Stellungnahme die Bauausführungszeichnung mit Grundriss und Schnitten der Ablauffleitung (2707-111) bei.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Rees ist verpflichtet, die Ablauffleitung im Bereich der Deichschutzzone 1 und 2 gemäß Rückbauverpflichtung zu entfernen. Details dazu sind im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen dem Antragsteller und dem Abwasserbetrieb zu klären.

Die im Lageplan -2- dargestellten Abwasserdruckrohrleitungen einschließlich eines Medienrohres kreuzen den Deichkörper in einem Schutzrohr. Das damals verlegte Schutzrohr wurde in verlängerter Ausführung eingebaut, da die angedachte Deichsanierungsmaßnahme bereits berücksichtigt wurde und zum damaligen Ausführungszeitpunkt zwei Deichsanierungsvarianten angedacht waren. Siehe Seite 7 des Erläuterungsberichtes zum Antrag auf deichaufsichtliche Genehmigung. Sollte die Lage des



Deichkörpers gegenüber der - nach unserem damaligen Wissensstand - ursprünglichen Variantenuntersuchungen landseitig oder wasserseitig noch weiter verschoben werden, so sei eine Anpassung des Schutzrohres vorzunehmen. Siehe beigefügten Lageplan Schachtbauwerke Druckrohrleitung vom 01.12.1993 sowie den Ausführungsplan und Längsschnitt „Abwassertransport Rees-Kalkar“ (A8705/81).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Eine Außerbetriebnahme der vorhandenen Leitungen könne nur nach Absprache mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Rees erfolgen. Es sei zu beachten, dass derzeit eine Leitung in Betrieb sei. Beide Leitungen seien vollständig mit Wasser gefüllt.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 43, Kapitel 4.14) ist geplant, die Länge der unter Hochwasserschutzgesichtspunkten zulässigen „Deichöffnungen“, die (terminlichen) Restriktionen und sonstigen bauablaufbestimmenden Aspekte (z. B. die Flächennutzung im Baufeldbereich, Hochwasserschutzmaßnahmen während der Bauzeit, Abstimmungen mit anderen Maßnahmen) im Rahmen der Ausführungsplanung in einem Bauablauf- und Hochwasserschutzkonzept zusammenzustellen und abzustimmen.

5.5.5.2 Bezirksregierung Arnsberg

Von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg wurden mit Stellungnahme vom 08.08.2018 gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken geäußert.

5.5.5.3 Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Die Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) haben am 17.09.2018 eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht.

Die Naturschutzverbände sehen aus naturschutzfachlicher Sicht eine Erschließung des bisher sehr ungestörten Bereiches zwischen Gut Stein und Rosau, sowohl durch einen Deichverteidigungsweg auf der landseitigen Berme, als auch vor allem durch einen Radweg auf der Deichkrone, kritisch. Wie die Erfahrungen an anderen Deichabschnitten zeigen würden (Bsp. Abschnitt Praest-Dornick), bedeuten neue Erschließungen durch befestigte Wege immer eine deutliche Zunahme an Störungen auch innerhalb der angrenzenden Schutzgebiete, einfach nur durch die leichtere Erreichbarkeit. Es seien dabei weniger Radfahrer, als vielmehr Spaziergänger mit meist nicht angeleiteten Hunden, das Problem.



Die jetzige Wegeführung, bei Gut Stein vom Deich auf den Feldweg (Zur Rosau) zwischen L 7 (ehem. B 8) und Banndeich und an der Rosau wieder auf den Deich, sollte aus unserer Sicht auch für den sanierten Deich beibehalten werden. Da ein Deichverteidigungsweg landseitig auf der Berme, aus nachvollziehbaren Gründen des Hochwasserschutzes, nicht zu verhindern sei, sollte er in diesem Abschnitt möglichst effektiv vor allem für Fußgänger gesperrt werden und die Benutzung ausschließlich für Hochwasserschutzzeinsätze erlaubt sein. Ansonsten sei mit einer deutlichen Zunahme der Störungen sowohl auf die Brut- und Rastvögel der östlichen Ackerbereiche (Kiebitz, arktische Wildgänse, etc.), als auch auf die Wasser- und Röhrichtvögel im westlich angrenzenden NSG Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer zu rechnen.

Die gutachterliche Artenschutzrechtliche Bewertung zum Einfluss der zusätzlichen, neuen Wegeführung könne nicht bestätigt werden. Der vorhandene Wanderweg X1 verlaufe zwar schon seit Jahrzehnten auf der Deichkrone, sei in den letzten 25 Jahren aber ausgesprochen selten genutzt worden, da er nicht befestigt sei. Deutlich häufiger würden die Wege von der lokalen Bevölkerung, insbesondere von Hundehaltern genutzt, sobald sie als Deichverteidigungsweg oder als Fahrradweg besser ausgebaut und befestigt seien. Dann würden sie auch oft dazu dienen, von dort aus in die Schutzgebiete hinein zu laufen.

Bezüglich der Gänse könne eine zunehmende Gewöhnung an den Menschen in den vergangenen Jahrzehnten nicht bestätigt werden. Es gebe lediglich eine „Gewöhnung“ im Verlaufe des Winters, denn zu Beginn des Winters seien die Tiere deutlich scheuer als gegen Ende des Winters. Dies würde von Fachleuten häufig mit der Bejagung auf den Zugwegen begründet. Die vermeintliche „Gewöhnung“ könne aber auch damit zusammenhängen, dass die Gänse zu Beginn des Winters vor allem in störungsärmeren Bereichen äsen und im Verlauf des Winters unter erhöhtem Stress auch störungstolerantere Bereiche zur Nahrungsaufnahme aufsuchen würden, da dort noch Futter vorhanden sei (Borbach-Jaene et al. 2009; Osnabrücker Naturwiss. Mitt. 35; Auswirkungen von Lebensraumzerschneidung auf die Tragkapazität von Ganserastgebieten am Beispiel des Rheiderlandes Ostfriesland): Zitat: Störungen, z. B. durch Straßenverkehr (vgl. Madsen 1985, Keller 1991), beeinflussen maßgeblich die Raumnutzung der Gänse. Untersuchung zu den Auswirkungen von Straßen im Rheiderland (Krukenberg et al. 1998) zeigte, dass keine Habituation stattfand, sondern sich die Vögel den Störquellen nur deshalb näherten, weil ansonsten das Nahrungsangebot ausgeschöpft war. Da die Gänse während dieser erzwungenen Näherung an Störungen aber durch vermehrtes Aufmerken und häufiges Fliehen Einschränkungen im Zeitbudget und damit der Nahrungsaufnahme erfuhren, müssen diese angenommenen Störabstände dennoch als „beeinträchtigte Räume“ betrachtet werden.



Die Brutkolonien des Kiebitzes wären durch die Anbindung des neu geplanten Radweges auf der Deichkrone an den bisher zum Deich hin blind endenden Feldweg besonders betroffen. In diesem Bereich, der bisher sehr störungsarm war, würde eine deutliche Zunahme an Störungen hineingetragen. Zudem würde sich mit dem 500 m östlich parallel zum Deich verlaufenden Feldweg (Zur Rosau) die Möglichkeit eines Rundweges ergeben. Solche Rundwege würden nach unserer Erfahrung besonders gerne von Hundehaltern genutzt, um ihre Hunde dort auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen dann frei laufen zu lassen. Dies würde dazu führen, dass Kiebitze diesen Bereich verlassen würden.

Eine Beeinträchtigung der Kiebitze, wie auch der arktischen Wildgänse und weiterer Tierarten, sei durch die Wegeerschließung daher sehr wohl zu erwarten. Eine Lösung könnte zumindest der Verzicht auf den Radweg auf der Deichkrone sowie auf die Verbindung des Feldweges südlich der Rosau mit dem Deichverteidigungsweg und eine effektive Sperrung des Deichverteidigungsweges zwischen Gut Stein und Rosau sein. Bei einer Gesamtlänge von Rees bis zur K 19 von 5 km Deichtrasse, würde so nur 1 km Radweg nicht auf der Deichkrone verlaufen.

Sollte unser Vorschlag als nicht durchführbar angesehen werden, bitten wir ersatzweise um die Durchführung folgender Lösung: der Rad-/ Fußweg würde in Gemeinschaft mit dem Deichverteidigungsweg ca. 1 m unterhalb der Deichkrone auf der Landseite angeordnet. In dieser Weise würde zum einen flächensparend und versiegelungsarm gebaut, daneben wäre das Störpotenzial durch Radfahrer und Fußgänger gegenüber dem Schutzgebiet erheblich vermindert. Nach unserer Erfahrung wird die Störwirkungen durch Radfahrer und Fußgänger erheblich geringer, wenn nur eine Teilsilhouette über der Deichkrone sichtbar wird. Der freie Blick ins Umland bliebe dennoch erhalten. Von den Ackerflächen bei Rosau wären die Passanten ebenfalls maximal entfernt.

Des Weiteren schlagen wir vor eine verbindliche Regelung zum Auslaufverbot für Hunde zu treffen. Das Hundeverbot, wie es im NSG Emmericher Ward gelte, scheint uns aus genannten Gründen angebracht. Dies würde dem Schutz von Weidevieh ebenso wie freilebenden Tieren dienen.

Die Vertreter des NABU und des BUND ergänzen am 18.09.2018 ihre gemeinsame Stellungnahme vom 17.09.2018 und vertiefen ihre Argumentation gegen die Nutzung der Deichkrone als Rad- / Fußweg.

Der Antragsteller hat seine Planung hinsichtlich der Errichtung und des Ausbaus zusätzlicher befestigter Wege geändert. Aus ökologischen Gründen entfällt der befestigte Deichkronenweg ab dem Evangelistenweg bei Station ca. 3+150 bis



zur Mühle Rosau/Zur Rosau bei Station ca. 4+950. Um eine unberechtigte Benutzung des Deichverteidigungsweges (DVW) zu verhindern, wird der DVW mit Toranlagen (Breite 5 m) bei Station 3+150 und 4+950 gesperrt.

Der Einwendung wird somit entsprochen.

Anleinplicht:

Der Vorschlag der beiden Naturschutzverbände, eine Anleinplicht für Hunde zu erlassen, wird zurückgewiesen. Die bestehende Anleinplicht im Naturschutzgebiet „NSG Emmericher Ward“ ist mit einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Emmericher Ward“ durch die höhere Landschaftsbehörde festgelegt worden. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ist es mir aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht möglich, neue Naturschutzgebiete festzusetzen und gleichzeitig eine Anleinplicht für Hunde zu erlassen.

Baustellenzufahrt/Rampe/Baustellenzufahrt/:

Zu den Planänderungen vom 25.06.2019, 30.11.2021 und 15.09.2023 wurden von Seiten des NABU und des BUND keine Stellungnahmen abgegeben.

5.5.5.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland Technik GmbH (Telekom) teilt in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2018 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden und die Errichtung neuer bzw. Änderung vorhandener besonderer Anlagen i. S. v. §§ 74, 75 TKG vorgesehen sei. Eine Bevorrechtigung könne von der Telekom nicht erkannt werden. Daher könne auch keine Folgepflicht aus § 75 TKG abgeleitet werden.

Die Telekom beantragt, dem Antragsteller aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.

Aus § 133 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021, BGBl. I S. 1858 (ehemals § 75 Telekommunikationsgesetz vom 22.06.2004) ergibt sich eine grundsätzliche Kostentragungspflicht für die Änderung der Telekommunikationslinien seitens der Telekom (unabhängig davon, ob die bestehende und zu ändernde Kabeltrasse genehmigt wurde oder nicht). Eine Entscheidung über die Kostentragung kann durch die Genehmigungsbehörde nicht erfolgen.

An den Telekommunikationslinien der Telekom sind folgende Änderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich:



Ergänzend zur Besprechungsniederschrift Nr.458 vom 20.06.2018 werden hier die erforderlichen Maßnahmen an den Telekommunikationslinien beschrieben.

Grundsätzlich seien alle Sicherungs-, Umbau- und Verlegemaßnahmen so auszuführen, dass der Betrieb der Telekommunikationslinie sowie der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit ungestört möglich sei.

0+300:

Wardstraße: Übergang von einer unterirdischen Telekommunikationslinie (ui-Tk-Linie) zu einer oberirdischen Telekommunikationslinie (oi-Tk-Linie). Maststandorte anpassen oder die ui-Tk-Linie an der nördlichen Straßenseite über das geplante Bauwerk als ui-Tk-Linie weiterführen. Am Ausbauende der Wardstraße erfolgt dann der Übergang zur oi-Tk-Linie. Während der Baumaßnahme ist die bestehende Tk-Linie zu sichern oder provisorisch umzulegen.

1+600:

Alte Schulstr. 21: Im Rahmen des Rückbaues Alt Deich sind Maststandorte anzupassen. Während der Maßnahme muss die oi-Tk-Linie ggf. prov. umverlegt werden.

1+900

Alte Schulstraße: Die vorhandene den Deich kreuzende ui-Tk-Linie ist zu sichern (aufnehmen, zur Seite legen und sichern) oder bauzeitlich provisorisch umzulegen. Das vorhandene Kabel (ui-Tk-Linie) ist mit Herstellung des Deiches in die neue ui-Trasse zu verlegen, ggf. muss ein neues Kabel vorab verlegt werden. Dies setzt eine gesicherte, bestandssichere Trasse voraus. Die Neuverlegung erfolgt über die Deichkrone.

2+700 - 3+600

Esserdener Str. 61 Linie - Dammweg 6. Die vorh. Tk-Linie beginnt als ui-Tk-Linie und wird ca. bei 2+800 zur oi-Tk-Linie. Die Tk-Linie ist in Höhe Esserdener Str. 61 provisorisch als oi-Tk-Linie an den Baufeldrand zu stellen bzw. am bauseits vorgehaltenen Bauzaun zu befestigen. Die Neuverlegung erfolgt landseitig als ui-Tk-Linie im Verteidigungsweg.

5+400-4+750

Zur Rosau. Die von der Grietherbusch-Straße kommende oi-Tk-Linie ist provisorisch als oi-Tk-Linie an den Baufeldrand zu stellen bzw. am bauseits vorgehaltenen Bauzaun zu befestigen. Die Neuverlegung erfolgt landseitig als ui-Tk-Linie im Verteidigungsweg.

5+400



Grietherbusch-Straße Anpassung der Straßenführung der Kreisstraße über die Deichkrone. Die vorhandene den Deich kreuzende ui-Tk-Linie ist bauzeitlich zu sichern (aufnehmen, zur Seite legen und sichern). Das vorhandene Kabel (ui-Tk-Linie) ist mit Herstellung des Deiches in die neue ui-Trasse zu verlegen, ggf. muss ein neues Kabel vorab verlegt werden. Dies setzt eine gesicherte, bestandssichere Trasse voraus. Die Neuverlegung erfolgt über die Deichkrone.

Baustellenzufahrt an der L 7

Bei der Aufweitung des Einmündungsbereiches am Evangelistenweg sowie bei der Herstellung der Ausweichstelle zwischen Evangelistenweg 1 und 6 ist auf die vorh. oi-Tk-Linie Rücksicht zu nehmen, so dass die betroffene TK-Linie der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben kann.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 37, Kapitel 4.12.1) ist für die im Kapitel 3.10 erwähnten Ver- und Entsorgungseinrichtungen geplant, vor Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsbetreibern Abstimmungen zu ggf. vorzunehmenden Anpassungs- bzw. Umverlegungsmaßnahmen bzw. Rückbaumaßnahmen durchzuführen.

Die Telekom bittet, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen benötigen wir eine Vorlaufzeit von 4 Monaten.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 42, Kapitel 4.14) werden die (terminlichen) Restriktionen und sonstigen bauablaufbestimmenden Aspekte im Rahmen der Ausführungsplanung in einem Bauablaufkonzept zusammengestellt und abgestimmt. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.3.15 dieses Beschlusses.

Wir machen bezüglich eines Breitbandausbaues auf den §77i (7) TKG (Telekommunikationsgesetz) aufmerksam.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir regen an, dass im Rahmen des Planverfahrens eine ggf. erforderliche deichrechtliche Genehmigung für den Umbau der betroffenen Telekommunikationslinien erteilt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Lage der Leitungen ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.



Baustellenzufahrt:

Mit Ihrer Stellungnahme vom 17.07.2019 zur Planänderung vom 25.06.2019 teilt die Telekom mit, dass temporäre Ausweichstellen südlich bzw. westlich vom Evangelistenweg, Zur Rosau und der Zufahrt zur Hofstelle Gut Stein errichtet werden. In diesen Bereichen befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Telekom ist durch die Änderungsplanung nicht vorhanden.

Rampe:

Mit Ihrer Stellungnahme vom 22.12.2021 zur Planänderung vom 30.11.2021 teilt die Telekom mit, dass ihre bisherigen Stellungnahmen unverändert weiter gelten, da sich durch die Änderungen der Ausführungsplanungen zum Deich (hier: Änderung der Deichtrasse, Auffahrampen/Radweg) keine zusätzlichen bzw. nur unwesentliche, als bisher schon bekannten, Anpassungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien ergeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5.5.5 Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH (KKB-GmbH)

Die Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH (KKB-GmbH) teilt in ihre Stellungnahme vom 28.08.2018 mit, dass die Deichsanierung Einfluss auf die Trassenführung der Kreisstraße 19 Abschnitt 1 — Grietherbuscher Straße in Rees nimmt.

Die in der vorgelegten Planung (Lageplan 8) dargestellte Änderung der Kreisstraße 19 Abschnitt 1 von Station 1,635 bis Station 2,000 bedürfe einer Fachplanung, welche der KKB-GmbH rechtzeitig vor Ausführung zur Genehmigung vorzulegen sei.

Die notwendige Fachplanung für die Änderung der Kreisstraße 19 ist mit der KKB-GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.31 dieses Beschlusses sichergestellt.

Eine Genehmigung der abgestimmten Fachplanung durch die KKB-GmbH ist nicht erforderlich, da mir die Ausführungsplanung als Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Überdies sei aufgrund der Deicherhöhung eine Anpassung der Gradienten der Kreisstraße 19 im zuvor genannten Bereich erforderlich. Die Straßenplanung sowie die Ausbildung des Knotenpunktes auf der Deichkrone mit den Deichverteidigungswegen sowie den Radwegen sei sowohl der Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH als auch der Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.



Die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Kreisstraße 19 wurde vom Antragsteller mit dem Kreis Kleve vor Antragstellung abgestimmt und berücksichtigt schon jetzt u.a. die neue Gradienten der Kreisstraße.

Eine „zusätzliche“ Genehmigung dieser (vorliegenden) Straßenplanung durch die KKB-GmbH und der Straßenverkehrsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen regeln sich nach dem Straßenweggesetz NRW (StrWG NW) sowie den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR), jeweils in der letztgültigen Fassung und den sonst für den Straßenbau geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien. Im Zuge der Baumaßnahme sei das Bauwerk mit der Nr. 4204528, Viehtrift aus dem Jahre 1965, zurückzubauen. Durch den Rückbau sei auch die Verlegung der vorhandenen Leitplanke in Fahrtrichtung links nicht mehr erforderlich. Die Leitplanke bei km 1,840 — 1,905, links, sei somit zu demontieren und auf den Bauhof der Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH zu verbringen.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 33, Kapitel 4.7) sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor Bauausführung die erforderlichen Regelungen zur Kostenübernahme, Ausschreibung und Vergabe, Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltungsmaßnahmen etc., zwischen dem Kreis Kleve und dem Antragsteller durchzuführen bzw. zu vereinbaren.

Der Antragsteller ist nicht für die Unterhaltung der Kreisstraße 19 zuständig. Er kann jedoch, da die Kreisstraße über den Deich verläuft, Regelungen für Unterhaltungsmaßnahmen mit Bezug zur Deichsicherheit mit der KKB-GmbH treffen.

Die Demontage der Leitplanke bei Km 1,840 bis 1,905 links und Verbringung auf den Bauhof wird vom Antragsteller zugesichert und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung 2.2.32 dieses Beschlusses.

Durch die Verlegung der Gradienten in die Kurveninnenseite würden die Grundstücksgrenzen des Kreises Kleve überschritten. Entsprechende Eigentumsübertragungen der angrenzenden Flurstücke, heraus parzelliert bis zum Böschungsfuß, haben mit der Schlussvermessung zu erfolgen. Die mit dem Eigentumsübergang verbundenen Vermessungs- und Notarkosten etc. seien vom Antragsteller zu tragen. Vorab sei eine entsprechende Absichtserklärung der Eigentümer vorzulegen.

Die Forderung nach Vorlage einer entsprechenden Absichtserklärung der Eigentümer wird abgelehnt. Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung –



am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Aus Sicht der KKB-GmbH gehen mit der geplanten Maßnahme weitere Baumfällungen vor und hinter der bestehenden Deichanlage einher. Baumfällungen seien bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve zu beantragen und entsprechend zu entschädigen. Hier seien entsprechende Hinweise in die Ausführungsplanung zu übernehmen.

Der Eingriffsumfang der notwendigen Baumfällungen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen und ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Die Baumfällungen werden nicht von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve, sondern durch die vorliegende Planfeststellung genehmigt. Nach Herstellung der Kreisstraße 19 erfolgt eine Wiederherstellung der Allee durch Neupflanzungen (LBP-Maßnahme A1.22). Die Regelung der Entschädigungsfragen ist jedoch dem Enteignungsverfahren bzw. hier dem mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Der neue Knotenpunkt ist entsprechend zu beschildern. Art und Umfang der Beschilderung sei durch die Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen. Die KKB-GmbH geht davon aus, dass die Deichverteidigungswege den Anliegern vorbehalten bleiben (VZ 260 mit ZZ 1020-30). Überdies sei entsprechend vor und hinter der Deichkrone ein Hinweis auf kreuzende Radfahrer (VZ 138) zu empfehlen. Auf die Überarbeitung der Radwegbeschilderung werde vorsorglich hingewiesen. Art und Ausführung der Beschilderung sowie Markierung sei in einer entsprechenden Ausführungsplanung sowohl der KKB-GmbH als auch der Straßenverkehrsbehörde vor Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Art und der Umfang der notwendigen Beschilderung des neuen Knotenpunktes ist mit der KKB-GmbH und der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.33 dieses Beschlusses sichergestellt.

Eine Genehmigung der abgestimmten Beschilderung durch die KKB-GmbH und die Straßenverkehrsbehörde ist nicht erforderlich, da mir die Ausführungsplanung als Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Der Ausbau des o.g. Teilstücks der Kreisstraße 19 auf einer Regelquerschnittsbreite von insgesamt 11 m könne aus Sicht der KKB-GmbH in Teilen reduziert werden. Die



vorhandene Fahrbahnbreite der Kreisstraße 19 vor und hinter den Planfeststellungsgrenzen beträgt 6 m. In Anbetracht der Kurvenlage sollte eine Mindestfahrbahnbreite von 3,25 m erzielt werden. Zudem schlägt die KKB-GmbH vor, dass die Bankette mittels Schotterrasen zu befestigen seien. Die Ausbildung der neuzusetzenden Leitplankenanlagen sei ebenfalls entsprechend in der Ausführungsplanung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kreisstraße 19 ist gem. den Antragsunterlagen (Lageplan 5.5, 220/002-1548-17-0) in einer Länge von Station 1,635 bis Station 2,000 mit einer Regelquerschnittsbreite von insgesamt 11 m vorgesehen. Hiervon beträgt die Fahrbahnbreite 7 m (beidseitig jeweils 3,50 m), zuzüglich beidseitiger 0,50 m Randstreifen und beidseitiger 1,50 m breiten Bankette. Die vorgeschlagene Reduzierung um 0,50 m des Ausbauquerschnittes wird vom Antragsteller begrüßt. Daher wird die Ausbaubreite der Fahrbahn entgegen dem Antrag mit insgesamt 6,50 m (beidseitig jeweils 3,25 m) festgelegt. Aufgrund der Reduzierung der Fahrbahnbreite ist somit auch die Breite des Straßendamms entsprechend anzupassen und um 0,50 m schmaler herzustellen.

Die Ausbildung der neuzusetzenden Leitplankenanlagen und die Befestigung der Bankette sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der KKB-GmbH abzustimmen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.34 dieses Beschlusses sichergestellt.

Eine „zusätzliche“ Genehmigung der neuzusetzenden Leitplankenanlagen durch die KKB-GmbH ist nicht erforderlich.

Die Unterhaltung des Knotenpunktes sowie der querenden bzw. einmündenden Straßen und Wege regelt sich nach den gültigen Gesetzen. Der Winterdienst sei entsprechend durch die Straßenbaulastträger sicherzustellen.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 33, Kapitel 4.7) sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor Bauausführung die erforderlichen Regelungen zur Kostenübernahme, Ausschreibung und Vergabe, Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltungsmaßnahmen etc., zwischen dem Kreis Kleve und dem Antragsteller durchzuführen bzw. zu vereinbaren.

Der Antragsteller ist nicht für die Unterhaltung der Kreisstraße 19 zuständig. Er kann jedoch, da die Kreisstraße über den Deich verläuft, Regelungen für Unterhaltungsmaßnahmen und den Winterdienst mit Bezug zur Deichsicherheit mit der KKB-GmbH treffen.



Bei dem vorgelegten Ausbauquerschnitt sollte die Asphaltdecke mittels Splittmastixasphalt SMA8 hergestellt werden - anstelle der angegebenen 3 cm Asphaltbetondeckschicht.

Der Antragsteller sagt zu, den Vorschlag in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.35 dieses Beschlusses sichergestellt.

Der Kreisstraße dürfe im Bereich des Knotenpunktes kein Oberflächenwasser zugeleitet werden.

Der Antragsteller sichert zu, der Forderung im Rahmen der Ausführungsplanung nachzukommen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.36 dieses Beschlusses sichergestellt.

Es sei sicherzustellen, dass die entsprechenden Sichtdreiecke gem. RAS06 für die einmündenden Straßen eingehalten werden.

Der Antragsteller sichert zu, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Vor Ausführung der Tiefbauarbeiten seien Leitungseinkünfte bei den Versorgungsunternehmen einzuholen. Zudem seien die Nebenflächen bzw. geänderten Böschungsanlagen entsprechend zu rekultivieren.

Die geforderte Abstimmung ist gewährleistet. Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 37, Kapitel 4.12.1) ist für die im Kapitel 3.10 erwähnten Ver- und Entsorgungseinrichtungen geplant, vor Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsbetreibern Abstimmungen zu ggf. vorzunehmenden Anpassungs- bzw. Umverlegungsmaßnahmen bzw. Rückbaumaßnahmen durchzuführen.

Die geforderten Rekultivierungen der Nebenflächen bzw. der geänderten Böschungsanlagen sind bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen und werden durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen und Herrichtungsmaßnahmen sichergestellt.

Im Bereich von Straßenbäumen und —sträuchern sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen-Landschaftspflege Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) anzuwenden.

Die Berücksichtigung des Hinweises im Rahmen der Ausführungsplanung wird vom Antragsteller zugesichert.



Die in Anspruch genommenen Straßengrundstücksflächen sind in ordnungsgemäßen Zustand zurück zu versetzen. Eventuell verdrängter Boden ist auf Kosten des Antragstellers zu entfernen.

Der geforderte ordnungsgemäße Zustand der in Anspruch genommenen Straßengrundstücksflächen wird vom Antragsteller zugesichert und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.37 dieses Beschlusses sichergestellt.

Die Bauarbeiten in und an der betroffenen Kreisstraße seien unter der bestmöglichen Aufrechterhaltung des allgemeinen Verkehrs sowie des Anliegerverkehrs durchzuführen. Der verkehrliche Anschluss der Anlieger an der Kreisstraße müsse während der Bauarbeiten weitgehend gewährleistet sein. Der Straßenverkehr dürfe in keiner Weise gefährdet werden.

Die landseitig liegenden Anlieger haben geringe bis keine Beeinträchtigungen durch den Neubau der Deichquerung K 19 zu erwarten. Wasserseitig liegende Anlieger müssen jedoch für die Bauzeit der Deichquerung K 19 Umwege in Kauf nehmen und können nur über Rees ins Vorland, nach Grietherort oder Grietherbusch, fahren bzw. dort liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen erreichen.

Für die im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme einzurichtende Baustellenbeschilderung sei eine verkehrsrechtliche Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Die angeordnete verkehrsrechtliche Beschilderung sei ständig zu überwachen und ggf. zu erneuern. Auf die Vorgaben der Aufgrabungsbestimmungen der KKB GmbH werde ausdrücklich hingewiesen. Sollte der Baustellenverkehr über die Kreisstraße geführt werden sei eine entsprechende Sondernutzung bei der Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH zu beantragen. Diese sei gebührenpflichtig.

Die Notwendigkeit einer verkehrsrechtlichen Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde wird vom Antragsteller zur Kenntnis genommen. Die einzurichtende Baustellenbeschilderung ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.38 dieses Beschlusses sichergestellt.

Laut Antragsunterlagen soll die Kreisstraße 19 auch als Baustellenzufahrt dienen. Die Beantragung einer gebührenpflichtigen Sondernutzung bei der KKB GmbH durch den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Nutzung der Kreisstraße 19 als Baustellenzufahrt wird mit diesem Beschluss zugelassen.

Werbeanlagen dürfen auf dem gesamten Grundstück entlang der Kreisstraße mit Wirkung zur Selbigen nicht aufgestellt oder angebracht werden.



Die Aufstellung von Werbeanlagen entlang der Kreisstraße ist nicht beabsichtigt. Der Hinweis wird vom Antragsteller zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Das Baufeld sei durch entsprechende Bauzaunanlagen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen.

Die Trennung der öffentlichen Verkehrsfläche vom Baufeld mit Bauzaunanlagen wird vom Antragsteller zugesichert und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Dies wird durch die Nebenbestimmung 2.2.39 dieses Beschlusses sichergestellt.

5.5.5.6 Kreis Kleve

Der Kreis Kleve nimmt in seiner Stellungnahme vom 10.09.2018 wie folgt Stellung.

Untere Wasserbehörde:

Die untere Wasserbehörde hat keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben und weist darauf hin, dass sich die oberirdischen Gewässer außerhalb des Baufeldes befinden.

Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Altlastverdachtsflächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Bereich der Planung nicht bekannt. Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass eine Verwertung von Bodenaushub außerhalb der Deichbaumaßnahme ggf. nach § 18 Bundesbodenschutzverordnung bei der Unteren Bodenschutzbehörde angezeigt werden müsse oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe. Dazu sei im Vorfeld Kontakt mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den vorsorgenden Bodenschutz ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde und mir als Oberer Bodenschutzbehörde abzustimmen. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung 2.8.6 dieses Beschlusses.

Untere Naturschutzbehörde:

1) Artenschutzprüfung zu Kapitel 3 „Artenschutzrechtliche Bewertung“ der ASP (S. 8ff):

In der Artenschutzprüfung wird die Methode der Erfassung der Brutvögel und Rastvögel nicht dargestellt. Zwar fehlt der Methodenteil auch für die Fledermäuse, allerdings sei der zitierte Endbericht der fledermauskundlichen Untersuchung, Echolot (2015), in



den Unterlagen zur Offenlage enthalten. Entsprechende Gutachten zur Avifauna fehlen. Das vorgelegte Gutachten zur Artenschutzprüfung entspricht damit nicht den Vorgaben des „Leitfaden, Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV (2017)“. Eine Überprüfung, ob die Erfassungsmethoden diesem Standard entsprechen, sei nicht möglich.

Eine Recherche zu den mir als unterer Naturschutzbehörde bekannten Kartierungen erfolgte nicht.

Zwar fehlt ein Methodenteil, in dem Angaben zur Erfassungsmethode der Brut- und Rastvögel unter Angabe der Kartierzeiten benannt werden, im genauen Titel der im Kapitel 3.1 zitierten Arbeit Böhling 2015a, der sich unter den Literaturangaben findet, wird ausgeführt, dass eine Erfassung im Zeitraum April bis Juli 2015 erfolgte.

Der Untersuchungszeitraum liegt so, dass der Limikolendurchzug am Bienener Altrhein/ Teilgebiet Rosau im August/ September nicht erfasst werden konnte. Bezüglich der für das Meßtischblatt im FIS aufgeführten Limikolen wird in Tabelle 1 (S. 10) ausgeführt, dass diese „aktuell jedoch nicht nachgewiesene Arten“ im Folgenden nicht weiter betrachtet werden“ (grau unterlegte Arten in Tabelle 1). Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ erfolgte ausdrücklich zur Erhaltung und Entwicklung als Rast- und Mauserplatz für Limikolen/ Watvögel.

Die fehlende Betrachtung der Auswirkung der Planung auf die in Tabelle 1 genannten planungsrelevanten Limikolenarten sei ein methodischer Fehler.

Da eine Kartierung der Limikolen nicht erfolgte, könne die Betroffenheit der Arten auch in Worst-Case-Betrachtungen erfolgen, wenn sie geeignet, sind den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Diese Betrachtung sei für eine Artenschutzprüfung der Stufe II zu ergänzen. Die Ausführungen zu den Arten in Tabelle 2, als ASP I, sei hierfür nicht geeignet.

Eine gezielte Erfassung des Herbstdurchzuges erfolgte im Bereich der „Rosau“ in den letzten Jahren nicht, da nur die Brutvögel und Wintergäste durch das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. (NZ Kleve) bzw. durch Ehrenamtler erfasst wurden.

Die Datenrecherche zu den Gänserastbeständen sei unvollständig, da die Kartierungsergebnisse der langjährigen Erfassung durch die Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft NWO e.V. (NWO) keine Berücksichtigung fanden.

Die Erfassungen durch das NZ Kleve und die NWO erfolgten auch über das Jahr 2015 hinaus.



Trasse des Fahrradweges/ Kapitel 4 der ASP (S. 105 ff):

Trasse des Fahrradweges „Vorschlag 3. PA Baulos 3“

Die gewählte Trasse des Fahrradweges im Norden des mit „Vorschlag 3. PA Baulos 3“ bezeichneten Bereichs folgt nicht dem Vermeidungsgrundsatz. Die drei Teilaabschnitte werden im Folgenden getrennt angesprochen, da sich die Ausgangssituation unterschiedlich darstellt.

Am 06.11.2018 hat eine Besprechung zwischen dem Antragsteller, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve (UNB) und dem Naturschutzzentrum Kleve (NZ) stattgefunden, indem die naturschutzrechtlichen Bedenken aus der Stellungnahme des Kreises Kleve vom 10.09.2018 erörtert wurden (Besprechungsvermerk vom 22.11.2018). In Anbetracht der Anpassungen der Radwegeplanung und damit entfallenden dauerhaften Störwirkungen verzichtet die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve auf eine nähere Methodendarstellung sowie Berücksichtigung weiterer Daten der Artenschutzrechtlichen Bewertung. Die Einwendung hat sich somit erledigt.

a) Deich-km Planung 3+620,00 bis 4+370/Trassenabschnitt 4 (ASP S. 106):

Die Führung eines neu angelegten Radweges nördlich der Hofstelle Dammweg 6 auf der Deichkrone durch das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und in direkter Nachbarschaft des Naturschutzgebietes mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“/Teilgebiet Rosau, sei aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Artenschutzgründen abzulehnen. Der Fahrradweg könne von Süden kommend, bereits 700 m früher über die bestehende Rampe in Höhe Gut Stein auf dem vorhandenen Weg bis zur Straße Zur Rosau geführt werden. Der Deichverteidigungsweg sollte im Bereich der Deich-km Planung 3+620,00 bis 4+370,00 über die landseitige Deichberme geführt werden, wie dies bereits in anderen Deichabschnitten geplant sei. Eine Nutzung könne durch die geplanten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Aus Artenschutzgründen wäre eine asphaltfreie Fahrbahndecke vorzuziehen. Im Kapitel 4 der Artenschutzprüfung (S. 105 ff.) würde darauf verwiesen, dass laut Internetrecherche beim Geoportal-Niederrhein auf der Karte Freizeitinformation ein Wanderweg auf der Deichkrone für den Bereich nördlich der Ortslage Esserden eingetragen sei. Aufgrund dieses Wanderweges würde argumentiert, dass es in diesem Deichabschnitt bereits eine Vorbelastung durch den Wanderweg gäbe. Diese Ausführungen stehe im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen in dem Bereich des vorgenannten Deichabschnittes. Aktuell sei der Deich in der Örtlichkeit nicht als Weg anzutreffen. Die Benutzung der beim Geoportal-Niederrhein eingezeichnete Streckenführung auf dem Deich im Bereich des Naturschutzgebietes bis



Praest widerspräche der gültigen Naturschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich keine Wegeföhrung kenne. Eine Vorbelastung dieses Bereiches durch einen Wanderweg sei schon deshalb auszuschließen, da die angebliche Wegeföhrung im Gelände keine Spuren in der Grasnarbe hinterlässt. Zudem würde der Deich an mehreren Stellen von Viehzäunen gekreuzt. Der dem Deich benachbarte Wasserkörper im Abschnitt „Rosau“ des Bienener Altrheins sei aufgrund seiner Unzugänglichkeit ein sehr wichtiger Rast- und Mauserplatz. So mausern hier von Juni bis Oktober regelmäßig bis zu 100 Schnatterenten. Die flugunfähigen Tiere reagieren in dieser Zeit sehr sensibel auf Störungen. Der Altrheinabschnitt Rosau des Bienener Altrhein diene den arktischen Gänsen als Schlaf- und Trinkgewässer. Sämtliche Vogelarten würden im Bereich der Rosau eine erhöhte Fluchtdistanz zeigen, da sie hier besonders sensibel auf menschliche Störungen reagieren würden. Aufgrund der geringen Anwesenheit des Menschen können auch störsensiblere Arten bzw. Individuen hier ihre Rast durchführen. Die bisherige Planung der Wegeföhrung auf der Deichkrone zerschneidet einen bisher ungestörten Bereich. Nun könne es zu einer Überlappung von Störreizen kommen, wenn der neue Weg auf der Deichkrone und die Straße Zur Rosau gleichzeitig durch Radfahrer und Spaziergänger genutzt werden und dadurch eine Zangenwirkung entsteht.

Der Antragsteller hat seine Planung hinsichtlich der Errichtung und des Ausbaus zusätzlicher befestigter Wege geändert. Aus ökologischen Gründen entfällt der befestigte Deichkronenweg ab dem Evangelistenweg bei Station ca. 3+150 bis zur Mühle Rosau/Zur Rosau bei Station ca. 4+950. Um eine unberechtigte Benutzung des Deichverteidungsweges zu verhindern, wird der DVW mit Toranlagen (Breite 5 m) bei Station 3+150 und 4+950 gesperrt.

Der Einwendung wird somit entsprochen.

b) Deichabschnitt Deich-km Planung 4+370,00 bis 4+950/Trassenabschnitt 5 (ASP S. 106):

Maßnahme M6.2

Es handelt sich bei den Bauarbeiten um einen temporären Eingriff, der nach Fertigstellung des Deiches abgeschlossen ist. Daher könnte eine Abwägung zugunsten einer kürzeren Eingriffszeit möglich sein, wenn in der Umgebung ausreichend temporäre Äsungsmöglichkeiten für die im Text behandelten Blässgänse aber auch die bisher unerwähnten Saatgänse zur Verfügung gestellt würden. Mit den sogenannten „Ablenkfütterungen“ wurden im Gänseeinzugsgebiet des Bienener Altrhein bereits Erfahrungen durch das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V., Rees-Bienen, gesammelt. Den



arktischen Wildgänsen wurden gezielt Flächen mit Ernteresten angeboten um den Fraßdruck auf anderen Flächen zu minimieren.

Diese Erfahrung könnte für einen zügigeren Deichbau im Bereich des sensibleren Altrheins genutzt werden, wenn gleichzeitig ungestörte Rast- und Schlafplätze in der Nachbarschaft zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme 6.2 sieht die Einschränkung der Hauptbauzeit am Altrhein vor. Zu der vorgeschlagenen Vorgehensweise hat sich der Antragsteller nicht geäußert. Da es keine überzeugenden Gründe für die Änderung der Maßnahme gibt, verbleibt es bei der bestehenden Maßnahme.

Maßnahme M7: Besondere Maßnahmen zum Schutz von Gewässern (ASP S. 14)

Da diese Maßnahme für den oben behandelten Deichbereich geplant ist, wird sie in diesem Zusammenhang angesprochen.

Der geplante 2 m hohe blickdichte Bauzaun entlang der Uferlinie des Altrheins (Deich-km Planung ca. 4+310 - 4+630) ist für verschiedene Schutzziele, denen er dienen soll, geeignet. Ungeeignet ist er aufgrund der nachfolgenden Gründe für die gewünschte „Minderung baubedingter Störwirkungen auf die sensiblen Vogelvorkommen des Altrheins“.

- Die gewählte Höhe von 2 m stellt kein Sichthindernis für auf dem Altrhein schwimmende Vögel dar, wenn Arbeiten auf und am erhöhten Deich stattfinden.
- Als generelles Sichthindernis am Ufer führt er dazu, dass dieser Bereich von Wasservögeln gemieden wird, die eine freie Sicht zur Feinderkennung benötigen.

Da die Höhe des Bauzaunes von 2 m nicht als Sichthindernis dienen kann, kann eine geringere Höhe des Zaunes gewählt werden.

Die baubedingten Störwirkungen der geplanten Arbeiten im Zeitraum April bis Oktober auf die Brut- bzw. Rastvögel ist daher neu zu bewerten. Dies muss im Rahmen der Artenschutzprüfung auf Populationsebene und im Rahmen der FFH-Prüfung auf Ebene des Bestandes der Arten im Vogelschutzgebiet geprüft werden. Die Ausführungen zu den einzelnen Arten sind entsprechend anzupassen.

Für den Bau des Deiches auf der neuen Trasse ist der alte Banndeich als Sichtschutz geeignet. Dieser Sichtschutz ist im Bereich um den Abschnitt Deich-km Planung 4+550,00 bis 4+650,00 nicht mehr gegeben, so dass der Neubau des Deiches nicht abgeschirmt werden kann. Gleiches gilt naturgemäß für den Abbau des alten Deiches.

Am 06.11.2018 hat eine Besprechung zwischen dem Antragsteller, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve (UNB) und dem Naturschutzzentrum



Kleve (NZ) stattgefunden, indem die naturschutzrechtlichen Bedenken aus der Stellungnahme des Kreises Kleve vom 10.09.2018 erörtert wurden (Besprechungsvermerk vom 22.11.2018). Die UNB und das NZ regen in diesem Termin an, dass der mit der Maßnahme M7 vorgesehener Bauzaun in seiner Höhe reduziert werden sollte. Der Antragsteller hat sich hierzu nicht geäußert. Da es keine überzeugenden Gründe für die Änderung der Maßnahme gibt, verbleibt es bei der bestehenden Maßnahme.

Maßnahme M8: Besondere Maßnahme zum Schutz sensibler Hinterlandbereiche

Die Auswirkung der Vertikalstruktur eines 2 m hohen Zaunes und das dadurch ausgelöste Vermeidungsverhalten von Feldlerche und Kiebitz wird nicht berücksichtigt.

Es wäre besser für Kiebitz und Feldlerche, in ausreichender Entfernung zur Störquelle einen benachbarten Acker optimal für die Arten zu bewirtschaften. Hierzu wird eine Fläche mit Rohboden belassen, es erfolgt keine Einsaat. So wird eine Verlagerung der Neststandorte erreicht, wie sie in einem Brutgebiet der beiden Arten durch die jährlich wechselnde Fruchtfolge auch erfolgt.

Am 06.11.2018 hat eine Besprechung zwischen dem Antragsteller, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve und dem Naturschutzzentrum Kleve stattgefunden, indem die naturschutzrechtlichen Bedenken aus der Stellungnahme des Kreises Kleve vom 10.09.2018 erörtert wurden (Besprechungsvermerk vom 22.11.2018). Die vorgeschlagene alternative Bewirtschaftungsart wurde hier nicht weiter vorgetragen. Vielmehr wird nun die Anlage von Bodenmieten am Rande des erforderlichen Baufeldes als eine ausreichende Maßnahme zur Vermeidung relevanter Wirkungen auf die Kiebitz- und Feldlerchenhabitate im Hinterland benannt, zumal die Bautätigkeit im Wesentlichen durch Fahrzeugbewegungen und weniger durch die störungsintensivere bloße Präsenz des Menschen gekennzeichnet sei. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da eine Festsetzung von Lagerflächen in das Baumanagement der zukünftig ausführenden Firma eingreift. Die Lagerflächen werden von der Firma eigenständig – je nach Bedarf - festgelegt.

M11: Habitatoptimierung von Grünland

In der Maßnahme werden sowohl Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper, als auch nicht weiter genannte nicht planungsrelevante Arten behandelt. Durch die Nennung der vorgeschlagenen Nutzungsextensivierung von Grünland und die Nennung der Strukturierung durch die Pflanzung von Sträuchern in einem Satz, werden zwei völlig unterschiedliche Habitatausprägungen vermischt, die ganz unterschiedliche



Brutvogelarten ansprechen. Der Wiesenpieper meidet die Sträucher als störende Vertikalstruktur, das Schwarzkehlchen ist bei einem geringen Verbuschungsgrad tolerant.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Arten handelt es sich bei dem Rebhuhn um einen Standvogel. Durch die Planung wird in ein Revier eingegriffen und dieses konkrete Revier wird entwertet. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang der Grünlandmaßnahme mit diesem Revier besteht nicht.

Die Maßnahme M11 sollte daher auf die jeweilige Zielart umformuliert werden.

Da auf die Anlage der Baustraße bei Deich-km Planung ca. 3+310 verzichtet wird und es zu keinem Verlust des Rebhuhnreviers kommen wird, kann auf die CEF-Maßnahme M11 für das Rebhuhn entfallen. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.6.11 dieses Beschlusses.

Eine Umformulierung der CEF-Maßnahme M11 für die vorhabenbedingt verlorene Brutreviere von Schwarzkehlchen und Wiesenpieper ist nicht mehr erforderlich, da diese Maßnahme bereits im PA4 umgesetzt ist.

c) Deichabschnitt Deich-km Planung 4+950,00 bis 5+400,00/Trassenabschnitt 6:

Da die vorhandene Deichstraße auf die landseitige Berme verlegt wird, sei eine Führung des Radweges ebenfalls auf der landseitigen Berme möglich. Dies würde nicht nur die Störwirkung der menschlichen Silhouette in Richtung Altrhein verringern, sondern ebenfalls in Richtung Hinterland, da die exponierte Position auf dem Deich verhindert wird. Zudem würde die Anlegung zweier paralleler Wege vermieden.

Der Antragsteller hat seine Planung hinsichtlich der Errichtung und den Ausbau zusätzlicher befestigter Wege geändert. Aus ökologischen Gründen entfällt der befestigte Deichkronenweg ab der Station ca. 4+970 bis Station ca. 5+400. Der Fuß- und Radverkehr wird in diesem Bereich über den Deichverteidigungsweg, der als öffentliche Straße dient und auf der Berme verläuft, geführt.

2) FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der FFH-VP wird das Vermeidungsgebot nicht berücksichtigt, da eine Alternative Führung des Radweges über bestehende Straßen möglich sei. Wie unter der Überschrift „Trasse des Fahrradweges/ Kapitel 4 der ASP“ ausgeführt bestehen Bedenken gegen die geplante Trassenführung des Fahrradweges auf der Deichkrone im Bereich Deich-km Planung 3+600,00 bis 4+370,00. Die Trassenführung steht im Widerspruch zu dem „Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet ‚Unterer Niederrhein‘, DE-4203-401“ (LANUV NRW 2011), das im Auftrag des MKLUNV erstellt wurde. Dort wird in Kapitel 5 für die Schwerpunkträume Bienener Altrhein und Rosau im NSG „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ (S. 138 ff.) über die allgemeinen Regelungen



für die Naturschutzgebiete hinaus aufgeführt, dass in dem NSG keine weitere Erschließung für die Freizeitnutzung sowie eine Besucherlenkung erfolgen soll. Bei der geplanten Neuanlage des Radweges auf der Deichkrone handelt es sich um eine unerwünschte weitere Erschließung für die Freizeitnutzung, mit negativen Auswirkungen auf wertgebende Arten. Durch die o.g. alternative Führung des Fahrradweges über bereits bestehende ausgebaute Wege wird keine weitere unerwünschte Erschließung erfolgen. In Bezug auf die Störwirkung durch die Nutzung der Deichkrone durch Menschen würde das Maßnahmenkonzept des VSG (S. 237 f) auf die negativen Erfahrungen bei der Nutzung der Deichkrone verweisen. Als Beispiel würde die Rheinaue Walsum angeführt, in der beobachtet werden könne, dass rastende Gänse im Deichvorland bei Spaziergängern auf dem Deich (erhöhte Position) wesentlich empfindlicher reagieren als Binnendeichs. Damit seien die Auswirkungen eines Radweges auf der Deichkrone bereits aus anderen Gänserastgebieten bekannt. Daher sei in Bezug auf die rastenden arktischen Wildgänse eine Summationsprüfung für den Radweg auf der Deichkrone zwingend erforderlich. Der Bereich zwischen Rees und Bienen würde auch im Winter, insbesondere an den Wochenenden, von Spaziergängern, Hundehaltern und Radfahrern frequentiert. Die in einzelnen Bereichen von Grietherbusch beobachtete Gewöhnung der Blässgänse an die Nutzung der Wege im Rahmen der unterschiedlichen Freizeitnutzung sei erst in den letzten Jahren entstanden und sei im Verlauf des Winters nicht gleichbleibend. Dies zeige sich an der Erhöhung der Fluchtdistanz nach Jagdereignissen etc..

Der Antragsteller hat seine Planung hinsichtlich der Errichtung und den Ausbau zusätzlicher befestigter Wege geändert. Aus ökologischen Gründen entfällt der befestigte Deichkronenweg ab der Station ca. 3+600,00 bis 4+370,00. Um eine unberechtigte Benutzung des Deichverteidigungsweges zu verhindern, wird der DVW mit Toranlagen (Breite 5 m) bei Station 3+150 und 4+950 gesperrt.

Der Einwendung wird somit entsprochen.

Maßnahme M7: Besondere Maßnahmen zum Schutz von Gewässern (ASP S. 14)

Da die Maßnahme als geplante Minderung baubedingter Störwirkungen auf die sensiblen Vogelvorkommen nicht geeignet sei (vergl. obige Ausführungen), seien die baubedingten Störwirkungen der geplanten Arbeiten im Zeitraum April bis Oktober auf die Brut- bzw. Rastvögel auf Ebene des Bestandes der Arten im Vogelschutzgebiet zu prüfen.

Am 06.11.2018 hat eine Besprechung zwischen dem Antragsteller, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve und dem Naturschutzzentrum Kleve



stattgefunden, indem die naturschutzrechtlichen Bedenken aus der Stellungnahme des Kreises Kleve vom 10.09.2018 erörtert wurden (Besprechungsvermerk vom 22.11.2018). Die zeitliche Einschränkung der Bauarbeiten während der Kernbrutzeit bis Mitte Juni (Maßnahme 6.1) reicht in diesem Bereich aus, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. In den übrigen Zeiten ist ein Ausweichen der Arten auf verbleibende ausreichend ruhige Altrheinabschnitte gegeben. Die baubedingten Störungen begrenzen sich zudem auf ein bis zwei Perioden; nach Abschluss der Deichsanierung sind diese Wirkungen aufgehoben.

Kartiermethode Rastvögel

Auf die oben aufgeführten Ausführungen bezüglich der unvollständigen Datenrecherche zu den Gänserastbeständen und die fehlende Erfassung des Limikolendurchzugs wird an dieser Stelle verwiesen, da diese Daten als Grundlage der FFH-Verträglichkeitsstudie dienen.

Am 06.11.2018 hat eine Besprechung zwischen dem Antragsteller, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Kleve und dem Naturschutzzentrum Kleve (NZ) stattgefunden, indem die naturschutzrechtlichen Bedenken aus der Stellungnahme des Kreises Kleve vom 10.09.2018 erörtert wurden (Besprechungsvermerk vom 22.11.2018). In Anbetracht der Anpassungen der Radwegeplanung und damit entfallenden dauerhaften Störwirkungen wird von der UNB auf eine nähere Methodendarstellung sowie Berücksichtigung weiterer Daten verzichtet.

Gesundheitsbehörde:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft, ausgehend von der geplanten Deichsanierung, nicht zu erwarten. Um lärmbedingte Störungen für die Anwohner während der Bauphase auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren, sollten nächtliche Bauaktivitäten unbedingt unterbleiben. Bedenken gegen die beantragte Zulassung werden nicht geltend gemacht.

Nächtliche Bauaktivitäten sind von Seiten des Antragstellers nicht geplant. Sollten jedoch Arbeiten während der Nachtzeit notwendig werden, so ist für diesen Zeitraum ein Ausnahmeantrag gemäß § 9 II 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) (Störung der Nachtruhe) bei der zuständigen Behörde zu stellen. Siehe hierzu meinen Hinweis 3.16. dieses Beschlusses.



Straßenverkehrsbehörde:

Die detaillierten Pläne zu geänderten Verkehrsführungen und ggfs. notwendigen Beschilderungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen mit der Straßenverkehrsbehörde, den Straßenbaulastträgern und der Polizei abzustimmen, um die notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen treffen zu können.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 44, Kapitel 4.14) ist ein Verkehrskonzept zu erarbeiten, welches vor Beginn der Baumaßnahme mit der Straßenverkehrsbehörde, dem Straßenbaulastträger und der Polizei abzustimmen ist. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.2.46 dieses Beschlusses.



Kreis Kleve als Straßenbaulastträger:

Der Kreis Kleve hat die Stellungnahme der Bauverwaltungs-GmbH (KKB-GmbH) seinem Schriftsatz als Anlage beigefügt und bittet um entsprechende Berücksichtigung.

Die Stellungnahme der KKB-GmbH ist unter Kap. 5.5.5.5 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Baustellenzufahrt:

Mit seiner Stellungnahme vom 17.07.2019 zur Planänderung vom 25.06.2019 werden von Seiten des Kreises Kleve keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rampe:

Mit seiner Stellungnahme vom 19.01.2022 zur Planänderung vom 30.11.2021 werden von Seiten des Kreises Kleve ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen Rampen/Baustellenzufahrt

Mit seiner Stellungnahme vom 23.10.2023 zur Planänderung vom 15.09.2023 bestehen von Seiten des Kreises Kleve keine Bedenken.

Der Kreis Kleve regt jedoch an, den landseitigen Deichverteidigungsweg zwischen ca. 3+650,00 und ca. 4+950,00 in Rasengittersteinen auszuführen um diesen einer touristischen Nutzung nicht zugänglich zu machen und die sensiblen Brut- und Rastgebiete des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein und des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ nicht zu entwerten.

Der beantragte Ausbau des Deichverteidigungsweges ist nicht zu beanstanden. Durch die Sperrung des Deichverteidigungsweges zwischen ca. Stat. 3+650 und 4+950 wird gewährleistet, dass keine touristische Nutzung erfolgt und die o.a. Naturschutzgebiete nicht entwertet werden.

5.5.5.7 Landesbetrieb Wald und Holz

Der Landesbetrieb Wald und Holz teilt in seiner Stellungnahme vom 11.09.2018 seine Bedenken hinsichtlich der Maßnahme A4.1 mit. Sollte sich nach 5 Jahren nach Planfeststellungsbeschluss kein Auenwald entwickelt haben, so müsse aktiv mit autochthonem Pflanzmaterial nachgepflanzt werden.

Zur Gewährleistung der Auenwaldentwicklung und sofortigen Anerkennung als Waldausgleich plant der Antragsteller bezüglich der Maßnahme A4.1 anstatt



der natürlichen Auenwaldentwicklung mit einer Überprüfung nach 5 Jahren der Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz (Mail vom 04.10.2017) folgend eine aktive Pflanzung mit Weiden, Erlen und eventuell Pappeln im Verband 3 x 2 m. Der Antragsteller sagt hierzu eine Abstimmung dieser Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve und mit dem Landesbetrieb Wald und Holz im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Siehe hierzu meine Nebenbestimmung 2.6.6 dieses Beschlusses.

Baustellenzufahrt:

Mit seiner Stellungnahme vom 17.07.2019 zur Planänderung vom 25.06.2019 werden vom Landesbetrieb Wald und Holz keine forstbehördlichen Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin ergänzt der Landesbetrieb Wald und Holz aus forstfachlicher Sicht seine Stellungnahme am 28.04.2020 mit dem Hinweis zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Seite 27, 2.1. Baumpflanzungen), dass auf eine Pflanzung von Eschen (*Fraxinus excelsior*) aufgrund des Eschentriebsterbens verzichtet werden sollte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5.5.5.8 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die angestrebte Deichlinie stellt eine deutliche Begradigung der heutigen Deichführung dar. Positiv nimmt die Landwirtschaftskammer NRW daher zur Kenntnis, dass im Vergleich zur ersten Sanierungsplanung aus dem Jahre 2000 nun ca. 2,5 ha weniger Fläche als Deichaufstandsfläche benötigt wird. Dennoch würde die Sanierung weiter knapp 26 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Deichaufstandsfläche beanspruchen. Zudem würden noch weitere nicht mehr nutzbare Randflächen für die Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen, und es würden sehr umfangreich landwirtschaftliche Nutzflächen temporär in der Bauphase beansprucht. Grundsätzlich bedauert die Landwirtschaftskammer NRW den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die angestrebte Deichsanierung sei jedoch für die Verbesserung des Hochwasserschutzes unerlässlich. Daher würde die Landwirtschaftskammer NRW ihre grundsätzlichen Bedenken zurückstellen. Die neue Deichlinie und das angestrebte Nutzungskonzept des Deichkörpers haben erhebliche Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur:

- Bislang würden mehrere Schläge über bzw. mit dem aktuellen Deich bewirtschaftet. Dies würde insbesondere wegen des angestrebten Deichnutzungskonzeptes künftig nicht mehr möglich sein (Zerschneidung von Wirtschaftseinheiten).



- Im Vorland entstünden in den Rückverlegungsbereichen Grünlandflächen. Diese Flächen müssten sinnvoll in die Anordnung der Flurstücke integriert werden.
- Erschwerung der Anbindung von Betriebsstandorten zu den bewirtschafteten Vorlandflächen bzw. Zerschneidung von arrondierten Wirtschaftseinheiten.

Neben den notwendigen Anpassungen der Wege- und Flächenstruktur würde die Vielzahl der betroffenen privaten Grundeigentümer für ein Bodenordnungsverfahren sprechen. Grundsätzlich würde die Landwirtschaftskammer auch bei einem Flurbereinigungsverfahren davon ausgehen, dass der Antragsteller möglichst einvernehmliche Lösungen der Eigentumsverhältnisse anstrebt und ein zwanghafter Flächenverlust vermieden wird. Der Antragssteller wird aufgefordert, den überwiegenden Erfolg dieser Bemühungen bis zum Erörterungstermin zu dokumentieren. Dies ist umso wichtiger, da vor Ort teilweise erhebliche Bedenken gegen die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens bestehen.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Die Unternehmensflurbereinigung hat zum Ziel, den durch das Unternehmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Soweit Grundstücksregelungen über ein Flurbereinigungsverfahren getroffen werden, so erfolgt die Festsetzung etwaiger Entschädigungen in diesem Verfahren.

Nach meiner Prüfung als Planfeststellungsbehörde gibt es keine rechtliche Notwendigkeit zur Dokumentation der Bemühungen, sodass die Stellungnahme insoweit unberücksichtigt bleibt.

Neben dem Deichverteidigungsweg sei zwischen Bau-Km 1+000 und Bau-Km 4+300, sowie zwischen Bau-Km 5+050 und Bau-Km 5+380 zusätzlich ein weiterer befestigter Rad- und Wanderweg meist auf der Deichkrone geplant. Bei 3 m Ausbaubreite entspräche dies einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 11.000 m². Nach unserer Meinung sei auf der Deichkrone ein Ausbau als Schotterrasenweg für die Belange des Hochwasserschutzes ausreichend. Bei einer Bewertung des sich wegen der geringen Belastung entwickelnden, extensiven Grünlandes mit nur 3 Wertpunkten könne sich



der Ausgleichsbedarf um ca. 33.000 Punkte reduzieren. Die Kosten für den bituminösen Aufbau des Radweges entfallen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Art der Befestigung des Deichkronenweges obliegt dem Antragsteller und die gewählte Wegebefestigung ist nicht zu beanstanden.

Bei der Anlage des Radweges sei weiter zu bedenken, dass der Deich heute zu einem großen Teil als Weidefläche genutzt wird und auch zukünftig über weite Strecken unmittelbar an Weideflächen angrenzen wird. Erfahrungsgemäß kämen neben den Erholungssuchenden auch Hunde in den bislang weitgehend ruhigen Raum. Dies würde das dort friedlich grasende Weidevieh beunruhigen und die Leistung des Nutztviehs beeinträchtigen. Die Landwirtschaftskammer NRW würde in den Abschnitten mit angrenzender Beweidung die Anlage von Hundezäunen entlang der öffentlich zugänglichen Deichwege als notwendig betrachten.

Bei einer möglichen Nutzung der Deichwege für den Rad- und Fußverkehr wird das Deichvor- und Deichhinterland gegen unbefugtes Betreten geschützt, indem entlang der äußeren Grenze zwischen den Deichschutzzonen I und II (vier Meter vom Deichfuß entfernt) Zäune errichtet werden. Hierdurch wird eine Beeinträchtigung der seitlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verhindert.

Unmittelbar entlang der Deichwege auf der Deichkrone bzw. auf dem Deichkörper ist keine Errichtung von Zäunen vorgesehen. Bei der Pflege bzw. Unterhaltung der Deiche durch Schafe oder anderes Weidevieh werden gegebenenfalls entlang der Wege mobile Zäune errichtet.

Weiter seien bei der Anlage eines Radweges ausreichende und gut gesicherte Quermöglichkeiten für das Weidevieh vorzusehen. Die Viehtriebe seien mit einer tierchutzgerechten Oberfläche auszustatten (rutschfest und ohne lose Steine).

Querungen für das Weidevieh über die befestigte Deichkrone sind regelbar durch gegenläufige Zaunanlagen, die in den Bereichen eingesetzt werden können. Hier ist eine Abstimmung im Zuge der Ausbaumaßnahme zu den Standorten erforderlich. Bei den gegenläufigen Toren wird bei Öffnung jeder Seite jeweils der Deichkronenweg gesperrt und die Tiere können queren. Anschließend erfolgt die Schließung der Tore und der Deichkronenweg ist wieder frei nutzbar.

Aus den beigelegten Planungsunterlagen sei noch nicht ersichtlich, wie die Grünlandflächen im heutigen Feldblock DENWLI0542042527 nach der Durchschneidung mit



dem Deich verbunden würden (möglicherweise ist dies nach einem Bodenordnungsverfahren auch nicht mehr notwendig). Ähnliches gelte für den südlichen Abschnitt im Feldblock DENWLI0542042120.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Weiter sei aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, wie die Flurstücke Esserden, Flur 3, Flurstücke 36, 37, sowie Esserden, Flur 1, Flurstück 273 und 274 erschlossen werden.

Mit Schreiben vom 15.09.2023 hat der Antragsteller seine Planung hinsichtlich der Anlegung bzw. Verschiebung seiner Rampen geändert. Die Deichüberfahrt im Stationsbereich 4+200 bis 4+400 wird nun um ca. 150 m gegen die Stationierungsrichtung verschoben und erschließt dann die Flurstücke Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 35 und 36. Das Flurstück 37 ist über das Flurstück 36 erschlossen, da diese beiden Flurstücke im Eigentum eines Eigentümers stehen.

Für die Erschließung der wasserseitigen Grundstücke Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstücke 273 und 274 ist nunmehr eine neu geplante Rampe bei Stat. 3+100 vorgesehen, die diese beiden Grundstücke dauerhaft für die Eigentümer erschließt.

Der heutige Verbindungsweg über den Deich wird vom landwirtschaftlichen Verkehr benötigt. Die Landwirtschaftskammer NRW geht davon aus, dass der künftige Deichverteidigungsweg ebenfalls durchgängig für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben wird. Bei der Ausgestaltung des Weges seien hierzu hinreichend Ausweichmöglichkeiten für den Begegnungsverkehr mit einer Mindestbreite von 6,5 m (Fahrbahn) zu schaffen. Die Überfahrten ins Vorland müssten für die schweren landwirtschaftlichen Maschinen hinsichtlich Gewichtsbelastung und Schleppkurven ausgelegt werden (analog Sattelzug). Hier sei der Landwirtschaftskammer im Besonderen, die wichtige Zufahrt ins Vorland bei Bau-Km 2+850 (Spyckweg) aufgefallen, die nicht von Norden her nutzbar sei. Eine entsprechende Planänderung, vergleichbar der Zufahrt bei Bau-Km 0+900, sei notwendig.

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 25, Kapitel 4.3) wird der geplante Deichverteidigungsweg im Stationsbereich ca. 1+660 bis 1+890 und 2+720 bis



3+620 sowie 4+950 bis 5+410 als „Ersatz“ der heute vorhandenen Gemeindestraßen vorgesehen. Die Ausbaubreite von 6,50 m wurde mit dem Straßenbaulastträger festgelegt. Eine über das bislang geplante Maß hinausgehende „Freigabe“ des Deichverteidigungsweges ist nicht vorgesehen.

Der Hinweis zur geplanten Deichquerung bei Station ca. 1+900 und die Befahrbarkeit von Norden ins Deichvorland werden zur Kenntnis genommen und über die Nebenbestimmung 2.2.11 dieses Beschlusses sichergestellt.

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sei festzustellen, dass die Bewertung der vorhandenen Grünlandflächen insgesamt sehr hoch angesetzt wurde. Somit sei auch der für die Maßnahme notwendige Eingriff recht großzügig bewertet. Zwischen Bau-Km 4+000 und 4+500 im Feldblock DENWLI0542040084 (Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstücke 5-7) wurde das angrenzende Ackerland als Grünland kartiert und folglich fehlerhaft in der Bilanzierung eingebracht. Weiter sei festzustellen, dass die an der Hofanlage (Gemarkung Bienen, Flur 5, Flurstück 100) eingetragene Baumreihe entlang des heutigen nach Osten verlaufenden Verbindungsweges nicht mehr existent sei und folglich nicht in die Bilanzierung einfließen dürfe. Die Landwirtschaftskammer bittet um eine entsprechende Anpassung des LBP.

Die Biotope im Raum wurden in 2015 vegetationskundlich erfasst und entsprechend der maßgebenden Kartieranleitung (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, LANUV 2008) eingestuft. Das Flurstück 5 innerhalb des durch die Deichsanierung in Anspruch genommenem Bereichs sowie der überwiegende Teil des Flurstücks 7 wurden methodenkonform als „EA3: Neueinsaat, Feldgras“ eingestuft und entsprechend mit nur 2 Wertpunkten bewertet. Damit entspricht die Werteinstufung jene der Ackerflächen im Raum. Das Flurstück 6 sowie der nördliche Abschnitt des Flurstücks 7 wurden als „EE2: brachgefallenes Intensivgrünland Weide“ erfasst und entsprechend mit 3 Wertpunkten bewertet. Die Bewertung der Acker- und Grünlandflächen sind korrekt erfolgt und daher nicht zu beanstanden.

Der Hinweis zur entfallenen Baumreihe an der Hofanlage wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Kontrolle zum noch vorhandenen Gehölzbestand mit einer entsprechenden Anpassung der Gehölzbilanz.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen würden zum Teil erhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandene Agrarstruktur aufweisen. Die Landwirtschaftskammer kritisiert die Pflanzungen von Einzelbäumen und Baumreihen im Umfeld der



neuen Deichanlage. Diese würden vielfach keine Rücksicht auf die angrenzende Nutzung nehmen.

Folgende Maßnahmen seien unter anderem zu kritisieren:

- A1.4 Baumreihe in Südwestlicher Richtung angrenzend zum Acker (DENWLI0542042304; Gemarkung Rees; Flur 8, Flurstücke 504, 506, 508, 510)
- A1.6 Baumreihe mitten im Flurstück (Rees/8//52) entlang Nutzungsgrenze zwischen Acker- und Grünlandfeldblock (DENWLI0542042120 und DENWLI0542042589)
- A1.12 Baumreihe mitten im Grünlandfeldblock (DENWLI0542042120, Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstücke 186, 183, 182, 181)
- A1.14 Baumreihe entlang Deichschutzzone II, folglich bereits im Grünland in südwestlicher Richtung (DENWLI0542042120; Gemarkung Esserden, Flur 4, Flurstück 258)
- A1 18 Baumreihe entlang Weg mit Verschattung nach Norden (DENWLI0542040084; Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstücke 5, 18, 17)
- A1.20 Baumreihe entlang Acker mit Verschattung in nördlicher Richtung (DENWLI0542042540; Gemarkung Bienen, Flur 5, Flurstück 100)

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind von mir als Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die befürchteten negativen Auswirkungen werden nicht gesehen. Falls es doch zu negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur kommen sollte, so wird über mögliche Entschädigungen für diese nachteiligen Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf die Agrarstruktur im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entschieden. Diese sind dann durch den Antragsteller monetär zu tragen.

Aus den Maßnahmenkarten würde hervorgehen, dass die temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen wieder entsprechend Ihrer bisherigen Nutzung als Acker bzw. als Grünland rekultiviert werden sollen. Hierbei seien die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Bodenschutz, insbesondere § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die als Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen benutzten Flächen seien unter Hinzuziehung eines Bodensachverständigen zu rekultivieren. Vor der Übergabe dieser Flächen in einem möglichen Bodenordnungsverfahren seien diese Flächen auf Strukturschäden von der Bodenordnungsbehörde zu untersuchen.

Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Maßgabe eines Sachverständigen für Bodenschutz entsprechend rekultiviert und ggf. tiefenge-lockert (s. Nebenbestimmung Nr. 2.8.2). Sollten sich nach Durchführung der



Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen nach Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen ergeben, sind die rekultivierten Flächen erneut von dem Sachverständigen zu begutachten und ggf. erforderliche Nacharbeiten anzuordnen (s. Nebenbestimmungen Nrn. 2.8.3 und 2.8.5). Eine darüberhinausgehende Untersuchung der Flächen durch die Bodenordnungsbehörde ist daher nicht erforderlich.

Erhebliche Bedenken hat die Landwirtschaftskammer zur Anlage Baustraße quer durch eine hochwertige Ackerfläche im Feldblock DENWU0542041989 (Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 242, 169). Die intensive Belastung der Fahrtstrecke durch die Überfahrten mit einem Großteil des notwendigen Bauverkehrs führt nach unserer Meinung zu irreparablen Strukturschäden im Unterboden und schädigt dauerhaft den hochwertigen Standort. Auch ist die Nutzung nicht notwendig, weil in der näheren Örtlichkeit bereits ausreichend Wege vorhanden sind (z. B. über die Fläche Gemarkung Esserden, Flur 2, Flurstück 269).

Mit Schreiben vom 15.09.2023 hat der Antragsteller seine geplante Baustellenzufahrt geändert. Dabei entfällt die Baustellenzufahrt über das Grundstück Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 242 und 169.

Baubedingt entwässern die sanierten Deichabschnitte (3 Zonendeich) entlang des Deichfußes und führen vielfach zur Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Besonders die durch Bautätigkeit temporär beanspruchten Ackerflächen sind aufgrund ihrer Vorschädigung von den Vernässungen im besonderen Maße gefährdet. Entgegen den meisten anderen Deichsanierungsverfahren grenzen in diesem Planungsabschnitt, insbesondere nördlich der Ortslage Esserden, relativ viele Ackerflächen direkt an die neue Deichlinie. Der Antragsteller wird aufgefordert, geeignete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen, die die Vernässung der angrenzenden Nutzflächen verhindern.

Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 35, Kapitel 4.10) des Antragstellers ist vorgesehen, dass das Erfordernis bzw. die Art und der Umfang einer gezielten Deichentwässerung (Sickerwasser/Dränagewasser), welche mit einer Anpassung und Einleitung in die vorhandenen Verbandsgewässer einhergeht, im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft wird.

Von der aktuellen Planung sind nach dem Kenntnisstand der Landwirtschaftskammer insgesamt 11 Landwirte, zum Teil erheblich, betroffen. Wegen des größeren Flächenumfangs ist diese Betroffenheit in der Bauphase deutlich umfänglicher als die geplante Deichaufstandsfläche von knapp 26 ha. Die Landwirtschaftskammer NRW geht davon aus, dass für diese Phase die betroffenen Landwirte eine Nutzungsentschädigung für



die entgangene Flächennutzung entsprechend unserer Kammerrichtwerte erhalten und den Tierhaltern ihr zusätzlichen Aufwand hinsichtlich Futterbeschaffung und Gülleentsorgung erstattet wird. Auch sind während der Bauphase ausreichende Absprachen zu treffen, um die Bewirtschaftung der hier umfänglichen Vorlandflächen weitgehend störungsfrei zu ermöglichen.

Entschädigungsregelungen zur Flächeninanspruchnahme sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Regelung der Entschädigungsfragen ist dem Enteignungsverfahren bzw. hier dem mittlerweile eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorbehalten.

Der Antragsteller ist bestrebt, eine störungsfreie Bewirtschaftung von Vorlandflächen zu ermöglichen und sich hierzu mit den betroffenen Landwirten abzusprechen.

Die Landwirtschaftskammer weist schließlich noch auf Betroffenheiten einzelner Landwirte hin und erläutert hierzu die jeweiligen Bewirtschaftungerschwernisse.

Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Alle grundstücksbezogenen Aspekte bzw. Betroffenheiten werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geregelt.

Baustellenzufahrt:

Mit seiner Stellungnahme vom 22.07.2019 zur Planänderung vom 25.06.2019 werden von der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rampe:

Mit seiner Stellungnahme vom 17.12.2021 zur Planänderung vom 30.11.2021 werden von der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen Rampen/Baustellenzufahrt

Mit seiner Stellungnahme vom 12.10.2023 zur Planänderung vom 15.09.2023 werden von der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken geäußert. Die Landwirtschaftskammer NRW geht davon aus, dass die geplante Verschiebung bzw. die Anpassung der beiden Deichübergänge den Nutzansprüchen der betroffenen Flächenbewirtschaftler entgegenkommt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



5.5.5.9 Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege

Der Landschaftsverband Rheinland (Amt für Bodendenkmalpflege) teilt in seiner E-Mail vom 27.08.2018 mit, dass bezogen auf den bisherigen Schriftwechsel und die Unternehmungen des Vorhabenträgers mit den Darstellungen unter Punkt 4.1.7.2 des Textteils der Ergänzung / Änderung von Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) die bodendenkmalpflegerischen Belange vollständig erfasst seien. Weitere Bedenken werde nicht vorgetragen.

Der Antragsteller nimmt dies zur Kenntnis.

Baustellenzufahrt:

Mit seiner Stellungnahme vom 18.07.2019 zur Planänderung vom 25.06.2019 werden von der Landschaftsverband Rheinland keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5.5.10 Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege

Der Landschaftsverband Rheinland (Amt für Denkmalpflege) teilt in seiner Stellungnahme vom 31.08.2018 mit, dass sich innerhalb des Planungsraums das Baudenkmal Mühle Rosau, Zur Rosau 30 (Denkmalliste der Stadt Rees A 19; vgl. auch den Schriftverkehr mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unter A0.2_LVR_Bodendenkmal Rosau) befindet.

An der Erhaltung (und sinnvollen Nutzung) des Baudenkmals, einem der wenigen lotrechten Mühlenschäfte am Niederrhein, bestehe ein öffentliches Interesse. Der Darstellung auf Lageplan -7- und der mittleren Darstellung auf dem Plan Querprofile -23- sei zu entnehmen, dass unmittelbar angrenzend an das Baudenkmal keine Veränderung der gegenwärtigen Situation beabsichtigt sei; unter der Voraussetzung, dass das Bauwerk während der Baumaßnahme -wie in den Planunterlagen vermerkt- entsprechend gesichert und geschützt werde (insbesondere gegen Bodenbewegungen mit potentiellen Fundamentschädigungen) bestehen gegen die beabsichtigte Deichsanierung keine Bedenken.

Der Mühlenstumpf befindet sich bei Station 4+755; es ist eine Sicherung (z.B. durch bauzeitliche Schwingungsmessungen) und ein Schutz (d.h. durch Teilabtrag des Deiches mit ausreichendem Abstand zum vorhandenen Mühlenstumpf) vorgesehen.

Der Antragsteller nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese in der Ausführungsplanung berücksichtigen.

Baustellenzufahrt:



Mit seiner Stellungnahme vom 05.07.2019 zur Planänderung vom 25.06.2019 teilt der Landschaftsverband Rheinland mit, dass Belange von Denkmalschutz und -pflege nicht betroffen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5.5.11 Stadt Rees

Die Stadt Rees teilt in ihrer Stellungnahme vom 07.09.2018 mit, dass sie der Deichsanierung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ergänzungen zustimmt.

Die Stadt Rees unterstützt vollinhaltlich die wichtige Sanierung des Banndeiches vom Stadtkern in Höhe der Straße „Vor dem Rheintor“ bis 100 m hinter der K 19 (Grietherbuscher Straße) mit Anschluss an den PA 4. Die Planung sei inhaltlich abgestimmt und unterstützt die Zielsetzung der Stadt Rees zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der rheinbegleitenden Kronenradwege. Insbesondere die Lösung der Hochwasserschutzmauer in Verbindung mit mobilen Elementen werde aus Sicht der Stadt Rees sehr begrüßt, denn so behalten die Wohnanlieger der Wardstraße die Blickbeziehungen der hochgelegten Erdgeschosswohnungen und Terrassen zum Rhein. Im Bereich von der Straße „Vor dem Rheintor“ (Stationierung der Pläne 0+00) bis zur „Wardstraße“ würde eine Hochwasserschutzmauer errichtet. Es sei bei der Mauer eine Grundschutzhöhe bis 20,29 mNN durch die Mauerhöhe geplant. Der Vollschutz erfolge mit mobilen Elementen. Hierzu trägt die Stadt Rees folgende Ergänzung vor. Vor dem ehemaligen Pumpwerksgrundstück sei die heutige Grundstückseinfassungsmauer auf 20,14 mNN. Die neue verblendete Hochwasserschutzmauer soll auf die Höhe von 20,29 mNN (im Ernstfall werden 0,55 m mobiler Schutz aufgesattelt) errichtet werden. Somit sei die neue Mauer 15 cm höher als die heutige Mauer. Gleichzeitig vergrößere sich allerdings auch der Abstand der neuen Mauer zum Grundstück. Die Erdgeschossfußbodenhöhe der neu angestrebten Gastronomie liege bei 20,65 mNN und für die Außenterrasse auf dem eigenen Grundstück sei unter Berücksichtigung eines Quergefälles Richtung Rhein ein hervorragender Blick über den Rhein gewährleistet. In die Planung der Außengastronomie sei eine mobile Treppenanlage integriert, damit bei guten Wetterbedingungen auch der vorgelagerte Deichverteidigungsweg für Außengastronomie genutzt werden könne, was ausdrücklich städtebaulich unterstützt werde für die Belebung der Flächen am Rhein. Die Stadt Rees unterbreitet die Variante, dass die Hochwasserschutzmauer vor dem ehemals städt. Pumpwerksgrundstück (Gemarkung Rees, Flur 7, Flurstück 239) mit einer Höhe von 20,29 mNN in der Höhe reduziert wird auf 20,00 mNN. Der Deichverteidigungsweg sei eingeplant unter Berücksichtigung des erforderlichen Anschlusses an den heutigen Promenadenweg bei ca. 19,05 mNN. Bei einer Mauerhöhe von 20,00 mNN hätte jeder



Gast auch auf der außergastronomischen Fläche des Deichverteidigungsweges die Möglichkeit auf den Rhein zu schauen.

Die vorgeschlagene Variante zur Reduzierung des Grundschatzes (stationäre Wand) ist nicht beantragt. Zudem entspricht sie nicht den Anforderungen, die an die Höhe des Grundschatzes zu stellen sind, da die Höhe des Grundschatzes (feste Wand bis Wasserspiegel bei BHQ₂₀₀₄) eben 20,29 m NHN beträgt. Der Vorschlag der Stadt Rees wird daher zurückgewiesen.

Sollte diese Möglichkeit bautechnisch nicht realisierbar sein, soll möglichst der Deichverteidigungsweg unter Berücksichtigung des erforderlichen Anschlusses an den heutigen Promenadenweg in der Höhe um 20 cm erhöht werden auf 19,25 m NN, so dass ein Gast am Tisch der Außergastronomie auf dem Deichverteidigungsweg über die Mauer schauen könne.

Die Höhe des Deichverteidigungsweges ist in den Querprofilen festgelegt und somit Teil der Antragsunterlagen. Eine technische Notwendigkeit zur Änderung dieser Maße ist nicht ersichtlich und wird daher zurückgewiesen.

Zudem sei der Deichverteidigungsweg von der Straße „Vor dem Rheintor“ bis zur „Wardstraße“ als Asphaltweg eingeplant. Die Stadt Rees wünscht unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamteindruckes, dass der Deichverteidigungsweg in diesem Abschnitt möglichst mit rotem Betonsteinpflaster belegt wird, um das Erscheinungsbild einer Promenadenverlängerung erzielen zu können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die endgültige Oberflächenbefestigung des Deichverteidigungsweges kann im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden.

Für die Planungsunterlagen sei bereits die Luftbildauswertung hinsichtlich Kampfmittelfunde erfolgt und die Erkenntnisse würden dem Antragsteller vorliegen und seien auch Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Informationen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beinhalten für die Verdachtsflächen eine örtliche Überprüfung der zu überbauenden Flächen. Ein weitergehendes Einschreiten von Seiten der Ordnungsbehörde sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende eingetragene Denkmäler sind in diesem Abschnitt zu berücksichtigen:

1. Bodendenkmal Burgwüstung Rosenau, KLE 168, B 8; Lage Gemarkung Esserden, Flur 1, Flurstück 40
2. Baudenkmal Mühle Rosau, Zur Rosau 30, Lage: Gemarkung Bienen, Flur 5, Flurstück 100



3. Evtl. wegen Zufahrt Windmühle Emmericher Landstr. 61; Lage: Gemarkung Esserden, Flur 5, Flurstück 454

Der Antragsteller hat die aufgeführten Denkmäler bereits zu 1. und 2. im Rahmen der Planung berücksichtigt; siehe Teil A, Erl-bericht, Seite 15, Kapitel 3.1 bzw. Anhang 0.2. Die Nr. 3 wird zur Kenntnis genommen.

Grundstücksbetroffenheiten der Stadt Rees werden im engen Austausch zwischen Planungsträger und Liegenschaft der Stadt Rees einvernehmlich geregelt.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet. Alle Grundstücksregelungen werden daher in dem nachfolgenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren getroffen.

Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Beschilderungen der Wirtschaftswege, Radwege, Absperrrichtungen wird als Anlage 1 dieser Stellungnahme ein Vorschlag vorgelegt mit der Bitte um Berücksichtigung. Die entsprechenden Radroutenbeschilderungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht detailliert vorgetragen werden, sondern sollten zum Zeitpunkt der Ausführung abgestimmt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Kronenradweg soll die bestehende Ausgleichsfläche der Stadt Rees (Isselburg, Gemarkung Heelden, Flur 4, Flurstück 332 tlw.) als Ausgleich für die Radwegeplanung genutzt werden.

Laut UVS/LBP (S. 49/50) ist ein Ausgleich von 118.460 ÖE incl. der Radwegeplanung (= 43.360 ÖE) erforderlich. Der Ausgleich für den Deichkronenweg ist bereits in der Bilanzierung der Gesamtsanierungsmaßnahme im Bezirk Rees-Löwenberg berücksichtigt.

Bei Umwandlung der Teilfläche, die heute noch als Ackerfläche genutzt wird, in ein Zielbiotoptyp „artenreiche Mähwiese mit Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf chem.-synth. N-Düngung und Gülle, Mahd ab dem 15.06, Verzicht auf Pflegeumbruch sowie Nachsaat“ lässt sich eine ökologische Aufwertung erzielen. Der Flächenbedarf umfasst 10.840 m².

Berücksichtigt wird ferner, dass bei der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf nährstoffreichen Böden eine 5-jährige Aushagerungsphase (Mahdnutzung) ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung bei Verzicht auf jegliche Düngung vorgesehen werden sollte.



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderung Baustellenzufahrt:

Mit seiner Stellungnahme vom 15.07.2019 zur Planänderung vom 25.06.2019 stimmt die Stadt Rees der geänderten Baustellenzufahrt über städtische Wirtschaftsweg zu. Es handelt sich um städtische Wirtschaftswegen, die allerdings keinem Ausbauzustand nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen weder in der Breite noch im Aufbau. Insofern müsse evtl. erforderliche Stabilisierungen in Teilabschnitten oder Kurvenlagen während der Bauzeit über den Deichverband ausgeglichen werden. Die Ausweichtaschen sollen für die Bauzeit errichtet werden, hier wäre aus Sicht der Stadt Rees eine evtl. Übernahme in die spätere Unterhaltungslast überlegenswert. Die Stadt Rees erstellt derzeit ein Wirtschaftswegkonzept bis Oktober 2019. Evtl. ergibt sich in der weiteren Arbeit zum Konzept, dass für die weitere Zukunft die Ausweichstellen hilfreiche Verbesserungen darstellen könnten. Insofern wäre es positiv, wenn die Rückbauverpflichtung für die Ausweichstellen abgemildert werden könnte in eine evtl. Übertragung an die Stadt Rees. Hierzu wären weitere Abstimmungen während der Baumaßnahme sinnvoll.

Mit Schreiben vom 15.09.2023 hat der Antragsteller seine Planung hinsichtlich seiner Baustellenzufahrt geändert. Die Baustellenzufahrt führt nunmehr ausschließlich über den öffentlichen Wirtschaftsweg Evangelistenweg. Mit ihrer Stellungnahme vom 09.10.2023 werden von der Stadt Rees zur dieser Planänderung keine Bedenken geäußert.

Der Wunsch der Stadt Rees, die temporären Ausweichstellen dauerhaft zu übernehmen, wird abgelehnt. Die Anlage der temporären Ausweichstellen ist lediglich für die Dauer der Deichsanierung erforderlich. Die Ausweichstellen sind nach Beendigung der Deichsanierung zurückzubauen.

Rampe:

Mit ihrer Stellungnahme vom 27.12.2022 zur Planänderung vom 30.11.2021 werden von Seiten der Stadt Rees keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen Rampen/Baustellenzufahrt

Mit ihrer Stellungnahme vom 09.10.2023 zur Planänderung vom 15.09.2023 bestehen von Seiten der Stadt Rees keine Bedenken.



5.5.5.12 Stadtwerke Rees GmbH

Die Stadtwerke Rees GmbH sind von der geplanten Maßnahme betroffen, da der Verlauf der geplanten Baumaßnahmen die Lage einiger ihrer Gas- und Wasserleitungen betrifft. Die Stadtwerke Rees GmbH bitten daher in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2018 zwecks Abstimmung eigener Belange um Beteiligung im Verfahren.

Die geforderte Abstimmung ist gewährleistet. Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 37, Kapitel 4.12.1) ist für die im Kapitel 3.10 erwähnten Ver- und Entsorgungseinrichtungen geplant, vor Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsbetreibern Abstimmungen zu ggf. vorzunehmenden Anpassungs- bzw. Umverlegungsmaßnahmen bzw. Rückbaumaßnahmen durchzuführen.

Baustellenzufahrt:

Zu der Planänderung vom 25.06.2019 wurde von Seiten der Stadtwerke Rees GmbH keine Stellungnahme abgegeben.

5.5.5.13 Landesbetrieb Straßen.NRW

Der Landesbetrieb Straßen.NRW teilt in seiner Stellungnahme vom 31.08.2018 mit, dass die Belange der Bundesstraße 67 Abschnitt 13 und der Landesstraße 7 Abschnitt 12 von dem Vorhaben betroffen seien. Unter Berücksichtigung folgender Bedingungen bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Die B 67 inklusive ihrer Nebenanlagen dürfe weder durch die Baumaßnahme noch durch den Bestand des Deiches in ihrem Bestand oder ihrer Unterhaltung beeinträchtigt werden.

Der Antragsteller sagt zu, dass durch die Baumaßnahme und durch den Bestand des Deiches die B 67 inklusive ihrer Nebenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Vom gesetzlichen Verbot des § 9 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz werde für den Deich und den Deichverteidigungsweg (nur zur Deichverteidigung) eine Ausnahme aus Gründen des Allgemeinwohls zugelassen. Der Deichverteidigungsweg sei mit Toren oder gleichwertig zu sichern, damit das Kreuzen der B 67 durch Radfahrer oder Fußgänger zuverlässig unterbunden werde.

Der Deichverteidigungsweg ist durch den Antragsteller mit Toren oder gleichwertig zu sichern, damit das Kreuzen der B 67 durch Radfahrer oder Fußgänger zuverlässig unterbunden wird. Dies wird durch meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.2.40 dieses Beschlusses sichergestellt.



Aus demselben Grund werden auch grundsätzlich die notwendigen unmittelbaren Baustellenerschließungen zur freien Strecke der B 67 zugelassen. Die Details zu diesen Erschließungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt (z.B. rechts rein rechts raus Regel, Abbiegespuren nach Verkehrsbelastung). Grundsätzlich seien diese Baustellenzufahrten jedoch in einer ausreichenden Breite für LKW-Begegnungsverkehr vorzusehen damit auf der B 67 keine Warteschlangen hinter wartenden abbiegenden Fahrzeugen entstünden (6 Meter Breite auf 25 Metern Länge). Nach Fertigstellung des neuen Deiches seien die Baustellenzufahrten zurückzubauen. Andere Nutzungen der Baustellenzufahrten seien zu unterbinden. Die Sichtdreiecke und Schleppkurven seien darzustellen. Sie seien von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Die Details zu den Baustellenerschließungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit Straßen.NRW abzustimmen. Dies wird durch meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.2.41 dieses Beschlusses sichergestellt.

Auf der L 7, Abschnitt 12 bei km 1+485 sei eine Baustellenzulieferung über den Evangelistenweg vorgesehen. Ob hier verkehrsregelnde Maßnahmen vorzusehen seien, sei mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Derzeit betrage die zulässige Geschwindigkeit 100 km/h.

Der Antragsteller nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sagt zu, mit der Straßenverkehrsbehörde alle notwendige Maßnahmen abzustimmen. Dies wird durch meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.2.42 dieses Beschlusses sichergestellt.

Eine ungehinderte Ein- bzw. Ausfahrt von Baustellenfahrzeugen von und zur L 7 (Emmericher Straße) sei zu gewährleisten (Abbiegespur nach Verkehrsbelastung). Die Details zu diesen Erschließungen würden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Der Begegnungsfall im Einmündungsbereich auf dem Evangelistenweg sei nachzuweisen. Es seien im ÜLP Sichtfelder eingezeichnet.

Der Antragsteller gibt an, dass die geplanten Sichtfelder, siehe Teil A, Anlage 1.2, sich gemäß den Angaben auf der Planlegende, auf eine Sichtfeldlänge bei 100 km/h - 200 m (RAL) – Schwerlastverkehr beziehen.

Die Details zu den Erschließungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abzustimmen. Dies wird durch meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.2.43 dieses Beschlusses sichergestellt.

Grunderwerb von der Bundesstraßenverwaltung sei nach Rücksprache nicht erforderlich.



Der Antragsteller nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Unabhängig davon wurde bereits eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet.

Der Fahrbahn der B 67 und der L 7 dürfe kein Oberflächenwasser zugeleitet werden.

Der Antragsteller sagt zu, die Forderung in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Dies wird durch meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.2.44 dieses Beschlusses sichergestellt.

Sämtliche Bauarbeiten seien so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 67 und L 7 möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Vorhabenträger habe alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen seien abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wurde auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Der Vorhabenträger sei verpflichtet Verunreinigungen der Fahrbahn und der Entwässerungsanlagen der B 67 und der L 7 zu unterbinden. Sofern dennoch Verunreinigungen erfolgen, habe er entsprechende Vorkehrungen zu treffen und die Straße unverzüglich auf seine Kosten reinigen zu lassen. Verunreinigungen, die auf die Transporte des Baustellenmaterials zurückzuführen seien, sind sofort zu beseitigen. Dies gelte insbesondere auch für Trenn- und Seitenstreifen wie auch die Entwässerungsanlagen.

Der Antragsteller nimmt die Hinweise zur Kenntnis und sagt zu, diese in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Verschmutzungen der Fahrbahn und der Entwässerungsanlagen der B 67 und L7 durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen. Dies wird durch meine Nebenbestimmung unter Punkt 2.2.45 dieses Beschlusses sichergestellt.

Die Baustellenzufahrten seien stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Vorhabenträgers zu ändern, soweit dies aus straßenverkehrlichen Gründen erforderlich sei.

Alle Baustellenzufahrten werden mit Erlass dieses Beschlusses festgestellt. Die planfestgestellten Baustellenzufahrten sind für den Antragsteller bindend und dürfen nicht selbstständig – aus welchen Gründen auch immer - verändert werden. Sollte aus straßenverkehrlichen Gründen eine Änderung der Baustellenzufahrten erforderlich werden, so ist diese Änderung durch den Antragsteller bei mir als Oberer Wasserbehörde zu beantragen.

Die von Straßen.NRW geforderte Bestimmung wird aus den vorstehenden Gründen nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.



Änderung Baustellenzufahrt:

Weiterhin ergänzt der Landesbetrieb Straßen.NRW seine Stellungnahme am 05.07.2019 hinsichtlich der Planänderung vom 25.06.2019. Durch die Änderung der Planung werden Belange von Straßen.NRW nicht berührt.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfe nicht beeinträchtigt werden.

Der Antragsteller nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sagt zu, diesen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Des Weiteren weist der Landesbetrieb Straßen.NRW auf das Problem der Lärm-Reflexion bei Hochbauten hin.

Der Antragsteller nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

5.5.5.14 Unitymedia NRW GmbH

Von Seiten der Unitymedia NRW GmbH wurden mit Stellungnahme vom 04.09.2018 gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken geäußert.

5.5.5.15 Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH (Spezialservice Strom, Dortmund) teilt in ihrer Stellungnahme vom 09.08.2018 mit, dass im Planbereich keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH verlaufen.

Hinsichtlich der Änderung der Radwegführung ergänzt Westnetz GmbH ihre Stellungnahme am 04.01.2022 und führt aus, dass im Planbereich jedoch auf beiden Abschnitten mehrere Mittelspannungs- und Niederspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH verlaufen. Ob die vorgenannten Freileitungen nun verkabelt werden müssen hängt von der Art wie gebaut wird ab und könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Sofern die bisherige Freileitung teilweise oder ganz verkabelt werden müssen, benötige die Westnetz GmbH zur langfristigen Sicherung dieser Kabelverlegung die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten. Im Planbereich würden teilweise Zufahrten von Häusern und Höfen neu bzw. umgelegt, hierzu bittet die Westnetz GmbH um Absprache mit der zuständigen Baufirma, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Die geforderte Abstimmung ist gewährleistet. Gemäß dem Erläuterungsbericht (Teil A, Seite 37, Kapitel 4.12.1) ist für die im Kapitel 3.10 erwähnten Ver- und



Entsorgungseinrichtungen geplant, vor Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsbetreibern Abstimmungen zu ggf. vorzunehmenden Anpassungs- bzw. Umverlegungsmaßnahmen bzw. Rückbaumaßnahmen durchzuführen.

5.5.5.16 Wasserstraßen- und Schifffahrtssamt Duisburg-Rhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtssamt Duisburg-Rhein bittet in seiner Stellungnahme vom 27.08.2018 um Aufnahme diverser Nebenbestimmungen.

Die Nebenbestimmungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Rhein werden in der Nummer 2.9 dieses Beschlusses berücksichtigt.

5.5.6 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf

5.5.6.1 Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung)

Von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurden gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken geäußert.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat am 16.07.2018 die Nebenbestimmungen 2.4.1 und 2.4.2 definiert. Diese sind Bestandteil dieses Beschlusses.

5.5.6.2 Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)

Dezernat 33 hat in seiner E-Mail vom 24.08.2018 zu der geplanten Deichbaumaßnahme Stellung genommen und hält zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ein Flurbereinigungsverfahren für notwendig.

Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG wurde durch mein Dezernat 21 – Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht, Enteignung – am 17.12.2020 für das vorliegende Verfahren angeordnet.

Mit seiner E-Mail vom 16.07.2019 begrüßt das Dezernat 33 die geplante Änderung vom 25.06.2019 zur Baustellenzufahrt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von Seiten des Dezernates 33 bestehen laut Stellungnahme vom 06.10.2023 zur Planänderung vom 15.09.2023 keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



5.5.6.3 Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten)

Dezernat 35 hat mit E-Mail vom 06.08.2018 mitgeteilt, dass aus Sicht der Obere Denkmalbehörde keine Bedenken gegen die Planungen bestehen, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5.6.4 Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)

Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Höhere Naturschutzbehörde schlägt Nebenbestimmungen und Hinweise vor, die unter den Punkten 2.6 und 3 dieses Beschlusses berücksichtigt worden sind.

Von Seiten des Dezernates 51 bestehen laut Stellungnahme vom 26.09.2023 zur Planänderung vom 15.09.2023 keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5.6.5 Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)

Die Obere Bodenschutzbehörde schlägt Nebenbestimmungen und einen Hinweis vor, die unter den Punkten 2.8 und 3 dieses Beschlusses berücksichtigt worden sind.

6 Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 II 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Klagen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Diese Voraussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier vor, denn die o. g. Maßnahme liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Einwohner der geschützten Bereiche.

Der vorhandene Deich genügt nicht den aktuellen technischen Anforderungen. Daher wird, durch eine möglichst zügige Sanierung des Banndeiches und die Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Gefährdung durch Hochwasser für eine Vielzahl von Menschen und Tieren erheblich reduziert. Darüber hinaus werden Infrastruktur und große Wirtschafts- und Sachwerte vom Banndeich geschützt.

Der von diesem Vorhaben betroffene Planungsabschnitt schützt das gesamte Überschwemmungsgebiet im Verbandsgebiet des Antragstellers.



Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung könnte die aktuelle Situation eines nicht ausreichenden Hochwasserschutzes in Teilen des Verbandsgebietes des Antragstellers für die Dauer eines eventuell jahrelangen Rechtsbehelfsverfahrens andauern. Dies kann im besonderen öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen ergibt daher, dass demgegenüber das Interesse potentieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs zurückstehen muss.

7 Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend der Regelungen der §§ 10, 11 II, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von dem Deichverband Bislich-Landesgrenze als Antragsteller zu tragen. Gegebenenfalls ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

8 Begründung zur Gebührenentscheidung

Grundsätzlich fallen für die Entscheidung über die Planfeststellung für den Bau einer Hochwasserschutzanlage gemäß §14 I i. V. m. § 2 GebG NRW i. V. m. § 1 I der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) i. V. m. Tarifstelle 4.3.1.20.1 des Allgemeinen Gebührentarifs Verwaltungsgebühren an. Von diesen ist der Antragsteller allerdings gemäß § 14 I 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) befreit, weil der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses der Durchführung der dem Antragsteller obliegenden Aufgaben dient. Es wird folglich keine Verwaltungsgebühr erhoben.

9 Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 75 IV 1 VwVfG NRW außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

10 Hinweis auf Auslegung des Plans

Dieser Beschluss wird in der Stadtverwaltung der Stadt Rees im Stadtarchiv, Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees, mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 IV 2-3 VwVfG NRW).



11 Rechtsgrundlagen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (UVPG n. F.), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert



-
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert
 - Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. 1978 S. 232), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert
 - Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)
 - Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NRW) vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366, ber. S. 570), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert
 - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert
 - Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 248), zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert
 - Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-WRRL – europäische Wasserrahmenrichtlinie)
 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie)
 - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie - VS-Richtlinie)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
 - 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert



-
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert
 - Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
 - Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995
 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch der Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern (Deichschutzverordnung - DSchVO) vom 01. September 2020
 - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert
 - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 08. August 2023 (GV. NRW. S. 490)

12 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

12.1 Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.



Beachten Sie jedoch bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

12.2 Hinweise zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der o. g. Maßnahme wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse des Antragstellers angeordnet. Dies bedeutet, dass eine Klage gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung hat und die Anordnungen dieses Beschlusses auch bei Beschreiten des Rechtsweges wirksam werden und befolgt werden müssen. Auf Antrag kann jedoch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

13 Hinweis auf Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z.B. wegen der beanspruchten Grundflächen, Erschwernissen, anderer Nachteile und des Lärmschutzes an Gebäuden) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Stadtweide 3

46446 Emmerich am Rhein

gerichtet werden.



Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

Soweit Grundstücksregelungen über ein Flurbereinigungsverfahren getroffen werden, so erfolgt die Festsetzung etwaiger Entschädigungen in diesem Verfahren.

Im Auftrag

Raphael Breuer